Ad Rel. vom 24. Jul. 1782. N. 51.

Ded. 29 452 -5-

2° Ded. 452 (5.

Vollständige und beurkundete Geschichte

der

von einigen Fürstlich-Löwensteinischen Bedienten und Angehörigen durch die anmasliche Wallfarthsprocession am 17. Jun. 1781. zu Wertheim veranlaßten Thätlichkeiten,

und

des hierauf von dem regierenden Herrn Fürsten Carl und seinen Räthen am 21. Jun. gegen die evangelische Gräfl. Mitherrschaft und die gemeinschaftliche Stadt Wertheim vollführten gewaltthätigen und feindlichen Ueberfalls,

samt

den weitern Folgen dieser Befehdung;

den Fürstlicher Seits ausgebreiteten unächten Nachrichten und erstaunlichen Verunglimpfungen entgegengesetzt.

Mit Beilagen A — Kkk.

1781.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36630007480012 S

<36630007480012

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 1.

Es ist nichts Neues, daß grose Begebenheiten aus geringen Ursachen entstehen. Die Geschichte weiset aus allen Zeiten Beispiele davon auf. Aber dies ist was Seltenes, daß kleine Vorfälle, die an sich ohne Bedeutung sind, und die nur in den kleinen Bezirk, wo sie sich zugetragen, gehören, als die wichtigsten Begebenheiten in einheimischen und fremden Zeitungen ausposaunet werden, und die Aufmerksamkeit des ganzen Publikums erregen. Veranlassung dieser Geschichts-Erzählung.

Ganz unerwarteter Weise ist diese Ehre derjenigen kleinen Geschichte widerfahren, die sich am 17. Jun. dieses Jahrs zu Wertheim bey Gelegenheit einer versuchten Wallfarthsproceßion ereignet hat, und der davon gemachte Lärm ist nicht geringer gewesen, als wenn eine grose Schlacht geliefert worden wäre. Die Anstifter des Handels haben sich desselben zu ihren Nebenabsichten meisterlich bedient, und sind wenigstens auf einige Zeit der Verantwortung ausgewichen, die ihnen aus sehr vielen andern Ursachen bevorstund. Ein benachbartes mächtiges Hochstift hat, unter dem Vorwande, Ruhe und Ordnung herzustellen, einen evangelischen Mitstand und seine ruhige und unbewehrte Unterthanen mit gewaffneter Hand überwältigt; die ganze fränkische Kreisversammlung ist durch erdichtete Denunciationen zu Erlassung eines herben Abmahnungsschreibens an den **beleidigten** evangelischen Theil bewogen worden; und die Ausbreitung falscher Nachrichten hat ganz Deutschland aufmerksam gemacht, ist bis in die benachbarten Lande gedrungen, und hat unter dem gemeinen Manne eine noch fürdaurende grose Gährung verursacht.

Selbst der bessere und unpartheiische Theil des Publikums konnte sich kaum darein finden, wie die von Fürstl. Seite in allen bekannten Zeitungen ausposaunten angeblichen Excesse des evangelischen Theils bei der Denkungsart unserer Zeit möglich sein; und, da keine Wirkung ohne Ursache ist, so mußte ieder unbefangener Zuschauer allerdings zweifelhaft werden, ob Intoleranz auf der einen, oder Religionseifer auf der andern Seite der wahre Anlaß dieser Begebenheit gewesen sei.

Auf eine dritte Ursache konnte so leicht Niemand fallen, dem die besondern Umstände der Fürstl. löwensteinischen Regierungs- und Kameralverfassung nicht genau bekannt sind. Und, da es nur allzugewiß ist, daß einige protestantische Räthe des katholischen Herrn Fürsten aus unreinen Nebenabsichten schon seit einiger Zeit Religionshändel zu erregen gesucht, und ihren Zweck durch die ungebührliche Wallfarthsproceßion wirklich erreicht haben; so hat die evangelische Mitherrschaft sich bewogen gesehen, durch den Abdruck einiger Aktenstücke im Monate Julius, und dessen Fortsetzung im August, das ganze Geheimniß der Bosheit zu entdecken und die Ihr und Ihrer gemeinschaftlichen Bürgerschaft zu Wertheim zugefügten unerhörten Beleidigungen und Drangsale in der Kürze öffentlich bekannt zu machen.

Da der Gegentheil inzwischen nicht nachgelassen hat, auf dem Reichstage und sonst eine falsche Nachricht nach der andern auszubreiten, durch gedungene Federn seine Thathandlungen, wo möglich, zu beschönigen, bei der fränkischen Kreisversammlung unaufhörlich gegen die evangelische Mitherrschaft zu schimpfen und lästern, und diese Lästerschriften, weil sie ihrer Schändlichkeit wegen nicht zur Diktatur gelassen wurden, aller Orten herum zu schicken: so erfordert es die Pflicht, die man sich selbst und der Wahrheit schuldig ist, die im Vorberichte des gedachten Abdrucks gethane Zusage zu erfüllen, und von dem ganzen Hergange sowohl, als von dessen Veranlassung und Folgen dem erleuchteten Publikum die umständlichere und beurkundete Erzählung hiemit vorzulegen.

§. 2.

Stadt und Grafschaft Wertheim sind im Jahre 1624. ganz evangelisch gewesen.

Es würde zwar nicht überflüßig sein, von dem vorigen und itzigen Zustande des Religionswesens zu Wertheim einen kurzen Inbegriff vorauszuschicken, weil daraus die Unzuläßigkeit des ienseits sich angemaßten Simultaneums und der Thathandlungen, die es nach sich gezogen hat, sogleich in die Augen fallen muß.

Nachdem aber bereits in der mit gegenwärtiger Druckschrift zugleich an das Licht tretenden wahrhaften Darstellung der wertheimischen Religionsverfassung vollständig bewiesen worden ist, daß in dem Entscheidungsiahre 1624. die ganze Grafschaft Wertheim der evangelischen Religion zugethan gewesen, und die im J. 1634. eingeführte katholische Religion nach dem westphälischen Frieden durch die im J. 1649. vorgenommene Restitution völlig wieder abgestellt, aber zwei Jahre hernach von neuem und mit öffentlichen Gewaltthaten das Chor der Stadtkirche von der katholischen Mitherrschaft weggenommen worden, sofort eine Religionsbeschwerde nach der andern gefolget sei, wogegen man evangelischer Seits unabläßig widersprochen, und endlich im J. 1686. und 1690. am Höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte Mandate und Citationen auf den Land- und Religionsfrieden ausgebracht, und seitdem bei allen Gelegenheiten den ienseitigen Anmaßungen sich entgegen gesetzt habe: so will man sich dermalen auf die dort ausgeführten, und mit Urkunden bewiesenen ältern Thatsachen beziehen, und nur bei den neuern Ereignissen stehen bleiben.

§. 3.

Die von dem katholischen Kondominio vorgenommenen widerrechtlichen Turbationen werden von der evangelischen Mitherrschaft unabläßig widersprochen.

Schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hatten die evangelischen Herrn Grafen den Grundsatz angenommen, ohne die dringendste und äusserste Noth dem katholischen Religionsexercitium sich nicht mit Gewalt zu widersetzen. Ihre Rechte hatten sie durch das kammergerichtliche Mandat hinlänglich gewahret. Sie wußten, daß gegen das Entscheidungsiahr kein Besitz und keine Veriährung Statt haben. Die ienseits in Bewegung gebrachte Partikulartheilung der Grafschaft, wodurch der evangelischen Religion der lezte Stoß gegeben werden sollte, wurde durch die mehrmalige Intereceßion des Hochpreislichen Korporis Evangelikorum völlig vereitelt. Und die vielen auf einander folgenden Vormundschaften im Hause machten es vollends unmöglich, auf die Abstellung der Beschwerden mit Nachdruck zu dringen.

Was blieb also übrig, als eine glücklichere Lage der Umstände abzuwarten, und inzwischen den Machinationen des katholischen Gegentheils, so oft er eine Neuerung wagte, so viel möglich, Schranken zu setzen?

Denn soweit durfte die Konnivenz nicht gehen, alle öffentlichen Gebräuche der katholischen Religion zu gestatten, wenn sie nicht zur öffentlichen und wohl gar zur herrschenden werden sollte, wohin insonderheit die öffentlichen Proceßionen gehören, die über das zu den wesentlichen Religionsgebräuchen der römischkatholischen Kirche nicht gerechnet werden, und von der geringen, nur aus den wenigen Familien der Fürstlichen Hofbedienten bestehenden Gemeinde nicht einmal wohl gehalten werden können.

So oft sich also dergleichen Unfug äusserte, wurde den unruhigen Kapuzinermönchen, die ihn gemeiniglich anzettelten, das Handwerk auf der Stelle gelegt, und soviel damit bewirket, daß sie geraume Zeit sich wieder ruhiger verhielten.

Insonderheit wurde fast alle Jahre das am Fronleichnamsfeste unter währendem evangelischen Gottesdienste übermäßig getriebene Schiesen durch eine feierliche Protestation gerüget, und laut des angefügten Formulars die ungebührliche öffentliche Religionsübung widersprochen, und auf die Ausschaffung der Kapuziner gedrungen. Man gestattete diesen auch keine Aktus parochiales; weder in dem Chor der Stadtkirche, noch in der Stadt oder auf dem Lande. Man zwang sie, ihre Leichenbegängnisse still durch die Stadt zu führen, und die Wallfarths- und andere Proceßionen mußten bei dem Eintritte in die Grafschaft mit dem Gesange inhalten, ihre Insignien niedergesenkt tragen, und sich still in die Hofkapelle begeben; an die Betretung der Stadtkirche durften sie dabei gar nicht denken.

Anl. A.

Einigemal versuchten sie zwar, die iährlichen Wallfarthsproceßionen in einem feierlichen Aufzuge bis nah an die Stadt zu führen; sie wurden aber eben so oft,

und

und sonderlich in den Jahren 1738. 1743. und 1754. auseinander getrieben, und einige der damaligen mitregierenden Herren Grafen gaben sich selbst die Mühe, durch ihre Gegenwart alle Excesse zu verhüten, welches allzeit so viel fruchtete, daß die Wallfahrer mit Bescheidenheit sich trennten und im Frieden sich nach Hause begaben, ohne daß Jemand an einen Anlauf, Lärm, oder gar an die Herbeiholung einer fremden Hülfe gedacht hätte.

§. 4.

Bei dieser äusserlichen Ruhe verblieb es vor und während der Regierung des lezigen Herrn Fürsten zu Löwenstein. Besondere Ursachen, die noch bei Jedermann im frischen Gedächtnisse liegen, hatten ihn mehr zum Widerwillen, als zur Vorliebe gegen die katholische Geistlichkeit bewogen, und seine ältere Räthe hatten ihm die Gefahr, die seinem Hause durch Erregung neuer Religionsunruhen, wegen des damit verknüpften wertheimischen Gleichstellungsprocesses, bevorstünde, so tief eingepräget, daß er es nicht wagen wollte, den Kapuzinern zu Liebe die der Gräflichen Linie von seinen Voreltern entrissenen wichtigen Herrschaften und Aemter zu verlieren. Der Wahrheit zu Steuer kann man es also nicht verschweigen, und ist erforderlichen Falls im Stande, es zu beweisen, daß der Herr Fürst die neuen Eingriffe allezeit mißbilliget und sich über die getroffenen Gegenanstalten gefreuet habe. Und damit ja alles in Statu quo bleiben sollte, besezte er seine Regierung meistens mit Protestanten, und erwarb sich durch seine toleranten Gesinnungen bei den gemeinschaftlichen Unterthanen viele Liebe, bei dem unpartheiischen Publikum aber Ehre und Ruhm.

Und der jezige Herr Fürst mißbilligt die Eingriffe der Katholischen selbst.

§. 5.

Hätte der Herr Fürst diese Denkungsart beibehalten; so würde Wertheim in Frieden und Ruhe geblieben sein, und er selbst seine noch übrige Regierungszeit hindurch Seegen und Wohlstand verbreitet haben. Aber seit eilf Jahren hat sich die Scene ganz verändert; und seine reichskündige Misheurath hat seine vorigen Gesinnungen völlig vertilget, und ihn auf Abwege geführet, die von einem Unrecht zum andern leiteten, und nunmehr gar in Verfolgung, Unglück und Verderben ausgeschlagen sind.

Privatabsichten einiger Fürstl. Räthe geben zu einem andern Systeme Anlaß.

Es war nur gar zu merklich, daß der Herr Fürst den Ton völlig umstimmen, und den gewöhnlichen Vorurtheilen des Religionshasses den Lauf lassen mußte. Die eingeschlichenen Kapuziner nahmen sich täglich mehr heraus, und begiengen ein Attentat nach dem andern. Die evangelischen geistlichen und weltlichen Diener würden von der Person des Herrn Fürsten entfernet, und endlich rief man gar die beiden von Hinkeldey, Vater und Sohn, herbei, als Leute, die sich zu Allem gebrauchen liesen.

Ersterer hatte schon genug Proben davon abgelegt, und mehr, als einen ehrlichen Mann verdrängt, bis endlich der Herr Fürst der unersättlichen Geldbegierde und Zweideutigkeit des Mannes überdrüßig worden, und ihn, gegen dessen Willen, wiewol mit einer ansehnlichen Pension, zur Ruhe gesezt hatte. Einige Jahre lang arbeitete er vergeblich, sich wieder in Aktivität zu setzen, wozu ihn nicht nur sein unruhiger Charakter, sondern auch die nicht ungegründete Furcht bewog, über kurz oder lang über vieles, was in seiner 22. jährigen Dienstzeit vorgegangen, zur Rechenschaft gezogen zu werden, der er nicht besser auszuweichen wußte, als wenn er wieder in der Lage sein würde, seiner Gewohnheit gemäs den Herrn Fürsten in neue Händel und Processe zu verwickeln, damit die alten Sachen desto ehender vergessen werden möchten.

Vor drei Jahren fand er endlich die erwünschte Gelegenheit, dem Herrn Fürsten den Einfall einer Prätension auf die ganze baierische Succeßion beizubringen, unter den ungebetenen Schriftstellern in dieser grosen Sache mit zu erscheinen, und einstweilen zum Anfange der Belohnung für einen so wichtigen Fund, seinem Sohne eine Hofrathsstelle bei der Fürstlichen Kanzlei mit halber Besoldung zu verschaffen.

 §. 6.

§. 6.

und man verleitet die Kapuziner zu W. zu neuen Anmaßungen;

Dieser unerfahrne Hofrath, der sieben Jahre lang als gemeiner Musketier in kaiserlich. und königl. preußischen Diensten gestanden war, und kaum seine anderthalbjährigen Studien zu Jena absolvirt hatte, mußte nun dem Vater die Bahn öffnen. Obgleich die von ferne gezeigte Aussicht auf ganz Baiern sich in einen leeren Dunst verwandelt hatte; so wußte dieser doch die väterlichen Grundsätze meisterlich anzuwenden, suchte, zum Wohlgefallen der neuen Hofparthie, den verlegenen Religionspunkt hervor, und wollte mit aller Gewalt daran zum Ritter werden. Den Anlaß dazu konnte er leicht bekommen, da die drei Kapuziner in Wertheim, welche, wiewol mit Widerspruch der Gräflichen Mitherrschaft, die Fürstlichen Hofkapläne vorstellen, bisher in Ecclesia pressa gelebt zu haben glaubten, weil man ihnen unter andern auch die ungebührlichen Parochialverrichtungen in der Stadt und auf dem Lande verwehret. Sie durften folglich nicht lang gebeten werden, um aus den
Anl. B. Strängen zu schlagen. Die Beilage B. zeigt, daß der Versuch das erstemal zu Kreuzwertheim mißlungen ist. Aber bald hernach gieng er besser von statten, und
Anl. C. die Anlage C. beweiset die ausgezeichnete Frechheit, womit der Hofrath von Hinkeldey den evangelischen Stadtpfarrer von der Taufe eines katholischen Beisassenkindes abgehalten, solches in die Fürstliche Hofkapelle tragen lassen, und sich selbst ungebeten zum Gevatter bei der von dem Kapuziner vorgenommenen Taufe dargestellt hat. Man braucht kein groser Menschenkenner zu sein, um aus diesem Zuge den ganzen Gemüthscharakter der Person zu entdecken, der sich vollends in dem skurri-
Anl. D. lischen Tone entwickelt, womit er in der nach der Anlage D. erscheinenden Fürstlichen Kommunikation der Gräflichen Regierung seine Heldenthat ankündigte.

Ob er nun gleich in der darauf gefolgten Gräflichen Rekommunikation, Anlage
Anl. E. E. nach Verdienst abgefertigt wurde; so konnte man doch voraussehen, daß weder vernünftige Vorstellungen noch Nachsicht das angezettelte Komplot von dem Ausbruche der größten Thätlichkeiten abbringen würden, und es trafen alle Anzeigen zusammen, daß es darauf angesehen sei, öffentliche Unruhen zu erregen, und das Oberste zu unterst zu kehren.

§. 7.

Um sich durch Religionsunruhen Verdienste zu erwerben.

Der Präsident von Hinkeldey hatte schon ein halbes Jahr vorher durch Vorschub der Fürstlichen Frau Ehegenoßin sich wieder in die völlige Aktivität gesetzt. Nur wollten seine Anschläge auf die Fürstliche Allodialerbschaft, die er bei des Herrn Fürsten lebendigem Leibe dieser Person durch eine Universalschenkung zuzuwenden gedachte, nicht ganz gelingen, und der dagegen von dem nächsten Fürstlichen Herrn Agnaten bei dem Höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrathe sowohl, als bei den königl. böhmischen und oesterreichischen obersten Gerichtsstellen, wie auch bei dem Conseil zu Colmar angelegte Widerspruch machte einen grosen Strich durch die Rechnung, und war dem Rathgeber um so fürchterlicher, weil er mit allem Rechte besorgen mußte, daß nun die alten Beschwerden gegen seine, das Fürstliche Haus und Land und Leute verderbenden Handlungen wieder erneuert werden würden.

Seinen Wiedereintritt in Wertheim hatte er ohne das durch die unsinnigste Eigenmacht gegen die Gräfliche Mitherrschaft und den gemeinschaftlichen Stadtamtmann Städel solennisirt, und damit dem Herrn Fürsten einen neuen Proceß
Anl. F. zugezogen, der schon bei seinem Anfange, Inhalts des in der Anlage F. beigefügten Kaiserlichen allerhöchsten Mandats, eine Wendung nahm, von der ihm nichts, als Schande, und seinem Herrn der größte Nachtheil bevorstund.

Sein Ansehen schien also eben so geschwind wieder zu fallen, als es gestiegen war, und da ihm bei häuslichen Umständen zuviel daran gelegen war, die gehofften neuen Vortheile zu missen, so bediente er sich der gegen seine eigne Erwartung veränderten Gesinnungen des Herrn Fürsten, als eines Hülfsmittels, sich und seinen Anhang zu erhalten, und Religionsirrungen sollten der Zankapfel seyn, um Freund und Feind damit zu beschäftigen, sich bei dem einen nothwendig und bei dem andern fürchterlich zu machen, bei einem ganzen Reichstheile Protektion zu finden, inzwischen aber über die Fürstlichen Kassen, wie ehemals, frei zu disponiren. Die Ausführung war ihm um desto leichter, da er den Herrn Fürsten iederzeit mit Ne-

ben-

benfachen zu amüsiren gewußt, und ihm niemals eher von seinen Projekten etwas eröffnet hatte, als bis sie schon an der Vollziehung stunden, und er diese immer auf Andere zu wälzen suchte, die er nach Gutfinden alsdann entweder unterstützen, oder im Stiche lassen konnte.

Diesmal bediente er sich seines Sohnes, dessen Unbesonnenheit er kannte; die aber zu Erregung der Gährung gerade unentbehrlich war. Derselbe mußte schon lange vor der Wallfarthszeit öffentlich aussprengen, daß die Katholischen von den Processionen bisher mit grosem Unrechte abgehalten worden sein, und daß er künftig die Processionen selbst anführen, und bis in die Stadtkirche führen werde. Er hatte sogar die Frechheit, den mitregierenden zwei iüngern Herrn Grafen, denen diese Reden zu Ohren gekommen waren, und die ihn von so unbesonnenen Streichen abmahnten, ins Angesicht zu sagen, daß die Katholischen sich an den Processionen von Niemand hindern lassen, und selbst die Herren Grafen in eigener Person nicht verschonen würden, wenn diese sich entgegensetzen wollten.

§. 8.

Diese Drohungen mußten nothwendig die evangelischen Mitherrschaften aufmerksam machen; und da sie zugleich bei der Bürgerschaft nicht ohne Eindruck blieben, so thaten sie ihre vollkommene Wirkung. Denn nunmehr konnte die unruhige Kabale gewiß voraussehen, daß es Händel geben würde, und da Vater und Sohn auf gleichen Zweck arbeiteten, die andern Fürstlichen Räthe aber als blose Jaherrn zu Allem stumm sein müssen, was der Präsident thut, weil sie wissen, daß er alle, die sich ihm widersetzen, unbedenklich um Ehre und Brod bringt; so kostete es iene nur einen Wink, den Lärm nach Wunsch allgemein zu machen. Veranstaltungen einer feierlichen Wallfahrts procession.

Je näher die Zeit der Wallfahrten nach Wallthürn heran rückte, desto eifriger bezeigte sich der iüngere Hinkeldey in den Anstalten, die Procession recht feierlich zu machen.

Damit die vorgehabte Procession ansehnlicher, und der Tumult desto gröser werden möchte, wurden die oberhalb Wertheim liegenden Klosterbrumbachischen und einige andere benachbarte kurmainzische und würzburgische Ortschaften durch geheime Laufzettel zu der solennen Procession eingeladen, (Anlage G.) ia es wurde sogar ausgesprengt, daß sich ein Kommando würzburgischer Husaren zur Bedeckung einfinden werde. Anl. G.

§. 9.

Wohin alle diese Anstalten und Gerüchte zielten, konnte man leicht ermessen, und den Gräflichen evangelischen Mitherrschaften würde Niemand verdacht haben, wenn sie in der Stille ihre Gegenvorkehrungen gemacht, und sich vorzüglich an die Person des Anstifters gehalten hätten. Sie konnten sich aber doch kaum vorstellen, daß der Herr Fürst von dem Vorhaben der Hinkeldey und Konsorten unterrichtet sei, und daß er solchem Beifall geben würde; mithin machten sie mittelst des Schreibens Anlage H. am 11. Jun. acht Tage vor der Procession, den Versuch, dem Unwesen mit den glimpflichsten Vorstellungen und freundschaftlichsten Bitten vorzubeugen, und zu gleicher Zeit erlies die Gräfliche Regierung an die Fürstliche die Kommunikation Anlage J. in der Hofnung, daß leztere in sich gehen, und von aller Störung des Friedens ablassen würde. welche man evangelischer Seits durch die glimpflichsten Vorstellungen zu verhindern sucht. Anl. H. Anl. J.

Daß ienes Schreiben den Herrn Fürsten erreichet habe, ist kein Zweifel; weil man ein Recepisse darüber erhalten hat. Warum es aber ohne Antwort und Remedur geblieben, werden dieienigen wissen, die es entweder ganz unterschlagen, oder für einen nichtsbedeutenden Brief ausgegeben haben, der keine Antwort verdiene. Denn das ist landkündig, daß der Herr Fürst, gleichsam wie ein Gefangener, Niemand sprechen und keine Briefe lesen darf, die mit den Absichten der Fürstlichen Frau Ehegenoßin und ihrer Klienten nicht harmoniren. Es hätte freilich nur einen Federzug gekostet, die Gräfliche Mitherrschaft zu beruhigen. Aber damit wären die Händel vermieden worden, und die grosen Absichten der Rädelsführer hätten un-

möglich ausgeführt werden können. Ein tiefes Stillschweigen auf das Schreiben vom 11. Jun. war also das beste Mittel für die Sicherheit dieser Leute.

Die Fürstliche Kanzlei hingegen, der diese Entschuldigung nicht offen stund, beantwortete die Gräfliche Kommunikation auf eine Art, die dem Antrage offenbar auswich. Denn, anstatt sich rund zu erklären, daß die Wallfarthsprocession durch die Stadt unterbleiben würde, vermeinte selbige, laut der Rekommunikation, (Anlage K.) die Gräfliche Regierung mit einer vagen Versicherung, daß nichts Neues unternommen werden solle, abzuspeisen. Anl. K.

Nun war aber von der Procession, als einer Neuerung, die Frage; und, da man disseits ad speciem gegangen war, ienseits aber nur eine allgemeine Antwort erfolgte, so konnte diese unmöglich für befriedigend, sondern vielmehr für nichts, als eine zweideutige Gefährde angesehen werden.

Die Ausfälle auf den Urheber des Gerüchts machten vollends den Vogel an seinen Federn kennbar, und der Verfasser der Fürstlichen Rekommunikation hatte damit nur auf sich selbst geschimpfet, eben dadurch aber bewiesen, daß er den äussersten Grad der Unverschämtheit erreichet, weil er schon lang vorher seine saubere Proiekte unter die Leute gebracht, und folglich weniger nicht erwarten konnte, als sich benennt zu sehen, wenn man Gräflicher Seits es der Mühe werth gehalten hätte, sich mit ihm abzugeben.

§. 10.

Demohngeachtet zieht die Procession förmlich durch die Stadt nach Wallthürn aus,

Allein so viele Ehre war ihm nicht zugedacht, sondern da man durch das Schreiben an den Herrn Fürsten und die Kommunikation an die Fürstliche Kanzlei Alles, wiewol vergeblich, erschöpft hatte, was die Erhaltung des Friedens erheischte; so mußte man gelassen abwarten, wieweit die ienseitigen Drohungen in Erfüllung gehen würden.

Man konnte sich damals noch nicht vorstellen, daß der ienseitige Uebermuth in die äussersten Gewaltthaten ausarten würde, und man betrachtete die Fürstliche Kanzlei als Leute, die durch Grossprechereien Händel suchen, denen aber der Vernünftige ausweicht, und die mindeste Gelegenheit abschneidet.

Die Gräflichen Herrschaften entschlossen sich also, keine Gegenanstalten zu machen, noch weniger aber der Bürgerschaft sich dazu zu bedienen, wie sie doch wohl befugt gewesen; sondern sie wollten es blos dabei bewenden lassen, die etwaigen Versuche einer ungebührlichen Neuerung nur durch ihre Dienerschaft abzustellen, wie es in vorigen und neuern Zeiten schon oft, ohne grose Weitläufigkeit oder einen Auflauf, geschehen war.

Blos dieser Mäßigung haben es die Katholischen zu danken, daß sie nicht schon am Sonnabend vor der Wallfahrt zurückgewiesen worden sind, als an welchem Tage (Anlage K. 1.) einige Fürstliche Livreebediente, Weiber und Gesind sich unterstanden haben, mit Tags Anbruch, unter Vortragung eines Kreutzes und Fahnen, processionsweise durch die Stadt zur Wallfahrt nach Wallthürn auszuziehen, wobei der Anführer, Kanzleisekretarius Vaconius, noch die Verwegenheit hatte, die Walleute, die ohne Ordnung den nächsten Weg durch Nebengassen nehmen wollten, davon abzuhalten und selbige durch die Hauptgasse zu führen. Anl. K. 1.

Die ungewöhnliche frühe Zeit, wo noch fast Jedermann in der Stadt sich im Schlafe befunden, und also der Zug unbemerkt vor sich gehen können, bezeuget zwar schon selbst das Unzulässige der Handlung. Aber, daß sie so ungestört vollbracht worden, beweiset zugleich, wie wenig man evangelischer Seits auf die Attentate der Katholiken sich vorbereitet habe, weil widrigenfalls ganz gewis der ausziehenden Procession so gut, wie der Tags darauf zurückkommenden, die Insignien abgenommen worden wären.

§. 11.

und zum feierlichen Rückzuge werden bedenkliche Anstalten vorgekehrt;

Es scheinet fast, daß der gelungene Auszug der Wallfahrer die Friedensstörer zu noch grösern Excessen auf den folgenden Sonntag, als den 17. Jun. gereitzet habe; weil sie nunmehr öffentlich mit ihren Drohungen von Violenzen, ia gar von Schlägen, herausrückten, und alle Anstalten dazu ungescheut vorkehrten.

Un-

Unter andern wurde in der Weinschenke zu Bestenheid, eine Viertelstunde unterhalb Wertheim, bei einer Zusammenkunft einiger Räthe und Kapuziner, die Verwegenheit eines Kapuziners so weit getrieben, daß er bei Verzehrung seines Eierkuchens den Wirth auf den andern Tag zu der Faustkollation einlud, die bei der Wallfahrtsprocession vorfallen würde. (Anlage L.) Anl. L.

Die zwei katholischen Kanzleisekretäre, Heuchel und Baconius, mußten hierauf am Sonntage der Procession entgegenfahren, und ihren Veranstaltungen sowohl, als denen schon auf einige Dörfer vorausgegangenen Laufzetteln ist es zuzuschreiben, daß die oberhalb Wertheim liegenden Ortschaften, sonderlich die klosterbrumbachische Gemeinde Reichelsheim und andere benachbarte Katholiken, sich aufmachten, um der Procession beizuwohnen. Nun war dieser Auflauf der fremden Bauersleute schon an sich etwas so mehr Ungewöhnliches, weil sie sich für Walleute, die auf ihrem Heimwege durch Wertheim gehen müßten, nicht einmal ausgeben konnten. Da sie sich aber noch überdas mit Stecken, Prügeln und Steinen versahen, und einige der Wallfahrer selbst keinen Wohlgefallen daran hatten, und für Unglück warnten, wie alle diese Umstände aus dem Extrakte der beschwornen Zeugschaften (Anlage M.) sich hinlänglich erproben; so bedarf es wohl keines mehrern Beweises, daß Alles auf die gefährlichsten Thätlichkeiten abgeredet gewesen sei. Anl. M.

Von der frommen und aufgeklärten Gesinnung des die Procession führenden Kapuziners legt auch die Anlage N. ein merkwürdiges Zeugnis ab, da derselbe die fast zaghaft gewordenen Weiber und Kinder gar erbaulich getröstet, und sie mitten durch das ganz evangelische wertheimische Dorf Sachsenhausen das herrliche Lied: Nun ziehen wir ins Ketzerland ꝛc. anstimmen lassen, sofort die Procession in Ordnung, und die stärksten Männer vorangestellt, anstatt daß diese sonst zuletzt, und die Kinder zuerst kamen, aus welcher Rangirung die Absicht, sich mit Gewalt durchzuschlagen, nach seinem eigenen Ausdrucke, nur allzudeutlich am Tage liegt. Anl. N.

§. 12.

Diese bedenklichen Vorkehrungen, die man alle erst nach der Hand in Erfahrung gebracht, konnten nicht wohl zu Wertheim bekannt werden, weil sie an dem nämlichen Nachmittage, wo die Wallfahrt in Wertheim eintreffen sollte, gemacht worden. Und es ist also kein Wunder, daß von Seiten der evangelischen Herrn Grafen weiter gar keine Bewegung geschah, als daß es bei der gemeinschaftlichen Abrede blieb, nach welcher durch die Gräflichen Partikularbeamten gegen den solennen Einzug der Procession bei ihrem Eintritte, in die Grafschaft, hinter Waldenhausen, protestirt, und von den Gräflichen Livreebedienten und Jägern der fernere Zug in die Stadt verhindert werden sollte. Nur erregte die unvermuthete Nachricht von der grosen Menge der Leute, die sich der Procession angeschlossen, und von der ganz insgeheim geschehenen Versammlung der Fürstlichen Räthe in der verschlossenen Hofhaltung die Aufmerksamkeit der Herrschaften, und die zwei mitregierenden jüngern Herrn Grafen, Friedrich Carl und Ludwig Friedrich, nebst dem Herrn Erbgrafen, Johann Carl, begaben sich selbst vor das Thor, in der Hofnung, daß Ihre Gegenwart allen Thätlichkeiten zuvorkommen, und daß die fremden sowohl, als einheimischen Katholiken, aus schuldiger Achtung gegen die Landesherrschaften, sich still und ruhig trennen würden. weshalben drei Herrn Grafen nebst einigen Bedienten der Procession entgegen gehen, um sie in Güte abzuhalten.

Daß der Bedienten, die sie mit sich genommen, in allem nicht mehr, als etlich und dreißig gewesen, daß nur die Jäger ihre Hirschfänger, die andern aber zum Theile Stöcke, zum Theile gar nichts bei sich gehabt, und kein einziger Bürger bestellt, noch weniger in Ihrem Gefolge gewesen: solches beweiset der Auszug des beschwornen Notariatsverhörprotokolls und darüber gefertigten Instruments, (Anlage O.) und die Folgerung giebt sich von selbst, wie sie nicht einmal Gewalt mit Gewalt abzutreiben, nochweniger aber die Wallfahrer anzugreifen im Sinne gehabt haben können, da sie so gut wie unbewaffnet gewesen sind, und weder Bürger noch Bauern um Hülfe angesprochen haben. Anl. O.

§. 13.

Die Wallfahrer suchen aber mit Gewalt vorzudringen, und thun den ersten Angriff;

Der Gräfliche Landamtmann Birkenstock war schon eine gute Zeit vorausgeschickt worden, um die von Sachsenhausen nicht geraden Weges nach Wertheim, sondern durch einen Umschweif über Waldenhausen gezogenen Walleute leztern O.ts zu erwarten, und gegen ihre ungebührliche Procession auf dem gemeinschaftlichen Territorio der evangelischen Grafschaft zu protestiren.

Wie ungestümm ihn aber der seiner ungesitteten Manieren wegen in Wertheim ohnehin verschriene Sekretär Heugel angelassen, und daß dem mit der zweiten Protestation entgegengeschickten Gräflichen Forstmeister Zahn es nicht besser gegangen, auch sogar die dritte Warnung vergeblich gewesen, sofort die Procession unter Anführung gedachten Heugels immer weiter angerückt sei, erhellet aus den beeden Officialberichten. Anlagen P. und Q.

Anl. P. Q.

Die inzwischen bis vor die Stadtmühle hinausgerittenen drei Herrn Grafen sahen und hörten den Unfug immer näher, und endlich auf Dero eigne Personen andringen, und weil auch die soeben gedachte dritte Warnung nichts gefruchtet hatte, blieb Ihnen keine andere Wahl übrig, als entweder sich dem größten Affront auszusetzen, oder der Procession Einhalt zu thun. Sie entschlossen sich zu dem Letztern, und begaben sich ganz allein und mit Zurücklassung ihrer Bedienten zu den vordersten Wallfahrern, in der Meinung, daß diese sich auf freundschaftliches Anreden bequemen würden, Kreuz und Fahnen zu senken, und in der Stille sich in die Stadt zu begeben.

Der erste Kreuzträger, ein Fürstlicher Laufer, hingegen beantwortete dieses Gesinnen mit den trozigsten Gebärden und mit dem ungestümmen Geschrei: das thun wir nicht, rückte auch mit seinen Begleitern so weit an, daß der eine Herr Graf, Friedrich Carl, das Kreuz mit der Hand erlangen konnte, um es niederzudrücken; weil es schien, daß der verwegene Pursch die Absicht haben mochte, den Herrn Grafen damit vom Pferde zu stossen.

Diese Bewegung war für die sämtlichen übrigen Wallfahrer das Zeichen zum Angriffe. Denn kaum hatte der Herr Graf das Kreuz berührt, so holte gedachter Laufer damit aus, und versetzte diesem Herrn damit einen heftigen Schlag über den Kopf, der zum Glück aber durch eine Wendung nur das Genick und die Schultern traf, jedoch eine so starke Kontusion machte, daß, wenn nach der mörderischen Absicht des boshaften Kerls der Schlag auf den Kopf gegangen wäre, solcher gewiß tödtlich ausgefallen sein würde.

§. 14.

der aber mislingt.

Man kann sich leicht vorstellen, daß dieser rasende Angriff und die vermessene an einem mitregierenden Landesherrn ausgeübte Thätlichkeit von den in der Nähe gewesenen Gräflichen Bedienten weder unbemerkt, noch ungerochen bleiben können. Es waren inzwischen auch einige wenige Bürger von ihrem gewöhnlichen Spaziergange aus den Gärten und von Waldenhausen herbeigekommen, und Bürger und Bediente hielten es für ihre Pflicht, ihre Landesherrschaften von der offenbaren Lebensgefahr, die ihnen von dem enthusiastischen Pöbel bevorstunden, zu erretten. Ungefähr achtzehn Bürger und die Bedienten besannen sich also nicht, ohne einige andere Waffen, als die sie von den Zäunen in der Geschwindigkeit abreissen konnten, in die zahlreiche Procession, die insgesamt mit tüchtigen Prügeln und Knotenstöcken, auch mit Säcken voll Steinen versehen war, einzudringen, um sie auseinander zu jagen, und die drei Herrn Grafen aus dem Gedränge zu bringen.

Abseiten der Wallfahrer fehlte es Anfangs nicht an dem heftigsten Widerstande, und Stösse und Schläge wurden genug ausgetheilt. Allein ungeachtet der starken Anzahl der Procession, die sich blos an Mannspersonen weit über hundert erstreckte, und ungeachtet des ansehnlichen Hinterhalts der Klosterbrumbachischen und anderer Bauern, die der Procession zu Hülfe kommen wollten, gieng es ihnen wie Allen, die auf verbotenen Wegen sich betreten lassen, und es fiel ihnen der Muth so geschwind, daß in wenigen Minuten die ganze Rotte sich zerstreute, davon lief, Kreuz und Fahnen im Stiche lies, und die Haupträdelsführer der eine da, der andere dort

in

in den Weinbergen und Hecken sich versteckten. Der Kapuziner aber, der vorher den Wallfahrern so viel Muth eingeprägt hatte, machte sich gleich bei Anfang des Handgemengs sehr weißlich aus dem Staube, und nahm seinen Weg auf den Haidhof, ohne sich weiter um das Schicksal der Procession zu bekümmern.

Ueber die Nebenumstände, und daß einige Gräfliche Bediente von den katholischen Wallfahrern mörderisch behandelt worden, will man sich dermalen nicht weiter ausdehnen, sondern nur den Auszug der beschwornen Zeugenaussagen in der Anlage R. reden lassen, welcher zugleich überzeugend beweiset, daß man katholischer Seits den ersten Angriff, und zwar auf die Person des mitregierenden Herrn Grafen, Friedrich Carls, gethan, und daß durch diese unerhörte Frechheit die Nothwehr unvermeidlich geworden ist. Anl. R.

15.

Der Auflauf wird ohne weiteres Unglück bald gestillt.

Gemeiniglich werden solche Vorgänge im ersten Lärm vergrößert; und so gieng es auch hier. Vielleicht durch Weiber oder Kinder kam das Gerücht in die Stadt, daß die Herrn Grafen von der Wallfahrtsprocession angegriffen, Einer davon ermordet, und dessen Herr Bruder von Husaren weggeführt worden sei, welches um desto glaubhafter war, weil schon vorher von den Fürstlichen ausgesprengt worden ware, daß die Procession durch würzburgische Husaren bedeckt werden würde.

Schrecken und Betäubung waren die nothwendigen Folgen einer solchen Nachricht, und einige weibliche Bediente der Fürstlichen Frau Gemahlin des Herrn Erbgrafen Johann Carls, dessen Wohnung mit der Stadtkirche durch einen Gang zusammenhängt, wußten sich im ersten Augenblicke nicht anderst zu helfen, als daß sie in die Kirche liefen, und die zwo kleinern Glocken, nicht aber die eigentliche Sturmglocke, anzogen, um die Bürgerschaft zur Errettung ihrer Herrschaft zusammenzurufen.

Dies ist der eigentliche und wahre Anlaß des Sturmläutens, wovon man Fürstlicher Seits so viel Aufhebens gemacht hat. Nun war aber damals der Scharmützel schon vorbei, und die Herrn Grafen befanden sich bereits auf dem Rückwege in die Stadt; und sendeten also in dem Augenblicke, als sie das Anziehen der Glocken gehört hatten, den Gräflichen Landamtmann Birkenstock voraus, mit dem Befehl, sogleich mit dem Läuten einhalten zu lassen.

Daß immittelst viele Leute, alt und iung, zusammengelaufen, ist ganz begreiflich. Allein daß dabei nicht die mindeste Unordnung oder ein Exceß vorgegangen, ist eben so gewiß. Denn die drey Herrn Grafen hatten schon vorher auf dem Wahlplatze den Lärm gestillet, Frieden gebotten, und die ihnen aus der Stadt entgegengekommenen Bürger ermahnet, sich ruhig zu halten und heimzugehen. Sie selbst stiegen an des Herrn Erbgrafen Wohnung bei der Stadtkirche ab, und verachteten im Vorbeiziehen an der Fürstlichen Wohnung die hönischen Minen des Kapuzinerpräses, der unter dem Hofthore stunde, um die mitten unter den Bürgern und Gräflichen Bedienten in die Stadt ohne Ordnung, iedoch ganz ungehindert, sich begebende Wallfahrt zu empfangen. Ein Wink würde hinreichend gewesen seyn, die Frechheit, womit dieser Mann die Gräflichen Herrschaften so öffentlich bravirte, ihn auf der Stelle gereuen zu machen. Er hatte es blos der Grosmuth besagter Herren Grafen zu danken, daß er durch deren Gegenwart der wohlverdienten Züchtigung entgangen ist.

Aber eben in dieser Mäßigung liegt der beste Beweis von der diesseitigen Denkungsart sowohl, als davon, daß kein Schatten eines allgemeinen Aufstandes zur Beleidigung der Katholischen vorhanden gewesen, sondern daß man sichs genug seyn lassen, Gewalt mit Gegengewalt abgetrieben, und die von den Fürstlichen Räthen angestifteten Meutereien verhindert zu haben.

Unfug an den Katholischen auszuüben, da die meisten unter ihnen an dem Processionswesen ganz unschuldig waren, und die Schuldigen sich aus dem Staube gemacht hatten, das konnte Niemand in Wertheim, und am wenigsten den evangelischen Mitherrschaften einfallen.

§. 16.

und alles ist in Wertheim sogleich wieder in Ruhe, die aber die beeden Hinkelden zu stören suchen, Anl. S.

Noch an dem nemlichen Abend befand sich Wertheim schon wieder in voller Ruhe, und die von dem Stadtamtmann aus Vorsicht ausgestellten Wachen konnten, nach der Anlage S. den folgenden Tag wieder aufgehoben werden, wo der katholische Gottesdienst in dem Chor der Stadtkirche um die gewöhnliche Zeit gehalten wurde, und die Kapuziner auf den Strassen ungestört und sicher hin und her wandelten.

Leider war mit dieser öffentlichen Ruhe den Anstiftern des Handels gar nicht gedient, und ihre Bosheit fieng nunmehr erst an, zu ihrem völligen Ausbruche zu kommen. Der Fürstliche Präsident v, Hinkeldey hatte sich einige Tage vorher ganz wohlbedächtlich von Wertheim wegbegeben, um in einiger Ferne die Wirkung seines saubern Entwurfes zu beobachten. Daß er jedoch nicht weit entfernt gewesen, erhellet daraus, daß er den 16. Jun. in der Nacht, folglich keine vier und zwanzig Stunden vor dem Scharmützel, zu Wertheim wieder eingetroffen ist.

Ein jeder Biedermann, dem es um die Wahrheit, um die Ruhe und Ehre seines Herrn, und um die Wohlfahrt der Unterthanen zu thun gewesen wäre, würde sichs zur ersten Pflicht gemacht haben, mit kaltem Blute den eigentlichen Verlauf der Sache zu erfragen, und wenigstens den Anbruch des folgenden Tages zu erwarten, damit er sich weder selbst übereilen, noch seinen Herrn mit erdichteten Nachrichten überraschen möchte.

Allein so wäre auch die ganze Absicht des Mannes unterbrochen worden, dem von jeher alle diese Betrachtungen niemals am Herzen gelegen hatten; und es war ihm also genug, nur etliche Stunden nach dem Vorfalle in Wertheim gewesen zu sein, um die Lügen seines Sohns und seiner Anhänger zusammenzulesen, sie mit eignen Zusätzen zu bereichern, und damit noch in der nämlichen Nacht nach Frickenhausen zu seinem Herrn, dem Fürsten von Löwenstein, abzureisen.

§. 17.

den Herrn Fürsten zu einer iniuriösen und unwahren Anzeige an den fränkischen Kreis, Anl. T.

Die Würkung des gefährdevollen Rapports liegt in demienigen Schreiben vor Augen, welches unterm 18. Jun. von dem Herrn Fürsten an das hohe fränkische Kreisausschreibamt unterzeichnet werden mußte, und hier unter den Beilagen Lit. T. erscheinet. Da dasselbe schon in dem diesseitigen fortgesetzten Abdrucke einiger Aktenstücke hinlänglich beleuchtet und abgefertiget worden, so will man es nicht noch einmal zergliedern, sondern nur bemerklich machen, daß aus denen darin vorkommenden abscheulichen Erdichtungen von Lästerungen gegen Gott, Kaiserliche Majestät und die katholische Religion, von einer Rebellion, von vielen auf den Tod verwundeten Katholiken, von einer Raserei der Herrn Grafen und der Bürger, und von der Gefahr eines weitern Mords und Todschlags aller Katholiken in Wertheim, der Schluß gemacht werden kann, was für noch gräslichere Erzählungen der Geist der Lügen dem Verfasser eingegeben haben müsse, um das Gemüth seines Herrn mit Furcht und Argwohn zu betäuben.

Die Folgen bewiesen auch nur zu deutlich, daß es ihm damit gelungen sei, und daß er eben dadurch auch seine Hauptabsicht erreicht habe, nemlich einen Gegenstand ausfindig zu machen, über den der Herr Fürst alle seine andere Geschäfte vergessen, und welcher zugleich die katholische Nachbarschaft auf seine Seite bringen möchte.

Indessen darf Niemand glauben, daß es ihm mit dem Antrage des so eben gedachten Schreibens auf eine Kreishülfe ein wahrer Ernst gewesen sei, sondern es war schlechterdings ein Blendwerk. Er konnte sich voraus vorstellen, daß weder das weltliche und evangelische hohe Kreisausschreibamt, noch der zu Nürnberg ver-

sam-

sammelte Kreiskonvent den plumpen Unwahrheiten und Lästerungen des einen Theils Glauben beimessen, und auf sein unbescheinigtes Geschwäz nach Wertheim mit bewaffneter Hand losgehen würde, ohne darüber den andern Theil gehört zu haben; und er wußte, daß die so sehr beleidigten Gräflichen Mitherrschaften seine ganze Schande aufzudecken im Stande sein, wo hernach der Frevel seinen eignen Kopf treffen müßte.

Nothwendigerweise hätten alsdann dem Herrn Fürsten die Augen aufgehen müssen, und er würde sich vielleicht dem Zwange, der ihn bedrückt, mit Gewalt entrissen und die Verbrecher nach Verdienst belohnt haben.

Es kam also darauf an, den Herrn Fürsten noch weiter in die Irre zu führen, und ihn in eine Verfassung zu setzen, in der es unmöglich war zurückzutreten, und die zu gleicher Zeit dem Hinkeldey und Konsorten freie Hand gab, an dem Gräflichen Hause und an der Bürgerschaft zu Wertheim seine ganze Bosheit und Rache auszuüben.

§. 18.

Diese Absicht konnte er am besten zu Würzburg ausführen, weil ihm aus alten und neuen Beispielen gar wohl bewußt war, daß die zwischen diesem Hochstifte und der Grafschaft Wertheim seit beinahe zwei Jahrhunderten andaurenden schweren Irrungen auf die dortigen Gesinnungen noch immer grosen Einfluß haben, und bei ieder Gelegenheit die nachtheiligste Wirkung für Wertheim veranlassen. *und zur Requirirung des Hochstifts Würzburg um ein starkes Korps Truppen gegen die Hrn. Grafen und die Stadt verleiten,*

Der Hr. Fürst mußte demnach an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg sich wenden, und um ein Hülfskorpo von 600 Mann bitten, um die angeblichen Aufrührer zu Wertheim zur Räson zu bringen.

Man kann sich leicht vorstellen, was für abscheuliche Erdichtungen hiebei zum Grunde gelegt worden sein müssen, um das Gemüth von gedacht Ihro Hochfürstlichen Gnaden aufzubringen, da Dero grose Kenntniß der teutschen Staatsverfassung und der Reichsgeseze allgemein bekannt ist, die unter andern Umständen und ohne die vom Hinkeldey nicht verstellte Wahrheit die Bewilligung iener Zumuthung unmöglich zugelassen haben würde.

Die unglaublichen Unwahrheiten erhellen aber schon aus dem Schreiben an den fränkischen Kreiskonvent, und noch mehr aus dem von dem saubern Rathgeber bei der fürstlich-würzburgischen Regierung am 18ten Jun. übergebenen P. M. welches die leztere unlängst ihrer Exceptionalhandlung bei dem Hochpreislichen Reichskammergerichte sub Lit. A. beigelegt hat, und hier in der Beilage V. vorgelegt wird. Der Geist der Lügen hat darin den Verfasser zu der äussersten Unverschämtheit verleitet. Denn obgleich bei dem Handgemenge kein Kapuziner gegenwärtig gewesen, wie oben §. 14. bemerkt worden; so sollte doch unter fünf auf den Tod verwundeten Walleuten ein solcher Mönch sich befunden haben, und überdies war es nicht an etlichen für ihre an den regierenden Herrn Grafen begangene Frechheit mit Schlägen abgewiesenen Burschen genug, sondern es mußten ihrer etliche Duzend gewesen sein, die sehr gefährlich verwundet worden sein sollen. Vermuthlich wollte man doch nicht sogleich zu Würzburg der herzbrechenden Erzählung Glauben beimessen, und da sie also mit mehrern Anzeigen gefüttert werden mußte, so trat eine gar glaubwürdige Person scil. nämlich der wackere geheime Hofrath Heß, mit demienigen Briefe vom 18ten Jun. Anl. X. und seinen 2. Afteranlagen mit auf, die die Hochfürstliche Regierung zu Würzburg in bemeldeter Exceptionsschrift in Aug. Camera ebenfalls producirt hat, und wo am Ende so viel herauskommt, daß, auf bloses Weiber- und Jungengeschwäz, die zween Hinkeldey nebst dem Sekretarius Heigel nicht mehr zu Wertheim sicher zu sein glaubten. *Anl. V.* *Anl. X. und X. 1. 2.*

Es ist eine schlimme Sache um das böse Gewissen. Denn es klagt sich selbst an, es gibt sich selbst Unrecht, und verleitet doch immer zu neuen Beleidigungen, weil aus Furcht der Wiedervergeltung der Beleidigte für einen Feind angesehen wird. Die Anstifter der Thätlichkeiten des vorigen Tages wußten, daß ganz Wertheim Verdacht auf sie hatte, da sie lang vorher sich eines solchen Vorhabens berühmt hatten, und ihre landkündige schlechte Handlungen den Kindern auf der Gasse bekannt waren. Ihr Gewissen sagte ihnen, was sie verdient hatten. Es kann auch sein, daß mancher Schiffersbursch in dem ersten Unwillen die Urheber so unnützer Händel nach seiner Manier verwünscht hat. Aber hieraus den Beweis einer förmlichen, tagelang

 anhal-

anhaltenden Empörung und Auflaufes herzunehmen, und solchen mit einem elenden Protokolle zu bedecken, das auf Hörensagen eines Weibs und einiger Kinder zusammengestoppelt, vielleicht gar erdichtet, und mit den legalen Formalitäten nicht versehen war,
Anl. Y. und überdies, laut der Anlage Y. von besorglicher Gegenwehr der Bürger und Bauern zu sprechen, folglich die letztern so gut wie die erstern, mit ins Unglück zu bringen, da sie doch an Allem nicht einmal als Zuschaner Theil genommen haben, das sollte man fast für unmöglich halten, wenn nicht die so eben angezogenen Beilagen, so wie sie hochfürstlichwürzburgischer Seits hervorgegeben worden, vor Augen lägen.

§. 19.

solches auch erhalten, Daß so handgreifliche Lügen, woraus noch überdies gar keine Gefahr für die Katholiken zu Wertheim, sondern blos für die beeden Hinkeldey folgte, zu Würzburg Eingang eingefunden, hätte man um so weniger vermuthen sollen, als man der Nähe wegen daselbst von der wahren Bewandniß der Sache stündlich zuverlässige Nachricht einzuziehen im Stande gewesen wäre. Es sind auch wirklich ein Paar würzburgische Chirurgi den Tag nach dem sogenannten Blutbade zu Wertheim eingetroffen, in der Meinung, den armen Verwundeten beizuspringen: die aber ihre dem erdichteten Angeben nach auf den Tod liegen sollende Patienten theils vom Felde, theils aus der Stadt erst herbeirufen lassen müssen, und mit grosem Gelächter über den zu Würzburg gemachten Lärm wieder abgereißt, zugleich aber Augenzeugen gewesen sind, daß ganz Wertheim in tiefer Ruhe sich befinde.

Warum der Nachricht, die diese Männer bei ihrer Rückkunft nicht werden
Anl. 3. verheelet haben, so wenig, als denen vom Stadtamte, laut der Beilage 3. an alle benachbarten Aemter und auch nach Würzburg zu Widerlegung der ausgestreuten lästerlichen Zeitungen erlassenen Cirkularschreiben, daß zu Wertheim Niemand was von Unruhe und Unordnung wisse, kein Glauben beigemessen worden sei, davon mag sich ein Jeder die Ursachen selbst denken. Genug, daß sich nun auf einmal das Gerücht verbreitete, wie der Herr Fürst zu Löwenstein um etliche hundert Mann zu Würzburg angesucht und solche wirklich erhalten habe; und da das Reiten und Fahren und Staffettenschicken fast stündlich zunahm, so machte solches die sich bisher gar nichts Ungleiches versehenden Herrn Grafen endlich aufmerksam, und veranlaßte Sie, Ihren Hofrath Zentgraf nach Würzburg abzuordnen, um von der eigentlichen Beschaffenheit des hinkeldeiischen Meisterstücks sich gewiß zu unterrichten, und den vorseienden gewaltthätigen Ueberzug durch die Vorstellung des wahren Vorganges und der gar nicht unterbrochenen öffentlichen Ruhe behöriger Orten abzuwenden.

Daß der Abgeordnete mit seinen Vorstellungen wenig Gehör gefunden habe, hat sich in der Folge bewiesen, und aus dem Auszuge seines Berichts in der Anla-
Anl. Aa. ge Aa. ist zu ersehen, daß man sich nicht einmal die Mühe nehmen mögen, seine bei sich gehabten schriftlichen Nachrichten von der Sache einzusehen, sondern daß man den immer noch zu Würzburg anwesenden Präsidenten von Hinkeldey in den Kriegsrath zugelassen, und auf seine neuen Anzeigen, die ihm bestelltermassen ein Courier über den andern zubringen müssen, den endlichen Schluß zur Ausrückung der sogenannten Hülfstruppen gefaßt habe.

§. 20.

sich über alle Bedenklichkeiten und den grosen Kostenvorschuß hinauszusetzen. Der heillose Friedensstöhrer war nunmehr an dem Ziele seiner verderblichen Wünsche, und man muß noch im Vorbeigehen bemerken, wie sehr er sich angelegen sein lassen, daß ja weder der Herrn Grafen noch der Bürgerschaft Vorstellungen nicht bis zu dem Herrn Fürsten zu Löwenstein dringen möchten. Denn obgleich der Ort Frickenhausen, wo sich der Herr Fürst aufhielt, vier Stunden über Würzburg hinaus und mitten im Hochstifte liegt, und vernünftigerweise keine Gefahr daselbst zu besorgen war; so brachte er doch denselben durch seine gewissenlose Rapporte ganz aus der Fassung, und verschafte ihm etliche würzburgische Dragoner zur vorgeblichen Sicherheit gegen alle Nachstellungen, in der That aber zu dem Ende, um alle Botschaften, die seinen Plan verrücken könnten, von dem Herrn Fürsten abzuhalten.

Daß

Daß er dieses Kunstgriffs sich selbst berühmt habe, erhellet aus dem zu Sommerhausen abgehaltenen und eidlich erhärteten Amtsprotokoll in der Anlage Bb. in welchem zugleich seine gegen einige der mitregierenden Herrn Grafen ausgegossenen sträflichsten Lästerungen nebst Wiederholung aller seiner zu Würzburg und zu Frickenhausen verbreiteten Lügen sich eben sowol, als die von ihm hinzugefügte Betheurung auszeichnet, worüber er erröthet sein würde, wenn er noch Selbstgefühl hätte. Anl. Bb.

Allein da dieses schon längst erstorben ist, und da er sich iezt zu Würzburg und bei seinem Herrn sicher gesezt zu haben glaubte; so konnte ihn auch nicht die Betrachtung zurückhalten, daß die würzburgische Mannschaft schlechterdings auf Fürstlich Löwensteinische Kosten ausrücken, und in wenig Tagen viele tausend Gulden Aufwand verursachen würde.

Seinem Herrn mag er zwar weis gemacht haben, daß die Bürger zu Wertheim, oder gar die Herrn Grafen, Alles bezahlen müßten. Und es ist sehr glaublich, daß insonderheit diese Versicherung bei des Herrn Fürsten Ehekonsortin am meisten den Ausschlag gegeben habe. Zu Würzburg hingegen hatte man keine Lust, auf Kredit zu handeln; sondern er mußte sich bequemen, für alle Kosten und Schäden, und sogar auch wegen der besorglichen Desertion, eine sehr nahmhafte Realkaution zu stellen, wozu er endlich mit Bitten und Flehen einige benachbarte Klöster, und vornemlich den Prälaten zu Brombach beredete, welcher leztere schon etwas wagen zu können glaubte, um das ihm wegen des gerechten Anspruchs auf die landesherrliche Hoheit über sein Kloster so sehr verhaßte Gräfliche Haus braviren zu helfen.

§. 21.

Vier Tage waren nun schon seit dem Vorgange vom 17. Jun. verlaufen; ein Tumult hatte zu Wertheim niemals existirt; Alles war in Frieden und Ruhe; die Katholischen und Evangelischen arbeiteten bei dem Stadtbrückenbaue über die Tauber miteinander, und weder die Gräfliche Dienerschaft noch die Bürger dachten daran, Jemand zu beleidigen; sie wichen vielmehr den Fürstlichen Räthen und Bedienten wohlbedächtlich aus, und der katholische Gottesdienst wurde ununterbrochen in der Stadtkirche fortgesezt. Dennoch beharrte der Widersacher bei seinem Vorsaze, die arme unschuldige Stadt Wertheim in Jammer und Unglück zu stürzen.

so fort die Stadt mit bewafneter Hand von würzburgischen Völkern einnehmen und besetzen lassen.

Der 21. Junius war zu der Ausführung bestimmt, und früh vor Tage sezten sich 600. Mann würzburgische Infanterie, und 40. Husaren, nebst 4. Kanonen, etlichen Pulverwägen und einigen Karren mit Granaten und Pechkränzen und Sturmleitern nach Wertheim in Marsch.

Diese Anstalten stimmten vollkommen mit den Absichten des heillosen Urhebers überein. Vermög der oben angeführten Beilage X. und deren Nebenanlage wurde zu Würzburg vorgegeben, daß die Bürger zu Wertheim sich wehren, und ganze Dorfschaften sich zu ihnen schlagen würden. Die Thore und Mauern sollten also mit Kanonen beschossen, und die Stadt mit Feuer bezwungen werden.

Welchen herrlichen Anblick mag sich der neue Herostrat schon im Geiste vorgestellt haben! Wertheim im Brande, die Bürgerschaft im Blute und eine allgemeine Plünderung hätten seiner glühenden Rache eine erwünschte Kühlung verschaft. Das benachbarte katholische Landvolk war auch schon darauf vorbereitet. Denn kaum hatten sich die würzburgischen Völker der Stadt genähert; so erschienen viele Hunderte zusammengelaufenen Gesindels auf den umliegenden nahen Bergen, in der Erwartung, Wertheim noch an dem nemlichen Tage in voller Flamme zu sehen. Und Mancher mag sich wohl gar gefaßt gemacht haben, an der Beute Theil zu nehmen.

Aber alle iene fürchterlichen Rüstungen und Anstalten, und alle Hofnungen ihres Erfolges sind eben so unnöthig, als vergeblich gewesen. Zu Wertheim hatte man zu viel Vertrauen in die göttliche Vorsicht, und ein zu gutes Gewissen, als daß man sich in der Bestürzung zu unüberlegten Schritten hätte hinreissen lassen. Der erste Schrecken machte sogleich der Ueberlegung Plaz, daß der unschuldige und unbewehrte Theil keine Schande davon habe, wenn er von einem übermüthigen Feinde überwältigt wird. Der Schuz der Geseze gegen einen so offenbaren und gefährlichen Landfriedensbruch und Ueberfall war ohnehin gewiß; und weil die Abstellung der Gewalt

 und

und des Unrechtes um desto geschwinder erfolgen mußte; so waren die evangelischen Herrschaften, samt der Bürgerschaft, ohne langes Bedenken sogleich entschlossen, der Uebermacht sich nicht zu widersetzen.

Wegen des aus dem Mainzischen und Würzburgischen herbeigelaufenen Bauernvolks und andern Gesindels wurden zwar die Thore zugemacht, und bei Annäherung der würzburgischen Truppen begab sich der Stadtamtmann mit Notarien und Zeugen vor das Eichelthor, um die eigentliche Absicht des Einmarsches, und auf wessen Geheis solcher geschehe, zu vernehmen? Als aber der mit einem Tambour vorausgeschickte Offizier die Stadt förmlich aufforderte, als ob es, wie mitten im Kriege, um die Einnahme einer Festung zu thun wäre, und schlechterdings die Eröfnung des Thors für das nachkommende Kommando verlangte, das er Fürstlich Löwensteinische Auxiliartruppen nennte, sofort mit der gewaltthätigen Aufschlagung des Thors drohte, welche Drohung der mit dem ganzen Korps sogleich nachgefolgte Kommendant wiederholte, und schon den Befehl an die Grenadiers zur Aufhauung gab: so wurde das Thor gutwillig eröfnet, nachdem vorher in Gegenwart eines Notarius und seiner Zeugen gegen den gewaltsamen Ueberzug protestirt, und dem Kommendanten öffentlich zu erkennen gegeben worden war, daß man keine andere, als Kaiserliche oder Kreisvölker in Wertheim zu respektiren habe, und daß sie in letzter Eigenschaft von dem hohen Kreismitausschreibamte zu Anspach mitbeordnet sein müßten.

Es ist leicht zu errathen, daß der kommandirende Offizier hierauf nichts versetzen können, weil ihm wohl bekannt gewesen, daß man zu Würzburg durch die Absendung der ihm untergebenen Mannschaft dem hohen Kreisobristenamte und den kreismitausschreibamtlichen Gerechtsamen vorgegriffen habe. Dieses Stillschweigen des Herrn Oberstlieutenants von Thünn hatte so wenig, als sein übriges Betragen etwas Beleidigendes, und wenn er gleich in der Folge von der Fürstlichen Kanzlei zu ihren Absichten misbraucht worden; so mag solches mehr seiner Ordre, der er als Soldat nachkommen müssen, als seiner eignen Willkühr, beizumessen sein. Desto auffallender und gröber hingegen war die Aufführung des von der Fürstlichen Kanzlei den Truppen entgegengeschickten Direktors und geheimen Hofraths Heß. Ob es sich zu dem zu seiner eignen Befremdung vor drei Vierteljahren erhaltenen Charakter geschickt habe, den Marschkommissarius zu machen, und den würzburgischen Soldaten entgegen zu reiten, das ist seine Sache. Um in seinen alten Tagen noch etwas mehr, als einen Gliedermann, der nur mit dem Kopfe nicken darf, vorzustellen, wollte er vermuthlich bei dem Einmarsche der sogenannten Hülfstruppen mitfiguriren. Bei dem Ausreiten fand er das Thor verschlossen, und das brachte den Mann in solche Hitze, daß er gegen den Stadtamtmann, der ihm mit Bescheidenheit die Ursache davon eröfnete, mit aufgehobenem Stocke losgieng, und wie unsinnig schrie, daß Fürstliche Sicherheitstruppen, Hülfstruppen, angebliche Kreistruppen einrücken würden; Namen, von welchen er schwerlich, von einem so wenig, als von dem andern, die Bedeutung verstehen mag.

Bei seiner Zurückkunft an der Seite des Kommendanten und vor der Spitze der Truppen kam er vollends ausser sich, und er hatte keine Scheu, auf die von dem Stadtamtmann eingelegte Protestation mit Rebellen, Aufrührern und andern Scheltworten um sich zu werfen, und abermals den Stock gegen diesen Mann, dem er die Schuhriemen aufzulösen nicht würdig ist, gleichsam als ob er ihm einen Schlag versetzen wollte, aufzuheben. Da der Herr Obristlieutenant der Heldenthat zuvorgekommen ist, und den aufgehobenen Stock mit der Hand auf die Seite gedrückt hat, so kann ihm wegen der damit verhinderten bauernmäßigen Thätlichkeit das gebührende Lob nicht versagt werden, und über die Sittlichkeit eines Fürstlichen Kanzleidirektors, den ein Offizier zur Mäßigung zwingen muß, mag das unbefangene Publikum urtheilen. Die Genugthuung für solche Insolenzien bleibt hingegen dem beleidigten Theile noch immer vorbehalten, und wird bei der Behörde nicht vergessen werden.

§. 22.

Beschreibung des feindlichen Ueberfalls.

Der Gegentheil wird alle diese Umstände nicht läugnen wollen, da sie in Gegenwart so vieler einheimischen und fremden Zuschauer vorgefallen sind. Doch hat man zum Ueberflusse von den dem Stadtamtmanne beigegebenen Notarien das beilie-

liegende Instrument Anlage Cc. errichten lassen, aus welchem das Angeführte sich hinlänglich bewahrheiten wird. Anl. Cc.

Natürlicherweise war nun die ganze Bürgerschaft in banger Erwartung, was denn eigentlich die Bestimmung einer so übermäsigen Anzahl fremder Völker sein möchte. Denn die Botschaft, welche die Fürstliche Kanzlei dem Stadtrathe einige Stunden vor der Einrückung, theils mündlich theils schriftlich, besage der Nebenanlage N. 2. durch einen Notarius zuschickte, war so illegal und so abgeschmackt, daß Niemand daraus klug werden konnte. Sicherheit brauchte nicht hergestellt zu werden, denn es war keine Unsicherheit vorhanden gewesen; und der Fürstlicher Seits herbeigerufene fremde Notarius mußte auf diesen ihm von dem Stadtamtmanne gemachten Vorhalt selbst gestehen, „daß er „die etliche Tage, (nämlich seit dem 18. Junius,) die er hier gewesen, nichts „als Friede und Ruhe wahrgenommen habe.„ Die mündliche Bitte, daß die Fürstliche Kanzlei das Rathhaus um Gotteswillen ersuchen lasse, es ja zu keiner gefährlichen Weiterung kommen zu lassen, war gegen ihre offenbare Intention, und ein schändlicher Misbrauch des göttlichen Namens. Es wäre denn, daß einige aus ihrem Mittel aus Rührung des Gewissens und aus Besorgniß, daß ihre werthen Personen mit ins Gedräng kommen möchten, gegen den Willen der Rädelsführer hätten warnen wollen. Lächerlich war es auch, die Einrückung fremder Völker für ein Mittel zur Beförderung einer kaiserlichen Kommission auszugeben, da sie doch wußten, daß durch diesen landfriedbrüchigen Ueberfall in die allerhöchste kaiserliche Gerichtsbarkeit der sträflichste Eingriff geschehen, und die Kommission zu ihrem eignen Verderben ausschlagen würde. Und endlich stimmte hiemit der vom Notarius übergebene Zettel nicht überein, in welchem es auf der ersten Zeile heisset, man wisse nicht, ob Kreistruppen einrücken würden, und hintennach doch allen denen mit Leib und Lebensgefahr gedrohet wird, die sich der Kreismannschaft widersezen würden. Soll die Fürstliche Kanzlei nicht gewußt haben, daß von Würzburg her keine Kreismannschaft kommen könne? Soll ihr nicht bekannt gewesen sein, was für ein Unterscheid zwischen sogenannten Hülfs- und eigentlichen Kreistruppen sei? Und hätte man nicht erwarten sollen, daß sie sich auf die angebliche vorgewesene Unordnung und Auflauf beziehen, und die Besetzung der Stadt für die Folge davon angeben würde, wenn das Vorgeben Grund gehabt hätte? Sie würde freilich durch Voraussetzung der offenkundigen Unwahrheit den höchsten Grad der Unverschämtheit erreicht haben, und dem Anstifter des Unglücks war es vorbehalten, hierin den Rang zu behaupten, da er ohnedies die erste Rolle spielen wollte, und seine untergebene Kanzlei so wenig, als seinen Herrn von seinen wahren Absichten unterrichtet hatte. Gleich bei dem Einzuge der würzburgischen Völker in die Stadt entdeckte sich, daß es nicht blos auf die Mishandlung der Bürgerschaft, sondern vorzüglich auf die Verkleinerung und Beschimpfung der regierenden Herren Grafen und ihrer Familien angesehen sei. Nebenanl. N. 2.

In einem offenen mit Fürstlichen Pferden bespannten Wagen folgten unter den Truppen die zwei Fürstlichen Läufer, wovon der eine sich am 17. Junius gegen den mitregierenden Herrn Grafen Friedrich Carl mit Thätlichkeiten so sträflich vergangen, aber aus Furcht vor der gerechten Belohnung sich entfernt hatte, und um den Triumph ganz vollkommen und das Kloster Brombach, das sich für ihn zu Würzburg verbürgt hatte, auch des Vergnügens theilhaftig zu machen, erschien kurz vor dem Einmarsche der würzburgischen Soldaten der landsässige Prälat des Klosters Brombach, in einer ihm gar nicht zukommenden Equipage mit sechs Pferden, und verfügte sich in die mittlere Apothek auf dem Markte, um mit seinen mitgebrachten zwei Geistlichen seine Augen an den Drangsalen der armen Stadt und Bürgerschaft zu weiden. Der Präsident von Hinkeldey, welcher mit der frohlockenden Mine, die ihm eigen ist, so oft er iemand unglücklich gemacht hat, auch im Triumphe mit den Läufern aufgezogen kam, blieb aber vor dem Zollthore zurück.

Und nun folgten alle fürchterlichen Anstalten aufeinander, wie sie mitten im Kriege bei Eroberung einer feindlichen Stadt vorgekehrt werden. Dem Stadtrathe wurden die Thorschlüssel abgenommen, die Thoren mit starken Wachen besezt, die Kanonen nebst den Munitionswägen auf öffentlichem Markte aufgeführt, und sogar in einem Hause, worin eine Frau Schwester der

zwei

zwei iüngern Herrn Grafen wohnte, die Hauptwache aufgerichtet. Zu allen diesen Unanständigkeiten, und zu der augenscheinlichen Gefahr, worein die ganze Stadt durch die mitten in der Stadt unter freiem Himmel postirten Pulverwägen bei damaliger schwüler Gewitterluft versezt wurde, kam noch der den ganzen Kreis so gut, als die Gräfliche Mitherrschaft beleidigende Umstand hinzu, daß nicht allein die ganze Bürgerschaft entwafnet werden, und ihr Gewehr auf das Rathhaus liefern, sondern auch das in weniger Mannschaft bestehende wertheimische gemeinschaftliche Kreiskontingent sich von seinem Posten vertreiben lassen mußte; ia sogar vor den Gräflichen Wohnungen nicht gelitten, sondern gezwungen wurde, als blose Wächter ohne Gewehr innerhalb den Gräflichen Wohnungen sich aufzuhalten.

Anl. Dd. Ee. Die Anlagen Dd. und Ee. enthalten sowol diese, als noch mehrere Plackereien, und beweisen dabei, daß iezt erst durch die sogenannten Sicherheitstruppen die gröste Unordnung und Unsicherheit ihren Anfang nahm, Alles drüber und drunter gieng, und Herrschaft und Bürger alle Augenblicke in der Gefahr stunden, bei der unverständigen nur einige Gassen betroffenen Quartiersaustheilung sich die Häuser über dem Kopfe angezündet, und durch das miteingedrungene fremde Bauernvolk und anders Gesindel einer Plünderung ausgesezt zu sehen.

§. 23.

Bei dem Kreiskonvente macht die Fürstl. Anzeige des vorgeblichen Aufruhrs schlechten Eindruk, und es ergeht nur ein Abmahnungsschreiben.

Inzwischen war an eben dem Tage, an welchem die Stadt Wertheim landfriedbrüchigerweise überfallen und besezt worden, das oben in der Anlage T. angeführte Fürstlich Löwensteinische Schreiben an das hochfürstl. fränkische Kreisausschreibamt bei der Kreisversammlung zu Nürnberg eingelangt, und es hatte zwar einigen, aber bei weitem nicht den gewünschten Erfolg. Denn, obgleich solches nicht erst, der Gebühr nach, an den hochfürstlichen kreismitausschreibenden Hof zu Anspach, sondern gleich von Bamberg an den Konvent geschickt worden; und obschon dieser durch eine Art von Ueberraschung veranlaßt werden wollte, die Abschickung der würzburgischen Truppen zu genehmigen; so kam doch nur ein Abmahnungsschreiben an die Gräfliche Mitherrschaft zu Wertheim zu Stande, vermuthlich, weil der hochlöbliche Kreiskonvent sich nicht vorstellte, daß die beschwerende Fürstliche Anzeige in allen Zeilen die unerfindlichsten Dinge, und lauter erdichtete Erzählungen vom Vorgange am 17. Junius enthalte, hingegen die begehrte Kreishülfe auf unbescheinigtes Anbringen des einen Theils, ohne Verlezung der Billigkeit und der Geseze, unmöglich statt finden konnte, zumal da der Gegentheil nach seiner eignen Anzeige zu einer öffentlichen Befehdung geschritten war.

Da das bei dieser Gelegenheit von der hochfürstl. bambergischen Direktorialgesandtschaft geführte Protokoll dem Gegentheile zu einem grosem Misbrauche Anlaß gegeben, wie unten weiter vorkommen wird, und da zur Aufklärung des wahren Vorgangs das hochfürstlich brandenburgische Gesandtschaftsprotokoll von der nämlichen Session eine unwiderlegliche Urkunde abgiebt, das Dehortatorium selbst aber bereits gerichtlich produzirt worden ist, so hat man kein Bedenken,

Anl. Ff. Gg. Hh. diese drei Stücke zur Vollständigkeit der Geschichte in den Anlagen Ff. Gg. und Hh. dem Publikum hiemit vorzulegen, und lediglich dessen Urtheile anheimzustellen, ob und wie weit darin der Sache zu viel oder zu wenig geschehen? und ob nicht die unmilden Ausdrücke des Abmahnungsschreibens zu voreilig gewesen sein?

§. 24.

Die Hrn. Grafen wenden sich nun selbst an den Kreis und an das evangelische hohe Kreisausschreibamt, welches sich Ihrer ernstlich annimmt.

Hätte man dißseits nur von ferne vermuthen können, daß der Gegentheil über die Wallfahrtsgeschichte vom 17. Junius so abscheulich Lärm blasen würde; so wäre es was leichtes gewesen, die vorgegangenen Excesse und die bedrohlichen Anstalten zu einem feindlichen Ueberfalle noch vor seinem Ausbruche bei dem Kreiskonvente anzubringen, und mit weit grösserm Rechte um eine Abmahnung und thätige Kreishülfe zu bitten. Nunmehr aber hatten der Herr Fürst und seine Leute die Maske selbst abgenommen, und es blieb nichts übrig, als sich der ungerechten Gewalt durch

alle

alle mögliche Mittel zu entledigen. Ausser der förmlichen Klage auf die Konstitution des Landfriedens bei einem höchsten Reichsgerichte versprach man sich die geschwindeste Hülfe von der hochlöblichen Kreisversammlung zu erhalten, und schon am 22. Junius wurde das Schreiben Anlage Ji. dahin erlassen, und um ein ernstliches Dehortatorium an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg zu alsbaldiger Zurückberufung der in die Stadt Wertheim eingedrungenen Truppen gebeten. Zu gleicher Zeit wendeten sich auch die äusserst bedrückten und beleidigten Herrn Grafen an des regierenden Herrn Markgrafen zu Brandenburg Hochfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche als Kreisobrister sowohl, als von Kreismitausschreibamtswegen berechtigt sind, jeder Störung des öffentlichen Ruhestands im Kreise abzuhelfen. Diesem erhabenen Fürsten konnte das unverdiente Schicksal von Wertheim auf keine Weise gleichgültig sein, und der sogleich zugesagte und wirklich geleistete Schutz gereichet Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu unverweflichem Ruhme. Denn blos Höchst Ihro schleuniger und nachdrücklicher Verwendung haben es die Gräflichen Herrschaften und ihre gemeinschaftlichen Bürger zu verdanken, daß die Hochstiftwürzburgischen Truppen die Stadt und Grafschaft weit eher verlassen müssen, als derjenige, der sie herbeigerufen, wünschen mochte; und daß dem ganzen Unwesen, zur Schande und zum Schrecken des hinkeldeyischen Anhangs, gar bald ein Ende gemacht worden ist. Anl. Ji.

§. 25.

Man muß fast glauben, daß diese Leute in den ersten drei Tagen selbst nicht gewußt haben, was sie nun mit ihrem sogenannten Hülfskorps anfangen sollten, und daß die Truppen und ihr Kommendant eben so wenig begreiffen können, was sie zu Wertheim zu verrichten haben möchten, da sie nicht die mindeste Unruhe angetroffen, und die Vermuthung einer Widersetzlichkeit sich mit der That widerlegte, folglich die heillose Absicht, die arme Stadt, unter dem Vorwande der Gegenwehr, unglücklich zu machen, ganz fehlschlug. Die Fürstlichen merken, daß ihre Hülfstruppen die Stadt bald würden räumen müssen.

Ohnehin fielen nun die gegenseitigen Aktien eben so plötzlich, als sie gestiegen waren. Der Kreiskonvent hatte es bei einem blosen Dehortationsschreiben bewenden lassen, und wollte sich in keine Truppenabsendung einlassen. Er hat noch überdies an den Herrn Fürsten zu Löwenstein am 23. Junius ein Inhibitorium, laut der Beilage Kk. erlassen, das zwar der eigentlichen Gesinnung der meisten Stimmen nicht ganz entsprach, aber doch die Mißbilligung der ergriffenen gewaltthätigen Masregeln deutlich anzeigte. Die von Gräflicher Seite am Kaiserlichen und Reichskammergerichte angebrachte Landfriedensbruchklage war schon kein Geheimniß mehr; und vornämlich machte der Rekurs an das hohe Kreisobristen- und Mitausschreibamt einen sehr bangen Eindruck, und es trafen folglich alle Vorbedeutungen zusammen, daß die Freude, 600. Mann zu Gebot zu haben, am längsten gedauert habe. Anl. Kk.

Nun kam es darauf an, ob man sie ungebraucht zurückschicken, oder mit ihrer Beihülfe noch einen vermeintlichen Meisterstreich wagen wolle. Der Präsident Hinkeldey erwählte das Letzte, und ob er gleich bei dessen Ausführung die ganze Stadt in Angst und Schrecken gesetzt, und (so Gott will, zum letztenmale) an der unschuldigen Bürgerschaft seinen Muth gekühlt hat; so ist der Versuch doch zu seiner Prostitution und ewigen Schande ausgeschlagen, und er hat dadurch in seinen alten Tagen den Beweis von einer Unbesonnenheit abgelegt, die ihn in seinen jüngern Jahren schon vom Advokatenstande an ausgezeichnet, und ihm öffentliche Korrektionen und die gerechte Abneigung des wohldenkenden Publikums zugezogen hat.

Das vermeintliche Meisterstück bestand darin, daß er die Bürger zu Wertheim zum Bekenntniße einer Rebellion und zur Ablegung eines neuen Huldigungseides zwingen wollte; und um die Handlung recht feierlich zu machen, setzte er dazu den Sonntag, als den 24. Junius, aus.

§. 26.

und wollen in aller Eile an einem Sonntage, mitten unter dem Gottesdienste, die Bürger zu einer neuen Huldigung zwingen; Anl. Ll. Anl. Mm.

Schon den Abend vorher machte er sein Vorhaben auf dem Rathhause durch eine Signatur (Anlage Ll.) bekannt, worin die Bürgerschaft für eid- und pflichtbrüchige Rebellen anmaslich erklärt, und ihr angekündigt wurde, daß sie dem Herrn Fürsten einen neuen Huldigungseid ablegen sollte. Als dagegen von der Gräflichen Regierung nach der Anlage Mm. der standhafteste Widerspruch auf der Stelle eingelegt wurde, fand sich das boshafte Gemüth des Widersachers durch die ihm ins Gesicht gesagten derben Wahrheiten zwar getroffen, und er war nicht im Stande darauf zu antworten. Allein er blieb doch bei seinem Vorsatze, und machte nunmehr alle Anstalten auf den folgenden Tag, um die ganze Bürgerschaft in der Kirche selbst bei dem Gottesdienste zu überfallen.

Bei Anbruch des Tages geschahen schon bedenkliche Bewegungen unter den würzburgischen Truppen, die sich auf dem Markte versammeln mußten.

Der Gottesdienst nahm zwar zur gewöhnlichen Stunde, um acht Uhr, seinen Anfang, und einige Offiziers und Gemeine besuchten denselben. Kaum war aber ein Theil der Predigt abgelegt, so wurden die Thore verschlossen, die auf dem Markte unter dem Gewehre gestandene Mannschaft mußte es scharf laden, die Kanonen wurden gegen die Kirche gerichtet, die Kanoniers mit brennenden Lunten dazu gestellt, und ein Kommando Grenadiers mit einem Adiutanten in die Behausung des gemeinschaftlichen Stadtamtmanns Städel abgeschickt, welches diesen nebst dem bei ihm gewesenen Gräflichen Forstmeister Zahn und Kammersekretär Hörner in Arrest nahm, und alle drei, wie die größten Verbrecher, mit aufgepflanzten Bajonetten bewachte.

Ganz unbeschreiblich ist die Bestürzung, welche die ganze Gemeinde in der Kirche überfiel, als mitten unter der Predigt die würzburgischen Soldaten, die dem Gottesdienste mit abwarteten, mit grosem Getöse davon abgerufen wurden, und das Geschrei bis in die Kirche drang, daß Alles in Waffen sei, und der Stadtamtmann mit noch andern Personen Arrest habe.

Männer, Kinder und Weiber, voll Furcht und Jammers, vergassen ihre eigne Gefahr, und wollten den Ihrigen zu Hause beispringen. Alles eilte auf einmal zur Kirche hinaus, und der Superintendent sah mitten in seiner Predigt sich gezwungen, sie zu unterbrechen, und die Kanzel zu verlassen; ia selbst die Kommunikanten hatten sich geflüchtet, und das heilige Abendmal konnte nicht gehalten werden (siehe Anlage Nn.)

Anl. Nn.

§. 27.

die sich aber nicht dazu verstehen, und sich standhaft verantworten.

Diese allgemeine Flucht störte den Plan des gewissenlosen Meutereimachers nur in so fern, daß er nun die Bürger nicht in der Kirche einfangen, sondern einzeln aus ihren Wohnungen sich in die Klauen liefern lassen konnte. Es wurden also alsbald eigne Kommandirte in alle Häuser herumgeschickt, welche die armen erschrocknen Bürger, wie Missethäter, in die Fürstliche Hofhaltung zusammenschleppen, und dort so lang bewachen mußten, bis eine hinlängliche Anzahl beisammen war.

Unter allen möglichen Beschimpfungen, unter dem Wehklagen und der Angst der Weiber und Kinder, und unter der empfindlichsten Verhöhnung des in groser Menge zusammengerotteten Gesindels, wurden ungefähr zweihundert von der diesseits der Tauber wohnenden Bürgerschaft wie Schaafe zur Schlachtbank getrieben, und warteten vor einem in dem Hofe der Fürstlichen Hofhaltung mittelst eines alten Küchenschrankes errichteten Schaffotts auf die Entscheidung ihres Schicksals.

Der Bürgerfeind erschien endlich in Begleitung der übrigen Fürstlichen Räthe, bestieg das zur Vermehrung des Pomps mit alten Pauckendecken belegte Gerüst, und deklamirte weitläufig über seine eignen Thaten und über den Vorgang vom 17. Junius. Seine Rede hatte er mit Unwahrheiten angefangen, und er beschloß sie mit der ihm ganz eignen Unverschämtheit. Er beschuldigte die Bürgerschaft

schaft eines an dem Herrn Fürsten begangenen Meineides, die Gräflichen Herrschaften beleidigte er mit den unanständigsten Vorwürfen, bürdete ihnen auf, daß sie die Bürger zu einer Rebellion verleitet hätten, erklärte ganz Wertheim für Aufrührer, die eine kniende Abbitte thun müßten, und foderte endlich die gleichbaldige Ablegung eines neuen Huldigungseides, den er mit einer Grossprecherei erzwingen wollte, indem er zulezt vorgab, daß bereits eine Kaiserliche Kommission auf dem Wege sei, die viele tausend Gulden kosten würde (Anlage Oo). Anl. Oo.

Allerdings waren dies Luftstreiche, die der größte Charlatan nicht besser hätte machen können; und doch brachten sie die in vielbedeutender Stille umherstehenden Bürger nicht aus ihrer Fassung. Die Unschuld kann zwar in Schrecken gesezt; aber weder bis zur Kleinmüthigkeit, noch bis zur Verzweiflung herunter gebracht werden. Die guten und ihrer Pflicht treuen Männer waren alle eines Sinnes, und lieber wollten sie es aufs Aeusserste ankommen lassen, als sich durch ein Geständniß eines ihnen niemals in den Sinn gekommenen Verbrechens beschimpfen.

Einer aus ihrem Mittel, ein Schreinermeister, Andreas Eberhard Unger, der bei dieser Begebenheit durch seinen Muth und durch seine Bescheidenheit sich vorzüglich verdient gemacht, hatte schon bei der Störung des Gottesdienstes seine Mitbürger zur Standhaftigkeit und Gedult ermahnet, und dieser Biedermann trat nunmehr im Namen seiner Mitbürger auf, und widerlegte den unverschämten Redner Punkt vor Punkt. Er hatte die männliche Kühnheit, ihm öffentlich seine vorgebrachten Unwahrheiten vorzuhalten; insonderheit, daß die Bürgerschaft zu dem Handel vom 17. Junius bestellt gewesen sei, einige hundert daran Theil genommen haben, daß die Kapuziner beleidiget, und daß die Sturmglocke angezogen worden sein sollen. Er behauptete freimüthig, daß die sechszehn bis achtzehn Bürger, die zu der Wallfahrt von ohngefähr gerathen, schuldig gewesen seien, ihren in Gefahr sich befundenen Gräflichen Herrschaften Hülfe zu leisten, und daß sie auch in gleichem Falle der Fürstlichen Mitherrschaft zu Hülfe kommen würden. Er führte ihm zu Gemüthe, daß die Gemeinschaft keinen neuen und einseitigen Huldigungseid zulasse, und daß erst kürzlich ein Kaiserliches Mandat die Befolgung aller einseitigen Befehle verboten habe. Und endlich erklärte er, daß weder er noch seine Mitbürger sich zu den ihnen geschehenen schimpflichen Zumuthungen verstehen würden.

Welche Beschämung für einen so aufgeblasenen Marktschreier, von einem Bürger im Gesichte etlicher hundert Mann Soldaten und ihrer Offiziers zum Stillschweigen gebracht zu werden! Die Macht der Wahrheit zeigte sich diesmal in ihrer ganzen Stärke, und die vorher so verächtlich behandelten Bürger hatten das Vergnügen, ihren Feind in Verwirrung und ausser Stande zu sehen, die ihm gemachten Vorwürfe abzulehnen.

Der glücklichste Umstand, den man blos der über die arme Stadt wachenden göttlichen Güte beizumessen hat, war noch dieser, daß er nicht zu grösern Gewaltthaten schreiten durfte; wozu es ihm gewiß nicht am Willen gefehlt haben würde, wenn ihn der kommandirende Offizier hätte gewähren lassen. Er mußte es aber diesmal blos bei dem verursachten Schrecken bewenden, und die Bürger ohne weitere Kränkung auseinander gehen lassen, die zum Beschlusse noch manche Beobachtung über die Mine, womit er von seiner Bühne herabgestiegen, machten, und Blicke voll Bosheit und Verdruß über den mislungenen Streich bemerkten. Sein eignes Gewissen kann ihn ohnedies von dem ewigen Brandmale der Schande nicht befreien, daß er, der sich zur evangelischlutherischen Kirche bisher äusserlich gehalten, keinen Scheu getragen hat, den sonntäglichen Gottesdienst einer evangelischen zahlreichen Gemeinde zu stören, und sie, wenn es möglich gewesen wäre, ins Verderben zu stürzen, zu beschimpfen, und um Ehre, Haab und Gut zu bringen.

Gewiß wird dieser Sonntag, an dem, wegen des bis auf den Abend mit Mannschaft besezten Glockenthurms und verwehrten Geläuts, auch der Nachmittagsgottesdienst und die Kinderlehre eingestellt werden mußten, der Stadt Wertheim auf immer unvergeßlich bleiben, und das häßliche Andenken derer, die diesen Tag so merkwürdig gemacht haben, muß bei der späten Nachkommenschaft unauslöschlich werden.

§. 28.

Den folgenden Tag wird der Bürgerschaft die Huldigung zum zweitenmal zugemuthet.

Daß die fehlgeschlagene Sonntagsexpedition dem oftgenannten Anstifter sehr unverdaulich gewesen sein müsse, ist leicht zu erachten, und sein über alle Massen unverschämter Charakter, vielleicht auch die Noth, in die ihn die Vorwürfe seines Herrn über die täglich anwachsenden Unterhaltungskosten für die würzburgischen Truppen setzten, veranlaßte ihn noch zweimal anzusetzen. Das erstemal geschah es am Montage, den 25. Junius, und das zweitemal am 27. desselben Monates.

An jenem Tage hatte er noch die Soldaten zu seiner völligen Disposition. Er misbrauchte sie also wieder, und lies die über der Tauber wohnenden Bürger durch Husaren zusammentreiben, die mit blanken Säbeln in die Häuser drangen, und die Leute auf das Rathhaus jagten.

Hier zeigte sich aber der Mann vollends auf seiner rechten Seite. Den vorigen Tag wollte er mit der Thüre ins Haus fallen, und nun suchte er durchs Fenster sich hineinzuschleichen. Es war ihm nicht unbekannt geblieben, was die
Anl. Pp. Gräfliche Mitherrschaft den Abend vorher in der Signatur Pp. der Bürgerschaft intimirt hatte, und er konnte sich leicht vorstellen, daß diese in ihrem Vorsatze, sich in nichts einzulassen, dadurch bestärkt worden sei.

Anl. Qq. Die Beilage Qq. beweiset umständlich, was er für Wendungen genommen habe, um die Bürger zu seinem Willen zu bringen. Anfangs wiederholte er zwar die ehrvergessenen Beschuldigungen von Rebellion, und kam mit dem neu zu leistenden Huldigungseide wieder aufgezogen. Pralereien und Drohungen wechselten dabei abermals miteinander ab, und er war frech genug, den regierenden nachältesten Herrn Grafen Friedrich aufs unehrerbietigste anzutasten. Er wollte sogar witzig sein, sprach vom Bezahlen der Musikanten, und berühmte sich, bei allen Gelegenheiten immer zulezt gelacht zu haben.

Was für ein Zusammenfluß von Bosheit muß in dem Herzen eines Mannes sein, der seine Unthaten noch mit Hohn zu verbittern sucht!

Sein schadenfrohes Gelächter wurde ihm aber mit einer neuen Demüthigung vergolten. Die Bürger waren eben so unbeweglich, als den Tag vorher, und ein verständiger Schiffmann, Namens Philipp Kreß, machte diesmal ihren Sprecher. Die hinkeldeyischen Erzählungen wurden als derbe Unwahrheiten zurückgegeben, über die Störung des Gottesdienstes am gestrigen Sonntage, und Alles, was darauf erfolget, geschah der nachdrücklichste Vorhalt, und die ganze Bürgerschaft foderte die Loslassung ihres noch immer mit ungebührlichem Arreste belegten Stadtamtmanns.

Nun veränderte sich auf einmal die Sprache des Mannes, der bisher mit so vielem Uebermuthe im gebieterischen Tone deklamirt hatte. Er suchte Entschuldigungen hervor, die um so elender waren, weil sie seine heillosen Absichten verriethen. Unter andern mußte er gestehen, daß sein Herr, der Fürst, sich jezt erst über den Vorgang vom 17. Junius durch die von Würzburg abgeschickten Chirurgos und durch die erhaltenen Protokolle genauer informirt, und zu Würzburg für die Bürgerschaft Vorstellung gethan habe. Mithin war es offenbar, daß er den Herrn Fürsten durch falsche Nachrichten verleitet, sich und die gemeinschaftliche Bürgerschaft in die Hände eines mächtigern Nachbars zu geben, in dessen alleiniger Willkühr es nun stand, das Schicksal von Wertheim zu entscheiden. Unter dem Vorwande, die Stadt von dem größten Theile der Truppen befreien zu wollen, entdeckte er sein Vorhaben, sie mit einer beständigen fremden Garnison zu belegen. Und der wegen des arretirten Stadtamtmanns von ihm angeführte Beweggrund war vollends gar auffallend, weil dieser vermöge seiner Instruktion allerdings schuldig ist, der Bürgerschaft mit Rath und That beizustehen; und es also unverantwortlich gewesen, diese eines Beistandes in einer Sache zu berauben, die nicht blos die Herrschaften unter sich, sondern vorzüglich die Stadt selbst angieng.

Zu-

Zuletzt fieng er gar an zu kapituliren. Statt des Huldigungseides wollte er sich mit einem Handgelöbnisse, oder auch mit einem blosen Ja begnügen. Und weil auch dazu sich Niemand verstand, sollten nur die Zunftmeister auf einem blosen Quartblatte im Namen der Bürgerschaft sich unterschreiben. Alles sein Zureden war jedoch ganz umsonst, und die Bürger merkten nur allzudeutlich, daß ihm jetzt nichts mehr am Herzen lag, als der Kostenpunkt. Denn er warf sehr unweislich die Frage auf, wie er die Soldaten unter diesen Umständen wegbringen solle, und wer die Kosten bezahle? Die darauf erfolgte Antwort, daß derjenige, welcher die Soldaten hergebracht, und die Spielleute bestellt habe, sie auch bezahlen müsse, muß ihm doppelt empfindlich gewesen sein, weil ihm seine eignen höhnischen Ausdrücke mit voller Lage zurückgegeben wurden.

§. 29.

Der dritte und letzte Versuch lief noch übler ab. Der Präsident hatte die drei verfänglichen Punkte, welche von den Zunftmeistern im Namen ihrer Zünfte unterschrieben werden sollten, laut der Beilage Nr. im Namen der Fürstlichen Kanzlei den sämtlichen Zünften schriftlich zugeschickt, um noch den nemlichen Abend sich darauf zu erklären. Auf die davon bei Gräflicher Regierung gemachte Anzeige erfolgte die Weisung, (Anlage Ss.) mit welcher sich die Bürger auf das Rathhaus begaben, und statt aller Erklärung diese Signatur überreichten, mit dem Beifügen, daß sie davon nicht abgehen würden. Ohngeachtet er nun bei deren Durchlesung sogleich begriffen haben mußte, daß die zwar sehr gemäsigte, aber ganz deutliche Widerlegung und Ableinung aller bisherigen Zumuthungen seinem Plane gänzlich entgegen laufe; so war er doch so sehr aus der Fassung gekommen, daß er den in der Signatur aufgestellten Grundsäzen öffentlichen Beifall, und also seinen bisherigen Handlungen ein förmliches Dementi gab. Zum Beschlusse mußte er sichs noch gefallen lassen, von einem dritten Bürger, dem Schiffmann Hieronymus Seelig, einem gleichmäsigen wahren Patrioten und Biedermanne, bittere Wahrheiten anzuhören, und mit seiner weitern Predigt kein Gehör mehr zu finden. Denn die Bürgerschaft wurde endlich des vergeblichen Schreiens überdrüssig, gieng vom Rathhause ab, und lies ihn nebst seinen bei sich gehabten übrigen Räthen stehen.

Dritter und letzter Versuch, der aber eben so vergeblich ist.

Anl. Nr.
Anl. Ss.

So endigten sich die verschiednen auf die Ehre, auf die Ruhe, und auf Haab und Gut der rechtschaffenen Bürger gewagten Anfälle, zu nicht geringer Schande eines Mannes, der Eigendünkel genug hatte, sich, als den zuletzt Lachenden, allein für klug zu halten, und doch am Ende den Bürgern zu Wertheim zum Gelächter wurde.

Ein berühmter Schriftsteller * hat neulich über diesen Vorfall die Bemerkung gemacht, daß die Standhaftigkeit der wertheimischen Bürgerschaft ihr zu grosem Ruhme gereiche, und nur aus dem Mittelalter Beispiele vor sich habe. Ob ein so günstiges Urtheil den bisher erzählten Umständen angemessen sei, überläßt man der Entscheidung des unpartheiischen Publikums. Wenigstens wird dasselbe der äussersten Vorsicht den Beifall nicht versagen, womit die evangelischen Herrschaften nebst der Bürgerschaft dem abscheulichen Vorhaben, das ihnen angedichtete Blutbad unter ihnen selbst anzurichten, und die ganze Stadt ins Verderben zu stürzen, so sorgfältig auszuweichen gewußt und doch zu keiner niederträchtigen Unterwerfung sich bequemt haben.

---

* Schlözers Briefwechsel IX. B. 53stes Heft S. 279.

§. 30.

Die würzburgischen Völker werden abgerufen und verlassen die Stadt.

Daß dieses Betragen selbst zu Würzburg Eindruck gemacht, und daß man dort die durch militärischen Zwang zu Wertheim verübten Mißhandlungen für übertrieben angesehen habe,. konnte man fast vermuthen. Und mit Zuverlässigkeit kann man nunmehr versichern, daß, so bald man nur zu Würzburg die schöne Geschichte vom 24. Junius erfahren, dem Kommandanten der Truppen der Befehl zugegangen sei, über Alles, was die Fürstliche Kanzlei an ihn gesinnen würde, vorerst Verhaltungsbefehle einzuholen. Der Eifer, in den dieser Hof durch die hinkeldeiischen unverschämten Erdichtungen sich bringen, und zu einem so hochverpönten gewaltsamen Ueberfalle verleiten lassen, bleibt immer gesetzwidrig. Aber das verdient gleichwol Lob, daß man der Uebereilung Einhalt gethan hat, so bald man davon überzeugt war. Und diese Ueberzeugung mußte ganz leicht zu erhalten sein, da 600. Zeugen zu Wertheim vorhanden waren, die den hinkeldeiischen Trug einhellig widerlegten. Schon am 25. Junius erfolgte demnach die Abrufung der würzburgischen Völker, laut der Beilage Tt. Daß dieses Schreiben des Herrn Fürsten zu Bamberg und Würzburg so lautet, als ob durch seine Truppen die Ruhe wiederhergestellt worden sei, daran wird sich Niemand stossen, wer die Kabinets- und Hofsprache verstehet, wie sie in produzibeln Schreiben geführt wird. Wie dann das gegenwärtige Fürstlich Würzburgischer Seits bei dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte erst kürzlich produzirt worden ist; wohingegen der Herr Fürst zu Löwenstein und seine Rathgeber die ihnen zu Würzburg gemachten Vorwürfe schwerlich dem Publikum vorlegen werden. Genug, daß durch die so geschwinde Abforderung der Truppen alle hinkeldeiische Entwürfe zu Wasser wurden und seiner Rache ein Ziel gesetzt war.

Anl. Tt.

Er suchte zwar die Mishandlungen so lang als möglich fortzusetzen, und der Arrest des ihm so sehr verhaßten Stadtamtmanns dauerte bis zum Abmarsche der Truppen. Nur war es nunmehr vergeblich, den Kommandanten zur Ueberlassung seiner untergebenen Mannschaft zu weiterem Misbrauche zu bewegen. Die Reise des ältern Hinkeldey nach Würzburg, in der Absicht eine Garnison in Wertheim zurückzubehalten, war umsonst, und der verdammte Einfall, einige Bürger als Geisseln für die Kosten mit hinwegzuführen, wurde schlechterdings von der Hand gewiesen.

Anl. Uu. Anl. Xx.

Daß die Fürstlichen Räthe diesen Gedanken gern ausgeführt hätten, ist schon an sich höchst wahrscheinlich, und bestätigt sich aus der Beilage Uu. Aus der Anlage Xx. ist zugleich zu ersehen, mit was für abscheulichen Injurien gegen den mitregierenden Herrn Grafen Friedrich Ludwig der Fürstliche geheime Hofrath Heß auf die sehr bescheidene Konstituirung über obiges Vorhaben sich vermessentlich vergangen, und nach Art aller Leute seines gleichen, die Sache zwar geläugnet habe; iedoch von den andern zugegen gewesenen Räthen im Stiche gelassen worden, deren Stillschweigen gewiß mehr, als seine unvernünftigen Ausfälle, sagen wollte.

Zum grosen Leidwesen dieser Patrioten hatte also ihre Herrlichkeit auf einmal ein Ende, und der Abmarsch der als Feinde eingerückten Truppen erfolgte mit Anbruch des Tages am 28. Junius in aller Stille, und mit weit freundlichern Gesichtern, als bei dem Einmarsche. Dem Herrn Kommandanten muß man zu seiner Ehre nachrühmen, daß er gute Mannszucht gehalten habe. Denn, ausser der von der Fürstlichen Kanzlei angestifteten Störung des Gottesdienstes am 24. Junius, und der darauf erfolgten Mishandlung der Bürgerschaft, sind keine merkliche Excesse vorgefallen.

Jeder Quartiersmann hatte aber auch seinen eingelegten Soldaten, deren zehn, und noch mehrere, in manchem Hause lagen, so viel guten Willen erwiesen, daß die fremden Gäste sich selbst darüber wunderten, und die der guten Stadt aufgebürdeten Beschuldigungen für Verläumdungen erklären mußten.

§. 31.

So standhaft sich die Bürgerschaft mitten unter der größten Gefahr und Verfolgung betragen hatte, eben so unermüdet waren aber auch die Gräflichen Herrschaften und ihre Räthe, sich iener anzunehmen, ohne sich durch die ienseitigen bedrohlichen Aeusserungen und unanständige Begegnung im mindesten abschrecken zu lassen.

Der fränkische Kreiskonvent nimmt sich endlich auch der Sache ernstlich an, von dem R. Kammergerichte aber wird ein Mandat gegen Würzburg und Löwenstein erkannt.

Es bezeugen solches nicht nur die oben angeführten Signaturen, sondern es dienen auch die am 24. und 26. Junius an die Kreisversammlung erlassenen zwei Schreiben (Anlagen Yy. und Zz.) zum Beweise, daß man mit Freimüthigkeit und Anstand alle landfriedbrüchigen Thathandlungen angezeiget, und die Unstatthaftigkeit des von dem Gegentheile erschnellten Dehortatoriums überzeugend dargethan habe. Und ohnerachtet die gegen Würzburg nachgesuchte Kreishülfe durch die vom Fürstlich Bambergischen Direktorium sich angemaßte Censur über verschiedene Ausdrücke sothaner Schreiben behindert worden ist; so hat doch deren ad aedes Legatorum geschehene Distribuirung so viel bewirket, daß alle übrige Gesandtschaften von der frechen Unwahrheit der ienseitigen Denunciation und dem darauf erfolgten verwegenen Landfriedensbruche die volle Ueberzeugung erhalten, und am 30. Junius, noch ehe von dem Abmarsche der würzburgischen Truppen die Nachricht zu Nürnberg eingetroffen war, den Schluß gefaßt haben, besage der Beilage Aa. das hohe Kreisausschreibamt um Abstellung der noch fortdaurenden Thathandlungen zu requiriren. Das Höchstpreisliche Reichskammergericht gab aber vollends den Ausschlag. Denn auf die von den samtregierenden Herrn Grafen daselbst angebrachte Landfriedensbruchs und Mandatsklage erfolgte laut der Anlage Bb. schon am 27. Junius ein Mandatum de abducendo milite, de non ulterius offendendo, et non via facti sed iuris procedendo S. C. Und es ist kein Zweifel, daß dieser Kaiserliche Gebotsbrief den Ernst, womit der Hochfürstliche Kreismitausschreibamtlichehof zu Anspach für die gerechte Sache sich interessirte aufs kräftigste unterstützt habe, weil der Gegentheil von der angestellten Klage zu Wetzlar, noch vor der Erkennung des Mandats, Nachricht bekommen, und nun freilich nichts übrig hatte, als die Stadt zu räumen.

Anl. Yy.
Anl. Zz.
Anl. Aa.
Anl. Bb.

Ob die zugefügten Beleidigungen durch diese, noch zwei Tage vor der Insinuirung des Mandats geschehene Evakuirung gehoben sein, wird sich in der Folge des Mandatprocesses ausweisen. Wie bang aber es den Friedensstöhrern um das Herz sein mag, seitdem ihre Streiche aller Orten Abscheu erreget, und nichts weniger als die gehofte Wirkung gethan haben, das zeigen ihre nachherigen Handlungen, wodurch sie sich dem Publikum als Leute dargestellt haben, die aus Verzweifelung blind angehen, weil sie weder Gewissen, noch Ehre, noch sonst was mehr zu verlieren haben.

§. 32.

Die Bürger suchen ihre Beschwerden an den Hrn. Fürsten zu bringen, finden aber kein Gehör.

Ihr erstes Anliegen war iezt nur, dem Herrn Fürsten zu Löwenstein alle ächte Nachrichten von dem Hergange der Sachen vorzuenthalten, weil sie sich wohl vorstellen konnten, daß die Bürgerschaft zu Wertheim Genugthuung verlangen, und sich darum zuerst bei dem Herrn Fürsten melden würde. Es ist schon oben bemerkt worden, daß zu gleicher Zeit, als die würzburgischen Truppen nach Wertheim marschirten, einige Dragoner nach Frickenhausen, wo der Herr Fürst sich befand, gelegt worden, um ihm angeblich zur Wache zu dienen; in der That aber in der Absicht, Alles, was von Wertheim kommen könnte, zu entfernen. Man weiß aber zuverlässig, daß der Herr Fürst über diese Anstalten sehr unruhig worden, und sich solche doch gefallen lassen müssen. Nach dem Rückmarsche der Truppen schickte sich diese Ehrenwache freilich nicht mehr. Nun wurde daher ein anderes Expediens getroffen. Der Fürst mußte in aller Eile abreisen, und sich über den Rhein in die dem Gesamthause Löwenstein Wertheim gehörige Stammherrschaft Scharpfeneck begeben.

Das hielt aber die wertheimische Bürgerschaft nicht ab, sich an den Herrn Fürsten zu wenden, weil sie sich gewiß vorstellte, daß Er getreue und redliche Untertha-

nen, die sowohl, als ihre Voreltern sich in allen billigen Dingen nichts, als Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihre angebohrne Landesherren von undenklichen Zeiten her bewußt waren, unmöglich von seinem Angesichte verstosen könne.

Drei bescheidne und ehrliche Männer aus ihrem Mittel erhielten von dem Stadtrathe und der ganzen Bürgerschaft den Auftrag, dem Herrn Fürsten nachzureisen, und eine schriftliche Vorstellung zu übergeben. Sie erreichten ihn zu Mannheim, aber zu ihrer größten Wehmuth und Erstaunen fanden sie auch hier den Weg verrennet.

Anl. Ccc. Die Beilage Ccc. ist eine zu merkwürdige Urkunde über diesen Vorgang, als daß man sie dem Publikum vorenthalten könnte. Unmuth und Mitleiden muß jeden Unpartheiischen anwandeln, wenn ein Regent sich von bösen Rathgebern so weit fesseln lässet, daß er Bitten und Vorstellungen als Verbrechen behandeln, und vor der Wahrheit Augen und Ohren verstopfen muß! Die Bürger erwählten hierauf zwar einen andern Weg, und wollten ihre Supplik durch einen Notarius insinuiren lassen, weil die Deputirten es nicht für rathsam hielten, sich den angedroheten Vergewaltigungen auszusetzen. Allein vergebens! Der Notarius wurde eben sowohl abgewiesen. Niemand durfte und wollte ihm seine Briefschaften abnehmen, und es ist sehr ungewiß, ob solche dem Herrn Fürsten zu Handen gekommen sind, als sie nachher der Post aufgegeben wurden.

Solchemnach hatte die Bürgerschaft kein anderes Mittel, als ihre Vorstellung durch den Druck bekannt zu machen; und die bescheidene und ehrerbietige Sprache, die darin gegen den Herrn Fürsten, aller erlittenen Drangsalen ungeachtet, herrschet, ist eben sowohl, als die, ohne Verschonung der Verfolger, entdeckte Wahrheit von dem einsichtigen Theile des Publikums mit Beifall aufgenommen worden. Die Bürgerfeinde sind also ihrer Schande doch nicht entflohen, und deren öffentliche Bekanntmachung ist ihre eigene Schuld.

§. 33.

Die Fürstlichen trachten den gemeinen Mann durch ganz Teutschland gegen Wertheim aufzubringen.

Ihre Rachbegierde war aber doch noch nicht erschöpfet. Denn nunmehr wollten sie den gemeinen Pöbel weit und breit gewinnen, und gegen die guten Bürger und Unterthanen von Wertheim mit den gehässigsten Vorurtheilen einnehmen, wozu ihnen das oben berührte Protokoll der Hochfürstlich Bambergischen Direktorialgesandtschaft vom 21. Junius Stoff zu geben schien.

Dasselbe wurde also in unsäglicher Anzahl gedruckt, und bis in die entferntesten Gegenden von Teutschland ausgestreuet, und, da dasselbe aus dem Fürstlich Löwensteinischen Schreiben vom 18. Junius (s. ob. Anl. T.) von Wort zu Wort entnommen war, und das darunter gesetzte Resolutum einer gerichtlichen Sentenz gleich sah, so mußte es freilich bei dem der Kreisverfassung unkundigen gemeinen Manne groses Aufsehen machen.

Die Herrn Grafen waren darin als die größten Verfolger der katholischen Religion beschrieben, die Bürger aber, ja sogar die wertheimischen Bauern, als unsinnige Aufrührer, vor denen kein Katholik des Lebens sicher sei, behandelt. Und wem ist es unbekannt, was der Religionseifer, wenn er einmal in Gährung gerathen ist, für Unheil anrichten kann? Beinahe hätte die boshafte Absicht, womit dieses Protokoll verbreitet worden, der armen Stadt ein noch gröseres Unglück zugezogen, als sie von dem Ueberfalle fremder Völker zu erwarten hatte. In allen umliegenden würzburgischen und mainzischen Orten durfte sich schon kein wertheimischer Unterthan ohne Leibes- und Lebensgefahr blicken lassen. Auf den Jahrmärkten, welche die Bürger mit ihrer kleinen Handelschaft besuchten, wurden sie äusserst mißhandelt, und selbst einige fremde evangelische Reisende und Schiffleute hatten das Unglück, als Feinde der katholischen Religion, hier und da beschimpfet zu werden.

Handel und Wandel wurden dardurch auf einige Zeit unterbrochen, und da zu besorgen war, daß das Unwesen endlich Mord und Todschlag nach sich ziehen

Anl. Ddd. möchte, so wandte man sich laut des Anschreibens (Anlage Ddd.) an die Kurfürst-

fürstlich mainzische und Hochfürstlich würzburgische Regierungen, um solche Verfügungen zu veranlassen, die dem Uebel Einhalt thun könnten; und man beglaubigt sich von der Gemüthsbilligkeit dieser hohen Stellen, daß das Gesuch Eingang gefunden habe. Wie sich denn der gemeine Mann auch nach und nach besänftigte, nachdem ihm die gegen Wertheim ausgebreiteten Lästerungen endlich verdächtig werden mußten, und die Verträglichkeit der dasigen Bürger und Unterthanen gegen andere Religionsverwandten in den benachbarten Landen bekannt genug war.

§. 34.

Inzwischen durfte der verabscheuungswürdige Mißbrauch des mehrgedachten Protokolls der fränkischen Kreisversammlung aus mehr, als einer Ursache nicht verborgen, und von derselben nicht ungeahndet bleiben. Welches der Kreiskonvent zu Nürnberg misbilligt, und den Hn. Fürsten davon abmahnt.

Dessen Divulgirung war so offenbar auf die Störung des öffentlichen Ruhestandes im Kreise angesehen, und der Inhalt brachte dem Publikum so irrige Begriffe von dem Verfahren des löblichen Konvents gegen einen Mitstand bei, daß derselbe auf die diesseits gemachte Anzeige, nach reifer Berathschlagung, durch die mehresten Stimmen den Schluß faßte, dem Herrn Fürsten zu Löwenstein über die Ungebühr seiner Räthe mittelst des Schreibens vom 4. August in der Anlage Eee. das äusserste Misfallen zu erkennen zu geben, und ihn von fernern solchen friedstörerischen Ausschweifungen abzumahnen. Anl. Eee.

Zur nämlichen Zeit hatte der Herr Fürst sich abermals verleiten lassen, unter dem Vorwande einer Danksagung für das Dehortatorium, in einem Schreiben an den hochgedachten Konvent vom 20. Julius alle ehevorigen unglimpflichen und erdichteten Auflagen gegen die Herrn Grafen nicht nur zu bestätigen, sondern auch mit neuen Invektiven aufs unanständigste gegen sie loszuziehen. Ja die Fürstliche Kanzlei unterstand sich sogar, in einem Pro Memoria vom 24. Julius d. J. sich mit dem Drucke und der Propalirung des Direktorialprotokolls selbst gros zu machen, die den wertheimischen Unterthanen damit zugezogne Verfolgung und Gefahr als eine verdiente Folge ihrer Widersetzlichkeit anzurühmen, und die Gräflichen Herrschaften mit den schändlichsten Ausdrücken anzutasten.

Beede Piecen hatten aber ein ihren Verfassern sehr unerwartetes Schicksal. Der hochansehnliche Kreiskonvent hielt sich durch so unerhörte, den Wohlstand und die Achtung aus den Augen setzende Ausfälle selbst beleidigt, das Schreiben vom 20. und das P. M. vom 24. Julius wurden nicht zur Diktatur gelassen, und es blieb bei dem beschlossenen Misbilligungsschreiben.

§. 35.

Eine solche ernstliche Ahndung hätte den Gegentheil von weitern Ausschweifungen billig abhalten sollen. Aber sie that bei ihm eine ganz entgegengesetzte Wirkung. Leute, die sich so weit, wie die Fürstlichen Räthe zu Wertheim, vergehen, haben alles Nachdenken verloren, suchen sich durch neue Wagschaften zu helfen, und machen es immer ärger. Um sich den Vorwürfen ihres Herrn zu entziehen, und den Eindruck des Misbilligungsschreibens zu schwächen, machten sie ihm also weiß, daß die Kreisversammlung zu dessen Erlassung nicht befugt gewesen sei, und daß sie sichs gefallen lassen müßte, ein solches zurückzunehmen; zumal da solches nicht einmüthig, sondern nur per Maiora, beschlossen worden sei. Vermöge dieses vermeintlich stattlichen Anschlags ließ sich also der Herr Fürst bereden, unterm 13. August d. J. das Konventsschreiben unerbrochen zurückzusenden, und es, laut der Beilage Fff. mit einem bedrohlichen Schreiben zu begleiten, worin die Kreisversammlung anmaßlich zur Rede gestellt werden wollte, daß sie sich in eine bei Kaiserlicher Maiestät anhängige Sache gemischt, und einem Kreismitstande Gesetze vorgeschrieben habe. Der Herr Fürst schickt das Konventschreiben unerbrochen zurück, muß es aber mit einer neuen ernstlichen Ahndung wieder annehmen. Anl. Fff.

Um die Sache noch weiter zu treiben, mußte zugleich der Herr Fürst an diejenigen Stände, deren Gesandtschaften bei jenem Schlusse konkurrirt hatten, schreiben, und die ganz sonderbare Zumuthung machen, daß das Betragen der Herrn Kreisgesandten gemißbilliget werden möchte.

Nun hatten diese gutentheils auf vorherige Specialinstruktion ihrer Höfe gegen den Herrn Fürsten votirt, und die Sache war an sich so klar, daß nirgends wo an einen Widerruf zu denken war: daher denn von allen Orten sehr unangenehme Antworten erfolgten.

Noch auffallender mußte aber dem löblichen Kreiskonvente die Ungebühr vorkommen, welche der Herr Fürst mit der Zurücksendung des unerbrochenen Schreibens sich zu Schulden gebracht hat. Daß dadurch die Achtung, welche einer die hohen Herrn Fürsten und Stände des gesamten Kreises repräsentirenden Versammlung gebühret, äusserst beleidigt, und daß die ganze Kreisverfassung durch die Bestreitung der Gültigkeit eines per Maiora gefaßten Schlusses angegriffen worden sei, fällt schon von selbst in die Augen. Und eben so deutlich erhellet auch aus dem Konventschreiben vom 4. August, daß von Kreises wegen nicht daran gedacht worden, sich in die vor den Reichsgerichten schwebende Hauptsache zu mischen, sondern daß man für nöthig erachtet, den Druck des Protokolls vom 21. Junius und dessen Divulgirung als eine Handlung zu mißbilligen, die zu neuen und noch grösern Unruhen den Weg gebahnet: daß folglich genug Ursache vorhanden gewesen, den Herrn Fürsten von fernern solchen friedstörenden Ungebühren abzumahnen.

Es war demnach vorauszusehen, daß der Herr Fürst durch jenen ungeziemenden Schritt sich nur neuen Verdruß zuziehen würde, wie es auch wirklich die Folge bewies; indem die hochansehnliche Kreisversammlung, Inhalts der merkwürdigen
Anl. Ggg. Berathschlagung vom 6. Oktober (Anlage Ggg) das Mißbilligungsschreiben bestätigte, solches dem Herrn Fürsten nochmals zuschickte, und ihn in einem weitern
Anl. Hhh. Schreiben (Anlage Hhh.) bedeutete, daß, wenn er sich nicht darnach achten, und gegen den versammelten Kreis die Schranken der schuldigen Achtung ferner übertreten würde, die verfassungsmäsigen Mittel dawider in Bereitschaft stünden.

Dies war das Ende einer Episode, die dem Herrn Fürsten so wenig, als seinen Rathgebern zum Ruhme gereicht, und ihm bei einigem Nachdenken über die unbesonnenen Anschläge dieser Menschen die Augen öfnen könnte.

§. 36.

Der Gegentheil nimmt von dem kammergerichtlichen Forum einen Absprung, und bringt die Sache beim R. H. R. klagbar an;

Noch eine andere, und zwar die schlimmste Absicht ist ihnen eben so wenig gelungen.

Schon am 30. Junius d. J. war die Insinuirung des am Kaiserlichen und Reichskammergerichte erkannten Mandats zu Wertheim und zu Würzburg geschehen, und die Präventio fori cameralis war also sowol in Betreff des landfriedbrüchigen Ueberfalles vom 21. Junius, als des Vorganges vom 17. Junius, der ihn veranlasset, eben so wenig zu bezweifeln, so gewiß es ist, daß alles, was in die Religionsbeschwerden zu Wertheim einschlägt, an höchstgedachtem Reichsgerichte, vermöge der schon 1686. und 1690. dort angestellten Mandats- und Land- auch Religionsfriedensbruchsklagen abgehandelt werden muß.

Nichts destoweniger unterfieng sich die Fürstliche Kanzlei, mit offenbarer Desertirung des kammergerichtlichen Fori dudum præventi, den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath mit einer weitwendigen Klage gegen die mitregierenden Herrn Grafen zu behelligen, den Vorfall vom 17. Junius für einen Landfriedensbruch auszugeben, und das unverschämte Petitum um eine Manutenz- und Lokalkommission anzufügen; nicht anders, als ob der Herr Fürst und die Seinigen der beleidigte Theil wären, und kein Wasser getrübt hätten.

Ver-

Vernünftigerweise konnten sie keine Manutenz erwarten, da sie sich in ihren vermeintlichen Gerechtsamen schon selbst durch Gewalt der Waffen, mit Hülfe der würzburgischen Truppen, zu manuteniren gesucht haben. Und die Lokalkommission würde ihre abscheulichen Thathandlungen aufgeklärt, und ihnen den verdienten Garaus gemacht haben.

Unmöglich konnte also iener Seitensprung einen andern Endzweck haben, als durch Erregung eines Conflictus iurisdictionis zwischen beiden höchsten Reichsgerichten die Sache in Verwirrung zu bringen, und sich, wie in einem dunkeln Nebel, der wohlverdienten Ahndung zu entziehen, oder doch wenigstens auf einige Zeit dem Publikum und ihrem Herrn Staub in die Augen zu werfen, und selbst verständige Leute irre zu machen.

Darum liesen sie, noch ehe sie wußten, ob ihre Petita zu Wien durchgehen würden, in alle bekannte Zeitungen die unverschämte Nachricht von einer schon impetrirten Kaiserlichen Lokalkommission einrücken, und versicherten das Publikum, daß sie nun nichts mehr drucken lassen, sondern nach eröfneter Kommission das Protokoll von Zeit zu Zeit durch den öffentlichen Druck bekannt machen würden.

§. 37.

Nichts war leichter, als durch solche Gasconnaden die leichtgläubigen Zeitungsleser auf eine kurze Zeit zu täuschen. Desto schwerer fiel es ihnen hingegen, bei dem höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrathe auszulangen, ob sie zwar alle mögliche Fechterstreiche versuchten, und sogar Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz verwegener Weise um Unterstützung und Intervention belangten; wie aus dem von ihnen selbst zu Regenspurg divulgirten Schreiben an die kurfürstlich mainzische Regierung (Anlage Iii) erhellet. wird aber auf diesseitige Anzeige des erkannten Kameralmandats ob präventionem fori abgewiesen.

Da die nachgesuchte Intervention nicht erfolgt ist, so läßt man die in diesem Schreiben aufgestellten Reichsverfassungs- und Friedensschlußwidrigen Säze auf ihrem kündigen Unwerthe beruhen, und übergehet die übrigen Unwahrheiten, sonderlich aber das Vorgeben eines im J. 1666. über das katholische Religionsexercitium zu Wertheim errichteten Interimsrecesses, mit Verachtung. Aber ganz unglaublich ist die Frechheit, womit die Fürstliche Kanzlei in ihrer Klagschrift sich gleichsam selbst übertroffen, da sie in derselben alle zu Würzburg, bei dem Kreiskonvente und in den Zeitungen verbreitete Erdichtungen erweitert, und die mitregierenden Herrn Grafen nebst der Bürgerschaft zu Wertheim zu verunglimpfen und äusserst verhaßt zu machen gesucht hat. Anl. Iii.

Ganz gewiß muß dem Meister dieses sein Werk sehr wohlgefallen haben, weil er es zur nämlichen Zeit, als es zu Wien übergeben wurde, anderer Orten in Abschrift herumtragen lassen, wodurch es denn, wiewohl gegen seine Absicht, in diesseitige Hände gekommen ist, und die Veranlassung gegeben hat, bei dem höchstpreislichen Reichshofrathe die Anzeige von dem am Kaiserlichen Reichskammergerichte ergangenen und insinuirten Mandate zu machen.

Daß man diesseits nicht Ursache gehabt habe, das Licht zu scheuen, erhellet aus der bisher erzählten Geschichte, und daß keineswegs ein sträfliches Mißtrauen in die Gerechtigkeit des einen höchsten Reichsgerichts, sondern lediglich die Hofnung geschwinderer Hülfe von dem näher zur Hand gehabten Kaiserlichen Kammergerichte, dessen Gerichtbarkeit vorhin schon ob präventionem et litis pendentiam fundirt war, den Rekurs dahin nothwendig gemacht habe, wird Niemand mißkennen. Daß es aber auch bei so offenbarer Präventione fori in gegentheiligen so wenig, als in diesseitigen Mächten nicht mehr gestanden sei, von dem reichskammergerichtlichen Forum abzuspringen, ist ohnehin bekannt genug.

Die diesseitige Anzeige vernichtete also mit einem Schlage das gegenseitige bis ins Unendliche gehende Schreibwerk. Sechs auf die Klage zu Wien nachgefolgte Anzeigen, mehr als ein halbhundert Beilagen, deren Zusammenschmiedung sicherlich denen, die sich dazu mißbrauchen lassen, viele Gewissensbisse verursachen muß, und alle

weitere schändliche Aufbürdungen und Schmähungen hatten keinen andern Nutzen,
Anl. Kkk. als daß der höchstpreisliche Reichshofrath am 28. August das in der Beilage Kkk. befindliche Konklusum ergehen ließ, „nach welchem des implorantischen Herrn „Fürsten Begehren, wegen Prävenirung des kammergerichtlichen Fori, als „hier Orts nicht statt habend, abgewiesen wurde„.

§. 38.

Würzburg übergiebt seine Exceptiones in Kamera, der Herr Fürst will aber noch immer dieses Forum declinieren.

So ist der Versuch einer Chikane abgelaufen, die von sehr glücklichen Folgen für ihre Erfinder gewesen sein würde, wenn sie der Uebermuth nicht verleitet hätte, sich vor der Zeit zu verrathen.

Der Strich, den das höchstverehrliche Reichshofrathskonklusum durch ihre Rechnung gemacht hat, ist ihnen allerdings unverdaulich; und sie sind noch iezt verblendet genug, schnöder Weise das reichskammergerichtliche Forum zu umgehen.

Das Hochstift Würzburg hat sich nicht besonnen, auf das ergangene Mandat sich unbedenklich einzulassen, und in seiner Exceptionshandlung die Zurückziehung seiner Truppen anzuzeigen, folglich in sofern in effectu de paritione zu dociren.

Aber ein Herr Fürst zu Löwenstein, der sich noch über ganz andre Gegenstände, als Würzburg, zu verantworten hat, findet Bedenken, das Forum camerale, noch nach dem Reichshofrathskonklusum vom 28. August, anzuerkennen. Ja die Fürstliche Kanzlei hatte die Verwegenheit, in einer in Audientia im September durch ihren Anwald gerichtlich übergebenen Korrespondenz, so zwischen ihr und ihrem Agenten zu Wien geführt worden, die beiden höchsten Reichsgerichte ganz offenherzig zu syndiciren, und dem höchstpreislichen Reichskammergerichte die Kompetenz in allen Sachen, die in das Religionswesen zu Wertheim Einfluß haben, abzusprechen.

Man erkennt in dieser Sprache den Mann, der sich der fiskalischen Korrektion schon mehrmals ausgesezt hat, ohne gebessert zu werden, und der keine Scheu trägt, auch seinen Herrn mit in eine Grube zu ziehen, die er sich selbst gegraben hat.

Denn dafür haben die Geseze schon gesorgt, wie sich die höchsten Reichsgerichte gegen muthwillige Verächter ihrer Gerichtbarkeit zu benehmen haben. Und er wird zu seinem Schaden empfinden, daß er zu unvermögend sei, die nun in ihr Gleis gewiesene Sache durch einen neuen Conflictum iurisdictionis in eine ihm so behagliche Verwirrung, und endlich gar zu dem Stillstande zu bringen, in welchen sie in vorigen Zeiten unglücklicherweise, wiewol unter ganz verschiedenen Konstellationen, gerathen ist.

§. 39.

Schlußanmerkungen.

Durch die bisherige Geschichterzählung und ihre Beurkundung ist nunmehr das unpartheiische Publikum in den Stand gesezt, von der wahren Veranlassung des Unheils, das Wertheim seit Jahr und Tagen betroffen hat und endlich in eine offentliche Befehdung ausgeartet ist, ein gegründetes Urtheil zu fällen. Sicherlich kann solches nicht zum Vortheile des Hauptanstifters ausfallen, der überall aus unreinen Absichten Oel ins Feuer gegossen, und durch die unbesonnenste Frechheit den Brand so weit, als möglich, auszubreiten gesucht hat.

Jedermann wird also in die Augen fallen, daß man der Sache nicht zu viel gethan hat, den Ränken dieses in seiner Art einzigen Mannes alle Thathandlungen von ihrem Anfange an beizumessen, die im ganzen Reiche so viel Aufsehen gemacht haben.

Weiter wird man sich aber nicht mit ihm einlassen, ob er gleich noch immer fortfährt, sich mit den erstaunlichsten Schmähungen den mitregierenden Herrn Grafen zuzudringen. Sie, als Reichsstände und des Herrn Fürsten nächste Agnaten, halten ihre

ihre Würde zu hoch, als daß sie gegen dessen Diener mit Retorsionen sich helfen wollten. Und sie werden ihre Genugthuung gegen den letzten behörigen Orts zu finden wissen. Den Herrn Fürsten selbst aber beklagen sie, daß er sich durch böse Rathschläge beherrschen, und in die gefährlichsten Weiterungen verwickeln lassen muß.

Ob er also gleich sich in verschiedenen Schriften die unanständigsten Ausfälle gegen seine Gräfliche Herrn Vettern unterschieben lassen; so sind sie doch weit entfernt, es wett zu machen.

Das Recht der Vertheidigung hat zwar unumgänglich erfordert, einige vielleicht unangenehme Wahrheiten in die gegenwärtige Geschichtserzählung einfliesen zu lassen; aber keineswegs in der Absicht, zu beleidigen, sondern lediglich, um den eigentlichen Anlaß der feindseligen Thathandlungen in ihr Licht zu stellen, und dem Anstifter die Maske abzunehmen.

Der Fall verdiente es auf alle Weise seiner Seltenheit wegen. Nicht, als ob Eingriffe in Religionssachen etwas Ungewöhnliches wären; sondern weil die ungebührliche Processionsfeierlichkeit von Protestanten angestiftet worden. Sie wußten, daß dieses Zeichen der öffentlichen Religionsübung in der Stadt und Grafschaft Wertheim den Katholischen nicht gebühre; daß es von der evangelischen Mitherrschaft beständig widersprochen, und mehr als einmal realiter inhibirt; daß es in dem angeblichen, aber niemals zu Stande gekommenen Vergleiche vom J. 1666. namentlich ausgeschlossen worden sei; und daß überhaupt gegen den Statum anni normalis 1624. keine Veriährung und kein Besitzstand gelte. Da über alles dieses sich hinwegzusetzen, den unseligen Rathgebern nur eine Kleinigkeit geschienen; so müssen nothwendig Nebenabsichten mit ins Spiel gekommen sein. Noch sonderbarer wird die Sache durch die hierauf gefolgten Verläumdungen, mit deren Hülfe der gewaltsame Ueberfall der Stadt bewerkstelligt worden ist. Die Fürstlich würzburgischen vor Kurzem bei dem hochpreislichen Reichskammergerichte übergebenen Exceptiones besagen ganz deutlich, daß die so genannten Hülfstruppen blos in der Voraussetzung abgegeben worden sein, daß die gegentheiligen Nachrichten von einer noch immer fortdaurenden Empörung und Unsicherheit aller Katholischen in Wertheim mit der Wahrheit übereinstimmten. Besser und gesetzmäsiger würde es freilich gewesen sein, gleich auf der Stelle den ächten Beweis davon zu verlangen. Doch ist diese gerichtliche Aeuserung vorietzt Beweises genug, daß man zu Würzburg dermalen die Wahrheit dahin gestellt sein lasse, und den Herrn Fürsten zu Löwenstein samt seinen Rathgebern für schuldig halte, sie darzuthun.

Daß sie niemals im Stande sein, diesen Beweis zu führen, ist aus dem Obigen klar. Und das verläumderische Geschrei von Rebellion, Mord und Todschlag fällt als der boshafteste Kunstgriff von selbst in die Augen.

Die Folge davon, ob sie gleich nicht zur völligen Reife nach den Absichten des Gegentheils gediehen, war gleichwol die gefährlichste. Land = und Religions = samt dem westphälischen Frieden, diese herrlichen Pfeiler unserer Staatsverfassung, wollen nicht, daß ein Stand den andern mit gewafneter Hand überziehe, bekriege und bezwinge, oder sich selbst Recht schaffe, und die Kaiserliche Wahlkapitulation Art. 15. §. 8. erlaubt nur alsdann dem Landesherrn, die Hülfe benachbarter Stände gegen **seine Unterthanen** zu gebrauchen, wenn diese seinen NB. wohlhergebrachten Gerechtsamen sich widersetzen und wirklich rebelliren; nicht aber, wenn in einer Gemeinschaft die Mitherrschaften ihre Rechte gegen den eigenmächtigen Kondominus behaupten, und sich, zumal in Religionssachen, gegen den westphälischen Frieden und dessen Exekution keine Gesetze vorschreiben, noch die gemeinschaftlichen Unterthanen wie einseitige Sklaven behandeln lassen wollen. Ganz unstreitig haben iene das Recht, dessen sich iede Privatperson in ihrem Hause bedienen darf; nämlich Gewalt mit Gegengewalt auf frischer That abzutreiben.

Mehr haben die evangelischen Mitherrschaften durch den der anmaslichen Procession entgegengesetzten Realwiderspruch nicht gethan. Und dafür sind sie von ihrem Fürstlichen Herrn Vetter und Kondominus befehdet, bekriegt und beschimpft worden.

Wehe dir Teutschland, wenn deine Fürsten und Regenten die Zeiten des leidigen Faustrechts wieder über dich bringen; wenn sie nach den Grundsätzen eines Hobbes handeln dörfen, wo das Recht des Stärkern gilt, und der grose Fisch den kleinern verschlingen darf!

Die göttliche Vorsicht, die über unser teutsches Vaterland so viele Jahrhunderte gewacht, und in unsern Tagen einen Monarchen auf den Kaiserlichen Thron gesetzt hat, dessen Macht und Wille gleich stark sind, das Ansehen der Geseze aufrecht zu erhalten diese ist es, die der Eigenmacht ferner steuern und ein Unglück, das ieden Stand der Reihe nach treffen müßte, abwenden wird.

Hierauf allein begründen die evangelischen Mitherrschaften zu Wertheim ihre Hofnung, daß die Gerechtigkeit Ihrer Sache endlich durchdringen, und für alle erlittenen Drangsale und Beleidigungen die gesetzliche volle Genugthuung erfolgen werde; welches das einzige Mittel sein wird, den unruhigen Gegentheil in das Gleis des Rechts und der Ordnung zurückzuführen, und ihn von allen Gewaltthätigkeiten auf immer abzuhalten.

Lit. A.

An die Fürstliche Mit-Regierung dahier, d.d. Wertheim, den 7. Junius 1768.

Es haben die Hochgebohrne unsere gnädigste Hohe Samt-Herrschaften abermals mit gröstem Misfallen vernehmen müssen, welchergestalten die hier eingeschlichene Bettelmönche Ord. Capucinor. sich nicht allein am leztverwichenen Donnerstag wiederum höchst unbefugter Weise ermächtiget, ihren sogenannten Frohnleichnams-Tag mit oft wiederholten, zu nichts und wieder nichts dienenden ärgerlichen Schiesen aus Böllern, zu celebriren, und dadurch den Evangelischen Gottesdienst wärend der monathlichen Bustags-Predigt von Anfang bis zu Ende vorsezlich zu turbiren, sondern sich auch überdiß vorgestern Abends, quasi antea re bene gesta, zu erfrechen, sogar noch eine Proceßion und ordentliche Wallfart durch die hiesige Neustadt mit Vortragung eines großen Creutzes und verschiedener Kirchen-Fahnen, sodann mit angezündeten Wachs-Kerzen und Führung des Gesangs &c. &c. in Pontificalibua anzustellen, sofort den großen Schwarm derer theils von der Wallthürer Wallfart zurückgekommenen, theils denselben entgegen gegangenen Menschen in die Fürstliche Hofhaltung, einzuführen.

Gleichwie nun aber dies und mehr andere bißhero eingeschlichene vielfältige Neuerungen, als höchst strafbare Contraventionns, dem Westphälischen Friedenschluße und andern Reichs-Gesetzen sowohl, als auch den Juribus Condominii Evangelici schnurstracks zuwider laufen; Als will man gegen all solche exorbitante violationes dißseitig Hoch-Herrschaftlicher Jurium, und den Religions-Stand stöhrende durchaus übelgestalte widerrechtlichste Ermächtigungen hiemit nochmals quam solenissime protestiret, die Jura solitarii exercitii Augustanæ Confessionis Religionis in hiesiger Stadt und Grafschaft auf das beste conserviret-und zugleich die Fürstliche Mit-Regierung zu allem Ueberfluß noch ein-vor allemal um deren endliche Abstellung in Freundschaft ersucht haben, widrigenfalls man dißeits unumgänglich genöthiget seyn wird, dergleichen offenbaren Religions-Bedruckungen auf Rechtserlaubte Art selbst Ziel und Maaß zu setzen, sofort denen zügellosen Ausschweiffungen derer dahier intradirten-und vigore Mandati Cæsarei de Anno 1690. ohne alle Anfrage tagtäglich ausschaffenswürdigen Paar Capuciner und anderer katholischen Beisassen dahier, nachdrücklichsten Einhalt zu thun. Wertheim &c.

HGLWRegierung.
Bellon. Seeger. Huth. Bernhold.

Lit. B.

Unterthäniger Bericht.

Auf den an mich erlassenen Hochgräfl. Hochpreißlichen Regierungs-Befehl habe ich folgendes unterthänig berichten sollen.

Des hiesigen katholischen Nachtwächters Frau ist den 7ten dieses niedergekommen. Da ich Nachricht erhielt, daß die Kapuziner in Wertheim einen Anschlag auf diese Taufe machten, traf ich Anstalten, sie von ihrem Unternehmen abzuhalten. Es kam indessen den andern Morgen Einer zu mir, sprach viel vom jure praeveniendi und von Einer Parochie, die Kreuz und die Stadt ausmachten und ihnen das Recht, dahier zu taufen, ertheilten. Ich gieng hierauf in die Kirche. Während des Gottesdiensts kam der Fürstliche Landamtmann, die Leute, die ich zur Abhaltung des Kapuziners aufgestellt hatte, wegzubringen und den Pater in das Haus einzulassen. Doch war ich noch zeitig genug da, diesen Anschlag zu vereitlen und das Kind in meiner Kirche zu taufen.

Kreuzwertheim den 15. May 1781.

J. H. Hofmann, Pfarrer.

Lit. C.

P. P.

Auf den sub heutigem Dato d. 16 May an mich ergangenen Hochpreißlichen Regierungs Befehl, wegen des Hochfürstl. Hofmaurers Niemens seiner Kindtaufe Bericht zu erstatten, diene in submissesten Respect, daß es mit diesem Tauf Actu folgende Bewandniß habe.

Samstag post Dom. Jubilate als den 12. May gegen 1. Uhr Nachmittags kamen Herr Superintend. zu mir in meine Wohn Stube und berichteten mich wie des Hochfürstl. Hofmaurerers Niemens seine Frau mit einem Töchterlein niedergekommen wäre. Ich sollte mich also ohngesaumt ankleiden, mich zu der Kindbetterin verfügen, und das Kind taufen. Ich zauderte nicht diesen an mich ergangenen Auftrag zu befolgen. Als ich aber in die Stube kam, wo die Kindbetterin mit dem neu gebohrnen Kinde lag, trat der Kinds Vatter mir gleich bey der Stubenthür entgegen, und declarirte, Er ließ sein Kind nicht von mir taufen, sondern es müßte Catholisch getauffet werden und berufte sich darauf daß Er Hochfürstl. decretirter Hofmaurer wäre und zeigte mir auch das Hochfürstliche Decret, ich durchlaß selbiges und erwiederte dagegen, daß ich allen unterthänigsten Respect hätte vor das Hochfürstliche Decret, aber selbiges beträfe nur die Hofmaurrey keineswegs aber quadrirte selbiges auf die mir zukommende Taufe seines Kindes. Er beharrete aber dem ohngeachtet auf seiner hartnäckigen Declaration Er liese sein Kind nun und nimmermehr von mir taufen. Ueber eine kleine Weile traten die zwey Patres Capucini, Nahmens Columbanus und Maurelius in die Stube, und ersterer Herr P. Columbanus befragte mich, was ich hier vor hätte? ich antwortete ich wäre beordert, das Kind zu taufen. Da antwortete einer von Ihnen, da würde nichts daraus, Sie die Herren Capuciner hätten das Recht das Kind zu taufen. Ich antwortete hierauf sie sollten sich wohl bedenken was sie thäten, die Sache würde zu grosser Weitläuftigkeit kommen. Darauf erwiederte der Herr Capuciner der mich zuerst angeredet: Das wäre ihnen eben Recht daß es zur Klage und zum Proceß käme, so würde ihnen ohnstreitig das Chor in der Stadtkirche, davon sie schon Besitz hätten, zugesprochen werden. Indessen kam Herr Hofrath von Hinckeldey dazu. Dieser befahl sogleich das Kind sollte von den P. P. Capucin. getauffet werden und ich sollte meines Weeges unverrichter Sache gehen. Ich mußte also der Gewalt weichen, verwahrte mich aber protestando und sagte: daß ich wider diesen gewaltthätigen Actum in optima forma & omni modo protestirte. Herr Hof-

HofRath von Hinckeldey reprotestirte, ich aber wiederholte nochmalen meine Protestation, und gieng meines Weegs nach Hauß. Nicht lange darauf wurde von der Hebame das Kind in Begleitung des Herrn HofRath von Hinckeldey offentlich in die Hochfürstl. Hof-Cappell getragen, und daselbsten, catholisch getauffet.

Das ist kürzlich der Vorgang von des Hochfürstl. Hofmaurer Niemens seiner Kindtauf, welches hiemit in unterthäniger Befolgung habe einberichten wollen und sollen. Unter Verharren

Einer Hochpreißlichen Regierung

Wertheim den 16. May
1781.

Gehorsamst ergebenster Dr.
Tobias Christoph Faber,
d. Z. StadtPfarrer mppr.

Lit. D.

Extractus

Fürstlichen Regierungs-Protocolli, d. a.

Wertheim den 12 May 1781.

Herr Geheime HofRath Heß, und Herr HofRath von Hinckeldey referiren; als Sie heute Sich eben zum MittagEssen gesezt, so seie der allhiesige Hr. P. Praeses gekommen, und habe angezeigt, daß des Fürstl. Hof-Maurer Niemes Ehefrau ein Töchterlein heute Vormittags gebohren habe.

Ob nun gleich die hiesig Evangel. luth. Geistlichkeit, ihrer sonstigen häufigen Zudringlichkeiten ungeachtet, noch niemals sich habe beigehen lassen sich auch die Actus parochiales bey Fürstl. Cathol. HofBedienten anzumassen, so seie ihme doch eben da gemeldet worden, daß sich der Evangel. luth. StadtPfarrer Faber, bereits in die Wohnung des Hofmaurer Niemes begeben habe, um das Kind zu taufen. Er, Hr. P. Praeses, habe zwar sogleich 2. von seinen Ordens-Brüdern hingesendet, um diesen unleidentlichen Eingriff zu verhindern, indessen seie doch zu befürchten, daß der StadtPfarrer Faber sich hieran nicht kehren, sondern unter Beistand anderer übel gesinnten Personen in seinem widerrechtl. Beginnen fortfahren würde. Er habe es daher seinen sowohl der Cathol. Religion, als auch Sermo. regenti schuldigen Pflichten gemäs gehalten, diesen Vorgang bey Fürstl. Regierung unverzügl. anzuzeigen, und um solche schleunigste Verfügungen gehorsamst zu bitten, wodurch die Gerechtsame, sowol des Regenten, als der Cathol. Religion nachdrückl. gewahrt werden.

Da Sie nun aus dieser Relation ersehen, daß bey der Sache das gröste Periculum in Mora obwalte, mithin man die Meinung des ganzen Collegii darüber zu vernehmen, nicht im Stande gewesen seie, es auch die Zeit nicht erlaubt habe, erst nach einem Secretaire zu schicken, um durch denselben die nöthige Anstalten zur Hintertreibung dieses Ahndungswürdigen Eingrifes zu treffen, so habe Herr Geheime HofRath Heß von Directorii wegen dem H. HofRath von Hinckeldey aufgetragen, Sich mit dem H. P. Praeside auf das schleunigste in die Wohnung des Hofmaurer Niemes zu begeben, und daselbst dasjenige, jedoch mit gehöriger Mäßigung zu thun, was zur Vereitelung der injustificablen Absichten des StadtPfarrer Fabers dienl. seyn mögte.

Ob nun gleich solche Aufträge äusserst gefährl. seien, indem bekanntermassen die hiesige Gräfl. Mitherrschaft keinen Scheu trage, dem Westphäl. Friedens-Schluß und dem besthergebrachten Recefs mäsigen Besiz-Stand schnurstracks zuwider das Exercitium Religionis Catholicæ und die Fürstl. CondominialRechte gewaltsamer Weise und gewafneter Hand zu stöhren, wovon das Begräbnis des seel. H. Rath Geigers noch immer ein auffallendes Beyspiel, und in jedermanns Andencken seie, so habe sich doch der Hr. HofRath von Hinckeldey seinen geleisteten Pflichten gemäs, auch mit Gefahr, Sermi Nutzen zu fördern, und Schaden zu wahren, diesem Auftrag nicht entziehen können, und habe sich daher sogleich zu dem Hofmaurer Niemes verfüget.

Daselbst habe Er die HHn. Patres Columbanum und Maurelium nebst dem StadtPfarrer Faber angetroffen, welche noch immer über das Recht, das Kind zu taufen, gestritten. Als Er in das Zimmer getretten, habe Er geäußert, daß Er komme, um die Pathen-Stelle zu vertretten, Er ersuche daher Einen von denen anwesenden Cathol. HHn. Geistl. den Tauf-Actum unverzügl. vorzunehmen, weil Er sich Geschäfte halber nicht lange verweilen könne. Der StadtPfarrer Faber habe dagegen protestiret, unter dem Vorwand, daß er das Kind zu taufen habe. Herr HofRath von Hinckeldey habe demselben entgegen gesetzt, daß, des hierhergebrachten Liberi Exercitii Religionis Catholicæ nicht zu gedencken, der Vater ein Fürstl. Hofbedienter seie, und also auch die Fürstl. Hof-Capläne alle Actus parochiales bey demselben zu versehen hätten. Zugleich habe Er dem Hofmaurer Niemens befohlen, sein Fürstl. Receptions-Decret vorzulegen. Diesem habe der StadtPfarrer nichts entgegen zu sezen gewust, als daß in dem Decret der Niemes zwar zum Hofmaurer ernannt, aber ihme nicht die Erlaubnis gegeben worden seye, seine Kinder catholisch taufen zu lassen.

Hierauf habe Herr Pater Columban. würcklich Anstalt gemacht, das Kind zu taufen. Der Stadtpfarrer, als er solches erfahren, habe sich vernehmen lassen, er sähe wol, daß er hier nichts ausrichte, er protestire daher gegen den cathol. Tauf-Actum. Herr HofRath von Hinckeldey habe ihm darauf geantwortet, von ihme, als einem gemeinschaftl. Diener könne man eine solche ungegründete Protestation nicht annehmen, ansonsten er dieselbe nomine Sermi reprotestando zurückgebe.

Hierauf habe sich der StadtPfarrer wegbegeben. Er, Herr HofRath von Hinckeldey, habe sodann befohlen, daß man das Kind in die Hof-Capelle, und zwar über den Marckt in signum publici exercitii, tragen solle. Es seye zwar auch dahin getragen worden, jedoch weilen es die Evangel. luth. Hebame nicht anders gethan, durch NebenGassen, an denen Hofhaltungen derer Herren Grafen Ludwig Friedrich und Ludwig Vollraths Hochgräfl. GGnaden vorbey.

Es seye gut gewesen, daß die Sache wieder auf das schleunigste in die Ordnung gebracht, indeme sonst verdrüßliche Auftritte, und vielleicht gar Thätlichkeiten daraus hätten entstehen können. Denn sie hätten in ganz sichere Erfahrung gebracht, daß dem StadtPfarrer Faber bey seinem Weggehen, vor der Hausthüre die Tochter des Sattler Altmanns (des Hauswirths des Niemens) mit der Ausrichtung begegnet seie, der Hr. Superintendent habe bereits zu des Herrn Grafen Vollraths Hochgräfl. Gnaden geschickt, er solle also standhaft im Haus bleiben, und sich ja nicht abtreiben lassen.

Ref. 1) 2c.

2) Unter Beylegung dieses Protocolli an Gräfl. Regierung in Freundschaft dahin anzutragen, da Wohldieselbe diese ganz unerwartete Eingriffe der hiesig Evangel. luth. Geistlichkeit, in die auf den Westphälischen Friedens-Schluß sich bestens gründende Fürstl. Condominial-Befugnisse, wenn Sie anders diesem Reichs Fundamental-Gesez nicht alle Gültigkeit absprechen wolle, ohnmöglich billigen könne; So hoffe man, daß Sie damit einverstanden seyn werde,

den

den Stadtpfarrer Faber coram Commissione ad Protocollum über den ganzen Vorgang zu vernehmen, anbey besonders darauf zu inquiriren, ob ihn nicht der Herr Superintendent Neidhart, seiner leidigen Gewohnheit gemäs, dazu instigirt habe, und sodann, causa satis instructa, diese Stöhrung der öffentlichen Ruhe und des Westphälischen Friedens, sowol an gedachten Stadtpfarrer als seinen Rathgebern sich selbst zur wohlverdienten Strafe und andern gemeinschaftlichen Dienern zum abscheulichen Exempel, nachdrücklichst zu ahnden. Sollte aber Gräfliche Regierung wider alles Vermuthen diesem rechtlichen Antrag beizutretten Sich weigern, so könne man nicht umhin, Wohldieselbe als Theilhaber der Friedens-Stöhrer anzusehen, und vor den Reichs-Gerichten zu behandlen.

3. ꝛc.

Litt. E.

Extractus

Gräflichen Rggs-Prot. d. a. Wertheim den 30ten Maji 1781.

Reproducebatur Fürstl. Rggs-Commun. d. d. 12ten hujus, worinnen Fürstliche Rgg. die Anzeige macht, daß sich erst bemeldten 12ten dieses der hiesig Evangelische Herr Stadtpfarrer Faber in die Wohnung des jenseits sogenannten Fürstl. Hof-Maurer Niemes begeben — und dessen neugebohrnes Kind zu taufen begehret habe, auf die von dem dazu gekommenen Fürstl. Hrn. Hofrath von Hinckeldey und einigen Kapuzinern ihm in den Weg gelegte Verhinderungen aber, nach eingelegter Protestation gegen den katholischen Tauf-Actum, wieder abgegangen, und daß sonach das Niemesische Kind in die Fürstl. Hof-Kapelle getragen und allda von den Kapuzinern getaufet worden seye. Wobey Fürstliche Rgg. darauf anträgt, daß, wegen dieses angeblichen Eingrifs der hiesig Evangelisch Lutherischen Geistlichkeit in die auf den Westphälischen Friedensschluß sich prætense gründende Fürstliche Condominial-Befugniße, der Herr Stadtpfarrer Faber vor einer Commission über den ganzen Hergang ad protocollum zu vernehmen und dabey besonders darauf, wer ihn dazu instigiret habe, zu inquiriren, sodann aber causa satis instructa, bemeldte angebliche Störung der öffentlichen Ruhe und des Westphälischen Friedens an dem Stadtpfarrer Faber und seinen Rathgebern, sich zur wohlverdienten Strafe, und andern zum abscheulichen Exempel nachdrücklichst zu ahnden seye; mit dem Anhang, daß wenn man dißseits diesem Antrag nicht beytretten würde, Fürstliche Rgg. die dißseitige als Theilhaber der Friedensstörung ansehen, und vor den Reichsgerichten behandlen werde.

Res. In Freundschaft zu antworten: Dießseits halte man dafür, daß statt der gegen den Stadtpfarrer Faber in Antrag gebrachten Untersuchung, vielmehr die 2. Kapuziner, Columbanus und Maurelius vor eine gemeinschaftliche Regierungs-Commission vorzuladen und bey ihrem Erscheinen ad Protocollum zu constituiren seyen:

1) Ob ihnen nicht wohlbekandt seye, daß von der ao. 1649. dahier eingeruckten Friedens-Executions-Commission die während der Unruhen des 30jährigen Kriegs hier eingedrungene Kapuziner, in Gemäßheit des Westphälischen Friedens, aus dahiesiger Stadt und Grafschaft hinausgewiesen, und sonach das alleinige Evangelische Religions Exercitium nach Maaßgabe des status anni normalis wieder dahier hergestellet worden seye,

2) Ob sie also nicht zugeben müßten, daß durch diese im Namen des Kaysers und Reichs geschehene Commissarische Verfügung von Kayser und Reich für recht erkandt worden, daß weder Kapuziner noch andere Mönche in hiesig bloß Evangelischer Stadt und Grafschaft etwas zu schaffen, und kein simultaneum religionis catholicæ exercitium, sondern bloß das Evangelische Religions-Exercitium dahier statt habe, ob es nicht also

3) ein freches Unternehmen von ihnen seye, daß sie sich nach dieser geschehenen Ausweisung nachmals doch wieder hier eingeschlichen, und ob es nicht

4) noch strafbarer seye, daß sie sich nicht blos damit begnügen, diejenige Verrichtungen zu besorgen, die etwa ein Fürstlich Katholischer Hof-Kaplan mittelst Versehung des häuslichen Gottesdienstes für die hiesig katholische hohe Mitherrschaft und Dero in würklichem Sold und Brod befindliches Hofgesind in der Hofkappelle vornehmen könnte, sondern sich sogar auch beygehen ließen, auch bey andern Personen, die nicht zu dem besoldeten Hofgesind gehörten, actus parochiales zu verrichten, und dadurch die Gerechtsame der alleinig hiesigen Evangelischen Stadt parochie aufs äuserste zu kränken, und wie sie es weiters

5) zu verantworten getraueten, daß sie dergleichen parochial-Störungen auch in hiesigen Dorfschaften, wie erst neuerlich zu Kreuzwertheim geschehen, zu wagen sich beygehen ließen?

Wo sonach diese Friedensschlußwidrig wieder eingeschlichene Mönche als offenbare Störer der gemeinen Ruhe und des Westphäl. Friedens anderen zum abscheulichen Exempel mit einer wohlverdienten Strafe zu belegen, und auf ewig aus hiesiger Stadt und Grafschaft zu verweisen seyen. Da hiermit nichts weiters verlanget werde, als was die ao. 1649. hier eingeruckte Friedens-Executions-Commission wegen des unstrittigen status anni normalis, und der allzudeutlichen Vorschrift des Westphälischen Friedens im Namen des Kaysers und Reichs bereits für recht und billig dahier befunden, und damals in Vollzug gesetzet habe, so zweifle man nicht, daß Fürstl. Regierung diesem rechtlichen Antrag beytretten werde.

Solte aber Fürstl. aus Evangelischen Räthen gröstentheils bestehende Regierung wider Vermuthen ihren Beytritt hierzu versagen, und mit Mißkennung obbemeldter Friedens-executions Commissarischer Erkenntniße und Verfügungen sowohl, als deutlichsten Vorschriften des Westphäl. Friedens, die Kapuziner, diese unruhige und unberufene Gäste, in Forttreibung ihres strafbaren Unfugs schützen, dadurch aber die offenbarste Gerechtsame ihrer eigenen Kirche, die sonsten jedem rechtschaffen denkenden Mann die heiligsten seyen, aus Menschenfurcht oder Gefälligkeit verläugnen und kränken wollen, so könne man nicht umhin Wohldieselbe als Theilhaber dieser Friedensstörung und Feinde ihrer eigenen Kirche anzusehen, und vor den Reichs-Gerichten zu behandeln, und übrigens vor sich solche Gesetzmäßige Maasregeln zu ergreifen, wodurch die Rechte der hiesig Evangelischen Kirche pro futuro vor dergleichen Eingriffen hinlänglich gesichert werden mögen.

Bellon. Geisler. Zentgraf.

Litt. F.

Wir JOSEPH der II. &c. &c.

Entbiethen dem Hochgebohrnen Carl Fürsten zu Löwenstein Wertheim unsern lieben Oheim und Fürsten und Dero nachgesetzten Regierung unsere respective Kayserl. Gnade und alles gutes, und fügen hiemit zu wissen, wie daß bey Uns des Fürsten Joseph Johann Lbden und die Grafen Ludwig Vollrath und Friederich Ludwig zu Löwenstein Wertheim in den Copeylichen Anschlüßen de præs. 21. Dec. vorigen, dann 8. & 9. Jan. laufenden Jahrs allerunterthänigst klagend vorgestellet, was massen Deiner Lbd. Præsident von Hinckeldey und sein Anhang sich seit einiger Zeit ein eignes Geschäft daraus gemacht, die seit einigen Jahren in den Wertheimischen Condominio vorgewaltete Ruhe und Einigkeit zu stöhren,

ren, sich einer Gesetz und Ordnungswidrigen præpotenz in der Gemeinschaft anzumassen, sofort dazu Deiner Ebd. Gutwilligkeit durch die schändlichste subordinationen zu mißbrauchen, und dieselbe zur Mißhandlung der gemeinschaftlichen Diener-Beugung und Versagung der Gerechtigkeit, sistirung einer gemeinschaftlich erkannten und jenseits selbst in Antrag gebrachten Untersuchungs-Commission, wie bey dem Müllerischen Rechnungs-Weesen bisher zum Schaden des beträchtlichen Wertheimischen Hospitals widerrechtlich geschehen, nicht weniger zu eigenmächtigen Abänderung gemeinschaftlicher Verordnungen zu verleiten, dadurch eine allgemeine Unordnung zu erregen, wodurch am Ende nichts als das gröste Unheil für das ganze Land, und gesammte Condominium entstehen muß; massen die gemeinschaftliche Dienerschaft und Unterthanen intimidiret, und von der Erfüllung ihrer Amts und Eidespflichten abgehalten, das policey und justiz Wesen durch Hemmung eines zeitlichen Stadtamtmanns in der Stadt zernichtet, ein ansehnliches pium corpus zu Grund gerichtet, offenbar Bösewichte gesteifert, und somit imploranten an ihren Mitregierungs Rechten und Ansehen aufs empfindlichste gekränket, ja endlich gar darum gebracht worden; Nicht minder hätten Deine Ebden gegen den Hauptmann Grafen von Löwenstein Wertheim einseitig ungebührliche Strafbefehle erlassen, und demselben seine Gage vorenthalten, wie solches alles aus oben angezogenen exhibitis und deren Beylagen mit mehrern zu ersehen ist.

Wann nun Uns demnach Eingangs gedachte Fürst Joseph Johann und Grafen zu Löwenstein Wertheim allerunterthänigst angeruffen, und gebetten haben, wir wider Deine Ebden und Euch die Regierung unser Kayserl. Mandatum zu erkennen und ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, massen dann auch erlanget, daß nach reiffen der Sachen Erwegung unser Kayserl. Mandatum inhibitorium & cassatorium sine clausula poenale nachstehendermassen annexa citatione solita anheut zu recht erkennet worden.

Als gebiethen wir Deiner Ebden und euch der Regierung von Kayserl. Macht bey poen 10. Mark löthigen Goldes, halb in unsere Kayserl. Kammer und den andern halben Theil imploranten unnachläßlich zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß Dieselbe und ihr nach insinuir oder Verkündigung dieses unsers Kayserl. Gebottes sich keiner einseitigen ungebührlichen jurisdiction und Strafbefehle gegen den gemeinschaftlichen Stadt-Amtmann oder andere gemeinschaftliche Beamten anmassen, besagten Stadt-Amtmann mit unziemlichen Drohungen in Amts-Sachen nicht mehr beleidigen, sondern die der Gebühr zuwider ergangenen Decreta und Rescripta eben wie die gegen den Hauptmann Grafen von Löwenstein Wertheim einseitig erlassene ungebührliche Strafbefehle cassiren, die demselben vorenthaltene Gage, und was derselben anhängig unaufhaltlich auszahlen lassen, nicht weniger das gegen den Juden Stadecker ergangene Straf-Decret wieder aufheben, den Lauf der Justiz in Privatsachen gegen den Spitalverwalter und Zollnachgänger Müller auf keine Weise hemmen, die gemeinschaftl. erkannte Commission zu Untersuchung der Rechnungen und Wirtschaft des ersagten Spitalverwalters weiter nicht hindern, sondern der erkannten gemeinschaftlichen Commission sowohl als der ordnungsgemäßigen justizadministration gegen denselben ihren stracken Lauf lassen, und sich aller Thätlichkeiten enthalten, deme also und zuwider nicht thun noch hierinn säumig oder ungehorsam seyn, als lieb Deroselben und euch ist, obbestimmte poen und unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden, das meynen wir ernstlich; Wir heischen und laden Deine Ebden und euch auch von obberührter unserer Kayserl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit, und wollen, daß Dieselbe und ihr innerhalb 2. Monathen den nächsten nach insinuir- und Verkündigung dieses unsers Kayserl. Gebottes, so wir Deroselben und euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an unsern Kayserl. Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinen, glaubige Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Gebott alles seines Innhalts allergehorsamst gelebet worden sey, wo nicht, alsdann zu sehen, und zu hören, daß Deine Ebd. und ihr um Ungehorsams willen in die obgedachte poen verfallen seyen, mit Urtel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob Dieselbe und ihr einige hätten, warum sothane Erkenntnis und Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen und endlich Entscheids und Erkenntnis darüber zu gewarten.

Wann Deine Lbd. und ihr nun kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwaldts allerunterthänigst Anlangen und Bitten mit gemelter Erkenntniß und Erklärung auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach haben Deine Lbd. und ihr sich allergehorsamst zu achten. Geben zu Wien den 3. Febr. 1781. unserer Reiche des Römischen im 17. des Hungarisch und Böhmischen aber im 1ten.

Joseph.

(L. S.)

vt. R. f. Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Johann Peter Söhngen.

Litt. G.

Im Namen Gottes Amen!

Männiglich, deme gegenwärtiges Instrument zu sehen, zu lesen oder zu hören vorkommt; seye in Kraft desselben kund und zu wissen; daß in dem Jahr, nach Christi Geburth, Ein tausend Sieben Hundert Ein und Achtzig, in der XIII. Römer Zinszahl, Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des Zweyten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien Croatien und Sclavonien, Erzherzogs zu Oesterreich, Burgund, Lothringen und Baar, Großherzogs zu Toscana, Herzogs zu Brabant, Mayland, Steyer, Kärnten, Krain, Limpurg und Luxenburg ꝛc. ꝛc. Großfürsten in Schwaben, Siebenbürgen und Charieville, Gefürsteten Grafens zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Ihrer Kayserl. Königl. Majestät Regierung im Achtzehenden Jahr im ersten November von Einer Hochgräflich-Löwenstein-Wertheim: Hochpreißlichen Regierung, in Sessione regiminali, ich Endes gesetzter Kayserl. offen geschwohrner Notarius mündlich requiriret worden seye, den dahiesigen Burger und Schreinermeister, Johannes Höffer seine sub 22. Sept. c. a. bey Hochgedachter Hochlöbl. Regierung ad Protocollum gethanene Aussage, zu welchem Ende mir das diesfallsige Original-Protocoll zu Handen gestellet worden, des Innhalts:

Actum Wertheim bey Gräfl. Regierung den 22. Septembr. 1781.

Da man in Erfahrung gebracht, daß der in hiesige Stadt eingeschobene Catholische Beysaß und Zeugschmids-Gesell, Christoph Niemes, bey dem Schreinermeister, Johannes Höffer dahier Lohnzettel, über diejenige Gänge, schreiben lassen, welche er auf Befehl der Hrn. v. Hinckeldeys vor den Procesions-Vorfall vom 17. Junii 1781. um auswärtige Catholische Gemeinde zu der gedachten Procession zu invitiren gethan habe; So wurde der gedachte Schreinermeister citiret, und bey seiner Erscheinung, nach geleisteter Handgelöbnis, die Wahrheit zu sagen, darüber constituiret; welcher denn folgendes deponirete; Er könne nicht anders sagen, als daß er jene Lohnzettel geschrieben, und dabey von des Niemes Frau und Tochter, welche jene Lohnzettel, Namens ihres Sohns und Bruders bey ihme bestellet, in Erfahrung gebracht hätte, daß die Herrn von Hinckeldey ihren respective

Sohn

Sohn und Bruder, den 17. Junii 1781. in der Frühe nacher Reichelsheim Haidhof, Closter Brombach und Külsheim, auch Dörlesberg geschickt hätten um diese zu invitiren, daß sie der an diesen Tag vorgehenden Procession beywohnen möchten; worunter aber das einzige Ort Dörlesberg ihm, den Nimes, allein eine abschlägliche Antwort gegeben hätte: weiters wisse er von der Sache nichts zu sagen. Endiget somit seine Aussage, und wurde, nachdem ihm dieselbe nochmahlen vorgelesen worden, und er dieses Protocoll eigenhändig unterschrieben, wiederum dimittirt.

Actum vt supra
Johannes Höffer
In Fidem
J. M. Semmer, Regierungs-Secretarius

mittelst cörperlichen Eides, in Beyseyn derer zu adhibirenden zwey Notariats-Gezeugen bestärken zu lassen, und sodann über diesen Actum ein Instrumentum publicum oder deren, auf Verlangen, mehrere zu verfertigen und mitzutheilen; und dann ich diese Requisition, tragenden Amtshalber, nicht habe entstehen können; deßwegen denn auch der vorgemelte Schreinermeister, folgenden Tags darauf, als den zweyten dieses, in meine Wohnung, nächst am Zollthor, vorbeschieden, und auf dessen Erscheinen, in Gegenwart der beeden subscribirten Gezeugen, nahmentlich

Herrn Johann Friedrich Neumann, und Hrn. Georg Daniel Betschler das voran stehende Protocoll deutlich vorgelesen und sonach befraget worden: ob er seine darinn enthaltene Aussage eidlich zu erhärten im Stande seye? und derselbe hierauf versichert, wie er ein solches mit gutem Gewissen thun und præstiren könne, wo sofort auch derselbe, Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr, prævia admonitione de periurio vitando, jene seine Aussage, mit folgenden Worten, erectis digitis, beschwohren habe:

Ich, Johannes Höffer, schwöhre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, in meine Seele, daß diejenige Aussage, welche ich unter dem 22ten Septembr. dieses Jahrs zu Protocoll gegeben, welches mir gegenwärtig wiederum deutlich vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, die reine und unverfälschte Wahrheit seye, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Wie nun die geschehene Requisition und der hierauf vorgenommene Actus von mir getreulich protocolliret worden ist: also habe ich auch solches in die gegenwärtige Form eines Instrumenti publici, verlangter Maßen, gebracht, und durch meinen Amanuensem fideliter abschreiben lassen; welches, nach befundener Gleichförmigkeit, mit meinem Tauf- und Zunahmen eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Notariats-Sigill deme vorgedrucket, wie sich denn auch beide adhibirte Gezeugen eigenhändig unterschrieben und ihr Pettschaft beygedruckt haben.
Ad hoc specialiter et legitimo modo requisitus. Actum, Anno, Indictione, Kayserlicher Königl. Regierung, Monath, Tag, Stund, Zeit und Ort, vt supra

(L. S.) Johannes Fridericus Leube, Notarius Cæsar. publ. juratus.
(L. S.) Johann Friederich Neumann, als erbettener Zeug.
(L. S.) Georg Daniel Betschler, als erbettener Zeug.

Litt. H.

Copia

Schreibens an den Herrn Fürsten Carl zu Löwenstein Wertheim rc. rc. Namens der regierenden Herrn Grafen zu Löwenstein Wertheim rc.

d. d. Wertheim den 11. Junii 1781.

Es ist uns die unangenehme Nachricht zugekommen, daß der dermalige Pater Præses der Friedensschlußwidrig sich hier eingeschlichenen Kapuziner, der sich eine Zeithero durch mancherley strafbare Eingriffe in die Parochial-Gerechtsame der hiesig Evangelischen Stadt- und Land-Pfarreyen als einen sehr unruhigen Mann ausgezeichnet hat, nun auch bey der nächstens haltenden Frohnleichnams- und Wallfahrts-Procession weitere Neuerungen zu wagen gesonnen seye, und daß Euer Fürstl. Gnaden und Ldd. nachgeordnete Regierung dahier, jenen, statt ihn ihren Pflichten gemäß in die Schranken der Ordnung zuruck zuweisen, bey Treibung seines Unfugs vielmehr zu unterstützen suchen wollen.

Wir können nicht glauben, daß diese von den hiesigen Kapuzinern unternommene und von Euer rc. Regierung unterstützet werden wollende Neuerungen mit Dero Vorwissen und Genehmigung geschehen sollen; Euer rc. ist es nehmlich nur gar zu wohl bekannt, daß hiesige Stadt und Grafschaft in dem Entscheidungs-Jahr ganz Evangelisch gewesen, und daß hiernach auch durch die Ao. 1649. hier gewesene Friedens-Executions-Commission die Restitution in ecclesiasticis erfolget seye, und nach Hochdero uns bekandten Gemüths-Billigkeit und Einsicht werden Dieselben nicht mißkennen, daß bey dieser Beschaffenheit der Sache kein Herr, wenn er auch gleich allein regierender Herr dahier wäre, noch weniger aber ein Condominus gegen den Willen der andern gleiche Rechte habenden Mitherrschaften Abänderungen in der Religions-Verfaßung hiesiger Graffschaft zu machen, und die hiesige Evangelische in ihrem hergebrachten solitarischen Religions-Exercitio zu beeinträchtigen befugt seye.

So ungerecht und Friedensschlußwidrig Euer rc. demnach die von Dero Herrn Ur-großvater, Graf Ferdinand Carl in Religions-Sachen dahier einseitig vorgenommene Neuerungen selbsten finden werden, für so gerecht und gegründet werden Hochdieselben auch die von den Evangelisch Gräflichen Mitherrschaften dieserhalben bey Kayserl. Majestät, einem hohen Reichs-Convent, und dem K. R. Kammer-Gericht vorgebrachte Religions-Beschwerden bey sich selbsten erkennen.

Und solten Euer rc. einen, wiewohl ungegründeten, Anstand nehmen, jene alte Religions-Beschwerden sämtlich vor erfolgender weiterer richterlichen Erkenntniß in der Sache, vor sich selbsten abzustellen, so hegen wir jedoch das Zutrauen zu Dero billigen Gesinnungen, daß Hochdieselben nicht gesonnen seyn werden, jene mit neuen Gravaminibus zu häufen, pendente lite neue attentata zu wagen, und dadurch noch weitere Mishelligkeiten in Condominio zu veranlassen. Euer rc. ersuchen wir demnach gehorsamst, durch die ernstlichste Befehle Dero hiesige Regierung anzuweisen, daß Sie den hiesigen Kapuzinern also gleich alle Neuerungen in der Religions-Verfassung hiesig Evangelischer Graffschaft, und alle fernere Eingriffe in die Gerechtsame der alleinigen hiesig Evangelischen Stadt-Parochie sowohl, als der übrigen Evangelischen Pfarreyen auf dem Land auf das nachdrücklichste untersagen solle. Wir erbitten uns hierüber um so mehr eine bald gefällige beruhigende Antwort, da im Verzögerungs-Fall leicht unangenehme Weiterungen entstehen könten, von denen sich Euer rc. alsdenn die Folgen alleine zuzuschreiben haben würden. Wo übrigens wir die Ehre haben mit der vollkommensten Veneration und Hochachtung allstets zu beharren

Euer rc.

Litt.

Litt. I.

Actum Wertheim bey Gräfl. Regierung den 11. Junii 1781.

Würde in Erfahrung gebracht, daß der dahier befindliche P. Præses Capucin. welcher sich schon durch verschiedene angemaßte Religions-Neuerungen und Eingriffe in die hiesige pur Evangelische Parochial-Verfassung als einen, sehr unruhigen und verwägenen Mann ausgezeichnet, vorhabe, unter bekannter Begünstigung, mit den sich hier eingeschlichenen katholischen Beisassen auf nächst künftigen Frohnleichnams, und den darauf folgenden nächsten Sonntag eine öffentliche Procession durch hiesige Stadt und in die Stadtkirche zu wagen.

Res. Ist Fürstl. Mitregierung zu ersuchen, die hier eingeschlichene Capuciner, besonders der sogenannte P. Præs. von allen dem statui anni normalis, und der durch die Westphälischen Friedens-Executions-Commission beschehenen Restitution, zuwider laufenden anmaßlichen Neuerungen und Eingriffen in die hiesige pur Evangelische Parochial-Gerechtsame gemessen abzumahnen, und die bereits vorwaltende Condominial-Irrungen nicht noch durch neue Religions-Gravamina vermehren, und zu fernerweiten Attentaten-Anzeigen Anlaß geben zu lassen; im Entstehungs-Falle aber sich alle daraus erwachsende Weiterungen und deren Folgen selbst zuzuschreiben und versichert zu seyn, daß man seine Gerechtsame und Besitzstand zu behaupten, und die bey solchen Anmassungen vorhabende ungleiche Absichten zu vereiteln wissen werde.

Bellon. Geißler. Zentgraf.

Litt. K.

Extractus

Fürstlichen Regierungs-Protocolli de acto Wertheim den 12. Jun. 1781.

Legebatur Gräfliche Regierungs-Communication de dato et pr. hest. worinnen Wohldieselbe meldet, in Erfahrung gebracht zu haben, daß der Herr Pater Præses Capucinorum vorhabe, unter bekannter Begünstigung nächstkünftigen Frohnleichnams-Tag, und den darauf folgenden Sonntag eine öffentliche Procession durch hiesige Stadt und in die Stadt-Kirche zu wagen.

Ref. In Freundschaft zu antworten: Ihro Hochfürstl. Durchl. hätten gleich bey dem Antritt Ihro glorreichen Regierung zum Grundsatz angenommen, in Religions-Sachen alles bey dem damaligen Besitz-Stande zu belassen, und hiernach hätten Sie Höchstdero nachgesetzte Regierung und sämtliche Beamten auf das schärfste instruiret.

Bey diesem weisen Principio hätten sich Herr und Unterthanen in denen Privat-Herrschaften vortreflich befunden, und in hiesigem Condominio seyen dadurch die heftige Religions-Irrungen, welche vorher von beyden Seiten mit so vieler Erbitterung urgiret worden, glücklich assopirt, bis vor weniger Zeit einige unruhige Evangelische Lutherische Geistliche durch das von Gräflicher Regierung unterm 21. April 1777. gegebene Signal aufgemuntert worden seyen, ihren Verfolgungs-Geist von allen Seiten blicken zu lassen.

Fürstlich Catholischer Seits habe man sich bis hieher ganz leidend betragen und blos gesucht, sich durch die gelindeste Mittel in seinem bestgegründeten Besitz-Stand zu erhalten; nur Gräfliche Regierung habe beliebt, es vor Condominial-Störungen auszuschreyen, wenn man sich ihrem Eigenwillen nicht allemal habe fügen können, oder ihre Prædominial-Plane durch geschickte Mittel vernichtet habe.

Da nun Gräfliche Regierung keine gegründete Religions-Beschwerde aufzubringen wisse; so scheine es, daß sie ihre Zuflucht zu Erdichtungen und leeren Weiber-Märchen nehmen wolle.

Finde nun Wohldieselbe an solchen faten Unterhaltungen einiges Wohlgefallen; so habe man dißseits freylich nichts dagegen einzuwenden, nur müste man sich alle Behelligungen damit für die Zukunft verbitten.

In diese Classe gehöre auch die schöne Neuigkeit von Processionen am Frohnleichnams-Tag und nächstfolgenden Sonntag durch die hiesige Stadt und Stadtkirche.

Da aber ein solches wichtiges Märchen doch leicht zu gefährlichen Auftritten hätte Anlas geben können, so verlange man, daß Gräfliche Regierung den Anbringer dieser Fabel bekannt mache, damit sodann weiter gemeinschaftlich in ihren boshaften Authorem inquiriret werden könne.

Finde aber Wohldieselbe Bedenken, diesem rechtlichen Antrag Gehör zu geben, so könne man nicht anders vermuthen, als daß etwa gar eines oder das andere von Ihren Wohlansehnlichen Mitgliedern diese Erdichtung geschmie-

schmiedet habe, um sich dadurch bey seinen Hochgräflichen Herrschaften die Miene eines treueifrigen Dieners zu geben, und die bereits ausgebrochene Condominial - Irrungen noch mehr zu vergrössern.

Die Calumnie von bekannter Begünstigung, wie auch die gegen den Hrn. Patrem Præsidem ausgestossene Iniurien gebe man hiermit ihrem Authori zurück, ohne sie einer weiteren Widerlegung zu würdigen.

ut supra.

Litt. K. 1.

Extractus instrumentirten und beschwornen Zeugen = Rotuli über den Vorgang vom 17. Junii 1781. &c. &c.

Test. 15. Peter Buch

Interrog. 14.

Was Zeugen von deren vorherigen Zurüstung oder andern vorhergegangenen Umständen bekannt seye?

Resp. Am Samstag frühe um 4. Uhr habe er diejenige Kathol. Fürstl. Bedienten und Beysassen, welche nach Wallthüren wallfahrten gegangen, über die Taub.r-Brücke herüber an seinem Hauß passiren sehen. Voraus seye ein starker Bauernkerl, welcher des Haidhofbauren Knecht etwa gewesen seyn mögte, mit emporgetragenem Crucifix gegangen, diesem zwey andere mit Fahnen, welche aber zusammen gewickelt gewesen, und darauf der Fürstl. Secret. Vaconius mit einem Capuciner, diesen aber die übrigen Wallfahrer paar und paar gefolgt. Als sie nun über die Brücke herüber gewesen, hätten einige Wall-Leute gegen die Leimengrube hinaus, wo der gerade Weg in die Straße auf Bockenroth zu führe, gehen wollen; Er habe aber gehört, daß der Secretarius Vaconius sie mit denen Worten abgeruffen: lasset uns keinen Neben-Weg, sondern die rechte Straße gehen, und gehet hübsch in der Ordnung. Auf welche Art sie denn durch einen Umweg die Straße rechter Hand hervor, an der ruinirten Tauber-Brücke vorbey und die Vorstadt über der Tauber hinaus an dem Spital vorbey in Proceßion, jedoch ohne Gesang, gezogen seyen, statt daß sie auf jenem Weg um so viel näher in die Straße hätten kommen können, und sonst Niemand einen dergleichen Umweg zu nehmen pflege.

Deponent habe sogleich seine Gedanken darüber gehabt, daß es auf nichts gutes abgesehen seyn möchte, weil sie sonsten niemals in einer solchen Proceßion ausgezogen, sondern einzeln hinausgegangen seyen.

Es habe jedoch mehrgedachter Secretarius die Wallfahrt nicht selbsten mit gemacht, sondern seye bald darauf, und zwar alsdenn den nächsten Weg von der Leimengrube herunter zurückgegangen, und also die Wall-Leute nur hinausgeführt, und ein Stück weit begleitet.

Litt. L.

Actum Wertheim den 20. Junii 1781. beim Gräfl. Land-Amt.

Da man in Erfahrung gebracht, daß am leztverwichenen Sonnabend zu Bestenhaid im Wirthshauß der Pater Præses einige bedenkliche Worte, die einen Bezug auf die Wallfahrende hiesigen Catholiquen gehabt, ausgestossen haben solle; so wurde die Niklaus Poppen Wittib anhero beschieden, welche auf den ihr dieserhalben gemachten Vorhalt nachfolgendes ausgesagt:

Am leztverwichenen Sonnabend habe eine Gesellschaft von meistentheils Fürstlichen Herrn Räthen und Bedienten, worunter der Herr Pater Præses, ein anderer Capuciner, und der Herr Hofcammerrath Gick war, um sich mit Kegelschieben zu belustigen, bey ihr sich eingefunden. Gegen Abend habe der Herr Hof-Cammerrath Gick einen Eyerkuchen bestellt, den Er und der Capuciner in ihrer Wirths-Stube zum Theil verzehrt, und die übrige Theile davon in den Garten der übrigen Gesellschaft überschikt hätte. Nicht der Herr Pater Præses, sondern der Capuciner der mit dem Herrn Hofcammerrath Gick den Eyerkuchen in ihrer Wirthsstube habe verzehren helfen, habe ihren ledigen Sohn Jörg Niklaus Popp befragt: Ob Er morgen auch in die Stadt komme? Da nun ihr Sohn demselben hierauf geantwortet: Morgen seye es Sonntag, an welchem Er gewiß in die Stadt komme, weil er in die Kirche gehe, so habe der ermeldte Capuciner zu ihrem Sohn gesagt:

„ Morgen gebe es Schlägerey, Er glaube aber nicht daß die Burger
„ sich drein mischen werden.

Dieses habe Sie gehöret und weiter nichts, und endiget damit facta prælectione ihre Aussage.

vt supra

F. J. Birckenstock.

Litt. M.

Extractus instrumentirt- und beschwornen Zeugen-Rotuli.

&c. &c.

Interrog. 14.

Was Zeugen von deren vorherigen Zurüstung oder andern vorhergegangenen Umständen bekannt seye?

Test. 19.) Johann Carl Breitner

Resp. Als er mit seinem Mitgesellen bey dem ad interrog. 2. angeführten Eichen-Wäldlein angekommen, habe dieser ihn sogleich verlassen, und sich unter die Katholische Wallfahrer gemischt. Dortselbsten wären viele Reichelsheimer zu der Procession zurückgekommen, und hätten sich nebst denen übrigen Wallfahrern bey 2. Stunden daselbst aufgehalten und tapfer mit einander gezecht. Alsdann hätte in seiner Gegenwart der Kapuziner zu denen Katholicken vieles gesprochen, welches er nicht alles habe verstehen können, soviel aber erinnere er sich deutlich von dem Kapuziner gehöret zu haben: Wir singen von Waldenhausen bis ins Kloster. Kurz hierauf wäre der hiesige Kayserliche Werber Dornheim aus jenem Haufen herausgefahren und hätte ihn unter diesen Worten auf das Herz gestoßen: Wißt ihr was; Ihr habt hier nichts zu thun; Ihr seyd wider uns; packt euch und gehet eures Wegs. Er wäre darauf kaum einige Schritte fortgegangen, so hätte er vornen eine Kutsche gesehen, worinnen die Töchter des Fürstlichen Cammer-Laquai gesessen wären. Auf diese seye der Fürstliche Secret. Heichel zugegangen, und hätte eine gefragt: Ob sie wieder besser wäre? Worauf die gröste geantwortet: Es ist mir wieder etwas besser; ich bitte sie aber um tausend Gottes Willen, fangen Sie doch nichts an! Worauf aber der Fürstl. Secret. geantwortet: Ich muß, ich kann nicht anderst, sie protestiren wider unsere Herrschaft. Weil er aber von dem Kayserl. Werber erkannt worden wäre, hätte er sich nicht länger verweilen wollen, sondern wäre langsam nach Waldenhausen zurückgegangen, wo er das ad interrog. 8. angegebene gesehen und gehöret habe.

Test. 22.) Lorenz Brümmer

Resp. Als er am Sonntag den 17. Junii diesseits an der Tauber hinter einem Erlenbusch gelegen, so seyen die Reichelsheimer Bauren Truppweise und zwar erstmals 4. dann 5. und wieder 6. miteinander dahergekommen. Unter diesen leztern habe nun einer zu den andern gesagt: Es kommen doch unserer schier bey 50. zusammen. Dieses habe er gehöret und weiter nichts.

Test. 28) Andreas Eberhardt Unger

Resp. Er habe gehört, daß schon Tags vorher mehrere benachbarte Katholische Gemeinden zu dieser Procession eingeladen und der hiesige Katholische Beysaß Niemes mit Briefen nach Röttbach, Wiebelbach, Reichelsheim und auf den Haidhof geschicket worden, um die Bauern dazu zu bestellen.
Und der hiesige Burger Johannes Höfer habe ihm Deponenten gesagt, daß er nachmals diesem Niemes die Zettul, worauf sein Bothenlohn specificiret gewesen, schreiben müssen, um ihn von der Fürstlichen Cammer decretiren zu lassen; zum klaren Beweiß, daß alle diese Bestellungen mit Vorwissen und auf Geheis der Fürstlichen Regierung geschehen seyen.

Litt. N.

IN NOMINE DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, AMEN!

Seye hiermit Kund und zu wissen denen es zu wissen vonnöthen, in Kraft dieses gegenwärtigen offenen Instruments, daß im Jahr Christi Ein Tausend, Siebenhundert und Ein und Achtzig, Indictione XIII. bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI II^di^ dieses Namens, erwählt- und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien &c. Erzherzogs zu Oesterreich Herzogs zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Cräin, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafs zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern und zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma Piazenza und Guastala, zu Calabrien, zu Baar, zu Monferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und Charleville, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafs des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont à Mouson und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zuitpfen, zu Saarwerden, zu Salm und Falckenstein, Herr auf Windisch-Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Unseres allergnädigsten Kaysers, Königs, Fürsten und Herrn ꝛc. Sr. Römisch-Kayserl. und Königl. Majestät glorwürdigsten Regierung

im

im achtzehenden Jahre des eilften Mensis Septembr. Dienstags Vormittags eigenhändig zu Ende unterschriebener Notarius immatriculatus von Hochgräfl. Hochpreißl. Regierung dahin ersucht worden, in Praesentia duorum testium dem Johann Georg Nicolaus Wolff über das de hesterno geführte Protocoll zu vereidlen bevor aber solchem jenes nochmals vor- und abzulesen:

Dieser ergangenen Requisition nach habe ich nicht nur Amtshalber diesen Actum mich Pflichtschuldigst zu übernehmen verbunden erachtet, sondern auch obbenannten Deponenten diesen Vormittag annoch vorbescheiden lassen, nach dessen Erscheinen auch bis mein obhabendes Commissoriale ihm eröffnet und in Gegenwart derer hierzu ersuchten Zeugen, nahmentlich Herrn Joh. Friederich Neumann und Michel Dill, seine Aussage über das geführte Protocoll vor- und abgelesen, und nach nochmaliger Bekräfftig- und Confirmirung desselben ihm einen cörperlichen Eid auf vorgängiger Warnung vor dem Meineid schwören lassen, die formula juramenti
fig. C aber sub sign. C und das Requisitions-Schreiben sub fig. D in copia vidimata an
fig. D diesem Instrument angehängt, das Protocoll aber selbst hier verbotenus inserirt und einverleibet, wie folget;

Actum Wertheim den 10. Septembr. 1781.

Da man erst heute in Erfahrung gebracht, daß ein Unterthanen Sohn aus Grünenwörth, welcher sich gegenwärtig als Knecht im Hospital aufhalte, mit angesehen und gehört habe, was bey Gelegenheit der am 17. Jun. a. c. gehaltenen Wallfahrts-Procession, da dieselbe von Sachsenhausen nach Waldenhausen gezogen, und in dem dazwischen gelegenen Eichwald ausgeruhet habe, vorgegangen seye; So hat man denselben sogleich beschickt, und ihn bey seinem Erscheinen praevia Admonitione de veritate dicenda, folgender maßen vernommen, welcher sodann auf vorhergegangene Interrogatoria generalia: daß er Johann Georg Nicolaus Wolf heiße, von Grünenwörth gebürtig, 21. Jahr alt, Evangelisch-Lutherischer Religion, und dermalen Knecht bey dem neuen Spitalmeister allhier seye, aussagt:

Er seye eben zu der Zeit noch, da die Catholischen nach dem Frohnleichnam Tag nach Wallthürn wallen gegangen, bey dem Webermeister Wüst zu Sachsenhausen als Webergesell in Arbeit gestanden. Da er dergleichen Wallfahrten noch niemalen mit angesehen habe, so habe ihn die Begierde gereizt, daß er derselben von Sachsenhausen aus nachgegangen seye.

Bey dem noch auf der Ebene nächst den Waldenhäuser Weinbergen gelegenen Eichholz hätten die Wall-Leute sämtlich ausgeruhet, wobey er wahrgenommen, daß die dabey gewesene Weibsleute und unerwachsene geweint und gewimmert hätten; Darauf seye ein Capuziner von ziemlicher Größe mit einem schwärzlichen Gesicht und schwarzen Bart zu ihnen hingegangen, und habe sie getröstet, indem er zugleich einem jeden derer Weibs- und unerwachsenen ein Kreuz auf die Stirne gemacht, und gesagt habe, sie solten sich nicht fürchten, sie hätten das Recht mit der Procession nach Wertheim zu ziehen, er bleibe bey ihnen, und sie würden sich, wenn es die Noth erfordere, schon durchschlagen; sodann habe er die Leute allesamt so in Ordnung gestellet, daß die Mannsleute und unter diesen die stärksten vorangegangen, die übrigen aber hinter her gefolget seyen.

Nächst denen Weinbergen oberhalb Waldenhausen an der Steig seyen einige von den Manns-Leuten in die neben gelegenen Hecken hineingeloffen, und hätten sich Stecken und Prügel abgeschnitten, unter diesen hätte er Deponent des Heidhof Bauern Sohn angepackt, und gefragt, worzu er sich diesen Prügel abschneide? welcher ihm erwiedert, er wolle sich damit steuern.

Deponent: Er seye doch von Wallthürn bis hieher ohne Stecken gekommen und würde nun auch keinen mehr nöthig haben, habe ihm dahero mit der Bedeutung, daß er in diesem Holz kein Recht habe, seinen Hut genommen; Da er aber angefangen zu weinen, hätte er ihm seinen Hut wieder gegeben, wo er sonach mit Hinterlassung seines Prügels denen Walleuten wieder nachgeloffen seye.

Auf Befragen: ob er nicht wahrgenommen, daß der Capuziner denen Wall-Leuten zugesprochen, sich tapfer zu halten, wenn sie in das Ketzer-Land hineinkämen, antwortet derselbe:

Er hätte nichts dergleichen gehört, außer vor dem Ort Sachsenhausen hätten sie ein Lied angestimmt, welches anfange: Nun ziehen wir ins Ketzer-Land rc. womit sie singend durch Sachsenhausen gezogen seyen, worüber sich die Sachsenhäuser sehr geärgert hätten.

Nachdeme nun dieses alles in der dahiesigen Hochgräflich Friederichschen Hofhaltung im mittlern Stock in einem Zimmer gegen Abend zu liegend vorgenommen, und durch mich den Notarium mit Zuziehung der obbenannten Zeugen verrichtet worden; Als habe ich der Hochgräflich sowohl mündlichen Requisition hierüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, als auch der schriftlichen Hochgräflichen Regierungs-Requisition zu Folge diesen Vorgang mittelst Notariats Atteſtation gehörig zu legalisiren, dieses gegenwärtige Instrument über diesen Vorgang in formam publicam gebracht, nach Collationir- und Verlesung mit meinem Original-Protocoll in allem übereinstimmend befunden, und solches per meum Amanuenſem umschreiben lassen, und solennisiret, welches alles geschehen, im Jahr, Indictione, Kayserl. Königl. Regierung, Monath, Tag, Stund und Ort, wie oben Eingangs gedacht worden.

Actum ut supra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiserl. öffentl. geschworn- und bei dem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar approbirt und immatriculirter Notarius & Civis Suinfurtenſis, in fidem præmiſſorum ſubſcripſi.

(L. S.) Johann Friedrich Neumann als erbettener Zeug.

(L. S.) Johann Michael Dill. als Zeug.

Sign. ⊙

Ich N. gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen mit Herz und Mund, daß die von mir geschehene Aussage und das mir vorgelesene Protocoll die reine und unverfälschte Wahrheit enthalte, und daß ich keine Liebe, Furcht, Gunst, Geschenk, Freund- oder Feindschaft, angesehen habe, solches ist, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Sign. ☽

Vielgeehrter Herr Notarie!

Wir finden für nöthig, den hiesig-gemeinschaftlichen Burger Andreas Eberhard Unger, Bartholomäus Kappes, Philipp Kreß, Peter Grötsch, Georg Michael Fiedler, Hieronymus Seelig und Philipp Bonaventura Krizler ihre zu Protocoll gegebene summarische Aussagen über den, der hiesigen Burgerschaft den 25. und 27. Junii dieses Jahrs von dem Fürstlichen Herrn Præſidenten von Hinckeldey auf hiesig gemeinschaftlichem Rathhaus geschehenen Vorhalt nochmals vorlesen und auf deren wiederholte Bekräftigung sie von ihnen eydlich bestärken zu lassen. Nicht minder finden Wir uns veranlasset, auch den hiesigen Unterthanen Sohn Johann Georg Nicklaus Wolf zu Grünenwörth seine ad protocollum gethane Aussage über das Betragen der Catholischen Wall-Leute bey ihrem lezthinigen Durchzug durch die Sachsenhäuser Markung ebenfalls eydlich erhärten zu lassen. Dem Herrn Notario communiciren Wir dahero in den Anlagen beederley Verhör-Protocolla, mit dem Ersuchen, die darinnen enthaltene Aussagen obbenannten Deponenten (welche quoad

hunc

hunc actum ihrer hiesigen Gräflichen Mitherrschaften geleisteten Eides-Pflicht zu entlassen sind) nochmalen vorzulesen, und auf deren wiederholte Bekräftigung sie dieselbe endlich erhärten zu lassen, sofort bemeldte Verhör-Protocolla mittelst Beyfügung seiner Notariat-Attestation gehörig zu legalisiren, und sie uns hernach gegen die Gebühr zu weiterem Gebrauch zu remittiren. Die Wir inzwischen verbleiben.

Wertheim den 11. Septembr. 1781.

Des Herrn Notarii

Freundwillige
Hochgräflich Löwenstein-Wertheimisch gemeinschaftlicher Canzley-Director Hof- und Regierungs-Räthe.

Inscriptio

An den Herrn Notarium Geißler Dahier.

Vorstehende Abschriften sub Sign. ☉ & ☽ sind mit ihren Original-Aufsätzen, verbotenus übereinstimmend; dieses bezeuge ich mittelst gegenwärtiger Notariats-Fertigung in Fidem Wertheim den 11. Septembr. 1781.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler,
Not. Cæs. publ. juratus & immatriculatus.

Litt. O.

Extractus instrumentirt- und beschwornen Zeugen-Rotuli über den Vorgang vom 17. Junii.

Interrogat. 15.)
Ob auf gedachte Wall-Procession ein Angriff gemacht worden, oder was bey der Zusammenkunft mit denenselben von Hochgräflicher Seite geschehen?

Test. 1) Johann Michael Firnhaber
Resp. Cessat.

Test. 2) Johann Peter Kappes
Resp. Nein! sondern er habe wohl in Acht genommen, daß die Herrschaften mit der Katholischen Procession in Güte hätten sprechen wollen, ob er gleich nicht so nahe dabey gestanden wäre, um die Worte selbst zu verstehen.

Test. 3) Georg Friederich Sauer
Resp. Cessat.

Test. 4) Philipp Friederich Unger
Resp. Cessat.

Test. 5) Valentin Stroh.
Resp. Habe zwar wohl von weitem gesehen, daß die drey anwesende Herrschaften auf die Procession zugeritten, und mit derselben gesprochen; Verstehen habe er aber in solcher Entfernung nichts können.

Test. 6) Ludwig Casimir Kreß
Resp. Cessat.

Test. 7) Johann Caspar Enzle
Resp. Cessat.

Test. 8) Georg Matthäus Kayser
Resp. Von Evangelischer Seite seye kein Angriff gemacht worden, sondern des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excell. hätten mit dem Fürstlichen großen Läufer einen Wortwechsel geführet, wovon er so viel verstanden, daß sie das Creutz niederlegen, und still hereingehen sollten.

Test. 9) Johann Peter Grötsch
Resp. Cessat, weil Deponent nicht vornen dran gewesen.

Test. 10) Johann Michael Berger
Resp. Als die Wall-Procession nachgekommen, hätten Gnädigste Herrschaften befohlen, daß die bürgerliche Leute rückwärts gehen sollten, solchemnach seye er auch etwas zu weit hinter denenselben gestanden, um den Anfang der Sache zu sehen.

Test. 11) Johann Georg Berger
Resp. Nein! die Herrschaften hätten erst noch einmal protestiret und ihnen die Folgen, die daraus entstunden, zu Gemüth geführt, welches aber eben so wenig geachtet worden. Es hätten auch Hochgedachte Herrschaften verbotten, daß Niemand angreifen, sondern den Angrif von jener Seite erwarten sollte.

Test. 12. Johann Martin Baumann
Resp. Nein! die Herrschaften hätten noch einmal von ihnen verlangt, daß sie Creutz und Fahnen, wie sonsten auch, sencken und ohne Procession in der Stille herein gehen sollten. Vorhero hätten vielmehr Hochdieselben ihren Bedienten und wer von Bürgern und Handwerks-Purschen, wovon derer ersteren sehr wenig dabey gestanden zu wiederholtenmalen befohlen, es sollte ja keiner angreifen und keine Hand anlegen, bis die Catholische selbsten den Angriff machten.

Test. 13) Ludwig Heckmann
Resp. Nein! sondern Gnädigste Herrschaften hätten noch einmal selbsten protestiret und verlanget, daß sie Creutz und Fahnen niederlegen und still hereingehen sollten, wobey vielmehr die Herrschaften zum 2ten und 3tenmal denen Bedienten und denen bürgerlichen Leuten aus der Stadt verbotten hätten, ja nicht anzugreifen, es müßten sich denn die Katholische mit Thätlichkeiten vergehen.

Test. 14) Philipp Kreß
Resp. Die Herren Grafen habe Deponent wohl gegen die Procession reiten sehen, auch soviel noch gehöret, daß sie mit denen vordersten gesprochen hätten; darauf aber habe er den eigentlichen Anfang des Handgemengs nicht bemerken können.

Test. 15) Peter Buch
Resp. Cessat.

Test.

Test. 16) Johann Gottlieb Brettschneider

Resp. Nein! sondern der Creutzwertheimer Herr habe sie in der Güte angeredet, daß sie Creuz und Fahnen niedertragen sollten.

Test. 17. Matthäus Böhm,

Resp. Nein! sondern der Creuzwertheimer Herr seye in Güte vorerst zu ihnen geritten, wovon er soviel verstanden, daß sich die Katholische zur Ruhe geben und still, wie sonst auch zurückgehen sollten. Dagegen habe der Herr Graf Johann Carl deutlich zu ihnen gesagt: Ihr Leute! greift nicht ehender an, als bis ihr Befehl von uns bekommt.

Test. 18. Johannes Simon,

Resp. Cessat.

Test. 19) Johann Carl Breitner,

Resp. Habe gesehen, daß die Herrschaften die Katholische zuerst angeredet, aber nicht die Worte verstanden, indem er zu weit davon gewesen.

Test. 20) Johannes Kolle,

Resp. Nein! sondern als die Procession angekommen, hätten des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz zuerst die Leute herum zurück gehen heissen, und ihnen bedeutet, daß keiner nichts anfangen sollte, bis sie sähen, daß es Noth wäre. Sie hätten darauf die Procession in Güte angeredet und abgemahnet. Der große Fürstliche Läufer aber, welcher ein großes Creutz getragen, habe sie nicht ausreden lassen, sondern mit seinem Creutz nach Ihnen auf den Kopf zu schlagen; Ihro Hochgräfl. Excellenz aber hätten sich mit dem Kopf gebückt und wären also in das Genick getroffen worden; Worauf dieser Herr gesagt habe: jezt Burger! helft mir! Hierauf wären dann die umstehende herbey gekommen und seye sehr durch einander gegangen. Der Läufer habe sein Creutz doch nicht abgeben wollen, sondern habe es, als die Procession schon zerstreuet gewesen, noch aufrecht den Berg hinauf tragen wollen; Es wäre ihme aber einer nachgelaufen, der es ihm alsdann abgenommen.

Test. 21) Johann Peter Dümmich

Resp. Als die Wall-Leute bis an den Ort gekommen, wo die Hochgräfl. Herrschaften gehalten hätten, so wären des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz etwas vorgeritten, und hätten den vorangegangenen Fürstl. Secretarius Heuchel anreden wollen; es hätte aber dieser nichts hören mögen, und der Fürstl. große Läufer wäre vorgetretten, und hätte mit seinem getragenen großen Creutz auf Hochgedachten Herrn Grafen gerad zugeschlagen, und als sich Hochdieselbe gebücket, so wäre der Schlag in das Genick und hierauf der Lermen angegangen, indeme

Hochdieselbe um Hülfe geruffen hätten, und weilen sofort der Lermen allgemein worden, so hätte man weiter nichts mehr besonders regardiren können, da alles drunter und drüber gegangen seye.

Test. 22.) Lorenz Brümmer,
Resp. Cessat.

Test. 23.) Johannes Krizler,
Resp. Cessat.

Test. 24.) Georg Christoph Fleischmann,
Resp. Die Herrschaften habe er zwar vor die Proceßion hinreiten und stillhalten sehen, aber nichts davon gehöret, weil er zuweit zurück gewesen.

Test. 25.) Johann Jacob Wilhelm Kern,
Resp. Das habe er nicht selbsten gesehen, weil er in der Mitte gesteckt; so viel aber gehört, daß auf Gnädigste Herrschafften zuerst der Angriff gemacht worden seye. Vorher hätten des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz die Bürger freundlich angeredet: Ihr lieben Bürger! greift ja nicht ehender an, als bis wir angegriffen worden.

Test. 26.) Bartholomäus Stahl,
Resp. Cessat.

Test. 27.) Johann Peter Kappes,
Resp. So viel er gesehen und gehöret, hätten Gnädigste Herrschaften die Procession selbsten angeredet und ermahnet; wie aber die Schlägerey eigentlich angegangen, das könne er nicht genau sagen, weil er nicht eben damalen darauf Achtung gegeben.

Testes 28.) Andreas Eberhardt Unger,
Resp. Bey der Zusammenkunft seye von den Hochgräflichen Herrschaften nochmals protestiret worden und da dieses nichts geholfen, und man dem großen Läufer das Creutz niederdrücken wollen, so seye die Schlägerey angegangen, und habe es gleich geheissen, daß der große Läufer mit dem Creutz zuerst zugeschlagen habe.

Interog. 16.
Ob auf Evangelischer Seite nachtheilige Reden überhaupt, besonders Lästerungen gegen Gott, die Catholische Religion, und Kaiserl. Maj. gefallen seyen und Deponent etwas dergleichen und von wem gehöret habe?

Test. 1.) Cessat.

Test. 2) Das habe er nirgends gehöret, und seye von keinem Evangelischen zu glauben.

Test. 3.) Dergleichen habe er, so lange er dabey gewesen nicht gehöret.

Test. 4.) Seit dem er darzu gekommen, habe er dergleichen nicht gehöret.

Test.

Test. 5) Cessat.
Test. 6.) Cessat.
Test. 7.) Cessat.
Test. 8.) Davon habe er nichts gehöret.
Test. 9.) Davon seye nicht das mindeste Wort gefallen und in Wertheim ganz unbekannt und ungewohnt, da man mitten unter Katholischen wohne.
Test. 10.) Nicht das geringste.
Test. 11.) Nein! seye an nichts dergleichen gedacht worden
Test. 12.) Mit Wahrheit und gutem Gewissen könne er nicht ein einziges dergleichen Wort angeben gehöret zu haben.
Test. 13.) Da habe er kein Wort gehöret.
Test. 14.) Cessat.
Test. 15.) Cessat.
Test. 16.) Nein! davon Nichts!
Test. 17.) Da wisse er keinen Othem, weniger ein Wort davon.
Test. 18.) Cessat.
Test. 19.) Nein, habe vor und nachher nichts gehöret.
Test. 20.) Nein! gar nichts.
Test. 21.) Nicht das gerinste.
Test. 22.) Cessat.
Test. 23.) Cessat.
Test. 24) Habe gar nichts gehört.
Test. 25) Kein Wort davon habe er gehört.
Test. 26) Cessat.
Test. 27) Habe zwar nach der Hand gehöret, daß dem Land-Ammann Birckenstock Schuld habe gegeben werden wollen, als ob ihm dergleichen Reden entfahren wären; da er aber dessen Protestation zu Waltenhausen beydemal sehr genau mit angehöret habe, so könne er versichern, daß solches nicht wahr und kein einziges dergleichen Wort gefallen seye.
Test. 28) Davon habe er nichts gehöet.

Interrogat. 17.
Wie also das Handgemeng seinen Anfang genommen, und wer der angreifende Theil gewesen seye?

Test. 1) Cessat.
Test. 2) Auf Catholischer Seite seye der Angriff geschehen, und habe der Fürstliche große Laufer zuerst auf den Herrn Grafen Friederich Carl geschlagen. Deponent habe eigentlich gesehen, daß er nach Hochgedachten Herrn geschlagen, bald darauf aber sich die Gärten hinauf retiriret und gegen den Haidhof salviret habe.
Test. 3) Cessat.
Test. 4) Cessat.
Test. 5) Cessat. und habe er in solcher Entfernung es nicht bemerken können.

Test. 6) Cessat.
Test. 7) Cessat.
Test. 8) Die Katholische hätten den Angriff gethan, und habe er den Fürstlichen großen Läufer gleich zuerst mit dem Crucifix um sich schlagen, aber nicht selbsten gesehen, wen er damit getroffen habe, bis er darauf ein Geschrey von einigen Burgern gehöret, daß derselbe des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräflich Excellenz geschlagen habe; dagegen habe er genau gesehen, wie zu gleicher Zeit der Hausknecht Bernhard einen Streich mit einer Fahne von des Hofbauern Knecht über den Kopf bekommen habe, worauf es denn zum Handgemeng gekommen; Deponent aber zurück nach Hauß gegangen seye.
Test. 9) Cessat.
Test. 10) Uti ad Quaest. 15.
Test. 11) Den Anfang habe er nicht gesehen, und wegen derer Herrschaftlichen Pferde nicht hervor kommen können;
Test. 12) Deponent habe deutlich gesehen, daß der voranstehende große Läufer zuerst und ehe noch auf Evangelischer Seite ein Stock aufgehoben worden, nach einem Herrn Grafen, den er aber, als ein Fremder, nicht mit Nahmen angeben könne, mit seinem in Handen gehabten großen Crucifix geschlagen und Hochdenenselben einen Streich auf der rechten Seite vom Kopf ab, und zwar durch deren Verbeugung auf die Schultern gegeben habe. Auf welchen Angrif denn das Handgemeng erst angefangen.
Test. 13) Der Katholische Theil, und habe er zwar den Jäger Stepper gesehen, wie derselbe den Fürstlichen Läufer zu bewegen gesucht, sein Creutz nieder zu senken, dieser aber sich durchaus opponiret; wie aber lezterer auf die Herrschäften damit selbsten zugeschlagen, habe er zwar gehöret, aber nicht selbst gesehen, weil er mit dem Pferd zu weit hinten gehalten.
Test. 14) Cessat.
Test. 15) Cessat.
Test. 16) Der Fürstliche große Läufer, der das Creutz getragen, habe den Angrif gemacht, indem er Hochernannten Herrn mit demselben einen Schlag gegeben, und habe Deponent genau gesehen, daß der Herr sich mit dem Kopf gebücket, und der Streich sonach hinten auf die Schulter getroffen habe, und wären Hochdieselben gewis vom Pferd gestürzt, wenn sie der Schlag auf den Kopf getroffen hätte. Darauf seye dann erst das Handgemeng angegangen.

Test.

Test. 17) Die Katholischen hätten am ersten angegriffen, indeme er gesehen, wie sowol der große Läufer mit dem Creutz, als der Kayserliche Werber auf den Herrn Grafen Friederich Carl geschlagen, worauf denn die Ordre zu gleichmäßigem Angriff an sie ergangen.

Test. 18) Cessat.

Test. 19) Er habe nicht ehender von Thätlichkeiten was gesehen, als bis der große Läufer mit dem Creutz auf Ihro des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz zugeschlagen habe, welchen Streich er selbsten deutlich bemerket, und worauf der Tumult seinen Anfang genommen habe.

Test. 20) Uti ad Interrog. 15.

Test. 21) Uti ad Quaest. 15.

Test. 22) Cessat.

Test. 23) Cessat.

Test. 24) Wie gesagt, seye er nicht so nah dabey gewesen, doch habe er gesehen, daß mit dem Creutz nach der Herrschaft geschlagen worden.

Test. 25) Uti ad Quaest. 15.

Test. 26) Cessat.

Test. 27) Uti ad Interrog. 15.

Test. 28) Das habe er oben bey der 15ten Frage schon gesagt.

Interrogat. 18.

Auf welcher Seite sowohl bey dem Anfang als Fortgang der Affaire am hitzigsten und mit gefährlichen Waffen gestritten worden?

Test. 1) Cessat.

Test. 2) Die Katholischen hätten am ersten und hitzigsten angegriffen.

Test. 3) Cessat.

Test. 4) Die Katholischen hätten, was er davon gesehen, stark zugeschlagen, und die Evangelische sich freylich angewehret.

Test. 5) Cessat.

Test. 6) Cessat, und seye, wie er von der Stadt zurück dazu gekommen, meist alles vorbey gewesen.

Test. 7) Cessat.

Test. 8) Könne gedachtermaßen nichts von dem Fortgang der Sache sagen.

Test. 9) Cessat.

Test. 10) Kaum seye der Rencontre angegangen, so seye der Hochgräflich Vollrathsche Koch außerordentlich mit Blut überlaufen und ganz betäubt mit einem großen Loch im Kopf herunter auf die Wiese gekommen, wo Deponent nebst seinem Bruder zwar das Blut zu stillen gesucht, so aber nichts helffen wollen. Uebrigens könne er, weil er sich mit diesem zu lang aufgehalten, nichts von denen übrigen andern, außer dem Hochgräflich-Friederichischen Kutscher, dem er im Heimweg mit blutigem Kopf noch begegnet, sagen.

Test. 11) Die Katholische hätten viel schärfer attaquirt und seye diesseits immer geschonet worden.

Test. 12) Wie gesagt, hätten die Katholischen angegriffen, und auf die Köpfe geschlagen, so im Gegentheil diesseits nicht geschehen.

Test. 13) Allerdings auf Katholischer Seite, und hätten ja mit Steinen auf Mord und Tod geworfen; und wären die Bediente vollends allein gewesen, so würden sie übel hinweggekommen seyn.

Test. 14) Cadit.

Test. 15) Cadit.

Test. 16.) Die Katholischen hätten mörderisch, und ohne Schonung und selbst auf Deponenten einer mit einer Stangen zweimal hineingeschlagen, daß wenn er nicht ausgewichen, er ihn zu Boden geschlagen hätte.

Test. 17) So mörderisch, wie die Katholischen, habe man diesseits nicht angegriffen, sonsten es nicht ohne Todschlag abgegangen wäre, und hätten die Herrschaften ausdrücklich auch während des Rencontres noch im Herumreiten verbotten, daß man ja Niemand gefährlich, oder gar tod schlagen sollte.

Test. 18) Cadit.

Test. 19) Wann die Katholischen die Oberhand behalten hätten, würden sie viel ärger mit denen Evangelischen verfahren seyn, und hätte er zu gleicher Zeit alles miteinander dreinschlagen sehen.

Test. 20) Die Katholische, so vornen an gewesen und zugeschlagen, hätten hitzig um sich geschlagen, und wenn der hintere Theil nicht zubald sich zertrennet hätte, so würden die Evangelische übel weggekommen seyn.

Test. 21) Die Katholische hätten barbarisch und auf Mord und Tod angefangen zu schlagen, und wenn sie die Oberhand behalten hätten, so würde es übel um die Evangelische ausgesehen haben.

Test. 22] Test. 23] Cessant.

Test. 24) Die Bauren seyen ja zum Zuschlagen bestellt gewesen, und hätten auch ihr Amt verrichtet, wovon Deponent selbst zwei Röttbacher abgewarnt und ihren Weg gehen heißen, welches sie endlich auch gethan. So hätten auch 3. Mann von der Reichelsheimer Gemeinde tapfer um sich geschlagen, dabey aber müsse er noch den besondern Umstand angeben, daß der Fürstliche Büchsenspanner Rußitschka auf der Wiese bey denen Nusbäumen einen geringen Handwercksbursch zum Erbarmen geprügelt habe, so, daß derselbe um Hülfe geschrien, mit dem Zusatz: Er seye auch ein Katholi-

lischer Christ; hierauf wäre er ihm zu Hülfe geeilt und hätte gehört, daß vorbesagter Büchsenspanner sich folgender Worte gegen ihn und den Handwerksburschen bedienet: Er hätte eben geglaubt, er wäre auch einer von denen Ketzerischen Spitzbuben.

Test. 25) Die Katholischen hätten freylich die gefährlichsten Waffen gehabt, und seyen dazu mit grausamen Prügeln schon versehen gewesen, dagegen dißeits nur die Bohnen-Stecken in der Nähe und was man in der Geschwindigkeit zur Hand bekommen können, gebraucht werden müssen.

Test. 26) Cadit.

Test. 27) Die Katholischen hätten sich erstaunlich gebraucht, und habe er unter andern den Kapuciner-Knecht mit leeren Sauer-Wasser-Krügen auf die Evangelischen werfen sehen; dagegen ihnen aber auch nichts geschenket worden, und er selbsten gedachtem Knecht etliche Streiche mit dem Stocke gegeben habe.

Test. 28) Es seye auf beyden Seiten mit Prügeln zugeschlagen worden, vorzüglich habe sich aber der Haidhofbauer mit seinen Knechten, die sehr starke Prügel geführet, dabey hervorgethan. rc.

Litt. P.

Unterthänigste Relation.

Dem erhaltenen gnädigsten Auftrag zu Folge habe ich mich gestern Nachmittag um 2. Uhr zu Pferd nacher Waldenhausen in der Absicht begeben, um nach der gnädigsten Willens-Meinung aller Hochgräflich hoher gnädigsten Herrschaften zu Löwenstein-Wertheim, als meinen gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräflichen Excellenzien gegen das unbefugte Unternehmen derer hiesigen wallfahrenden Catholicorum in Formirung feyerlicher Processionen, worzu sie durchaus nicht berechtiget wären, auf das solenneste zu protestiren.

Während der Zeit, als die wallfahrende Catholici im Dorf Waldenhausen von mir erwartet wurden, nahmen nicht nur viele Burger, von welchen ich den Hofschreiner Unger und Büttnermeister Oberdorf hier bemerke, sondern ich selbsten auch 12 bis 15 Reichelsheimer Bauern gewahr, welche sich ohnweit von mir auf die Seite stellten.

Die hiesige Burger welche spatzieren nach Waldenhausen gegangen, bezeigten gleich darüber ihr Befremden, und vermutheten nicht ohne Grund, daß ihre Gegenwart eine böse Absicht haben mögte, weil man auch noch eine ziemliche Anzahl solcher Reichelsheimer Bauern, die mit frisch abgehauenen Stecken versehen gewesen seyn solten, außer vor dem Dorf Waldenhaußen bey der Brücken in der Wiesen wahrgenommen und angetroffen hätte.

Ich bekümmerte mich aber nicht weiter darum, und blieb ganz ruhig an Ort und Stelle um die wallfahrende Catholicos allda zu erwarten.

Es war schon 6. Uhr vorbey, als ich oben an der Waldenhäuser Steig die Ankunft der hiesig wallfahrenden Catholicorum durch ihr unaufhörliches Singen wahrnahm, und bald hernach solche in einer recht solennen Procession unter Voraustrettung des Hochfürstl. mitherrschaftl. Herrn Regierungs Secretarii Heigels selbst zu Gesichte bekam. So bald nun ersagter Herr Regierungs Secretarius mich gerade in dem Weg, den die Procession nehmen muste, wahrnahm, kam derselbe mit schnellen Schritten, entblaßtem Gesicht, verstellten Mienen, schaumenden Mund, grimmig mit Aufhebung seines in Händen gehabten und damit in der Luft herumvagirten Stocks, gleichsam als ob er damit das Signal zum Zuschlagen ertheilen wolte, auf mich, ich darfs wohl sagen, zugerennt, fragte mich: in einem recht grimmigen Ton, was ich wolte? protestirte und deklarirte, daß er von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht beordert seye, und Catholici das Recht hätten in Processionen zu ziehen, auch sich hieran nicht hindern lassen würden, protestirte, reprotestirte, declarirte und reservirte einmal über das anderemal unaufhörlich in den Tag hinein, daß ich ihn für einen rasenden Menschen ansehen, und also meine Protestation bis er in seiner Raserey nicht anhörte bey der inzwischen näher augerückten Procession mit kurzen Worten interponiren mußte, welche auch vor Waldenhaußen draußen über der Brücken nochmalen wiederhohlt worden ist. Allem Vermuthen nach hat das Betragen und die tolle Raserey des Herrn Regierungs Secretarii Heigels die Absicht gehabt mich dadurch dahin zu bringen, um darüber mich aufzuhalten, damit man dadurch Gelegenheit bekommen möge Thätlichkeiten an mir auszuüben, wobey die Reichelsheimer Bauern gewiß keine müßige Zuschauer gewesen seyn würden.

Allein die Rücksicht, daß die Handlungen eines rasenden Menschen von keiner Moralität sind, hat mich in die Verfassung gesezt, über das tolle Betragen des oft ernannten Herrn Regierungs-Secretarii mich hinauszusetzen, um dessen und vielleicht der ganzen Procesion und ihrer Helfershelfer Absicht, Thätlichkeiten auszuüben, zu vereitlen, somit es bey der von mir zweymal beschehenen Protestation zu belassen, und weil die Procession durch Waldenhausen über die Brücken und so weiter den Weg herein nach Wertheim mit Gesang fortgezogen, die Relation davon submissest mündlich abzustatten.

Ich kehrte also schleunig zurück nach Wertheim, und legte Cel^mis^ Herrn Grafen Friederich Carl, Herrn Grafen Louis, und Herrn Grafen Johann Carl welche ich vor dem Mühlenthor mit Ihren Bedienten und Domestiquen angetroffen, bereit, um dem ungebührlichen Unternehmen derer hiesigen wallfahrenden Catholicorum in Veranstaltung solenner Procesionen zu begegnen, meine submisseste Relation von allem mündlich ab, ritte aber der mir gnädigst ertheilten Weisung zu Folge, wieder zurück, und der inzwischen immer näher angerückten Procession entgegen, machte dem etwas ruhiger gewordenen vorangegangenen Herrn Regierungs Secretario Heigel bekannt:

Ich käme dermalen nicht hieher um mehr zu protestiren, sondern ihn und die Procession zu warnen, von ihrem unbefugten Daherziehen in Processionen abzustehen, weil 3. von meinen hohen gnädigsten Herrschaften gleich selbsten ankommen würden, die solche Vorkehrungen gemacht hätten, wodurch ihrem ungebührlichen Unternehmen gewiß Einhalt gemacht werden würde. Sie hätten also die Folgen die daraus entstünden sich und ihrer Halsstarrigkeit alsdenn beyzumessen.

Da aber diese Warnung nichts gefruchtet, die hiesige wallfahrende Catholici hingegen immer weiter in Procession herein, die hocherfagte Herrn Grafen aber mit Ihren Bedienten und Domestiquen entgegen gerükt sind, auch im Nahmen und in Gegenwart derer 3. Herrn Grafen Hochgräfl. Excellenzien die ernstliche Erinnerung, durch ihr ungebührliches Betragen zu unangenehmen Weiterungen und Thätlichkeiten keinen Anlaß zu geben, von mir nochmalen der Procession gemacht worden ist; so haben nur ersagte Herrn Grafen in höchst eigener Person gleiches Ansinnen, wiewohl vergeblich, wiederhohlt, sonach aber den hohen Befehl zur Abnahme der Processions-Insignien, als Creuz und Fahnen, Ihren Bedienten und Domestiquen, unter der ausdrücklichen Anweisung solches ohne Thätlichkeit zu

vollstrecken

vollstrecken gnädigst ertheilt, bey welcher Abnahm aber von Seiten der Procession mit Thätlichkeiten der Anfang gemacht worden ist, die alsdenn bey erfolgter Gegengewalt der Hochgräflichen Bedienten und Domestiquen darum allgemein geworden ist, weil Catholici selbst die hohe Persohnen derer Herrn Grafen durch reelle Gewalt und Thätlichkeit, die an 2. Herrn Grafen würklich verübt worden ist, nicht verschont gelassen haben, wie solches durch Augenzeugen wahrgemacht werden kan.

Unterzogner erachtet sich also für schuldig und verbunden, von diesem ganzen Vorgang die Pflichtmäßige unterthänigste Relation in tiefstem Respekt und submissest hiemit schriftlich abzustatten.

Wertheim den 18. Junii 1781.

F. J. Birckenstock.

p. t. Hochgräflich gemeinschaftlich Löwenstein-Wertheimischer Land = Amtmann und Ober = Schultheiß.

Litt. Q.

Unterthänigste Relation.

Durch den gemeinschaftl. Canzley-Diener ist mir den 16. dieses, Abends, der gnädigste Auftrag geschehen, daß da man Hochfürstl. Mitherrschaftlicher Seits damit umgehe, bey ihrer Wallfart von Waldthüren eine solenne Procession, mittelst Vortragung der Creuz, Fahnen und anderer Insignien, zu begehen, ich mich andern Tag Abends um 5. Uhr an die Gränze der Stadt-Markung gegen Waldenhausen, begeben, die Wallfart daselbst erwarten, und gegen die solenne Procession protestiren solle.

Diesem gnädigsten Befehl zu Folge habe ich mich um 5. Uhr an die Gränze der Stadt-Markung zu Pferd verfüget; Während als ich die Procession daselbst erwartete, kamen einige Burger, welche nach Waldenhausen spatzieren gegangen gewesen, bey mir vorbey, welche sagten: daß nicht nur viele ClösterBrumbachische Bauren aus Reichholtsheim sich in Waldenhausen befindeten, sondern daß sich auch 20. bis 30. dieser Bauren an der Waldenhäuser Tauberbrücken mit Prügeln gelagert hätten, welche nach allen Anzeigen damit umgiengen, die solenne Procession mit Gewalt zu bedecken und durchzusetzen, und dis unter andern der Schreiner Unger, mit diesem Anhang, daß er diese Bauren um die Ursache ihres Daseyns befraget, und von ihnen zur Antwort erhalten habe; daß sie die Procession sehen wolten; denen er aber seines Orts erwiedert: daß ihnen (als Catholicken) eine solche Procession nichts neues wäre, und daß solches von ihnen noch niemal geschehen seye.

Nach 6. Uhr Abends sahe und hörte ich diese Procession jenseit der Tauber herein kommen; als sie durch das Dorf Waldenhausen und über die dasige Brücken auf der Stadt-Markung mit Vortragung und aufgerichteten Creutz und Fahnen, auch mit Gesang, in solenner Ordnung ankamen; so ritte ich zu dem vorangegangenen Fürstl. Secretaire Herrn Heuchel, welcher die Procession geführet hat, und protestirte gegen denselben Namens Hoher meiner gnädigen Herrschaften wieder diese feyerliche Procession, mit dem Verlangen, keine Insignia aufgericht zu tragen, und ohne ordentliche Procession in die Stadt zu gehen; Der Secretarius Heuchel reprotestirte darauf gegen mich; deme ich aber erwiederte: daß von Leuten, welche kein Recht in der Sache hätten, keine reprotestation angenommen werden könnte; ich wiederholte vielmehr meine protestation, mit dem Anhang: daß ihm alle Folgen, welche daraus entstehen könnten, zur Last fallen würden; allein, er blieb dabey, mit dem Beysatz: daß sie dazu das Recht, und disfals nichts zu fürchten hätten. Ich ritte darauf etliche 50. Schritt mit fort, und wiederholte diese meine protestation und Abmahnung, zum zweitenmal; allein eben so, wie vorher, umsonst.

Hierauf habe ich mich gegen die Stadt bis an die Stadt-Mühl begeben, allwo Ihro derer beeden mitregierenden Herrn Grafen Friederich Carl, und Ludwig Friederichs, wie auch des Herrn Grafen Johann Carls Hochgräfl. Excellenz versammlet gewesen waren, und referirte unterthänigst von meiner ohne alle Würkung gebliebenen protestation.

Hochgedacht Hochgräfliche Herrschaften ritten mit denen bey sich gehabten Bedienten der Procession hierauf entgegen; welchen ich sodann nachfolgte; Hochdieselbe ertheilten auch vorhero allen anwesenden Bedienten und andern Personen den gemessensten Befehl, daß keiner sich gelüsten lassen solle, ohne ordre und Geheiß etwas beleidigendes oder gewaltsames zu thun; schickten annebst den Herrn Land-Amtmann Birckenstock nochmal an die Procession ab, um sie zu bewegen, dieses ungebührlichen Rechts sich nicht zu bedienen.

Was aber von dato, als sämtliche drey gnädigste Herrschaften an die Procession gekommen, weiter vorgegangen, werden Hochdieselbe selbsten zu sagen wissen.

Ich habe wegen einiger mir vorgerittener Bedienten allein gesehen und gehört, daß hohe Herrschaften mit denen, welche die Creutz, Insignia und Fahnen getragen, zuerst freundlich gesprochen haben; daß mit diesen an Stangen bevestiget gewesenen Insignien auf hohe Herrschaften aber geschlagen worden; daß hierauf die nächst daran gestandene Bedienten in die Procession hineingetretten und selbige abgenommen haben, und weil sie sich dessen mit Gewalt, und Mißhandlung der Bedienten, wiedersetzet, diese mit Gegengewalt, gegen einen und den andern, die Procession getrennet haben, so, daß selbige in etlichen Minuten auseinander gewichen und zerstreuet worden ist.

Die Gefahr, welche ein und andere anwesende Burger und Unterthanen vor Augen gesehen, in welcher sich ihre hohe Landes-Herrschaften befanden, hat bey denenselben veranlasset, daß selbige bewogen worden, zu Hülfe zu eilen und die Wallfarth zerstreuen zu helfen; worauf aber auch von hohen Herrschaften gleich Friede und Ruhe gebotten worden ist, und Hochselbige mit allen Bedienten, Bürgern und andern Personen in die Stadt zurück gekehret sind;

Welchen Vorgang hiemit unterthänigst referiren wollen.
Wertheim den 18. Junii 1781.

Johann Friederich Zahn,
Forstmeister.

Litt. R.

Extractus instrumentirt- und beschwornen Zeugen-Rotuli über den Vorgang vom 17. Junii 1781.

&c. &c.

Interrogat. 19.

Ob es überhaupt in dem Handgemeng so blutig hergegangen, daß man von einem Blutbaad auf einer oder der andern Seite sagen könne?

Test. 1) Johann Michel Firnhaber.
Resp. Cadit.
Test. 2) Johann Peter Kappes.
Resp. Da die Affaire vorbey gewesen, seye er auf den Platz gegangen und habe kein Blut gesehen.
Test. 3) Georg Friederich Sauer,
Resp. Von einem Blutbaad habe er nichts gesehen und seye Niemand liegen geblieben.

Test. 4) Philipp Friederich Unger
Resp. Von einem Blutbaad habe er nichts gesehen, und daß auf beyden Seiten es einige blutige Köpfe gegeben, das mache soviel nicht aus.
Test. 5) Valentin Strohm,
Resp. Cessat.
Test. 6) Ludwig Casimir Kreß,
Resp. Das könne er nicht sagen, daß er bey seiner Ankunft ein Blutbaad gesehen.
Test. 7) Johann Caspar Enzle
Resp. Cessat.
Test. 8) Georg Matthäus Kayser
Resp. Cessat.
Test. 9) Johann Peter Grörsch
Resp. Man habe ja niemanden draußen liegen, sondern alle fortlaufen sehen.
Test. 10) Johann Michael Berger
Resp. So arg seye es nicht gewesen.
Test. 11) Johann Georg Berger,
Resp. Nein! sondern seyen alle selbst nach Hauß gegangen.
Test. 12) Johann Martin Baumann,
Resp. Haben einige blutige Köpfe gehabt, aber nicht so stark, daß das Blut auf die Erde geflossen.
Test. 13) Ludwig Heckmann,
Resp. Es werde kein Blut auf den Boden gekommen seyn.
Test. 14) Philipp Kreß,
Resp. Cessat.
Test. 15) Peter Buch
Resp. Cessat.
Test. 16) Johann Gottlieb Brettschneider
Resp. So viel Blut habe es nicht gegeben.
Test. 17) Matthäus Böhm
Resp. Das seye ein leeres Angeben der Katholischen.
Test. 18.) Johannes Simon
Resp. Cadit.
Test. 19.) Johann Carl Breitner,
Resp. Evangelische habe er zwar verschiedene starck bluten sehen, besonders den Hochgräflich Vollrathischen Koch, und einen Nagelschmidsgesellen, aber unter den Katholischen nur den fremden sogenannten Doctor, der einen Stein im Schnupftuch gehabt, und damit einen Evangelischen Zeugschmidsgesellen auf den Buckel geschlagen; dagegen dieser solchem mit dem Spanischen Rohr einen Streich an den Kopf gegeben und an der Stirne geschärft habe, so, daß es gar keine eigentliche Wunde gegeben. Wie denn gedachter Doctor erst nachher im Hereingehen bey der Mühl nochmalen gelästert, und einige Bürger: ihr Lutherische Ketzer! geheissen, weswegen er von diesen noch ein paar Streiche erhalten habe.

Test. 20.) Johannes Kolli
Resp. Das seye nicht gewesen.
Test. 21.) Johann Peter Dümmich.
Resp. Kein Blutbad seye hier nicht zu finden, man habe ja kein schneidendes Gewehr, wie jenseits der Doctor, gehabt.
Test. 22.) Lorenz Brümmer,
Resp. Cessat.
Test. 23.) Johannes Kritzler,
Resp. Cessat.
Test. 24) Georg Christoph Fleischmann,
Resp. Habe niemand ärger mit Blut gesehen, als den Mundkoch Deubel, bey denen andern allen habe es nicht soviel bedeutet. Allenfalls könne noch der Hochgräflich-Friede-richische Kutscher zu denen erstern gerechnet werden.
Test. 25) Johann Jacob Wilhelm Kern,
Resp. Das seye kein Blutbaad gewesen, und müsse er auf sein Gewissen sagen, daß keiner so, wie der Koch Deubel blesirt gewesen seye.
Test. 26) Bartholomäus Stahl
Resp. Cadit.
Test. 27) Johann Peter Kappes
Resp. Katholische habe er die wenigsten bluten sehen, und seye an kein Blutbaad, am wenigsten in Ansehung deren zu gedenken; Auf Evangelischer Seite habe es mehrere blutige Köpfe gegeben, und er deren 4. als den Koch Deubel, Kutscher Büttel, einen Nagelschmidsgesellen, und Küchenschreiber Heckmann gesehen, doch auf die Erde werde auch wenig Blut gekommen seyn.
Test. 28) Andreas Eberhardt Unger,
Resp. Nichtsweniger, alle diejenige, die Löcher im Kopf davon getragen, seyen alle mit gesundem Verstand nach Hauß gegangen.

Interrogat. 20.
Ob besonders der Katholische Theil so übel zugerichtet worden, daß jemand auf den Tod oder sonsten hart darnieder gelegen?

Test. 1) Cadit.
Test. 2) Niemand seye von Katholischer Seite so übel zugerichtet worden.
Test. 3) Es seye Niemand hart verwundet worden, und diejenige, die sich auf Katholischer Seite so angegeben hätten, seyen fast alle wieder den 2ten oder 3ten Tag ausgegangen.
Test. 4) Die er gesehen, hätten alle gut fortlauffen können.
Test. 5) Cessat.
Test. 6.) Habe von Niemand gehört, der tödlich gelegen.
Test. 7.) Test. 8.) Cessant.

Test. 9.) Wie eben gesagt, da er zuletzt noch auf dem Platz gewesen:
Test. 10.) Wisse keinen darunter und glaube überhaupt, daß vorgedachter Koch unter allen am übelsten zugerichtet gewesen.
Test. 11.) Nein!
Test. 12.) Seye Niemand auf den Tod, auch gar keiner auf dem Platz gelegen
Test. 13.) Seyen ja alle nach Hauß gegangen.
Test. 14.] Cessant.
Test. 15.]
Test. 16.) Habe keinen Katholischen auf solche Art gesehen.
Test. 17.) Wisse er von dergleichen gar keinen, und seye Niemand liegen geblieben.
Test. 18.) Cessat.
Test. 19) Uti ad quæst. præced.
Test. 20.) Nein! habe keinen gesehen.
Test. 21.) Seye keiner auf den Tod geschlagen, und Niemand getragen oder gefahren worden.
Test. 22) Cessat.
Test. 23.) Cessat.
Test. 24) Habe keinen Katholischen so übel zugerichtet, weniger darnieder liegen sehen.
Test. 25.) Davon habe er keinen gesehen, sie seyen alle davon gesprungen.
Test. 26.) Cessat.
Test. 27.) Uti ad præced. Interrog.
Test. 28.) Keiner von den Verwundeten seye nach Hauß geführet oder getragen worden, sondern sie wären alle selbst nach Hauß gegangen, und seye unter den Katholischen keiner so arg, als der Gräfliche Mundkoch Deubel verwundet worden.

Interrogat. 21.
Ob besonders ein Kapuciner, oder sonstige Katholische Geistliche dabey mishandelt worden?

Test. 1) Cadit.
Test. 2) Er habe sich expresse nach den Kapucinern umgesehen, seye aber keiner bey dem Rencontre mehr dabey gewesen, wohl aber habe er in Waldenhausen einen hinauf zur Procession gehen sehen.
Test. 6) Davon wisse er nichts, denn derjenige Kapuziner, so mit hereingezogen, soll sich bey dem Anfang der Rencontre gleich aus dem Staub gemacht haben, und könne ihm also nichts geschehen seyn.
Test. 4) Er habe gar keinen bey der Procession gesehen, wohl aber einen von Waldenhausen hinaus entgegen gehen sehen.
Test. 5) Cadit.
Test. 6) Seye, da er hingekommen, keiner mehr da gewesen, in Waldenhausen aber seye einer mit der Procession gegangen.
Test. 7) Cadit.
Test. 8) Den einen Kapuziner habe er selbsten im Zurückgehen nach der Stadt mit dem Fürstlichen Verwalter zunächst hinter ihm hereingehen sehen; und seye also dieser gleich beym Anfang der Rencontre davon gegangen.

Test.

Test. 9) Einen habe er den Fußpfad neben hinaus, ohne daß ihm jemand nachgegangen und verfolgt, gehen und sonst keinen dabey gesehen.
Test. 10) Er habe gar keinen gesehen.
Test. 11) Uti praeced.
Test. 12) Der Kapuciner, den er seitwärts den Berg hinaus gehen sehen, und den man wohl hätte bekommen können, wenn man ihn hätte angreiffen wollen, hätte keinen Schlag bekommen.
Test. 13) Habe gar keinen bey der Attaque gesehen, und müßten sich gleich aus dem Staub gemacht haben.
Test. 14) Einen habe er bey dem Anfang der Affaire den Berg hinauf eilend gehen sehen.
Test. 15) Cadit.
Test. 16) Er habe keinen gesehen.
Test. 17) Uti anteced.
Test. 18) Cadit.
Test. 19) Habe keinen mehr zu sehen bekommen, und giengen dieselbe in solchen Fällen überhaupt nicht voran.
Test. 20) Habe keinen mehr bey der Rencontre gesehen, wohl aber wären zu Waldenhausen zwey dabey gewesen.
Test. 21.) Habe überhaupt keinen gesehen, sondern von andern gehöret, daß die Kapuziner schon vorher seitwärts den Berg hinaufgegangen.
Test. 22, Test. 23 } Cessant.
Test. 24, Test. 25, Test. 26, Test. 27 } Cessant.
Test. 28) Er habe gesehen, daß beede Kapuciner gleich Anfangs der Schlägerey über die Gärten hinauf nach dem Haidhof zugegangen seyen.

Interrogat. 22.

Ob insbesondere die Hochgräfliche Herrschaften mit eigenen Hohen Händen jemand verwundet und Deponent Hochdieselben das Seiten-Gewehr ziehen und brauchen sehen?

Test. 1) Cadit.
Test. 2) Habe die Herrschaften nach Niemand schlagen, auch kein bloßes Seiten-Gewehr bey Hochdenenselben gesehen.
Test. 3) Das habe er nicht gesehen.
Test. 4) Uti præced.
Test. 5, Test. 6, Test. 7, Test. 8, Test. 9 } Cessant.

Test.

Test. 10) Das habe er nicht gesehen.

Test. 11) Uti præced.

Test. 12) Nach dem Angriff habe er wohl gesehen, daß einer von denen Herren, so eine Uniform angehabt, das Seitengewehr gezogen; Es seye aber gegen Niemand gebraucht worden.

Test. 13) Der Herr Graf Ludwig Friederich hätten allein das Seiten-Gewehr, aber blos nach dem Angriff, und zu ihrer Defension gezogen, mit der Schärfe aber solches gegen Niemand gebraucht.

Test. 14.] Test. 15.] Cessant.

Test. 16) Nein!

Test. 17) Habe nach dem Angriff der Katholischen zwar gesehen, daß unter beyden regierenden Herren einer zwar das Seitengewehr gezogen, es seye aber nicht mit der Schärfe gebraucht, auch Niemand verwundet worden.

Test. 18) Cadit.

Test. 19] Test. 20] Nein!

Test. 21) Niemand als der Herr Graf Louis habe das Seiten-Gewehr gezogen, Niemand aber gehauen, sondern immer nur oben weg damit gefahren.

Test. 22] Test. 23] Cessant.

Test. 24) Dergleichen habe er weder gesehen, noch gehöret.

Test. 25) Hiervon habe er nichts gesehen.

Test. 26) Cadit.

Test. 27) Nein Nein!

Test. 28) Davon wisse er nichts und habe auch nicht gesehen, daß die Hochgräfliche Herrschaften Jemanden verwundet oder geschlagen hätten.

Interrogat. 23.

Ob nicht vielmehr diese hohen Herrschaften selbsten angegriffen, und nach Denenselben geschlagen oder geworffen worden?

Test. 1) Cessat.

Test. 2) Wie er ad 17. angegeben, auserdem er nichts davon in Acht genommen.

Test. 3) Cessat.

Test. 4) Habe es auch nicht gesehen, weil er bey dem Anfang nicht gleich dabey gewesen.

Test. 5} Test. 6} Test. 7} Cessant.

Test. 8) Außer demjenigen, was eben ad 17. ausgesagt, habe er nichts weiter gesehen.

Test. 9) Cessat.

Test. 10) Das habe er selbst auch nicht gesehen, wohl aber ruffen gehöret, daß eben der Herr Graf Friederich Carl einen Schlag bekommen hätte.

Test. 11) Uti præced.

Test. 12) Uti 8vus.

Test. 13) Ja! seyen auf obgedachte Art, und mit Steinen angegriffen worden, wovon einer von wenigstens 5 Pfund über die Herrschaften herüber auf ihn Deponenten und an das linke Bein gefahren, und habe ihn ein Loch durch den Stiefel und 2. paar Strümpfe in den Fuß bis auf die Röhre geschlagen, wovon die Wunde noch nicht zugeheilet seye, darüber habe er weiter nicht viel um sich sehen können, sondern wegen des herausdringenden Blutes mit sich selbsten zu thun gehabt.

Test. 14] Cessant.
Test. 15]

Test. 16) Auser dem ad 17. angegebenen Streich auf den Creuzwertheimer Herrn habe er sonst weiter nichts bemerken können, indem er mit sich selbsten zu thun gehabt.

Test. 17) Uti ad Interrog. 17. sonsten habe er nichts gesehen.

Test. 18) Cadit.

Test. 19) Auser dem ad 17 angegebenen Streich auf des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz habe er nichts gesehen.

Test. 20) Wie er ad 17. wegen des Streichs, den der große Läufer auf des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz versetzet, bereits die Aussage gethan, als hätte er auch gesehen, daß der Kayserl. Werber mit dem Stock auf des Herren Grafen Ludwig Frieberichs Hochgräfl. Excellenz zugeschlagen habe, worauf ihn der Becker Keller vor Creuz-Wertheim erwischt, und hingeworffen und abgeprügelt habe.

Test. 21) Uti ad interrog. 17. sonsten habe er nichts gesehen.

Test. 22] Cessant.
Test. 23]

Test. 24) Wie er oben ad 17. ausgesagt, sonst habe er nichts gesehen.

Test. 25) Ja! wie er gehört und oben ausgesagt.

Test. 26) Cadit.

Test. 27) Obgedachtermassen habe er den Anfang der Affaire nicht gesehen, auch nicht, daß Hochdieselben nach der Hand geschlagen worden.

Test. 28) Er habe hierauf oben schon geantwortet.

Interrogat. 24.
Ob nicht auch Hochdero Dienerschaft stark gelitten, und nicht vielmehr unter diesen diejenige seyen, die am stärksten verwundet oder wenigstens in größter Gefahr gewesen?

Test. 1) Cadit.

Test. 2) Die Gräfliche Dienerschaft habe allerdings mehr gelitten, als die Fürstliche.

Test. 3) Bey der überlegenen Anzahl der Katholicken gegen welche im Anfang der Evangelischen gar wenig gewesen, müßten allerdings die leztern weit mehr gelitten haben.

Test. 4) Ja! hätten verschiedene harte Streiche bekommen.

Test. 5) Cessat.

Test. 6) Habe viele auf Evangelischer Seite gesehen, die die übel zugerichtet gewesen.

Test. 7.] Cessant.
Test. 8.]

Test. 9) Habe verschiedene Evangelische, als den Koch Deubel, Kutscher Büttel, Peter Kellers Sohn, der ein großes Loch im Kopf gehabt, Nagelschmidt Reichert, dem der Haidhofsbauer einen Schlag auf die Achsel gegeben, daß der ganze Ermel davon herausgefahren ist, gesehen, und der auf solche Art stark mißhandelt gewesen.

Test. 10) Uti ad Quæst. 18.

Test. 11) Ja! hätten vermuthlich mehr, als die Katholische gelitten.

Test. 12) Seye zu wenig bekannt, als daß er darauf antworten könnte.

Test. 13) Allerdings und hätten nach seiner eigenen erstgemeldten Blessur viele noch besonders der Koch Deubel, Hausknecht Ott, Kutscher Büttel ꝛc. stark gelitten.

Test. 14] Test. 15] Cessant.

Test. 16) Den Koch des ältesten Herrn habe er stark blessirt gesehen, sonsten kenne er wenige überhaupt.

Test. 17) Den Hochgräflich-Friederichischen Kutscher und Hochgräflich-Vollrathischen Koch habe Deponent stark blessirt gesehen.

Test. 18) Cessat.

Test. 19) Uti ad Interrog. 19.

Test. 20) Sie, die Dienerschaft auf Evangelischer Seite seye zum Theil hart betroffen worden.

Test. 21) Uti ad Interrog. 17.

Test. 22] Test. 23] Cessant.

Test. 24) Uti ad Interrog. 19.

Test. 25) Allerdings, und seyen ihrer gar wenige und übermannt gewesen.

Test. 26) Cadit.

Test. 27) Uti ad Interog. 19.

Test. 28) Ja! die Gräfliche Bedienten hätten so stark gelitten, als die Katholische immermehr.

ꝛc. ꝛc.

Litt. S.

Dict. Nürnberg den 4. Julii 1781.

Unterthänigster Bericht.

Hochgräflich Hochlöbl. Regierung habe andurch unterthänigst zu berichten, wie daß ich nach dem vorigen Sonntag Abends ganz kurz gedauerten Auflauf von Hochfürstlicher Seite requiriret worden, Friede und Ruhe in der Stadt wieder herzustellen und zu unterhalten, daß ich auch die nöthigen Anstalten, deren aber sehr wenig erforderlich waren, bereits getroffen hatten, und daß nun schon 2. Tage hindurch in der Stadt alles so friedlich und ruhig ist, daß ich alle weitere Vorkehrungen für überflüßig gehalten, und die Burgerwachen schon Montags frühe wieder abgehen lassen, indeme Katholicken und Protestanten wieder ganz ruhig zusammen arbeiten. Wertheim den 19. Junii 1781.

F. H. Städel,
Fürstl. und Gräfl. Stadt-Amtmann und Policey-Aufseher.

Præsentem hanc copiam cum originali verbotenus concordare, id quod attestor in fidem. Wertheim den 23. Junii 1781.

(L. S.) Joh. Andr. Mart. Geißler,
Kayserl. Notarius &c.

Litt.

Litt. T.
Pr. Pr.

Euer Euer Liebden Liebden muß ich mit vieler Bestürzung anzeigen, was massen meine Condomini die Herrn Grafen zu Wertheim seit mehrern Tagen sich angeschickt haben auf eine Landfriedbrüchige Weise den seit 100 und mehr Jahren zu Wertheim hergebrachten und im Jahr 1666. durch einen Interims Verlaß einer angeordneten Kayserl. Commission utriusque Religionis vestgesezten Catholischen Gottesdienst zu Wertheim, zu unterbrechen, und bey der auf den ersten Sonntag nach Trinitatis gewöhnlichen Wallfahrts-Procession den Anfang damit zu machen, und zwar unter dem erdichteten Vorwand, als ob die Catholische Hofgemeinde beschlossen habe, bey dieser Procession die Receſs- und Observanzmäßige Gränzen zu überschreiten, und die Procession in die dasige Stadtkirche zu führen, zu welchem Ende diese Herren Grafen ihre Particulier-Jägerey zusammen gezogen, ihre Hof- und Stall-Bediente bewaffnet, ein Duzend derselben beritten gemacht, und unter der Evangelisch-Lutherischen Bürgerschaft zu Wertheim die verwegenste Ausstreuungen von vorseyenden Catholischen Religions-Neuerungen gethan haben, um die Gemüther zu einer Aufruhr vorzubereiten.

Ob nun gleich meine nachgesezte Regierung der Gräflichen Canzley schon vor 8. Tagen die bündigste Versicherungen schriftlich gegeben hat, daß diesseits an keine Neuerungen oder Erweiterungen in der Wertheimischen Religionsverfassung gedacht werde, so sind doch gestern drey von denen Herren Grafen in Persohn mit entblößten Säblen, und alles Hofgesind der gesamten Grafen und ihrer Wittwen, wohl bewaffet, unter Begleitung einer grossen Menge mit Prügel und Stangen versehener Bauren, und hernach mit Zuziehung etlicher hundert mit gleichen Rüstungen bewaffneter Bürger, denen durch Sturmläutung aller Stadtglocken die Losung darzu gegeben worden, denen von Wallthürn zurückkehrenden Wallleuthen auf eine halbe Stunde von Wertheim entgegen geritten, und gelauffen, und haben nach gemachter Weglagerung unter Ausstossung der abscheulichsten Lästerungen wider Gott, Kayserl. Majestät, und die Catholische Religion, ein solches Blutbad gr[o]ßen theils mit eigenen Gräflichen Händen unter denen unbewehrten und nur mit Rosenkränzen versehenen einheimischen und benachbarten Chur-Maynzischen und Fürstlich-Würzburgischen Wallleuthen angerichtet, daß deren 4. biß 5. auf den Tod, und sehr viele andere hart verwundet darnieder liegen.

Wäre es denen Herren Grafen nur um die Stöhrung der Procession, und nicht vielmehr um ein Blutbaad zu thun gewesen, so hatten sie nichts nöthig, als die Thore zu verschliessen, und die Walleuthe hinauszusperren, welches bey der ihnen ganz ergebenen gemeinschaftlichen Burgerschaft völlig in ihrer Gewalt gestanden.

Selbige begnügten sich aber nicht einmal mit der blutigen Zerstreuung der Wall Leuthe; sondern trieben ihre Wuth soweit, daß sie die Flüchtige auf allen Straßen und Feldern, ja auf allen Gaßen der Stadt verfolgen und grausamlich zu Boden schlagen liesen, mit der vielfältig ausgeruffenen Drohung, daß alle diese Catholische Hunde massacrirt werden sollten, worauf die 3. Herren Grafen mit ihren Helfershelfern zu hunderten triumphirend zurückgekehrt sind, und die 2. jüngere Regierende Herren Grafen 2. eroberte Catholische Fahnen, als Siegeszeichen auf ihren Pferden vor sich her bis auf dem Markt-Platz mit eigenen Händen getragen haben. Euer Euer Liebden Liebden werden Hocherleuchtet ermessen, in welche Angst die Catholische Einwohner zu Wertheim durch diese Raserey derer Evangelischen Grafen und ihrer Helfer getrieben worden seyen, und daß sich jene vor ihren Feinden in die verborgenste Winkel verkrochen haben, auch aus selbigen heraus- und die auswärts Flüchtige zu den Ihrigen zurück zu kehren nicht wagen dürfen, bis ihnen eine mächtige Hülffe erschiene, indem die geringste Gelegenheit zu einen abermaligen Aufruhr, zum Exempel die Haltung des Catholischen Gottesdiensts, ihr Leib und Leben in die äuserste Gefahr setzen würde.

In dieser dringenden Noth habe ich zwar gegen meine rebellische gemeinschaftliche Bürger und Bauern die Wahl-Capitulation-mäßige militarische schleunigste Asſistenz der Nähe halber bey Euer des Herren Bischoffen und Fürsten Liebden sub hod. angelegentlichst nachgesucht, hoffe auch selbige einstweilen von Dero patriotisch ruhmvollen Gesinnung wegen der äusersten Gefahr auf den Verzug zu erhalten; Nachdem aber der ganze grauenvolle Vorgang zugleich in einem vollständigsten Land-Friedens-Bruch des gesamten Gräflich Wertheimischen Condominii bestehet, und in solchen Fällen die kundbare Reichs-Geseze Ziel und Maas geben, auf was Weise von Hohen Craiß-Ausschreib-Amtswegen durch eilende Hülfe hinlängliche Vorsehung für die öffentliche Sicherheit und dem Ruhestand aller Craiß-Mit-

Stände

Stände und ihrer Angehörigen zu machen seye, auch in gegenwärtigem Fall der besondere Umstand vorwaltet, daß wenn nicht durch eine hinlängliche Craiß-Besatzung in der Stadt Wertheim denen Land-Friedensbrüchigen Unternehmungen derer Herren Grafen und ihrer Helfer Einhalt geschiehet, hingegen meine Catholische Hof-Gemeinde und ihre Geistlichkeit den uralt hergebrachten Interims-Receß-mäßigen täglichen Gottesdienst wieder pflegen will, die gewaltthätigste Stöhrungen desselben alsbald wieder anfangen, und sich leichtlich bey so geartetem heut zu Tag ganz unerhörten und unglaublichen Gesinnungen derer Herren Grafen zu Wertheim mit Todschlagung der dortigen Capuziner und aller Catholischen Einwohner endigen werden; So kann ich nicht umhin, meine Zuflucht hierunter zu Euer Euer Liebden Liebden als hohen Ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Craises zu nehmen, und Hochdieselbe um die thätigste und geschwindeste Craiß-Hülffe gegen die weitere obschwebende Land-Friedensbrüchige Aus- und Ueberfälle derer Herren Grafen und ihrer Helfer in so lange, bis Kayserliche Majestät auf meine allerunterthänigste Anzeige die höchstnöthige Vorkehrungen allergerechtest gethan haben werden, ergebenst zu bitten, welche Craiß-Hülffe mir unmasgeblichst am bequemsten dardurch wiederfahren könnte, wenn dem Hohen Stand Würzburg der Auftrag aufgegeben werden wollte, von Craißeswegen die von mir sehnlichst erwartende hinlängliche Mannschaft bis auf anderweite Allerhöchste Kayserl. Verordnung auf Kosten der Land-Friedensbrecher und ihrer Helfer in Wertheim verbleiben zu lassen.

In ergebenster Anhoffnung einer Hochgeneigten schleunigen Willfahrung habe ich die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu verharren

Euer Euer Liebden Liebden

Frickenhausen den 18. Junii 1781.

Dienstwilligster Freund, Nachbar und Diener
Auch
Dienstwilligst ergebenster Vetter und Diener.
Carl Fürst zu Löwenstein.

Litt. U.

Das bey der Fürstl. Würzburgischen Regierung vom Fürstlich-Löwensteinischen Præsidenten von Hinckeldey überreichte pro memoria.

Einer Hochfürstlichen Regierung solle unterzeichneter die gehorsamste Anzeige machen, daß obgleich seit hundert und mehr Jahren sich in dem Kaiserlichen Commissions-interims-verlaßmäßigen ohnunterbrochenen Besitz-Stand befindet, alle Jahr an dem Sonntag nach dem Frohnleichnams-Fest bey ihrer Rückkehr von einer Wallfahrt nach Walthürn in Procession durch die Grafschaft-Wertheimische Ortschaften bis an die Stadt singend und betend zu ziehen, sodann innerhalb der Vorstadt bey dem innern Thor sich wieder in eine Processions-Reihe zu stellen, und mit brennenden Kerzen und fliegenden Fahnen, auch Vortragung des Venerabilis den nechsten Weeg auf der Straße in den Fürstlichen Schloß-Hof zu nehmen, um innerhalb desselben ihre Andacht weiter nach Christ-Catholischen Gebrauch zu pflegen, dannoch gestern Abends die Gräflich-Löwensteinische Mit-Herrschaften zu Wertheim, theils in eigener hoher Person mit gewaltthätigen Säbel-Hieben, theils mit Hülfe Ihrer bewaffneten Diener zu Pferd und zu Fuß, und endlich nach geschehener Stürmung mit allen Glocken der Stadt durch Hülfe der ganzen zusammen gelauffenen Bürgerschaft diese Procession, und zwar noch etliche Büchsen-Schüße weit hinter der Stadt-Mühle zerstöhrt, und zugleich ein grausames Blut-Bad unter denen Wall-Leuten sowohl von der Hof-Gemeinde, als aus benachbarten Chur-Maynzischen und Hochfürstlich-Würzburgischen Ortschaften, angerichtet, auch obschon nicht die mindeste Gegenwehr geschehen, gleichwohlen die Flüchtige verfolgt, alles, was eingeholt wurde, mit Schlägen schrecklich mißhandelt, und diejenige, so sich in die Stadt geflüchtet hatten, auf den Gassen und zum Theil vor ihren Häusern zu Boden geschlagen haben, dergestalten daß 4. bis 5. Menschen, und darunter ein Capuciner bis auf den Tod, viele Dutzend aber hart verwundet darnieder liegen.

Hieran hat sich die Wuth des Pöbels noch nicht ersättiget, sondern die Burgerschaft zu Wertheim hat die Catholische Gemeinde durch das beständige Drohen mit Todtschlagen aller Mitglieder derselben in eine solche Furcht und würkliche Gefahr gesetzet, daß sich alles, was zu Wertheim Catholisch ist, in Winklen verkrochen halten muß, und die geringste Gelegenheit den nochmaligen Ausbruch der Wertheimisch-Lutherischen Religions-Raserey, und damit die Massacrirung aller Catholischen Einwohner veranlassen kann.

Bey dieser betrübten Lage hat die Fürstlich-Löwensteinische Regierung beschlossen, propter summum in mora periculum der Nähe wegen Eine Hochfürstl. Würzburgische Regierung um eine schleunige, der Kaiserlichen Wahl-Capitulation gemäße Hülffe gegen rebellische Unterthanen zu Rettung der in äusserster Lebens-Gefahr schwebenden Catholischen Einwohner zu Wertheim geziemend zu requiriren, und dahero unterzeichnetem, bey dermaliger Abwesenheit des regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein Hochfürstlicher Durchlaucht den Auftrag gethan, dieses Gesuch einsweilen allhier zu Beschleunigung der gefälligsten Deliberation darüber gehorsamst anzubringen, mit der Versicherung, daß sein gnädigster Fürst und Herr heute noch eine gleichförmige Bitte um militarische Assistenz an Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg per Estaffetta von Frickenhausen aus nach Bamberg gelangen lassen werden, wobey zugleich Ein Hochfürstlich Creiß-Ausschreib-Amt in Franken gegen diesen abscheulichen Land-Friedens-Bruch derer Herrn Grafen zu Wertheim um die Reichsgesetzmäßige geschwinde Hülfe und Herstellung der offentlichen Sicherheit und des Ruhestands ersucht werden wird, bis bey Kayserlicher Majestät die Mandata poenalia gegen die Land-Friedbrecher, und eine Kaiserliche Local-Commission zu Untersuchung und Bestrafung des angerichteten Blut-Baads angebracht werden können.

Unterzeichneter will also diese dringende Sache zur Hochgeneigtesten Beförderung und sich zugleich zu hohen Wohlwollen bestens empfohlen haben.

Würzburg den 18. Junii 1781.

Hieron. Henric. von Hinckeldey,
Fürstl. Löwensteinischer geheimer
Rath und Regierungs-Præsident.

Die gänzliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit ihrem Original wird hierdurch nach beschehener aufmerksamen Conferirung, in fidem bezeuget.

Würzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Justus Philippi
Archivar.
In fidem hujus Copiæ,
M. J. Firnhaber,
Secretarius.

Litt. X.
ad Litt. C. num. 1.

Hochwohlgebohrner Herr,
gnädig hochgeehrtester Herr Präsident!

Die Anlagen werden mit mehreren ergeben, wie es dahier noch nicht ruhig, sondern annoch gefährlich aussehe. Bey solchen Umständen und Aussagen des Canzley-Dieners rathe nicht, sich anhero zu begeben, indem viele aufgebrachte zu grösserer Thathandlungen fähig sind. Der indessen mit wahrer Veneration bin,

Euer Excellenz

Wertheim den 19. Jun. 1781.

unterthänig gehorsamste Diener
Heß.

Die gänzliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit ihrem Original, wird hierdurch nach geschehener aufmerksamer Conferirung in fidem bezeuget.

Würzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Justus Philippi.
Archivar.
In fidem hujus Copiæ
M. J. Firnhaber,
Archiv-Secret.

Litt. X. a.

Copie

Der Nebenanlage N. 2. zu der Beilage C. bey den in Camera Imperiali übergebenen Fürstl. Würzburgischen Exceptionen.

Actum Wertheim den 18. Junii 1781.

Erschiene der Fürstl. Kanzleydiener Wünsch: Er halte sich verpflichtet, anzuzeigen, wie seine Frau und Kinder von Vertrauten vernommen, es wäre dahier gesprochen worden, wenn uns der alte Rothe von Hinckeldey, dessen Sohn der Schwarze von Hinckeldey, und lange Läufer hier wären, sollte es bald mit ihnen gethan seyn. Allen diesen, und dem Pater Præses seye der Tod geschworen worden. Er könnte zwar diejenigen nicht namhaft machen, welche es gesagt; versichere aber doch, daß gewiß etwas daran seye, und die Gräflichen nur bereueten, daß gestern kein grösseres Blutbad angerichtet worden.

Daß vorstehende Abschrift dem vorgezeigten Original, facta prævia collatione, verbotenus gleichlautend befunden worden, wird unter Vordruckung des Fürstl. kleinern Regierungs-Insiegels andurch beurkundet.

Wertheim den 30. Junii 1781.

Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Regierungs-Kanzley.

(L. S.) B. C. Vaconius, Regierungs-Secretarius mppr.

Die gänzliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der vorgelegten copia vidimata wird hierdurch, nach beschehener aufmerksamen Conferirung, in fidem bezeuget.

Würzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Justus Philippi, Archivar.

Litt. Y.

Adj. Lit. C. ad Exceptiones.

Ein vom Herrn Präsidenten von Hinckeldey, an Herrn Hof-Canzlern von Habermann erlassenes Schreiben.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Insonders Hochzuehrender Herr Hof-Canzlar!

Diesen Mittag 11. Uhr fand ich allhier einen Botten mit anliegenden Briefen des Herrn geheimen Hofraths und Regierungs-Directoris Heß zu Wertheim wo Euer Hochwohlgebohrn werden daraus ersehen, daß die dasige Rebellion in ihrer ganzen Wuth fortdaure. Ich bitte dahero um alles in der Welt, die unterthänig gebettene Hülffe möglichst zu beschleunigen. Allem Ansehen nach wird sich der Hülffs-Mannschaft widersetzt werden. Auch ist zu bedenken, daß wenigstens noch ein Dorf mit Mannschaft werde besetzt werden müssen, indeme das gegen über gelegene Dorf Creutz-Wertheim in der Rebellion mit begriffen zu seyn scheinet, und auch die Gemeinden in den

Dörfern Bestenheyd und Eichel auf das Sturm-Läuten mit erschienen sind. Ich retirire mich einsweilen in das Kloster Brombach, und verharre mit größter Verehrung

Euer Hochwohlgebohrn

Eiligst Remlingen den 19. Jun. 1781.

ganz gehorsamster Diener

H. H. v. Hinckeldey.

Ich bitte gehorsamst, die Anlagen dem Hrn. Secretario Wittenberger zuruckzugeben, oder ihme zu erlauben, Abschriften davon pro Ser. meo zu nehmen.

Die gänzliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit ihrem Original, wird hierdurch nach beschehener aufmerksamen Conferirung in fidem bezeuget.

Würzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Justus Philippi,
Archivar.

In fidem hujus Copiæ
Mich. Jac. Firnhaber,
Archiv-Secretarius.

Litt. Z.

An die Aemter zu Külsheim, Hartheim, Bronnbach, Gamburg, Homburg, Triefenstein, Prodselden, Bischofsheim und Würzburg.

Præs. Herrn Stadt-Amtmann Städels, Herr Burgemeister Schärtlein, Hofmann Sen. Bach, Hofmann, Bauer und Platz.

Alle sogleich per Expressos abgeschickt.

P. P.

Nachdem wir mißliebig wahrnehmen müssen, daß in der ganzen hiesigen Nachbarschaft die höchst lügenhafte Nachricht ausgestreuet worden, als wenn dahier kein Catholischer Religions-Verwandter mehr seines Lebens sicher seye, und der verwichenen Sonntag Abends vorgewesene ganz kurze Auflauf immer noch andaure, und Gewalt und Unordnung in der hiesigen Stadt überhand genommen habe;

Als haben wir zu steuer der Wahrheit und um diesen und andern lügenhaften Ausstreuungen gleicher Art zuvor zu kommen, Euer ꝛc. benachrichtigen und Dero Amts-Untergebenen schleunig und geneigtest zu publiciren, requiriren wollen, daß der Auflauf vom lezten Sonntag, woran wir weder Antheil, noch das mindeste Wohlgefallen gehabt, nur ganz kurze Zeit gewähret habe, daß er augenblicklich wieder gestillt worden, daß dabey niemand verunglückt, und daß die Ruhe in hiesiger Stadt seit mehreren Tagen wieder dergestalt hergestellt ist, daß kein Mensch sich vor irgend einer Thätlichkeit zu fürchten Ursach hat. Die wir sub oblatione Reciproci &c.

Litt.

Litt. Aa.

Extractus

Berichts des Herrn Hofrath Zentgraf d. d. 22ten Juny 1781.

ꝛc. ꝛc. Auch konte ich den dermaligen Herrn Präsidenten nicht sprechen, da derselbe abwesend gewesen; ich mußte mich derohalben blos an Herrn Hof-Canzler von Habermann addreßiren. Da ich nicht gewiß wuste, ob ich den Herrn Hof-Canzler auch nach dem Kriegsrath würde zu sprechen bekommen, so setzte ich, so bald ich nach Haus kam, ein kurzes Pro-Memoria auf, welches ich dem Hn. Hof-Canzler in den Kriegsrath schicken wollte. Während dem muß aber Hr. General von Stetten dem Hn. Hof-Canzler in dem Kriegsrath eröfnet haben, es seye ein Gräflich-Wertheimischer Rath zu Würzburg, der ihn sprechen wolle, denn er schickte vom Kriegsrath aus zu mir in mein Quartier, und lies mich zu ihm hinkommen.

Sogleich beim Eintritt ins Zimmer fragte derselbe mich, ob ich etwas schriftliches von meinen Herrschaften bei mir hätte. Ich antwortete Ihm mit Nein; die Ursache meiner Verschickung seye ein Gerücht, welches so eben nach Wertheim gekommen, als seyen von dem Fürstl. Werth. Präsid. v. Hinkeldey die unwahrhafftesten Nachrichten von der vor etlichen Tagen zu Wertheim wegen einer Proceßion vorgefallenen Schlägerey ausgebreitet, und dabey vorgegeben worden: es seye ein Kapuziner, und 5 andere Leute hierbei getödtet und eine große Menge schwer verwundet worden, alles befinde sich noch allda im grösten Tumult, und kein Catholik noch Fürstlicher Diener seye seines Lebens sicher, und habe er deshalben um Abschickung eines Corps von mehrern hundert Mann Würzburgischer Truppen nachgesuchet; wie nun meinen Hochgräflichen Herrschaften nicht gleichgültig seye, daß dergleichen boßhafte Verläumdungen bei dem benachbarten Hochstifft Würzburg gegen dieselben ausgebreitet würden, bei einigem Verzug auch zu besorgen gewesen wäre, daß die Hochfürstlich Würzburgische Regierung den Ausstreuungen des Präsid. v. Hinkeldey Glauben beymessen, und sich von ihm zu einem gewaltthätigen Entschluß bewegen lassen mögte, so hätte ich von meinen Hochgräfl. Herrschafften den Auftrag erhalten, dem Hn. Hof-Canzler unter Vermeldung ihres ergebensten Compliments einsweilen nur mündlich den wahren Vorgang der Sache, und was es für eine Bewandniß mit der Religions-Verfassung zu Wertheim habe, bekandt zu machen. Ich fieng sofort an, mit mehrermeldtem Hn. Hof-Canzler von letzterem Gegenstand als einer Reichskundigen Sache zu sprechen, kam sodann auf die Proceßions-Schlägerey, und versicherte ihn, daß sogleich nach geendigtem Handel, der an sich sehr kurz gedauret hätte, wieder die vorige Ruhe und Stille in der Stadt herrsche, wie ich dieses alles sogleich mit denen eingekommenen und bei mir habenden Amtsberichten beweisen könnte, wenn der Hof-Canzler sie zu lesen belieben wollte.

Da er aber hierzu kein Verlangen trug, und dagegen mich befragte, ob dann die Catholicken nicht auch vorhero dergl. Processionen gehalten, und warum man sie so weit von der Stadt angegriffen, da man doch nicht hätte wissen können, auf was für eine Art sie in dieselbe würckl. einziehen würden; so sagte ich ihm: es seye zwar nicht zu leugnen, daß die Catholicken manchmal den Versuch gemacht in solenner Proceßion in die Stadt zu ziehen, es seye aber dagegen nicht nur immer protestiret, sondern auch etlichemal realiter contradiciret worden, und hierauf wären die Catholicken wieder eine Zeitlang von einem solchen Versuch abgestanden; sie würden auch wohl schwerl. dermalen wieder auf solche Neuerungen verfallen seyn, wenn sie nicht von gewißen Fürstl. Räthen, die noch dazu Lutheraner wären, aufgehetzet worden wären. Gegen diese hätten die Hochgräfl. Herrschafften vor einiger Zeit ein sehr nachdrückliches Conclusum beym R. H. Rath ausgewürcket. Um sich nun gegen meine gnädige Herrschafften dagegen zu rächen, zugl. auch sich bey dem Catholischen Theil vermeintl. in favor zu setzen, hätten sie eine Zeither die Catholicken zu Wertheim zu allerhand Neuerungen verhetzet, die selbsten Catholische Räthe mißbilliget haben würden.

 Daß

Daß übrigens die Catholicken würckl. im Sinn gehabt mit aufgehobenen Insignien in die Stadt zu ziehen, erhelle daraus, weil sie ganz nahe bey der Stadt gewesen, da sie angehalten, und zu Niederlegung qu. Stücke, wiewohl vergeblich, ermahnet worden wären; Ueberdies wären die Walleute auf Wertheimischem Boden gewesen, wo sie so wenig als in der Stadt selbsten befugt gewesen, in einer solennen Procession mit Gesang und aufgerichteten Fahnen und Kreuzen herzuziehen.

Herr Hof-Canzler bezeugte mir hierauf seine Verwunderung, daß einige meiner Hochgräfl. Herrschafften selbsten bey der Protestation und real-Contradiction hätten zugegen seyn, und sich dadurch in das Handgemeng mit einflechten lassen mögen, als welches Er für unanständig gehalten.

Ich sagte Ihm aber, dies seye aus der Ursache geschehen, um desto eher alle Thätlichkeiten verhüten zu können, indem man geglaubet, die Parthien würden, so wie es ehehin schon geschehen, aus Respect für denen mitanwesenden Landes-Herrschafften sich der Thätlichkeiten enthalten; Hierinnen habe nun freylich dermalen der Erfolg mit der Erwartung nicht eingetroffen, da man sich anderseits sogar soweit vergangen, daß man auf Landes-Herrschafften zuerst zugeschlagen, und dadurch die ganze Schlägerey veranlasset hätte.

Meine Gräfl. Herrschaften seyen sich der Gerechtigkeit ihrer Sache bewußt, und wären Hochdieselben, um für die Zukunft Ruhe zu bekommen, nun genöthiget, dieselbe höherer Orten und bey Kayserl. Maj. anzubringen; wo sich alsdann noch mehr veroffenbaren würde, wer Recht oder Unrecht habe. Inzwischen verhofften meine gnädigsten Herrschafften, es würde das Hochstifft Würzburg dieses Vorfalls wegen keine Vergewaltigungen gegen Wertheim vorkehren, noch sich einer incompetenten Cognition in der Sache anmassen, und dadurch der Allerhöchst Kayserl. Jurisdiction vorgreifen wollen. Werde von Kayserl. Maj. oder einem höchsten Rs. Gericht eine Local-Commission zu Untersuchung der Sache erkandt und hierzu dem Hochstifft Bamberg oder Würzburg der Mit-Auftrag ertheilet, so würde man sich eine solche Untersuchung ganz gerne gefallen lassen, ausserdem glaube man aber nicht, daß sich Würzburg von selbsten zum Richter über Wertheim aufwerfen würde.

Herr Hof-Canzler sagte hierauf, das wüßten sie wohl, daß sie keine Richter in der Sache seyen, sie würden sich auch keiner Cognition in der Sache anmassen, dieselbe gehöre vor den Kayser.

Auf die auf die lezt noch gemachte Frage, wessen man sich dann sonach zu der Hochfürstl. Würzburg. Regierung in Ansehung der Truppen Abschickung zu versehen hätte, indem man hier die Nachricht erhalten, daß ein Corps von 6.0 Mann Würzburgischer Truppen in Wertheim einrucken sollte, antwortete er lächlend: Es werde vieles gesprochen, das nicht wahr seye; Ich sollte meinen gnädigen Herrschafften seinen gehorsamen Respect vermelden, und Sie versichern, daß er nichts übles zur Sache beytragen, sondern dieselbe, so viel er könne, zum besten zu vermitteln suchen würde. Welche Versicherung Er mir zum 2ten mal repetirte.

Ich gieng also ganz zufrieden von Herrn Hof-Canzler weg, und blieb nachmittags noch so lang in Würzburg, bis ich zuverlässig Nachricht erhalten würde, was für eine Resolution in dem Kriegs-Rath gefasset worden; die ich dann gegen Abend, jedoch zu meinem grösten Befremden dahin erfuhr, daß die Abschickung der Truppen gleichwohl beschlossen, und dazu bereits die Ordres an sämtliche dazu commandirte Officiers ertheilet worden, und daß die Sache nun nicht mehr zu ändern stehe.

Zugleich erfuhr ich den Umstand, daß eine Stunde nachhero, als ich mit Hn. Hof-Canzler Habermann gesprochen, Hr. Præsid. von Hinckeldey in den Kriegsrath gekommen, und Namens seines Hn. Fürsten um Gotteswillen um Beschleunigung der Hülfe gebetten habe, indem der Tumult in Wertheim noch immer fortdaure, erst gestern Abends als den 19ten Jun. ein Catholick auf den Tod geschlagen worden, und keiner seines Lebens zu Wertheim sicher seye, das Chor der Kirche sehe den Catholischen ganz verschlossen und überhaupt das ganze Land gegen die Catholische und Fürstl. Diener in Allarm.

Bey

Bey diesen Umständen, da es schon Abends spät war und ich nirgends weiters Addresse hatte, auch die Ordres zum Abmarsch auf Nachts 1 Uhr bereits ausgetheilet waren, begab ich mich auf den Rückweg, um wenigstens die Nachricht von dem würckl. erfolgenden Einfall der Würzburgischen Truppen noch zeitlich hierher bringen zu können.

Bey dem Ausfahren aus der Stadt begegnete mir an dem Thor der hiesige Fürstl. Stallmeister en Courier, der nachhero erhaltener Nachricht nach zu Würzburg wieder eine dringende Vorstellung und ängstliche Beschreibung von der zu Wertheim immer zunehmenden Gefahr übergeben mußte, um die Würzburgische Regierung durch die immer aufeinander folgende häufige Couriers desto mehr glauben zu machen, daß doch würcklich eine Gefahr zu Wertheim vorhanden seyn müsse.

In fidem hujus Extractus
M. J. Firnhaber,
Archiv - Secretarius.

Litt. Bb.

Actum Sommerhaußen in Curia den 19ten Julii 1781.

Præsentes
S. Tit. Herr Hofrath und Amtmann Briel.
Tit. Herr Amts-Schultheis Beer.
Ego Actuarius Hoerner.

Da Ihro des regierenden Herrn Grafen Friederich Carls zu Löwenstein-Wertheim rc. Hochgräfl. Gnaden mittelst sub Nro. 1. anliegenden gestern Abend eingekommenen Schreibens de 16. curr. das hiesige Amt requiriret haben, den hiesigen Löwenwirth Steinniger über nachgesezte 3. Fragstücke præmissis generalibus, eydlich zu vernehmen, sofort Hochdenenselben eine vidimirte Abschrifft des abgehaltenen Verhör-Protocolls zugehen zu lassen: Und dann der hiesige Bürger und Löwenwirth Steinniger praevia citatione auf dem Rathhaus erschienen; So hat man ihme von der Sache worinnen Er Zeugnüs geben solle, Eröfnung gethan, und er darauf nach gethanenem Angeloben, mit aufgereckten 3. Fingern folgenden Eyd abgeleget: Num. 1.

Ich Franz Ludwig Steiniger gelobe und schwöre einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich in der mir jezo eröfneten Sache, so viel mir bewußt, die lautere klare Wahrheit sagen und solches nicht unterlassen will, weder um Gnade oder Ungnade, um Gaben, Geschenk, Versprechung, Nuzen, Schaden, Haß, Neid, Freundschaft, Furcht oder anderes, wie das Menschen Sinn erdenken möchte, getreulich und ohne alle Gefährde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Wornach derselbe folgend constituiret wurde.

Generalia.
Quæst. 1.
Wie er heiße, wie alt, woher, wessen Religion Er seye und wie er sich nähre?

Resp. Er heiße Franz Ludwig Steinniger, seye 35

 Jahr

Jahr alt, von hier gebürtig, hiesiger Burger und Gastgeber zum goldenen Löwen, Evangelischer Religion und nähre sich von seinen Güthern, Wirthschaft und Handlung.

Quæst. 2.
Ob er in dieser Sache Nutzen oder Schaden zu erwarten habe?

Resp. Er wiße nichts.

Quæst. 3.
Ob es ihme gleichgültig seye wie sich diese Sache endige?

Resp. Die Sache gehe ihn nichts an.

Specialia.

Quæst. 1.
Ob nicht der Hochfürstlich-Löwensteinische Herr Præsident von Hinckeldey am 20ten vorigen Monaths, dem Tage vor der Anrückung der Würzburger sogenannten Auxiliar-Völcker nach Wertheim, in dem Löwenwirths-Haus dahier logieret habe?

Resp. Ja! Nachts gegen 11 Uhr seyen geb. Herr Præsident von Hinckeldey von Frickenhaussen hieher und in sein Wirthshaus gekommen. Sie hätten sich Weichsel geben lassen und von dem Wertheimer Vorfall unterschiedliches erzählet, und nach Verlauff von ohngefähr einer Stunde seyen Sie wieder eingesessen und nach Würzburg gefahren, mit dem Vermelden, um 2 Uhr müßten Sie in Würzburg seyn, da die Truppen abgiengen.

Quæst. 2.
Ob nicht besagter Herr Præsident von Hinckeldey damals geäußert hätte, daß ihm die 3 jüngern Grafen zu Wertheim auf die Vestung und in ein engeres Gefängnüs gebracht werden müßten?

Resp. Der Herr Præsident von Hinckeldey hätten gefraget, ob sie auch etwas von dem Wertheimer Vorfall erfahren hätten. Er Deponent hätte mit Ja geantwortet und gesaget: Ja! es seye gestrigen Tages ein Wertheimer hier gewesen und hätte nach Frickenhaußen reiten wollen; Er seye aber unpäßlich worden, und hätte dahero andern Morgens früh um 4 Uhr den hiesigen Burger und Glaßermeister Barth mit einem aufgehabten Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. von Löwenstein nach Frickenhaußen geschicket.
Der Herr Præsident hätten darauf versezet: Sie wüßten schon wer er gewesen seye, und wann er gekommen wäre, so seyen schon Veranstaltungen getroffen gewesen.
Sie hätten sonach erzehlet: Schon 8 Tage vorher hätten die Herren Grafen 200 Prügel hauen laßen, und da die Wallenthe angekommen, seyen die Herren Grafen mit denen

nen Leuten hinaus und hätten zuschlagen lassen; Ein Secretair und noch einer seyen würcklich schon tod und noch 10 liegeten am Tod. Es seye der Fürstliche Läuffer, welcher das Creuz getragen, niedergeschlagen, das Creuz in Stücken zerschlagen und das Crucifix dem dabey gewesenen Catholischen Geistlichen um den Kopf geschlagen worden, daß er auch aufm Tod liege.

Sie Herr Præsident hätten an die Frau Gräfin nach Creuzwertheim geschrieben, Sie bedauerten den Vorfall, und es könnte denen Herren Grafen gehen, als wie dem Herrn Rheingrafen von Grehweiler, welcher in ewigen Arrest gekommen seye.

Der Herr Præsident hätte auch erzehlet: Es seye unter denen Walleuthen ein Kayserl. Werb-Unter-Officier gewesen, welcher die Herren Grafen gebetten, sie möchten ihn verschonen, er seye ein Kayserl. Werber; hierauf hätten die Herren Grafen ihme geantwortet: Sie schmeißeten auf seinen Kayser, Er hätte ihnen einen s. v. Dreck zu befehlen. Hierauf seye der Werber dergestalten geschlagen oder gehauen worden, daß er auch aufm Tod liege.

Er Deponent und Scribent Hörner, so jezo bey Herrn Kastner in Kleinlanckheim Scribent seye, hätten hiergegen geäußert, wie sie ohnmöglich glauben könnten, daß die Herren Grafen so geredet haben sollten. Es hätten aber der Herr Præsident von Hinckeldey mit der Hand auf ihre Brust geschlagen und gesaget, es seye so wahr wahr, als sie ein ehrlicher Mann seyen.

Quæst. 3. Ob sich gedachter Herr Præsident nicht weiter vernehmen lassen, daß Sie, die Frau Fürstin einen artigen Einfall gehabt und Ihnen Herrn Præsidenten gesagt hätten: Die Herren Grafen zu Wertheim sollten sich damit ausreden, daß sie von einem tollen Hunde gebissen und nun wüthend worden seyen?

Resp. Ja! der Herr Præsident hätten gesaget: Ihre Frau Fürstin hätten einen curieusen Einfall gehabt und gesaget: Die Herren Grafen zu Wertheim könnten sich am besten damit ausreden, wann sie sagten, es hätte sie ein herumgeloffener wüthender Hund gebissen, und eben zu der Zeit seye just die Wuth ausgebrochen. Der Herr Præsident hätte noch weiter gesaget, die Würzburger Soldaten müßten deswe-

gen hinunter nach Wertheim, weilen die Fürstliche Dienerschaft und die Catholischen ihres Lebens nicht sicher seyen und gedrohet worden seye, daß sie alle Catholische umbringen wollten; Und sein Deponenten Vetter Herr Cammer-Rath Röll mit Ihrer Frau Eheliebsten seyen auch in Sorgen, daß ihnen was geschehen möchte.

Er Deponent hätte gesaget, es sollen ein Herr Graf mit dem Creuz von dem Fürstlichen Läuffer in das Genick geschlagen worden seyn, daß sie fast vom Pferd gefallen wären. Herr Præsident von Hinckeldey aber hätten es widersprochen und gesaget, es seye ein furchtsamer Herr, die vom Pferd gestiegen seyen und sich etwas auf die Seiten an den Zaun gesezet hätten, und hierauf hätte es geheißen, der Herr Graf seye so geschlagen worden.

Nachdeme ihme vorstehendes Protocoll vorgelesen worden, und er seine Aussagen nochmalen genehmiget hat, wurde er unter der Bedeutung entlaßen, daß er von demjenigen, was vorstehend ad Protocollum gekommen, Niemand etwas sagen solle.

A. ut supra.

Daß vorstehende Abschrifft dem wahren Original in allem vollkommen gleichlautend, ein solches wird hiermit in fidem atteftiret. Sommerhaußen den 19ten Julii 1781.

T. Johann Daniel Hörner.
Actuarius juratus.

Litt. Cc.

Im Namen Gottes. Amen.

Männiglich, deme gegenwärtiges Instrument zu sehen, zu lesen oder zu hören vorkommt, seye in Krafft desselben kund und zu wissen, daß in dem Jahr nach Christi Geburt **Ein tausend sieben hundert und ein und achzig**, in der XIII. Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bei Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des IIten erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogen zu Oesterreich, Burg und Lothringen und Bar, Gros-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Braband, Mailand, Steier, Kernten, Krain, Limpurg, Luxenburg rc. rc. Gros-Fürsten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyrol rc. rc. Unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn, Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät, im Achzehenten Jahr, den Ein und zwanzigsten Junii, wir von denen Hoch-Gräflichen Herrschafften Endes unterschriebene Notarien durch die Requisition sub lit. A.
Lit. A. den Auftrag erhalten, mittelst zweier subrequirirten Gezeugen, bey dem noch heute dahier einrucken sollenden Fürstlich Würzburgischen Commando von 500-600. Mann mit

mit dem gemeinschaftlichen Herrn Stadt-Ammann und dem Gräflichen Herrn Deputato zu dem commandirenden Herrn Officier, vor die Stadt zu verfügen, daselbst auf alles, was von dem Herrn Regierungs-Rath und gemeinschaftlichen Stadt-Ammann und Deputato besagtem Herrn Officier repræsentiret und von diesem darauf erwiedert werden wird, genau Obacht zu haben, und Höchstdenenselben darüber ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr zu ertheilen. Und da wir sothanen Auftrag Amts halber nicht entsagen konnten, so haben wir uns anheute frühe zwischen 9 und 10 Uhr auf dahiesigem Rathhauß zu Wertheim mit denen subrequirirten unterschriebenen Gezeugen, Namentlich, Herr Johann Friederich Neumann und Heinrich Theobold zu dem Herrn Stadt-Ammann verfüget, um daselbst die Ankunft obgedachten Commando zu erwarten, worauf dann nach einer kleinen Verweilung daselbsten ein Notarius mit zweien Gezeugen erschienen und Namens der Hochfürstl. hiesigen Regierung, Stadt-Amt und Magistrat die Aeußerung sub litt. B. gethan, daß nemlich bald sogenannte Fürstliche Crais- und bald so betitelte Hülfs- und Sicherheits-Truppen in Anmarsch seyn könten, und zwar in der Absicht, um die öffentliche Sicherheit zu beschüzen, und daher alle mögliche Vorkehrungen zur Ruhe und Friede von Seiten des Rathhauses und der Bürgerschaft gemacht werden. Lit. B.

Wobei der Notarius noch mündlich beigefügt, daß Fürstliche Regierung um Gottes Willen das Rathhauß ersuchen laßen, es doch ja zu keiner Unruhe oder gefährlichen Weiterung kommen zu laßen, indem unter andern die Truppen besonders deswegen hier einrucken würden, um desto ehender eine Kaiserl. Commission zu befördern, worauf der Herr Regierungs-Rath und Stadt-Ammann geäußert, auf das allgemeine Gerücht wegen eines Truppen-Anmarsch habe er bereits die sub lit. C. scharfe Befehle an die Burgerschaft erlassen, übrigens wisse er von einer Unsicherheit oder Unruhe in hiesiger Stadt nicht das mindeste, und erforderten es übrigens seine Gemeinschaftliche Pflichten, bei der Ankunft der zu erwartenden Truppen, sich nach ihren Legitimationen und der Absicht ihrer Herkunft näher zu erkundigen, wobei der Fürstl. Notarius weiter versezte, **es seye wahr, und er könne nicht anders bezeugen, daß die etliche Tage, da er sich dahier aufhalte, er nichts, als gänzlichen Frieden und Ruhe wahrgenommen habe.** Lit. C.

Da wir uns lange nun auf dem dahiesigen Rathhauß bis auf die ohngefehr 5 Uhr Nachmittags eingekommene Nachricht verweilet, so haben wir uns mit dem Herrn Rath und Stadt-Ammann vor das Eichel-Thor verfüget, um die Ankunft jener Truppen zu erwarten; wo inzwischen wegen der häufig angelaufenen fremden Bauren und allerhand liederlichen Gesindels das Thor beizumachen für gut befunden worden, um aber auch zugleich vor dem Einrucken vor dem Thor den commandirenden Officier noch befragen zu können, was der Anmarsch seines Commando für eine Ursache habe.

Da nun nach langem Verweilen der Fürstlich geheimde Herr Hofrath Heß mit seinem Bedienten die Eichelgaß hergeritten gekommen, und man schon im Begrif gewesen, seinet wegen das Thor aufzumachen, so hat derselbe bei seiner Ankunft in das Thor den Herrn Regierungs-Rath und gemeinschaftlichen Stadt-Ammann Städel constituiret, warum das Thor verschlossen seye? worauf derselbe versezte, man müße doch wissen, was das vor Truppen, die in Anmarsch wären, seyen, was deren Absicht, als weswegen man mit dem commandirenden Officier vorhero sprechen wolle, und welches ihm, als einem gemeinschaftlichen Diener Pflicht halber obliege, darauf derselbe in der äußersten Hize geschrien, Fürstliche Sicherheits-Truppen, Hülfs-Truppen, Crais-Truppen, und dreymal den Stock noch in Gegenwart vieler Bürger nach ihm gezogen, als wolle er ihm damit über den Kopf schlagen.

Da nun der Herr geheime Hofrath Heß sofort zum Thor hinaus und die Eichelsteig hinaufgeritten, so ist einige Zeit hernach ein Officier mit einem bei sich habendem Tambour Appell schlagend gegen das Eichelthor angeritten gekommen, zu de-

me der Herr Rath und Stadt-Amtmann zu dem Thor mit uns Notarien und subrequirirten Gezeugen hinaus gegangen, und ehe noch Herr Rath und Amtmann mit selbigem sprechen konnte, so hat er sogleich angefangen, ob man das Thor gutwillig öfnen wolle oder nicht? welchem nur gedachter Herr Rath und Stadt-Amtmann mit aller Manier versezet, daß man fördersamst wissen müße, auf wessen Geheiß und in welcher Absicht das in Anmarsch seyende Commando kommen wolle! worauf dieser Officier erwiederte, daß es Fürstlich-Löwensteinische Auxiliar-Truppen wären, die wiederum Friede und Ruhe herstellen wolten, und obzwar der Herr Rath und Amtmann darauf regerirte, daß alles in der Stadt ruhig und in Ordnung wäre, wovon der Herr Officier selbst den Augenschein nehmen und in die Stadt reiten könte, so hat jedoch dieser auf die schleunige Eröfnung des Thors beharret, wo außerdem Gewalt angelegt werden würde; worauf aber der Herr Regierungs-Rath und Amtmann jenen weiters befragte, wer die Leute verpflegen würde? indem die Bürgerschaft sich damit nicht belästigen laßen könte, da sie gemeinschaftlich seye, und die Fürstliche Privativ-Truppen nicht einnehmen könnte, sondern solche entweder in der Fürstlichen Hofhaltung oder hiesigen Gasthöfen Quartier nehmen müßten, und da jener erwiederte: daß sie Geld zur Verpflegung genug bei sich hätten, aber wie die Einquartierung geschehen könnte, keine Antwort ertheilen könne: So geschahe die Declaration, daß ohne cathegorische Erklärung hierauf das Thor nicht eröfnet werden könte, wie nun dieser Officier wiederum sogleich zurückgeritten um dißfalls die Antwort seines Commendanten einzuholen, so kam solcher eben sobald mit der Erklärung zurück, daß die Art und Weiße der Einquartirung in der Stadt schon bekannt gemacht werden würde, indeme man ab Seiten des Herrn Rath und Stadt-Amtmanns hierauf repliciret, daß er nach seinen gemeinschaftlichen Pflichten die Bürgerschaft nicht der Discretion vorgeblicher einseitiger Truppen überlaßen und somit das Thor öfnen könte, sondern es auf die Gewalt ankommen laßen, dagegen aber kräftigst proteſtiren und sich die weitere Beschwerde bei Kaiserlicher Majestät vorbehalten müße, so hat sich der abgeschickte Officier wiederum zurück begeben, wogegen aber sogleich das Commando angerückt gekommen ist. Nun hat sich zwar auch wiederum der mehr erwähnte Herr Rath und Stadt-Amtmann zu dem commandirenden Officier, neben welchem der Fürstliche Herr geheime Hofrath Heß geritten, begeben, ebendaselbst die obgedachten Fragen und Proteſtation wiederholt, auch gebetten, daß die Truppen, weil durchgehends Friede und Sicherheit seye, wieder abmarschiren und die Stadt nicht unnöthig belästigen möchten, sonach anbei noch angemerckt, daß sie keine andere, als Kayserliche oder Crais-Völcker, welche leztere von beiden Hohen Crais-Ausschreib-Aemtern abgeordnet worden, respectiren, auch auf die Frage, ob die dermaligen Crais-Truppen von Anspach aus mit beordert wären, keine Antwort erhalten, übrigens aber der Gewalt cum Proteſtatione weichen müße. Alleine da die Antwort von dem Herrn Commandanten nicht satisfacirend ausgefallen, und der dabei gewesene Fürstl. Herr geheime Hofrath Heß mit aufgehobenem Stock gegen den Herrn Stadt-Amtmann befohlen, daß sogleich auf Befehl seines Herrn Fürstens das Thor aufgemacht werden solle, der Herr Commandant aber dessen Hize dadurch zu mißbilligen schien, indem er solchen selbst etwas zurücke hielte, und den aufgehobenen Stock des geheimen Hofrath Heß mit der Hand aber nieder und auf die Seite drückte.

Indessen hat der Herr Commendant jedoch gleich darauf die Ordre gegeben, daß die Grenadiers vorrücken und das **Thor aufschlagen sollten;** Da nun Herr Rath und Stadt-Amtmann mit wiederholter Proteſtation sich zurückbegeben und das Thor eröfnen lassen.

Worauf das ganze Commando mit vorangehendem Notario und Zeugen ohngefehr 600. Mann starck, exclusive der Husaren und Canoniers in die Stadt mit verschiedenen Munitions-und Bagage-Wägen und einem Wagen mit Sturm-Leitern und 4. Canonen und unter Begleitung einer Menge Volcks allerhand Gattung, zwischen welchen die Hochfürstlichen zwei Laufer in einer offenen Chaise mit Fürstlicher Equipage eingeführt worden, eingerücket, sich auf den Marckt postiret,

die

die Thore eigenmächtiger Weise samtlich besetzt, von der Haupt-Wache das hiesige Contingent delogiret, Besitz davon genommen, und sich die Thorschlüßel, so viel sie deren habhaft werden konnten, bemächtigt; und da von Seiten des Stadt-Raths nach dem Verlangen des commandirenden Officiers keine Einquartierungs-Billette in die hiesige Burgers-Häußer ertheilt worden sind, so sind die eingerückten Truppen solchergestalten in die Bürgerliche Häuser unter der Direction des zugegen gewesenen Herrn geheimen Hofrath Heß dergestalt willkührlich ausgetheilt worden, daß sogar in der zwar bürgerlichen Behaußung einer Comtesse vom Hochgräflichen Hauß, die kaum 14 Tag vermählt ist, die Haupt-Wache angeordnet und 2 Kanonen vor das Hauß gelegt worden sind, sonst aber sehr viele Häußer von Bürgern ganz ungewöhnliche Einquartirungen von 10 Mann per Hauß erhalten haben.

Nachdeme wir nun dieses alles gesehen und gehört und noch zu allem diesem mehrmalen mündlich, auch von dem Herrn Stadt-Ammann requiriret worden, so haben wir alles fleißig und treulich annotirt, auch facta Collatione dieses durch unsern Amanuensem abgeschriebene Instrument mit dem Original-Protocoll verbotenus gleichlautend befunden: Als attestiren wir auch solches in Krafft unserer vorgedruckten Notariat-Solennien fideliter nebst denen Zeugen mit eigenhändigen Namens-Unterschrifften, und lieferen solches in bester Beweis-Form aus.

Geschehen im Jahr Christi, Indiction Kaiserl. Königlicher Regierung, Monat, Tag, Stund, Zeit und Ort, wie oben Eingangs gemeldet worden. Ad hunc solenniter Rogatus & requisitus. Actum ut supra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiserlich und bey dem Höchsten Reichs-Cammer-Gericht approbirt und immatriculirter Notarius.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæs. publ. juratus.

(L. S.) Johann Friederich Neumann, als erbetener Notariats-Zeug.

(L. S.) Heinerich Theopoldt, als erbettener Zeuge.

Litt. A.

Vielgeehrte Herren Notarii!

Da Wir in sichere Erfahrung gebracht, daß auf ungleiche Namens der Fürstlichen Mit-Herrschafft gemachte Insinuationen und Vorstellungen noch heute ein Fürstlich Wirzburgisches Commando von 500-600. Mann zu Dämpfung der dahier angeblich vorwalten sollender förmlichen Rebellion, und zu vorgeblich nöthigen Sicherstellung der hiesigen Katholischen Beisaßen und Fürstl. Dienerschaft, mit Kanonen noch heute Vormittag in hiesiger Stadt einrucken sollen; so haben Wir die beeden Herren Notarien hierdurch requiriren wollen, sich nebst Unserm gemeinschaftl. Stadt-Ammann und Gräfl. Herrn Deputato nnd 2 dieserhalb zu subrequirirenden Zeugen zu dem commandirenden Herrn Officier vor die Stadt zu verfügen, dase bst auf alles, was von dem gemeinschaftlichen Stadt-Ammann und Gräflichen Deputato besagtem Herrn Officier repræsentiret, und von diesem darauf erwiedert werden wird, genaue Obacht zu haben, und uns darüber ein oder mehrer Instrumenta gegen die Gebühr zu ertheilen. Wobei Wir aber auch zugleich diejenigen, so in Unsern Pflichten stehen, quoad hunc Actum dieselbe erlassen haben wollen.

Die Wir anmit denen Herren Notariis mit Gnaden und allem guten wol beigethan verbleiben.

Sign. Wertheim, den 21ten Junii 1781.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenstein-Wertheim rc.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim rc.

Friederich Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim rc.

Ludwig Friederich, Graf zu Löwenstein-Wertheim rc.

Inscriptio:

An die beeden Herren Notarien Geißler und Leube zu insinuiren.

Litt. B.

Fürstliche Regierung wiße zwar nicht vor gewiß, ob Crais-Truppen anhero in Anmarsch seyen, wenn es aber an dem seyn solte, so versichere man, daß diese nicht als Feinde, sondern Freunde zur Beschüzung der öffentlichen Sicherheit kämen.

Es würde keinem Unterthanen das geringste Leid angethan werden, wenn sich jeder bei Haus und Hof ruhig verhielte; Würde aber sich Jemand diesen Sicherheits-Truppen widersezen, beleidigen, oder gar mit Gewalt wegtreiben wollen, so würde der commandirende Herr Officier schon seine Instruction haben, wie er dagegen begegnen solte, und wann üble Sniten dadurch erfolgen, hätten diejenige, welche die Widersezung veranlaßet, oder nicht verhindert, es zu verantworten: Man ließe jeden Burger warnen, sich keiner Gefahr seines Lebens, Haabs nnd Guts auszusezen, maßen Crais-Hülfs-und Sicherheits-Mannschafft, von Bürgern und Bauren sich, wie leicht zu gedenken, nicht mißhandlen lassen würden.

In fidem

Wertheim, den 21ten Junii 1781.

Johann Jakob Günther, Stadtschreiber.

Litt. C.

Ausrichtung an die Zunftmeister.

1.) Sollen die Burgere sich aller mündlichen Aeußerungen über die gegenwärtige Umstände ganz und gar enthalten.

2.) Sich jeder Burger in seinem Haus aufhalten, oder seiner Profession nachgehen, nicht aber Truppenweiß auf den Gassen beisammen stehen.

3.) Sich aller Thätlichkeiten gegen jedermann, wer es auch immer seyn möge, bei schwerer Leibes-und Lebens-Strafe enthalten; Und

4.) Wenn etwa fremde Völcker in die Stadt einrucken solten, ihnen mit aller möglichen Bescheidenheit begegnen, damit nicht aus einem kleinen Uebel ein noch gröseres entstehen möge.

5.) Solle sich, bis auf weitern Befehl bei schwerer Strafe kein Bürger in einem Wirthshaus sehen lassen, damit alle Gelegenheit zum Streit abgeschnitten werde.

Wertheim, den 21. Junii 1781.

Vor-

Vorstehende Anfügungen sub litt. A. B. & C. sind mit ihren authentischen Urkunden und Originalien vollkommen übereinstimmend, dieses wird mittelst dieser Notariats-Fertigung glaubhaft bezeugt.

Wertheim, den 21. Junii 1781.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiserlich geschworner und bei dem Höchstpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht approbirt und immatriculirter Notarius.

Johann Friederich Leube, Notarius Cæs. publ. juratus.

Litt. Dd.

Im Nahmen Gottes. Amen!

Männiglich, deme gegenwärtiges Instrument zu sehen, zu lesen, oder zu hören vorkommt, seye in Krafft desselben kund und zu wissen, daß in dem Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Sieben Hundert Ein und Achzig, in der dreyzehenden Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des Zweyten, Erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, der Königreiche Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzogs zu Oesterreich, Burgund, Lothringen und Baar, Gros-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Brabant, Mayland, Steyer, Cärnthen, Crain, Limburg, Luxenburg ꝛc. ꝛc. Gros-Fürsten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn, Höchst Ihrer Kaiserlichen Königlichen Mayestät im Achtzehenden Jahr, den Ein und Zwanzigsten Junius, Wir von Seiten des hiesigen Stadt-Amts, Burger-Meister und Raths, Endes Unterschriebene durch die Requisitionen sub Lit. A. & B. den Auftrag erhalten, bey dem dermahligen anmaßlichen Aufenthalt der Hochfürstlich-Würzburgischen Trouppen dahier dem Gemeinschafftlichen Stadt-Amtmann Städel in allen seinen Amtlichen Verrichtungen und Vorkehrungen zu assistiren, sie behörig zu notiren, und die unten weiters vorkommende Ausrichtungen an ihrer Behörde zu machen, und sie nebst denen erhaltenen Antworten pünctlich zu notiren, und ein oder mehrere Instrumente gegen die Gebühr zu ertheilen, und da Wir sothanen Auftrag Amts halber nicht entsagen konnten: Als haben Wir Endes-Unterschriebene Notarien, indem Wir den Herrn Stadt-Amtmann begleitet, nachfolgendes wahrgenommen und hierher zu notiren für nötig erachtet. Lit. A. B.

Nachdem die Würzburgischen Trouppen ihren gestrigen Einzug gehalten hatten, so hat die Menge des herbey gelaufenen und zum Theil von Würzburg mitgebrachten Pöbels nachstehende Reden von sich kommen lassen: Die Luder. Die verfluchte Luder, man sollte sie schlagen, daß sie auf dem Plaz blieben, aber sie würden schon alle noch davor hergenommen werden.

Um diese Zeit, wurde der Stadt-Amtmann, welcher auf dem Marckt herum gieng in Gegenwart einer Menge Menschen von dem mit dem Quartier-Machen beschäftigten Fürstlichen Herrn Geheimen Hof-Rath Heß drohend mit den Worten angefahren: Was gehen Sie mir überall auf dem Fuß nach, Sie sollen sich fortpacken von der Straße, da haben Sie nichts zu schaffen: Und als der Herr Stadt-Amtmann hierauf geantwortet, Er gehe auf Gemeinschaftlichem Grund und Boden, so hat sehr wenig gefehlt, daß es ab Seiten des Herrn Geheimen Hof-Rath Heßen zu Thätlichkeiten gekommen wäre

Nachdem man ferner von Seiten der Stadt gegen den commandirenden Herrn Officier dagegen auf öffentlichen Marckt, wiewohl vergeblich protestiret, daß sich die Trouppen der Thor-Schlüßel bemächtiget, und man doch noch inzwischen einige derselben besonders den vom Mayn-Thor herbey gebracht, so schickte der Herr Commandant abends ganz späth den Herrn Regiments-Quartier-Meister an den Stadt-Amtmann auf das Rathhauß, welches noch immer mit Bürger-Wache versehen ist, mit der Ausrichtung, wenn die Thor-Schlüßel dem Herrn Commandanten nicht augenblicklich samt nnd sonders überliefert würden, so würde er sich der Person des Stadt-Amtmanns versichern, worauf man die Schlüßel, weil man der Gewalt weichen müssen, cum Protestatione sogleich überschickt hat. Wenige Zeit vorher hat man vor nötig gefunden, sich persönlich zu dem Herrn Commandanten der Truppen zu verfügen und ihn zu ersuchen, daß, da Er doch dermalen aller Gewalt dahier sich allein bemächtigt habe; Er die Stadt von dem herbey gelaufenen unerhörten Schwarm von fremdem und lüderlichen Gesindel reinigen und es vor Nacht ausschaffen lassen möge, worauf Er zur Antwort gegeben, seine Leute wären zu müd, und hätte man sie, da man Ihnen vom Rathhaus wegen die Billets versaget, nicht darnach behandelt, dem er noch die Ordre beygefügt, daß die Bürger nach 10 Uhr sich nicht weiter hören, oder bey Vermeidung militarischer Straf Truppweis sehen lassen, auch Niemand nach 10 Uhr ohne Laterne bey Vermeidung des Arrests gehen solle.

Ferner haben Wir Notarien nach dem Requisitions-Schedul sub Lit. B. den 22ten h. Uns Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr in das Ochsen-Wirths-Hauß dahier in Wertheim, woselbst der Herr Obrist-Lieutenant sich einlogiret hat, ohnverweilt begeben, Unsern Auftrag zu befolgen, und von nur gemeldten Herrn Obrist-Lieutenant ouf die erstere Bitte, daß sie die Bürgerschaft mit der weitern Besazung zu verschonen und die unschuldige Einwohner von fernerer Angst und Schrecken und der überlästigen Einquartierung zu befreyen, die Resolution erhalten: Er hätte hieher Ordre erhalten, könne disfalls weiter nichts thun, und müste sich der Herr Stadt-Amtmann und Stadt-Rath an Ihren Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim wenden, auf dessen Befehl es lediglich ankäme. Auf die wegen seines Abzugs und weitern Ursachen seines Aufenthalts dahier gethane Anfrage der Notarien, so wie gegen alles andere Verweilen, als auch gegen den Einzug nochmals feyerlich gethane Protestation, haben die Notarien, keine Antwort erhalten. Das weitere Vorbringen aber, welches dem Stadt-Amt, Burgermeister und Stadt-Rath hinterbracht worden, daß ein hiesiger Bote, Namens Horn, welcher mit einem Pferd nacher Würzburg geschickt und blos deswegen, weil er von Wertheim sey, auf die Hauptwache gesezt worden, und sich noch da befinde, gegen welcher Gewalt man sich die prompteste Remedur verspreche, versezte Herr Obrist-Lieutenant, es könne seyn, daß dieses einem Boten, so uach Würzburg gekommen, geschehen, er hätte sich aber selbsten dadurch verdächtig gemacht, daß er sehr ängstlich gezittert und so verschieden ausgesaget, auch wären sie accurat zu der Zeit im Ausmarsch begriffen gewesen, glaubten aber, er seye los, und wolten anheute noch solches berichten, wenn es nicht schon geschehen wäre, daß er losgekommen, so solle es noch geschehen.

Auch lezteres Ansuchen des Herrn Stadt-Amtmanns, welches darinnen bestunde, daß, da am gestrigen Abend derselbe mehreren persönlichen Beleidigungen des Fürstlichen Herrn Geheimen Hof-Rath Heß, als Fürstlichen Regierungs-Directoris ausgesezt gewesen; weswegen er sich die Parole des Herrn Commendanten erbitte, daß die Person des Stadt-Amtmanns keiner Gewalt oder Beleidigung solte ausgesezt seyn, wurde durch diese Erklärung beantwortet, er seye blos hier, Friede und Ruhe zu erhalten, und ob der Herr Stadt-Amtmann und Stadt-Rath eine Wache verlangten, worauf Wir versezten, daß dieses keines Wegs deren Verlangen, sondern daß sie nur des Herrn Commendanten Versprechung und Zusage von Ihrer Sicherheit bekommen möchten, worauf er sogleich nochmals wiederholet, daß **Niemand kein Leid geschehen solte, so lang er keine andere Ordre kriegte.** Und wann, da die Leute einander nicht gleich wären, etwa einem Bürger ein Leid von seinen Truppen geschähe, so solten sie es ihm nur sagen, wo sie gewiß Satisfaction und Ruhe erhalten solten.

Da wir uns mit aller Bescheidenheit sodann empfohlen und solches dem Herrn Stadt-Amtmann und Stadt-Rath referiret, so haben wir diesen Vorgang und unsern Auftrag und die darauf erhaltene Antworten treulich protocolliret, womit sich sodann dieser Actus geendiget.

Und da Wir auf Verlangen hierüber ein glaubhaftes Instrument verfertigen sollten, als haben Wir diesen sämtlichen Actum, welchen Wir selbsten verrichtet, und alles gehöret, in diese offene Form gebracht, und durch unsern Amanuensem treulich zu Papier bringen lassen, mit Unserm Original-Protocoll fleißig collationirt und da solches a verbo ad verbum demselben vollkommen gleichlautend befunden worden, solches mit unserer Namens-Unterschrift und vorgedruckten Notariats-Solennien bekräftiget, und zugleich Unsern Tauf- und Zunamen unterschrieben.

Dieses alles ist geschehen wie Eingangs und oben gedacht worden, Anno Christi Indictione, Kayserlich Königlicher Regierung, Monath, Tag, Stund, Zeit und Ort.

Ad omnia & singula debito modo Rogatus & Requisitus.

Actum ut supra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayserlich geschworner und immatriculirter Notarius. In fidem subscripsit.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæsar. publ. juratus.

Lit. A.

HochEdelgebohrne
Hochgeehrteste Herren Notairs!

Euer HochEdelgebohrn habe andurch geziemend requiriren wollen, bey der dermaligen Anwesenheit der Würzburger Truppen mir bey meinen sämtlichen Amts-Verrichtungen zu assistiren, und mir über alles und jedes gegen die Gebühr ein Instrument zu fertigen, der ich Hochachtungsvoll bin

Euer HochEdelgebohrn

Gehorsamster Diener
Fr. H. Städel,
Stadt-Amtmann.

Wertheim, den 22ten Junii 1781.

An die Herren Notairs Geissler und Leube dahier.

Lit. B.

Auch requirire Ew. HochEdelgebohrn andurch ergebenst, sich in meinem und des Stadt-Raths Namen zu dem commandirenden Herrn Officier zu begeben, und ihm vorzustellen:

Wie er sehen werde, daß dahier nicht der mindeste Unfriede und Unordnung zu finden sey und man daher denselben auf das inständigste bitte, die hiesige ohnehin sehr

enge Stadt mit weiterer Besazung zu verschonen, und die unschuldige Innwohner von weiterem Angst und Schrecken zu befreyen.

Daß er sich wegen seines Abzugs geneigtest zu erklären geruhen, oder weitere Ursachen seines Aufenthalts angeben möge, indem man gegen alles weitere Verweilen so wie gegen den Einzug auf das feyerlichste protestiren müßte.

Ferner sey dem Stadt-Amt Burgermeister und Rath hinterbracht worden, daß ein hiesiger Bote, Namens Horn, welcher mit einem Pferde nacher Wirzburg geschickt worden, blos weil er von hier sey, wäre auf die Haupt-Wache gesezt worden, und sich noch da befinde; Gegen welche Gewalt man sich die prompteste Remedur verspreche, und weil

Der Stadt-Ammann gestern Abend mehrern persönlichen Beleidigungen des Herrn Geheimen Hof-Rath Heß, als Fürstlichen Regierungs-Directoris ausgesezt gewesen, so erbitte er sich die Parole des Herrn Commendanten, daß die Person des Stadt-Ammanns keiner Gewalt oder Beleidigung solle ausgesezt seyn.

Der ich 2c. 2c.

Wertheim, den 22ten Junii 1781. Städel.

Diese Abschriften sub Lit. A. & B. sind mit ihren Originalien in allem gleichlautend von Wort zu Wort befunden worden, solches wird hiermit in fidem attestirt. Wertheim, den 22ten Junii 1781.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayserlicher öffentlicher geschworner und immatriculirter Notarius.
Johann Friederich Leube, Notar. Cæs. publ. juratus.

Lit. Ee.

Actum Wertheim bey Gräflicher Regierung den 12ten Julii 1781.

Da unter andern gravirlichen Umständen, welche während der Anwesenheit deren Hochfürstlichen Würzburgischen Trouppen in hiesiger Stadt vorgefallen sind, auch dieser mit ist, daß von denenselben, die an dem Brücken-Thor gestandene Hochgräflich-Wertheim. gemeinschaftliche Crais-Contingents-Mannschaft de facto abgetrieben, und dieses wie alle übrige Thore und Posten mit jener Mannschaft besezt worden; Als wurde der Hochgräflich Vollrathische Herr Cammer-Diener Todt, welcher deswegen an den commandirenden Würzburgischen Staabs-Officier geschickt worden, über seine Ausrichtung und erhaltene Antwort ad Protocollum vernommen und dessen Pflichtmäsige Aussage folgendermassen niedergeschrieben:

Ihro des Herrn Grafen Johann Ludwig Vollraths, seines Gnädigsten Herrn, dann des mitregierenden Herrn Grafen Friederich Ludwig, Hochgräflichen Excellenzien hätten ihn Freytags den 22ten Junii, als den nächsten Tag nach Einrückung der Fürstlich-Würzburgischen Mannschaft Vormittags zu dem commandirenden Obrist-Lieutenant, Herrn von Thünau, welcher in dem hiesigen Ochsen-Wirths-Haus logiret, geschickt, und unter Vermeldung eines Compliments gegen die in Erfahrung gebrachte Abweisung des hiesig-gemeinschaftlichen Crais-Contingents von seinem an dem Brücken-Thor gehabten Posten, in Ihro eigenen- und beyder Herren Vettern Nahmen protestiren lassen. Als er nun gedachten Herrn Obrist-Lieutenant diese Ausrichtung würcklich gethan, so habe derselbe die Antwort darauf zurück gegeben:

„Es seye Kriegs-Manier, daß wenn fremde Trouppen eine Stadt besezten, „die vorher darinn befindlichen abziehen und Plaz machen müßten; und bliebe es dabey, „könnte auch nicht anderst seyn.“ Welches Er Hochgedachten Gnädigsten Herrschaften unter seinem Respect zu hinterbringen verlanget, deponent auch sogleich unterthänigst referiret habe.

Actum quo sup.

Con-

Continuatum, d. 23. ejusdem.

Weilen auch über die in vorstehendem Protocoll angezeigte Abtreibung hiesig-gemeinschaftlichen Contingents-Soldaten noch weiter vorgekommen ist, daß selbst auch die Wacht an der Hofhaltung Ihro des Herrn Grafen Vollraths Hochgräflichen Excellenz von dem Würzburgischen Commandanten nicht geduldet werden wollen; als wurde auch darüber der Herr Küchen-Schreiber Günther ad Protocollum vernommen, welcher die Umstände folgendermassen angiebt:

Als die von dem hiesigen Brücken-Thor abgetriebene Wacht, Ihro des Herrn Hauptmanns, Grafen Friederich Ludwigs Hochgräflichen Excellenz bereits vorher den rapport deßfalls erstattet gehabt, so seye darauf erst der Würzburgische Adjutant in der Absicht gekommen, um Hochdenenselben ebenfalls die Meldung davon, mit der von dem Herrn Obrist-Lieutenant nachher selbst gebrauchten Entschuldigung zu thun. Er seye aber durch einen Mißverstand zu dem alten Herrn gekommen und habe bey Hochdenenselben seine Ausrichtung gethan. Den Tag darauf, als den 22ten Junii hätten diese, wie übrige Hochgräfliche Mit-Herrschaften für nöthig befunden, wenigstens Ihre Hofhaltung mit ein paar Mann von dem hiesigen Contingent zur Sicherheit, besonders wegen des vielen von Würzburg mit herein gekommenen Gesindels, bewachen zu lassen. Es seyen aber die zwey an die Thür commandirten Soldaten kaum etliche mal auf und abgegangen, so seye gleich ein Würzburgischer Feldwaibel gekommen und hätte erkläret, daß sie da eben so wenig gelitten würden. Man habe darauf solche zur Thür herein tretten und inwendig stehen lassen. Der Würzburgische Adjutant aber habe solches eben so wenig zugeben wollen, sondern offerirt, daß wenn eine Wache verlangt würde, der Herr Obrist-Lieutenant eine dahin stellen wollte. Da aber des Herrn Hauptmanns Hochgräfliche Excellenz dieses nicht annehmen wollen, sondern erkläret, wie Sie lieber von aller Wacht abstehen würden, anbey die Aeuserung gethan hätten, daß die hiesigen Contingents-Soldaten dermalen nicht mehr für eine Wacht angesehen werden sollten, sondern wie sie nichts mehr als ihre Stöcke führten, also blose um Lohn gedungene Wächter, wie jede andere ohne Montour seyen; so hätte zwar der Adjutant zu erkennen gegeben, daß er auch solches nicht für sich gestatten dürfte, wohl aber versprochen, dem Herrn Obrist-Lieutenant die Meldung davon zu thun, mit dem Anfügen, daß wenn er nicht mehr selber komme, so seye es so viel, daß es dabey verbleiben könne. Nach der Hand seye gedachter Adjutant wieder vor der Hofhaltung vorbey geritten und habe dem Herrn Cammer-Diener Todt selbst noch gesagt, daß es sein Bewenden dabey habe.

Act. q. s.

Litt. Ff.

Hochgebohrne Reichs-Grafen,

Sonders Hochgeehrt- und Hochgeneigte Herren!

Denen Herren Grafen wird das, an das Hochfürstliche Kreis-Ausschreib-Amt von des Herrn Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Fürstliche Gnaden einbeförderte, und in Abschrift beifolgende Eröfnungs- und Antrags-Schreiben jene, mit Gewalt verbundene blutige Thätlichkeiten näher und umständlicher darlegen, mit welchen Dero der Augspurgischen Confeßion zugethane Unterthanen unter Begünstigung der Gräflichen Mitherrschaft, und sogar unter Vorantrettung einiger der Herren Grafen bis zu Verlezung des unter dem Schuz der Gesezen stehenden ofentlichen Ruhestands sich gegen die, von Waldthürn zurückgekommene Catholische, ganz unbewafnete Wallfarts-Leute, auf eine landfriedbrüchige, mithin höchst verpönte Art äuserst verfänglich gemacht haben sollen.

Woferne sich nun die zur Anzeige gekommene schwere Thathandlungen in der angebrachten Maase verhalten, wie es vor der Hand wenigstens der Weesenheit nach sich nicht wohl ganz bezweifeln lassen will; So werden die Herren Grafen mit voller Selbst-Ueberzeugung einsehen, wie wenig Schritte von so äußerst bedenklichen Art auf irgend eine Weise sich rechtfertigen lassen, und wie weit man sich von jenem Gehorsam entfernet habe, welchen jeder Reichs-Stand, und Unterthane der Reichs-Gesezlichen Verfassung, und dem geheiligten Landfrieden, mithin der ohnverlezbaren Einhaltung der darauf beruhenden allgemeinen Reichs-Sicherheit schuldig ist, nach dessen deutlich bestimmten, und laut redenden Vorschrift alle Gattungen Thätlichkeiten unter den Mitgliedern des Teutschen Reichs höchst verpönt sind, und jeder sich an den Weege Rechtens, wohin die, unter denselben entstehenden Streitigkeiten wohl vorsichtig verwiesen werden, ohnabweichlich zu halten, und zu begnügen hat.

Unter diesen Umständen sehen wir uns jedoch ohne in das rechtliche Verhältnis einer dabei etwa obwaltenden Streit-Sache einzugehen, durch die hiehero einschlagende Reichs-Sazungen, und durch die, uns mitanvertraute Obsorge für den zu erhaltenden allgemeinen Reichs- und Kreis-Ruhestand verbunden, denen Herren Grafen, welchen ohnehin die zu Last liegende Thathandlungen bei Ihro Kaiserlichen Majestät zu schwerer Verantwortung gereichen, die nachdruckvolle Abwarnung zu geben, von allen Landfriedenswidrigen Vergewaltigungen, welche bei dem gesitteten Zeit-Alter unter den Mitgliedern des Teutschen Reichs, und Deroselben Unterthanen keineswegs am allerwenigsten aber unter hohen Anverwanden zu erwarten seyn sollten, anjezo so, wie für die Hinkunft ein für allemal, und gänzlich abzustehen, sofort den ofentlichen Ruhestand ungestöhrt, und sowohl die Fürstlich-Löwensteinische Catholische, als andere auch drittere Unterthanen unvergewaltiget zu lassen, oder ohne mindeste Rucksicht, und Aufenthalt, ohnfehlbarer als jemalen gewärtig zu seyn, daß man bei mindester Hinausweichung über die, durch den Landfrieden vorgezeichnete Gränzen mit ganzem Ernst zu jenen Mitteln greifen, und solche mit thätigen Erfolg eintretten lassen werde, welche in der Executions-Ordnung, und andern Reichs-Sazungen geordnet, und vorschriftlich bestimmet sind.

Wir versehen uns, daß die Herren Grafen die obangezogene Reichs-Sazungen bei allen Ereignissen mit lebhafter Aufmerksamkeit sich fortan gegenwärtig halten, und nie unbefolgt lassen werden. Womit zu Erweissung allangenehmer Dienstgefälligkeiten allstets verbleiben.

Dienstbereitwillige

Nürnberg, den 22ten Junius 1781.

Der Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Kreises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte.

Litt. Gg.

Extract
Hochfürstlich-Bambergischen Directorial-Protocolls 1724. Seßion
Donnerstags den 21sten Junii Anno 1781.

Directorium: Ein ganz ausserordentlicher Fall hätte die heutige Seßion veranlaßet. Es seye nemlich ein an die beede Hohe Ausschreibende Herren Fürsten gestelltes Schreiben, sub dato Frickenhaußen den 18ten dieses von Seiner des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Fürstlichen Gnaden heute Nachts um 1 Uhr mit der unerwarteten und wesentlich dahin anlautenden Nachricht eingegangen, wasmassen Ihro

Mit-

Mitherren, die Herren Grafen zu Wertheim, seit mehreren Tägen sich angeschicket hätten, auf eine Landfriedbrüchige Weise den seit hundert und mehr Jahren zu Wertheim hergebrachten und im Jahr 1666. durch einen Interims-Verlaß einer angeordneten Kayserlichen Commißion beyderley Religion vestgesetzten Catholischen Gottesdienst zu Wertheim zu unterbrechen, und bey der auf den Ersten Sonntag nach Trinitatis gewöhnlichen Wallfahrts-Proceßion den Anfang damit zu machen, und zwar unter dem erdichteten Vorwand, als ob die Catholische Hof-Gemeinde beschlossen hätte, bey dieser Proceßion die Receß- und Observanzmäßige-Gränzen zu überschreiten, und die Proceßion in die dasige Stadt-Kirche zu führen, zu welchem Ende die Herren Grafen ihre Particular-Jägerey zusammengezogen, ihre Hof- und Stall-Bediente bewaffnet, ein Duzend derselben beritten gemacht, und unter der Evangelisch-Lutherischen Burgerschaft zu Wertheim die verwägenste Ausstreuungen von vorsehenden Catholischen Religions-Neuerungen gethan hätten, um die Gemüther zu einem Aufruhr vorzubereiten;

Ob nun gleich die Ihrige Fürstliche Regierung der Gräflichen Canzley schon vor 8 Tägen die bündigste Versicherung schriftlich gethan habe, daß an keine Neuerungen oder Erweiterungen in der Wertheimischen Religions-Verfassung gedacht werde, so seyen doch drey von denen Herren Grafen in Person mit entblößten Säbeln, und alles Hof-Gesind der gesammten Grafen und ihrer Wittwen wohlbewaffnet, unter Begleitung einer grossen Menge mit Prüglen und Stangen versehener Bauern, und hernach mit Zuziehung etlicher hundert mit gleichen Rüstungen bewaffneter Burger, denen durch Sturm-Läutung aller Stadt-Glocken die Losung dazu gegeben worden, denen von Wallthürn zurückkehrenden Wall-Leuten auf eine halbe Stunde entgegen geritten und gelaufen, und hätten nach gemachter Weeg-Lagerung unter Ausstossung der abscheulichsten Lästerungen wider Gott, Kayserliche Majestät, und die Catholische Religion, ein solches Blut-Bad grossentheils mit eigenen Gräflichen Händen unter den unbewehrten und nur mit Rosen-Kränzen versehenen einheimischen und benachbarten Chur-Maynzischen und Fürstlich-Würzburgischen Wall-Leuten angerichtet, daß deren vier bis fünf auf den Tod, und sehr viele andere hart verwundet darniederliegten. Ihre Wuth seye auch so weit gegangen, daß sie die flüchtige Wall-Leute auf allen Strassen und Feldern, ja auf allen Gassen der Stadt verfolgen und grausamlich zu Boden schlagen liessen, mit der vielfältig ausgeruffenen Drohung, daß alle diese Catholische Hunde massacrirt werden sollten, worauf die Herrn Grafen zwey eroberte Catholische Fahnen als Sieges-Zeichen auf ihren Pferden vor sich her bis auf den Markt-Platz mit eigenen Händen getragen hätten.

Wie nun unter andern bey gegenwärtigem Fall der besondere Umstand vorwalte, daß, wenn nicht durch eine hinlängliche Crays-Besazung in der Stadt Wertheim den Landfriedensbrüchigen Unternehmungen derer Herren Grafen und ihrer Helfer Einhalt geschehe, hingegen Ihre (des Herrn Fürsten) Catholische Hof-Gemeinde und ihre Geistlichkeit den uralt hergebrachten Interims-Receß-mäßigen täglichen Gottesdienst wieder pflegen wollte, die gewaltthätigste Stöhrungen desselben alsobald wieder anfangen würden, so wolle Seine Fürstliche Gnaden um die thätigste und geschwindeste Crays-Hülfe gegen die weitere obschwebende Landfriedensbrüchige Aus- und Ueberfälle der Herren Grafen und ihrer Helfer, in so lang, bis Kayserliche Majestät auf ihre aneruntertḧänigste Anzeige die höchstnöthige Vorkehrungen gethan haben würden, ansuchen; welche Crays-Hülfe denenselben unmaßgeblich am bequemsten dadurch wiederfahren könnte, wenn dem Hohen Stand Würzburg der Auftrag aufgegebethen werden wollte, von Crayses wegen die von denenselben bereits nachgesuchte und sehnlichst erwartende hinlängliche Mannschaft, bis auf anderweite Allerhöchste Kayserliche Verordnung auf Kösten der Landfriedensbrecher und ihrer Helfer in Wertheim verbleiben zu lassen.

Man wolle also sothanes Fürstliches Anzeige- und Beschwehrungs-Schreiben verlesen lassen, und demnächst vernehmen, was allgemeinen Crayses wegen zu verfügen nöthig ermessen werde.

Resolution.

Da dergleichen Vergewaltigungen dem Land-Frieden, der Executions-Ordnung, dem jüngern Reichs-Abschied, und andern Verordnungen schnurstracks entge-

gen liefen, und keineswegs mit Gleichgültigkeit angesehen werden konnten; so wäre an die Herren Grafen zu Wertheim unter Anschliessung der Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Anzeige, ein ernstgemessenes Dehortatorium ohnverzüglich abzuerlassen, und dahin nachdrucksamst anzutragen, damit von fernern dergleichen höchstverpönten Thätlichkeiten um so mehr abgestanden werden möge, als man von Crayses wegen in dem unverhoffenden widrigen Fall sich in die Nothwendigkeit versetzet sehen würde, gegen dieselbe nach Anleitung der Executions-Ordnung die strackliche Vorkehr zu treffen, und die darin bestimmte Abhilfs-Mittel ohnfehlbar würken zu lassen.

Litt. Hh.

Hochfürstl. Brandenburg. Crays-Gesandtsch. Protocoll d. a. Donnerstags, den 21ten Junii 1781. Mittags 11. Uhr.

1724ste Session.

(Welche Seßion Bamberg um halb 10 Uhr ausserordentlich, doch ohne Meldung der Veranlaßung ansagen lies.)

Eröfnete die Hochfürstlich-Bambergische vortrefliche Directorial-Gesandschaft, es seye von des Herrn Fürstens von Löwenstein-Wertheim Fürstlichen Gnaden unterm 18. dieses ein, an das Hochfürstliche Crais-Ausschreib-Amt gestelltes Schreiben eingelaufen, worinnen Ihre Fürstliche Gnaden anzeigten, wie die Herren Grafen zu Wertheim einer von der Wallfarth nach Wallthiern zuruckkommenden aus Wertheimern, Meynizern und Würzburgern bestandenen Proceßion aus ungegründeter Besorgniß, als wolle solche in die Wertheimer Kirche geführet werden, am 17. dieses Monats, als den ersten Sonntag nach Trinitatis, mit ihrem bewafnetem Hof-Gesinde und etlichen hundert Evangelischen Burgern und Bauern entgegen gezogen seyen, und hätten besagte Herren Grafen, ohngeachtet der vorhero von der Fürstlichen Regierung ertheilten Versicherung, daß man keine Neuerungen intendire, gegen den vorhandenen Kayserlichen Commissariats-Interims-Verlaß de anno 1666. sich solcher Proceßion entgegen gestellt und ein grausames Blut-Bad unter selbiger angerichtet, verschiedene tödtlich verwundet, und ihnen ihre Fahnen abgenommen, welche die Herren Grafen selbst zu Pferde gleichsam im Triumph nach Wertheim gebracht 2c. 2c. Da der Aufruhr noch fortdauere, und er, der Herr Fürst weitere Gewaltthätigkeiten besorge, so bitte er also, daß allenfalls des Herrn Fürstens von Würzburg Hochfürstliche Gnaden, als nächster Nachbar, aufgetragen werden möge, ihm mit den erforderlichen Truppen an Handen zu gehen.

Und diesem fügte besagte Hochfürstlich Bambergische vortrefliche Gesandschafft noch hinzu, wie der Herr Fürst von Löwenstein bereits Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg um Hülffe auch en particulier angerufen ob Höchstdieselbe aber bereits Truppen ausrucken lassen, wisse man nicht; Jedenfalls werde es auf Gefahr und Kösten des Herrn Fürsten von Löwenstein geschehen; Nach Vorschrifft der Reichs-Executions-Ordnung liege dem Kreis ob, über Abstellung des Landfriedbrüchigen facti und Herstellung der Ruhe im Craiße zu wachen; Es werde also

1.) ein nachdrückliches Dehortatorium an die Herren Grafen zu Wertheim zu erlassen, auch

2.) der am nächsten gelegene Hochfürstliche Stand Würzburg zu ersuchen seyn, zu Verhütung weiterer Thätlichkeiten Truppen nach Wertheim marchiren zu lassen.

Diesem Antrag trat die Hochfürstliche Würzburgische vortreffliche Gesandschafft bei.

Von Seiten Brandenburg aber wurde geäussert, wie man zwar gegen die Abberlassung des Dehortatorii nichts einzuwenden habe; Allein, wenn die Erhaltung des Ruhe-

standes

standes eine Truppen-Absendung erfordere, so müsse dies von den beeden Creis-Ausschreibenden Herren Fürsten geschehen auch müsse die Fürstlich Löwensteinische Anzeige denen Herren Grafen zu Wertheim in extenso mitgetheilt werden.

Cæteri status traten diesem Voto mit dem Anhang, daß zur Zeit von aller Truppen-Absendung zu abstrahiren seye, bei; und da hiernächst in vorzügliche Berathung kommen müßte, daß die Fürstlich-Löwensteinische Anzeige ganz ohne alle Bescheinigung, Seine Fürstliche Gnaden auch gar nicht in Wertheim gegenwärtig seye, und mithin die ganze Geschichts-Erzählung nur ex auditu herrühre, so wurde verschiedentlich darauf angetragen, daß der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim ebenfalls angewiesen werden solle, alles in statu quo, wie es vor den Unruhen gewesen, zu belassen. Nichts destoweniger und ohne vorgängige Repropoſition, dieses von Castell und Erbach aufgestellten, und von mehrern vor- und nachstimmenden Ständen unterstützten Moniti hob die Bambergische Gesandschaft die Seſſion plözlich auf, mit der Aeußerung, daß Sie das Dehortatorium an den Gräflichen Theil verfaßen wolle.

Quibus diſceſſum.

Litt. Ii.

N. Celſiſſimorum.

An den Kraiß-Convent zu Nürnberg.

De dato Wertheim den 22ten Junii 1781.

Zu eben der Zeit, da sich Ein Hochansehnlicher Kraiß-Convent versamlet befindet, um den Wohlstand und das Beste, Ruhe und Ordnung des ganzen Hochlöblichen Fränkischen Kraises und sämtlicher Mitglieder desselben zu besorgen, muß sich einer deßen getreuester Mitstände, die Grafschaft Wertheim, auf eine unerhörte Landfriedbrüchige Art von dem Hochstift Würzburg, und einer seiner Mitherrschaften selbst, dem sich durch seinen vordersten Rath ganz allein regieren-lassenden Herrn Fürsten von Löwenstein mißhandlen lassen.

Auf Anstiften ersthochgedachten Herrn Fürstens von Löwenstein, oder vielmehr seines Præſidenten von Hinckeldey geschahe es nehmlich, daß gestern Abend hiesige gemeinschaftliche Stadt Wertheim durch ein gegen 800 Mann starkes Corps Würzburgischer Truppen, die mit Kanonen, und Sturmleitern versehen waren, überfallen und eingenommen, das hiesige Kraiß-Contingent von seinen Posten vertrieben, der enge Marckt mit Kanonen, und auf eine, zumalen bey dermaligen täglichen Gewittern, höchst-feuergefährliche Art mit Pulverwägen besezet, die ganze Burgerschaft aber allem Schröcken und Besorgniß für künftigen gewaltthätigen Exceſſen dieser gegen Wertheim erbitterter Völker ausgesezet wurde.

Und dieses Friedensstörerische Corps Truppen soll nach der kurz vor dem Einmarsch derselben dem hiesig gemeinschaftlich verpflichteten Stadtbeamten von Fürstlicher Regierung dahier einseitig zugegangenen - hier in Abschrift beyliegender Weisung ein Corps Kraiß-Truppen seyn, da doch ein Hochansehnlicher Kraiß von dem ganzen Handel kein Wort weiß, alle dergleichen feindselige gewaltthätige Proceduren verabscheuet, und nur auf die Ruhe und Beschüzung seiner Mitstände bedacht ist.

Der Haupt-Endzweck des Præſidenten von Hinckeldey, als der doch der alleinige Anstifter dieses ganzen Unheils ist, ist bloß der um seinen Muthwillen an uns Gräflichen Herrschaften dahier zu stillen, weil wir ihn vor kurzem bey dem Höchstpreißlichen K. R. Hofrath nach Gebühr zu beschreiben, und ihm dadurch einen empfindlichen Verweiß zuziehen genöthiget gesehen haben. Zu Ausführung dieser niedrigen Absicht hezten nicht nur derselbe und sein Sohn, der Fürstliche Hofrath von Hinckeldey, obgleich beyde sich äusserlich vor Protestanten ausgeben, den dermaligen unruhigen P.

Præsidem der Friedensschlußwidriger Weise hier intrudirten Kapuziner an, mancherley Parochial-Eingriffe in die Gerechtsame der hiesigen Stadt- und Land-Pfarreyen zu wagen, sondern nahmen sich auch vor eine solenne Wallfahrts-Procession in hiesige bloß Evangelische Stadt und Grafschaft anzustellen. Ja es hatte erst vorgedachter Hofrath von Hinckeldey sogar die Keckheit, dieses Vorhaben einigen von uns Gräflichen Mitherrschaften vor dessen Ausführung, mit beygesetzten Drohungen ins Gesicht zu sagen.

Wir wurden dahero veranlaßet, unsers Herrn Fürsten zu Löwenstein Gnaden und Liebden durch ein eigends an dieselben abgelaßenes Schreiben von diesem Vorhaben sogleich zu benachrichtigen, und um schleunige Erlaßung der nöthigen Inhibition an seine Regierung angelegentlichst zu ersuchen.

Diese Vorstellung wurde aber nicht geachtet, und Fürstliche Regierung war dahero eifrigst auf die Ausführung ihres unseeligen Vorhabens bedacht, nicht nur alles, was zur hiesig Fürstlich Katholischen Dienerschaft gehöret, nebst denen durch Fürstliche einseitige Begünstigung sich nach und nach hier eingeschlichenen Katholicken wurden zu dieser Procession eingeladen, und mit geheimen Instructionen zu gewaltthätiger Durchsezung dieses Vorhabens versehen, sondern es geschahe auch eine gleiche Einladung und Instruirung an ganze ausherrische Katholische Gemeinden, die sich dann auch den 17ten dieses, als an dem Tag der Proceßion bey derselben, anstatt der Rosenkränze aber mit Knütteln versehen, in großer Menge einstellten. Zu Abwendung dieses wegen der Folgen der Religions-Verfaßung unserer Grafschaft höchstnachtheiligen Vorhabens schickten Wir einige unserer Beamten der Wallfahrern entgegen, und ließen sie unter Protestationen zu viermalen auf das dringendste davon abmahnen. Alle Versuche blieben aber vergebens, und unsere Beamten wurden mit schäumenden Grimm von den Wallfahrern abgewiesen.

Es ritten dahero einige von uns Gräflichen Herrschaften selbst mit einem Theil von unseren Bedienten den Wallfahrern eine kleine Strecke von der Stadt entgegen, wiederholten ihnen mit den gütigsten Worten die bereits geschehene Abmahnung, mit der Aeußerung, daß man sie nicht in die Stadt ziehen laßen könne, wenn sie nicht ihre Kreutze und Fahnen niedersenken würden, und sie ansonsten zu befahren hätten, daß man ihnen diese Zeichen abnehmen müßte.

Die Raserey der Wallfahrer war aber so groß, daß keine Vorstellung, sie mochten auch herkommen, wo sie wolten, bey ihnen Gehör fanden, ja da sie mit aufgehobenen Kreuz und Fahnen mit Gewalt fortgehen wolten, und man dahero Mine machte, ihnen diese nieder zu drucken, oder allenfalls abzunehmen, so trieben sie die Verwegenheit so weit, daß sie die anwesend gewesene Gräfliche Landes-Herrschaften und ihre Diener mit einem häufigen Steinregen empfingen, mit Kreutzen und Prügeln auf die Personen der Landes-Herrschaften zu allererst zuschlugen, und diejenige von ihren Dienern die ihnen zu Hülfe kommen wolten, mit umgedreheten Fahnenstangen zu Boden schlugen, daß diese mitten von einander brachen, so daß diese Gräfliche Herrschaften mit ihren Dienern sämtlich beynahe ein Opfer der unbändigen Wuth jener Leute geworden, wenn nicht einige dazu gekommene Bürger ihre Landes-Herrschaften aus dieser augenscheinlichen Lebens-Gefahr errettet hätten. Durch diesen Beystand aber wurde der Streit in wenigen Minuten geendiget, und die Procession zerstreuet.

Daß bey diesem Handel nicht allein auf unserer Seite einige Leute Blessuren davon getragen, sondern auch anderseits einige nicht frey davon ausgegangen, lässet sich von selbsten erachten, alle diese Kopf- und Armwunden waren aber so unerheblich, daß jeder den darauf folgenden Montag wieder an seine gewöhnliche Arbeit gehen konte, überhaupt war aber sogleich nach geendigtem Streit wieder die vorige Ruhe und Stille in der Stadt hergestellet, und dachte dißseits kein Mensch daran, jemand der andern Seite zu beleidigen.

Diesen mißlungenen Handel wußte nun aber der Præsident von Hinckeldey dahin zu benutzen, daß er zu Würzburg aussprengte, es seyen bey diesem Handel 1 Kapuziner geblieben, 5 andere Leute umgekommen, und mehr als 50 gefährlich verwundet wor-

worden, kein Fürstlicher Diener noch sonstiger Katholick dürfe sich in Wertheim ohne Lebens-Gefahr blicken lassen, und hierauf ließ er seinen Herrn Fürsten bey des Herrn Fürsten zu Würzburg Hochfürstlichen Gnaden um schleunige Abschickung eines Corps Ihrer Truppen mit genugsamer Artillerie versehen, nachsuchen; die man dann auch, Würzburgischer Seits, ohne sich vorhero in etwas um den Grund der Wahrheit zu bekümmern, um so willfähriger verwilligte, da man zu Würzburg von Seculis her einen tief eingewurzelten Haß gegen die Evangelische Grafschaft Wertheim trägt, und man allda jede Gelegenheit diesen Kraisstand zu bedrängen und zu ängstigen mit vieler Freude aufnimt.

Ohne dahero zu bedenken, daß wenn in einem Kraisland eine Unruhe entstehet, es nur dem Krais-Obersten gebühre, dieselbe, auf vorhero erlassene Dehortatorien, mit gewafneter Hand in des Kraises Namen zu stillen, und ohne weiters zu bedenken, daß man in Würzburg nicht Judex competens in Ansehung der zwischen dem Fürstlich und Gräflichen Condominio zu Wertheim vorwaltenden und sich zur alleinigen Reichsgerichtlichen Cognition qualificirenden Irrungen seye, noch sich darein zu mischen habe, ja daß es dem Fürsten von Löwenstein nicht erlaubt seyn könne, ein so starkes Corps fremder Truppen in ein gemeinschaftliches Land zu rufen und gemeinschaftliche Burger damit bedrucken zu lassen, da derselbe nicht einmal eigene Mannschaft den gemeinschaftlichen Unterthanen dahier einlegen darf, sondern durch das höchstpreißliche K. R. H. Raths-Conclusum vom 4ten Julii 1721. angewiesen ist, nur einige Wenige seiner eigenen Mannschaft, soviel nehmlich zu seiner Schloßwache nöthig ist, NB. in seine Fürstliche Hofhaltung und deren Umfang zu legen; diesem allem ungeachtet, und ob auch gleich die zwey von der Fürstlichen Regierung zu Wertheim von Würzburg berufene Wundärzte allda das Lächerliche der Hinkeldeylschen Lügen entdeckten, auch der von uns nach Würzburg abgeordnete Gräfliche Hofrath dem dasigen Herrn Hof-Kanzler von Habermann den wahren Grund des vorgefallenen ganzen Handels eröfnete, unter Anfügung der theuersten Versicherungen, daß alles in Wertheim in der grösten Ruhe wieder seye, und niemand auf unserer und der Burgerschaft Seite daran denke jemand zu beleidigen, so wie dieses der hier in vidimirter Abschrift beyliegende Bericht des gemeinschaftlichen Stadt-Ammanns des mehrern bekräftiget, so war doch die dem Hochstift Würzburg von der Fürstlich Wertheimischen Regierung selbst unbekommener Weiß angebottene Gelegenheit den mindermächtigen Stand Wertheim abermals zu bedrängen allzu lieb, als daß Hochdasselbe auf oberwehnte Umstände einige Rucksicht nehmen, und von dem beschlossenen landfriedbrüchigen Einfall in Wertheim wieder abgehen solte.

Wie aber sämtliche übrige höchst und hohe Herrn Krais-Mitstände es keineswegs mit gleichgültigen Augen ansehen werden, noch können, daß das Gräfliche Haus Wertheim, einer ihrer getreuesten Mitstände, auf solche schreyende Art von dem Hochstift Würzburg mit schnöder Verachtung aller Reichs-Gesetze und Kraiß-Ordnungen mißhandelt, und nebst ihren armen Unterthanen ganz zu Boden gedrucket werde, so hoffen wir, daß ein Hochansehnlicher Kraiß-Convent nicht nur die schleunigste Dehortatorien an das Hochstift Würzburg zu gleichbaldiger Zurückberufung dessen landfriedbrüchigerweiß hier eingefallener Völker erlassen, sondern uns auch in unserer dringenden Noth, wo die gröste Gefahr auf dem Verzug haftet, mit Erkennung einer würklichen thätigen Kraißhülfe Societætsmäßig ungesäumt assistiren werde.

Wir bitten hierum auf das angelegentlichste, und haben übrigens die Ehre mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit zu beharren

Euer ꝛc. und Unserer ꝛc.

Sub eodem expedirt und per Estaff. fortgeschickt.

Semmler.

Litt. Kk.

Dict. Nürnberg den 25ten Juny 1781.

P. P.

So wie mit der an das Hochfürstliche Crais-Ausschreib-Amt von Euer Fürstlichen Gnaden gestellten, und an die dahiesige Crais-Versammlung gelangten Anzeige uns die unerwartete Nachricht zugegangen ist, daß die Gräflich Wertheimische Unterthanen eines Theils unter Begünstigung der jenseitigen Mitherrschaft und anderen Theils unter persönlicher Mitwürkung einiger der Herren Grafen sich gegen die von Waldthürn zurückgekommene Catholische Wallleuthe gewisser Landfriedensbrüchiger Vergewaltigungen ermächtiget haben sollen, hat man sich allgemeinen Craises wegen, bewogen gefunden, an die Herren Grafen das in Abschrift beybefindliche Dehortatorium in Absicht auf die einzustellende allenfallsige weitere Thätlichkeiten, und unter Androhung der sonst ohnfehlbar erfolgenden Executionsmäßigen Gegenanstalten abzuerlassen; Da nun bey Ereignissen von so äusserst bedenklicher Art alles mit aufmerksamster Umsichtigkeit zu entfernen ist, was nur von weiten zu Unterhaltung des gemein gefährlichen Unfriedens den mindesten Anlaß geben könnte, so ist man in der unbenehmlichen Hoffnung und ersiehet sich zu Euer ꝛc. tiefen Einsicht und erhabenen Gemüths-Billigkeit mit ganzen Vertrauen, daß Hochdieselben die vorsorgliche Verfügung treffen werden, damit die Deroseitige Unterthanen sich ruhig halten und mit Vorsichtsvoller Behutsamkeit betragen, alsohin niemand, wer der auch immer seye, etweder durch einen unklugen Fürschritt noch durch ungeziemende Handlungen oder beleidigende Worte zu anderweiten Widerwärtigkeiten reizen möge, indeme sich mit moralischer Gewißheit voraussehen läßt, daß in balden nach der Umständen rechtlicher Verhältniß ein Reichs Obrist-Richterliches Erkänntniß erfolgen, und die ganze Sache, in so mißlicher Lage sich solche auch für anjezo befinden mag, vollständig beruhiget, sofort der Landfriedensmäßige Ruhestand, und die gute Eintracht in gemein gedeylicher Maas anwieder zuruck geführt seyn wird. Womit ꝛc.

Nürnberg, den 23ten Juny 1781.

Litt. Ll.

Copie der Fürstlichen Kanzley-Signatur an die Burgerschafft in Wertheim, wie solche der Burgerschafft den 23ten Juny nup. absque die & consule insinuiret worden.

Der Burgermeister Schärtlein hat den Stadt-Rath, und denen Zunfft-Meistern, nach vorheriger Versammlung derselben anzuzeigen, daß des Herrn Præsidenten von Hinckeldey Excellenz von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, den gnädigsten Befehl erhalten haben, der gesammten Bürgerschafft einen Vortrag zu thun und sodann von selbiger nach denen gebrochenen vorherigen Huldigungs-Pflichten eine neue Eydes-Pflicht dahin abzunehmen:

Daß ein jeder Bürger Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, wie denen Gräflichen Mitherrschafften, treu, hold und gehorsam seyn, und sich niemalen in keinem Stück von einer Hohen Mitherrschaft wider die andere oder wider die Ihrige gebrauchen lassen wolle,

um sonach einen Theil derer hiesigen Sicherheits-Völker zu Vermeidung derer überschwenglichen Sicherheits-Kosten nach in so ferne gedämpften Aufruhr, von hier wieder abziehen lassen zu können.

Hierzu werde die Stunde heute Abend um 6 Uhr bestimmt, um bis dahin die Bürger aus ihren Weinbergen und sonstigen Beschäftigungen zuruck zu rufen.

Collationirt und mit dem Original conform befunden.

Hörner, Cr. Secret.

Litt. Mm.

Litt. Mm.

Extractus

Gräflichen Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 23ten Juny 1781.

Wurde in Erfahrung gebracht, daß heute dem Gemeinschaftl. Burgermeister Scherflein dahier eine einseitige, absque dato & Subscriptione versehene, höchst unförmliche Signatur von Fürstlicher Mitregierung zugekommen seye, worinnen ihm die Bedeutung geschehen, daß der jenseitige Herr Præsident auf Serenissimi Befehl der gesamten Burgerschaft einen Vortrag thun, und sodann von selbiger nach angeblich gebrochenen vorherigen Huldigungs-Pflichten eine neue Eidespflicht abnehmen solle, damit man sonach einen Theil der sogenannten hiesigen Sicherheits-Völker zu Vermeidung der überschwenglichen Kosten von hier wieder abziehen lassen könne; Wozu die Stunde heut Abend um 6 Uhr anmaßlich bestimmet worden seye.

Ref. 1) Fürstlicher Condominial-Regierung dahier zu erkennen zu geben:

Wohldieselbe mache eine Zeithero so viele Gesetz- und Ordnungswidrige Schritte in hiesigem Condominio, daß man glauben sollte, Sie habe auf einmal alle Begriffe von gesetzlicher Ordnung und der hiesigen Condominial-Verfassung vergessen.

Fürstliches Condominium dahier seye überhaupt nicht befugt, von gemeinschaftlichen Unterthanen einseitig und ohne vorherige Begrüß- und Genehmigung des diesseitigen Condominii, Huldigungs-Pflichten abzunehmen; noch Gesetz- und Ordnungswidriger ja höchst injurios seye es aber, von gemeinschaftlichen Unterthanen, die ihren Gesamtherrschaften bereits gehuldigt haben, wiederholter einen Huldigungs-Eid einseitig abnehmen zu wollen, unter dem grundfalschen Vorgeben, als hätten sie ihre erste Pflichten als meineidige Leute gebrochen. Diese quæstio controversa worüber nicht Fürstliche Regierung, sondern ein höherer Richter zu erkennen habe, wolle von Wohlderselben auf eine sehr voreilige und incompetente Art pro arbitrio entschieden werden.

So wie aber hiesige Burgerschaft in das ihr jenseits geschehene höchst injuriose Ansinnen keineswegs willigen könne, so werde auch diesseitige Condominium eine sogeartete einseitige Eides-Abnahm niemals geschehen lassen, ehe vorhero durch höchstrichterliche Erkenntniß werde entschieden seyn, ob hiesige Burgerschaft meineidige Leute seyen.

Von dieser unförmlich angesonnenen Eides-Ablage könne auch die Abrufung eines Theils, oder des Ganzen der hier landfriedbrüchiger Weiß eingeruckten fremden

Völker gar nicht abhänge, sondern es werde denenselben wohl ohnedas die Ordre zum Abmarsch des ehesten höherer Orten her zukommen.

Ob übrigens die Kosten ihres Aufenthalts dahier überschwenglich oder unbeträchtlich seyen, werde sowohl den Hochgräflichen Herrschaften, als hiesiger Burgerschaft sehr gleichgültig seyn; man zweifle aber sehr daran, ob diejenige, die durch ihre zu Würzburg ausgesprengte boßhafte Unwahrheiten die Haupt-Anstifter dieses landfriedbrüchigen Einfalls seyen, so gar gelassen bey denen sich täglich so sehr vermehrenden Unterhaltungs-Kosten, und bey der ihnen so schwer aufliegenden Verantwortung seyn können.

2.) Ist dem Stadtrath dahier, diese an Fürstliche Regierung erlassene diesseitige Erklärung per extractum protocolli zu seiner Bemessung Nachricht zu geben.

G. Zentgraf.

Litt. Nn.

Gehorsamster Bericht.

Præs. 8. Aug. 1781.

Ob schon der Vorgang am 2ten Sonntag nach Trinitatis offentlich geschehen, und jedermann bekannt ist; So will ich doch hierdurch eine pflichtmäßige Anzeige davon thun. Der Gottes-Dienst nahm zwar zu gewöhnlicher Zeit früh um 8 Uhr seinen Anfang, es fanden sich auch eine ziemliche Anzahl gewöhnlicher Zuhörer ein, auch viele Würzburgische Soldaten, und auf der Orgel stunden verschiedene derer Würzburgischen Herrn Officiers. Als ich, der Superintendent auf die Canzel trat und zu predigen anfieng, war alles stille und aufmerksam; Allein nachdem der erste Theil der Predigt zu Ende war, so bekamen die untenstehenden Soldaten einen Wink hinauszugehen, und die Herrn Officiers auf der Orgel wurden auch abgeruffen. Hiebei wurden die Zuhörer etwas unruhig, ich ermahnete sie aber zur Stille und Ruhe. Als ich den 3ten Theil der Predigt anfing, so wurde den Zuhörern zunächst an denen Kirchen-Thüren gesagt: Der Stadt-Amtmann sey in Arrest genommen, und die Soldaten machten ausserordentliche Zubereitung zu einer wichtigen Begebenheit. Nun waren diese nicht länger aufzuhalten; Sie liefen gedrängt aus der Kirchen, und so muste ich mit Schrecken auf der Kanzel sehen, daß die Kirche leer wurde. Ich gieng also auch von der Kanzel in den dabey stehenden Herrschafft-Stand. Herr Præceptor Scharmann nahm mir das Chor-Hemd ab: und so gieng ich unter Angst und Furcht nach Hauß. Nun konnte das H. Abendmal nicht gehalten werden, und der dazu zubereitete Altar muste eilends abgedeckt werden, und jedermann war voll weiterer ängstlicher Erwartung.

So bald die Kirche leer war, so wurde sie sogleich an allen Thüren mit Würzburgischen Soldaten besetzt, auch der Glocken-Thurn, welcher wie man mir sagte, durch einen Schloßer geöfnet worden, wurde mit einer Wache besetzt. Daher man auch um 12 Uhr die Kinder-Lehr nicht halten konnte, und die Nachmittags-Predigt muste ausfallen. Wie traurig diese Begebenheit vor unsere Stadt gewesen, ist leicht zu denken. Was nach der Früh-Kirche weiter mit den Bürgern vor-

vorgenommen worden, laß ich andere erzehlen. Dieß ist also kürzlich der traurige Vorgang an diesem unserer Stadt unvergeßlichen Sonntage.

Wertheim, den 27ten Juny 1781.

Joh. Andr. Neidhart,
Superintendent
und
Ober-Pfarr.

Litt. Oo.

In Nomine individuæ sacrosanctæ Trinitatis. Amen.

Kund und zu wissen, daß in dem Jahr nach Christi Geburt **Ein tausend sieben hundert und ein und achzig**, in der XIII. Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bei Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des IIten erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogen zu Oesterreich, Burgund, Lothringen und Baar, Gros-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Braband, Mayland, Stayer, Kärnten, Krain, Limpurg, Luxenburg rc. rc. Gros-Fürsten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyrol rc. rc. Unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn, Ihrer Kaiserlich Königlichen Majestät Regierung im 18ten Jahr, den 24ten Junius, Ich von sämmtlich hiesigen Hochgräflichen Mitherschaften zu Wertheim requiriret worden, bei dermaliger Anwesenheit der Würzburgischen Völcker gegen alle einseitige und widerrechtliche Proceduren als Kaiserlicher Notarius immatriculatus mit dem zu solchem Ende anstatt der Zeugen subrequirirten Herrn Notario Leube zu protestiren, und die Hochdenenselben zustehende Condominial-Gerechtsame bestens zu reserviren, wie aus dem Tenore Requisitions-Schreibens folgendermassen zu ersehen:

Vielgeehrter Herr Notarie!

An Unsern vielgeehrten Herrn Notarium ergehet hierdurch Unsere angelegentliche Requisition, bey dermaliger Anwesenheit Würzburgischer Völcker im Namen Unserer, als hiesiger Mit-Landes-Herrschafften, gegen alle einseitige und widerrechtliche Proceduren als Kaiserlich geschworner Notarius immatriculatus, mit dem zu solchem Ende anstatt der Zeugen zu subrequirirenden Herrn Notario Leube quam solennissime zu protestiren, und die Uns zustehende Gerechtsame bestens zu reserviren, auch über alles, was vorgehen sollte, auf Verlangen ein oder mehrere Instrumenta auszufertigen: Als wozu Wir dann leztgedachten Herrn Notarium Leube seiner gegen Uns aufhabender Pflichten, Kraft dieses entlassen haben wollen. Die Wir dem Herrn Notario mit Gnaden wol beigethan verbleiben.

Wertheim, den 24ten Juny 1781.

Johann Ludwig Vollrath,
Graf zu Löwenstein-Wertheim rc.

Friederich Ludwig,
Graf zu Löwenstein-Wertheim rc.

Ludwig Friederich,

Graf zu Löwenstein-Wertheim rc. und in Vollmachts-Namen meines Herrn Bruders, Friederich Carls, Liebden.

Inscriptio:

An den Herrn Notarium Johann Andreas Martin Geißler dahier zu Wertheim.

Ich habe mich dahero, da ich in Krafft meines obhabenden Amtes mich dessen nicht entziehen können, mit Zuziehung des Herrn Notarii Leube und der geschehenen Requisition zu Folge, auf eingegangene Nachricht, daß man den Herrn Regierungs-Rath und Stadt-Amtmann Städel, den Gräflichen gemeinschaftlichen Herrn Forstmeister Zahn, und Ihro des Herrn Grafen Friederich Ludwigs Hochgräflichen Excellenz Cammer-Secretair Hörner, welche beede leztere bei ersterem, nemlich dem Herrn Stadt-Amtmann auf seinem Zimmer anwesend gewesen, den Arrest angekündigt habe, und sie mit 6 Mann Grenadiers bewache, sogleich zu der Georg Heinrich Badischen, auf den Marckt liegenden Behausung, worinn gedachter Herr Stadt Amtmann logiren, begeben, und nicht nur die Bestätigung der Arretirung von denen daselbst Wacht-habenden Grenadieren erhalten, sondern auch erfahren, daß Niemand zu ihnen gelassen werden dörfe. Wornach ich alsobald mit dem subrequirirten Herrn Notario Leube mich zu dem Commandirenden Herrn Obrist-Lieutenant begeben, und als mich solcher vor sich kommen ließ, wider die bisherige widerrechtlichen turbulenten Proceduren und Ermächtigungen sowohl, als insonderheit gegen die geschehene Arretirung des Hochfürstlich und Hochgräflich gemeinschaftlichen Herrn Stadt-Amtmanns, Herrn Forstmeister Zahns, und Herrn Cammer-Secretair Hörners, als respective Gräflich gemeinschaftlichen und Privat-Dienern, solennissime protestiret, die Loslassung derselben verlangt, und im Namen meiner Hohen Herren Requirenten die Ursache und Veranlassung sothaner widerrechtlichen Arretirung zu wissen begehret, zugleich auch den Herrn Commandanten und Obrist-Lieutenant an seine, sowol beim Einzug in die Stadt, auch bei mehreren Anfragen: Ob der Herr Stadt-Amtmann sowol, als Hochgräfliche hohe Herrschafften wegen Ihrer eigenen hohen Personen und Bedienten gesichert seyen? gethanes Versprechen, daß Niemand kein Leid geschehen solte, erinnert, worauf dann auch die Loslassung quæst. Herrn Forstmeister Zahns und Herrn Cammer-Secretarii Hörners erfolgt ist.

Gedachter Herr Obrist-Lieutenant ertheilte in Presence mehrerer Herrn Officiers und des Fürstlich Löwensteinischen Herrn geheimen Hofrath Heß hierauf zur Antwort: Daß der Herr Stadt-Amtmann bisher seine Truppen, welche sehr häufig beisammen lägen, nicht ein- und auf mehreres Verlangen nicht umquartiret und keine Billete ertheilet, auch den Stadt-Rath verhindert habe, solches zu thun, wobei dann sogleich der Herr geheime Hofrath Heß in die Worte gefallen, und gesagt Er, der Herr Stadt-Amtmann seye lediglich Schuld daran, daß der Burgermeister und Stadt-Rath bisher die Umquartieruug nicht vorgenommen, wo hierauf dieser sowol, als der Herr Obrist-Lieutenant versezte, man müsse sich also seiner Person versichert halten, und wolle anjezo den Burgermeister und Stadt-Rath zusammen kommen, und weil die Bürger Theils sehr überlegt wären, Theils andere gar keine Soldaten hätten, die Umquartirung vornehmen lassen.

Da nun auf diese gewaltsame militarische Arrest-Belegung des Gemeinschaftlichen Herrn Stadt-Amtmanns und der zwey vorgedachten Hochgräflichen Bedienten eine grose Furcht und Schrecken unter der hiesigen Bürgerschaft um so mehr entstunde, als der Fürstliche Herr Regierungs-Præsident von Hinckeldey sich verlauten lassen, daß die sämtliche Bürgerschaft nach geendigtem heutigen Sonntags-Gottesdienst durch das Militaire eingeschlossen, sodann in die Fürstliche Hofhaltung abgeholt, und allda zu Ablegung eines neuen Huldigungs-Eides gegen ihren Mitregierenden Herrn Fürsten gezwungen werden sollte; Und hierauf die sämmtliche in dem Früh-Gottesdienst versammlete Gemeinde, mit Furcht und Schrecken aus der Kirche geeilt, Weib und Kinder in Gichtern und Ohnmachten versezt, und der ganze Gottes-Dienst unterbrochen worden; So hat man folgende Personen hierüber nachstehendermassen abgehört.

Actum Wertheim den 24ten Junii 1781.

Wurden verschiedene hiesige Bürgere vorgefordert und über diejenige Umstände und Ereignisse, welche sich bey der unter dem Vormittags-Gottesdienst vorgenommenen

nen gewaltsamen und eigenmächtigen Militarischen Ausbebung des grösten Theils der Bürgerschaft und Transportirung derselben in die Fürstliche Hofhaltung zugetragen haben, folgendermassen vernommen: Und zwar

I.) Andreas Eberhard Unger, Schreinermeister, welcher folgendes gewissenhaft und stipulata manu aussagt:

Er habe den heutigen Gottesdienst besucht, wo er eine sehr beträchtliche Anzahl Gemeiner und Officiers wahrgenommen, kaum seye die von dem Herrn Superintendenten angefangene Predigt zur Hälfte vollendet gewesen, als sowol die Gemeine, wie die Officiers schnell nacheinander aus der Kirche geruffen wurden, unter dem darüber entstandenen äussersten Schrecken, Unruhe und Beängstigung wäre Nachricht in die Kirche gekommen, daß man sowol Herrschaftliche Diener, als Raths-Herren und Bürger in Arrest nehme.

Hierauf hätten sich sowol Hochgräfliche Herrschaften als Dienerschaft und Theils von der Kirchen-Versammlung aus der Kirche entfernet, viele der hiesigen Dienerschaft, einige des Raths und einige der Bürgerschaft, worunter auch Er Deponent gewesen seye, hätten sich angelegen seyn lassen, die noch in der Kirche zurück gewesene Bürgere um Gotteswillen zu ermahnen und zu bitten, alles, was man mit ihnen vornehmen würde, standhaft und gelassen zu ertragen, und sich ruhig zu verhalten, indem die Hülfe des Herrn vielleicht nahe seyn werde. Hierauf wären sie dann ebenfalls vollends nach Hause gegangen, wobei er, Deponent wahrgenommen, daß man einen Bürger nach dem andern durch die bei ihnen im Quartier gelegene Soldaten, so viel es deren auch gewesen, und zwar bald durch 2, 4, 6, 8, bis 10 Mann aus dem Hause abgeholt und gegen die Fürstliche Hofhaltung zu geführet habe. Bald darauf habe auch ihn die Reihe getroffen, indeme seine im Hauß gehabte 6 Mann angekommen seyen, welche ihn unter dem Vorgeben, daß er aufs Rathhaus kommen solle, abgeholt hätten; Doch als sie ihn einen andern Weg geführet, und er ihnen dieses zu erkennen gegeben, hätten sie geäußert, daß er in die Fürstliche Hofhaltung mitgehen müsse; Daselbst hätte er in dem Hof hinten und vornen geschloßene Glieder Soldaten, vor dem Thor eine Wache Grenadiers, zwischen den Gliedern und hin und her schon viele zusammen transportirt- und mit Gewalt herbei geholte Bürger unter Seufzern und Thränen fast erliegend angetroffen, so wie er und viele seiner Mit-Bürger ihre Weiber und Kinder in Ohnmachten und Herzens Aengsten verlassen. In gedachten Fürstlichen Schloß-Hof, in dessen Mitte ein Echaffot oder Gerüst mit 2 alten Paucken-Decken belegt, aufgerichtet gewesen, hätte Er mit den übrigen Bürgern bei anderthalb Stunden zugebracht, wo alsdann der Herr Präsident von Hinckelden und Herr geheime Hofrath Heß, wie auch Herr Hofrath von Hinckelden, Herr Hofrath Emmert, Herr Hofrath Feder und Serini und ein Secretair mit einem Notario nebst 2 Zeugen in den Krais getretten, Herr Präsident von Hinckelden habe hierauf die Bürgere näher herbei geruffen und das Gerüst bestiegen. Auf diesem Gerüst hätte sie der Herr Präsident also angeredet: Er habe Vollmacht von seinem Durchlauchtigsten Fürsten, daß er denen hiesigen Bürgern, welche sich heute vor 8 Tagen so sehr gegen Höchstdieselbe und Dero Dienerschaft vergangen, und dadurch eidbrüchig worden, indem sie sich von den Hochgräflichen Herrschafften hätten zur Aufruhr und Rebellion aufbieten lassen, dieses ihr Vergehen vorhalten, und zur Ablegung eines neuen Huldigungs-Eides, den sie durch das angerichtete grose Blutbad gebrochen hätten, auffordern solle; Es wäre zwar nöthig gewesen, diesen neuen Huldigungs Eid Ihro Hochfürstliche Durchlaucht durch eine Bürger-Deputation in Fricken-hausen kniend abzulegen, und zugleich um Verzeihung zu bitten; Um aber dieses zu vermeiden, wäre eine **Kayserliche** Commission **zur Untersuchung** sich erbetten worden, welche bereits auf dem Wege seye, die

 ein

ein viertel Jahr hier bleiben, und sicher 25 • 30000 fl. kosten würde; Es wäre zwar beschlossen gewesen, nach dem Gottesdienst die Bürgere auf beiden Kirchhöfen durch Soldaten einzuschließen, und sie allda versammleter schwören zu lassen; weil aber ein Lärmen entstanden, und die Leute vor Endigung der Predigt aus der Kirche gelaufen, auch da ihm die Raths • Herren auf sein gestriges Ansinnen die Zünfte auf dem Rathhaus zu versammlen, ihr Versprechen nicht gehalten, sondern von dem Herrn Stadt•Amtmann davon abgehalten worden, sie also ungehorsam gewesen seyen, so seye er dadurch genöthiget worden, sie auf eine Militarische Weise hieher zu beruffen. Worauf er Deponent unter denen übrigen Bürgern allein geantwortet: Der Herr Stadt•Amtmann habe vor einigen Monathen den Zünften ein Allerhöchst Kaiserlich Mandat verlesen lassen, welches enthalte, daß kein Bürger, Unterthan, oder gemeinschaftlicher Bedienter auf einseitigen Herrschaftlichen Befehl achten, oder demselben Folge leisten solle; „ Herr Präsident aber dagegen erwiedert, das gehe nicht daher, „ dieses wäre eine andere Sache, sie die „ Bürgere hätten sich doch einseitig auf der Gräflichen Regierung über den „ letzten Vorgang vernehmen lassen;" Worauf er, Deponent, regeriret, wie glücklich wäre die Bürgerschaft gewesen, wenn von Seiten Fürstlicher Regierung verlangt worden wäre, daß sie hierüber auf der Fürstlichen Regierung, so wie auf der Gräflichen geschehen, ad Protocollum wäre vernommen worden; Hierdurch würde die Wahrheit der Sache sogleich am Tage gewesen, und das gegenwärtige grose Unglück verhütet worden seyn; Er bitte unterthänigst und um Gottes Willen, da er bei dem Anfang und Ende dieses Vorgangs zugegen gewesen, und weder Schläge ausgegeben noch eingenommen habe, die Wahrheit von ihm anzuhören, er wäre bereit, auf diesem Gerüst vor die Wahrheit zu sterben; Er glaube gewiß, daß die bey der Affaire zugegen gewesene Herr Secretairs Heichel und andere ꝛc. die Wahrheit ausreden würden, er habe nichts gethan, als zum Frieden ermahnet; und obschon der Herr Präsident vorgeben, daß 200 Mann von der Bürgerschaft bei diesem Vorgang gewesen, und Antheil daran genommen hätten, so hätte er es frei und öffentlich behauptet, daß kaum 16 • 18 Bürgere mit ins Handgemenge gekommen, die übrige seyen ledige und Handwerks • Pursche gewesen, die ihre Hochgräfliche Herrschaften und deren Bediente aus dem Gedräng und Lebens • Gefahr, worinn Sie bei so vielen und mehr als 60 aufgebotenen Reichelsheimer, Kloster Brommbacher Bauern, welche schon mit Knütteln bewafnet gewesen, gesteckt seyen, zu erretten, worzu sie ihre Pflicht angewiesen, und sie nicht erst aufgefordert worden, und welches sie ihrem Durchlauchtigsten Fürsten, als ihrem getreuesten Landesvatter auf gleiche Art mit Aufopferung Leib, Lebens, Haab und Guts mit Freuden erweisen würden, so wie sie es in gegenwärtigem Fall vor die Hochgräfliche Herrschaften gethan hätten. Er versichere unterthänigst, daß die Unwahrheiten aufs höchste getrieben worden, indem er nicht wahrgenommen, daß einem Kapuziner ein Leid widerfahren, da er sie über seinen eigenen Garten habe Bergauf gegen den Heidhof gehen sehen, ohne daß einer verfolgt oder beleidiget worden wäre; Herr Präsident hät„ ten hierauf versezt, dieses angerichtete Blutbad seye erst durch das Sturm„ Läuten noch vergrössert worden." Er, Deponent aber hätte erwiedert, Es würde nicht geläutet worden seyn, wann nicht die Nachricht in die Stadt gekommen wäre, daß 50 Würzburgische Husaren, und die Reichelsheimer und Dörlesberger Bauern bewafnet den Berg herabgekommen, welche Ihro Hochgräfliche Excellenz Herrn Grafen Friederich Carl gefangen bekommen, und dessen Herrn Bruder todgeschlagen hätten; Durch den hierüber entstandenen Schrecken und Lärmen seyen von Jemand die Glocken angezogen, nach etlichen Minuten aber dieses Zusammenschlagen der Glocken durch die Ankunft des Herrn Grafen Johann Carls also gleich abgestellet, somit durch dieses Zusammenläuten kein weiterer Tumult erregt worden, da der mehrgedachte Vorgang schon eine Weile vorhero gestillt gewesen.

„Nach

„ Nach diesem äußerten sich der Herr Präsident, daß die Bürgerschaft morgen „ früh 7 Uhr sich auf dem Rathhaus, wo er ihnen ein mehreres erklären wür„ de, versammlen, und ihren Huldigungs-Eid auch allenfalls nur mit einem „ Handschlag wieder erneuen solle, er hoffe, daß sie solches thun, und sich „ nicht mehr von dem Herrn Stadt-Ammann darinnen irre machen lassen „ werden, indeme ihm, dem Herrn Stadt-Ammann deswegen der Arrest „ zuerkannt worden seye, daß er es ihnen also nicht mehr verbieten könne; „ Solte er aber allenfalls zum Fenster hinaus ruffen wollen, daß sie die Bür„ ger auf ihrer bisherigen Widersezlichkeit beharren solten, so wolle er ihm ein „ Papier vor das Maul kleben.

Unter diesen hin und her gewechselten Reden seye verschiedenes hieher nicht gehöriges vorgekommen, besonders hätte der Herr Präsident sich Mühe gegeben, der Bürgerschaft diejenige grose und wichtige Dienste, welche er derselben bei ehebinigen Einquartirungen und Völker-Märschen erwiesen habe, in ihr Gedächtnis zurück zu ruffen, welches aber weder bejahet, noch verneinet worden seye; Er Deponent wolle übrigens bitten, über dieses alles und besonders dasjenige, was in dem Fürstlichen Schloß-Hof vorgegangen, mehrere seiner Mitbürger zu vernehmen, und hat sich hierauf facta Prælectione & Affirmatione eigenhändig unterschrieben.

Andreas Eberhard Unger.

Continuatum den 25ten Junii 1781. früh 7. Uhr erschienen nachfolgende Bürger und zwar

I.) Johannes Bauer, Büttnermeister, welcher vorstehendes ihme vorgelesenes Protocoll nach seinem ganzen Inhalt und wie er sowol in- und ausser der Kirche, als auch in der Fürstlichen Hofhaltung alles mit angesehen und angehöret habe, bekräftiget, und sich hiernach unter Erbietung solches eidlich zu erhärten, eigenhändig unterschrieben.

II.) Georg Friederich Müller, Schiffmann, welcher sich unter Bekräftigung aller vorenthaltenen umständlichen Aussagen zu gleicher eidlichen Erhärtung erbietet.

III.) Peter Ernst Schubert, Mezgermeister, bekräftiget alles obstehende unter Erbietung zur eidlichen Erhärtung.

IV.) Philipp Friederich Dümmig, Häfnermeister, welcher unter Bekräftigung sämtlich vorgetragener Umstände ebenfalls zur eidlichen Erhärtung erbötig.

Ut supra.

T. Johannes Bauer, Büttnermeister.
Georg Friederich Müller.
Peter Ernst Schubert.
Philipp Friederich Dümmig.

Eodem Actu wurde von vorstehenden Personen würkliche Hand-Treue an Eides-statt abgenommen, und somit dieser Actus beschlossen.

Ut supra.

Weilen nun dieses erstere alles durch mich Kaiserlichen geschwornen Notarium immatriculatum mit Zuziehung des subrequirirten Herrn Notarii verrichtet worden, über lezteres aber obige Personen und Zeugen selbsten angehöret, von mir für falsches Aussagen gewarnet, sodann deren Aussagen mehrmals deutlich ab- und vorgelesen und in mein Protocoll gebracht, worüber ich dann dieses Instrument in forma authentica gefertiget, und durch meinen Amanuensem zu Papier bringen lassen.

Alles dieses ist geschehen, im Jahr Indictione, Kaiserlich Königlicher Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort, wie Eingangs gedacht; Als habe ich zu Urkund und

Zeugniß dessen, meinen Tauf- und Zunamen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariats-Signet bezeichnet. Welches auch von dem subrequirirten Herrn Notario und Secretario Leube geschehen.

Actum ut supra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiserlicher öffentlicher geschworner und immatriculirter Notarius.

In fidem præmissorum.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæs. publ. juratus.

Litt. Pp.

Es ist Uns die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß Unserer Gemeinschaftlichen Burgerschaft dahier diesen Morgen von dem Fürstlichen Herrn Præsidenten von Hinckeldey das einseitige nichtig und rechtswidrige Ansinnen geschehen, daß sie sich morgen frühe vor dem Rathhauß versamlen, und allda ihrer Fürstlichen Mitherrschaft aufs neue den Eid der Treue ablegen solten, weil sie den ersteren, nach jenseitigem fälschlichen Vorgeben, als meineidige Leute gebrochen haben solten.

Nun halten Wir Uns zwar von Unserer gemeinschaftlichen Burgerschaft ohnehin versichert, daß sie nach ihrer den Samtherrschaften dahier bereits gemeinschaftlichen abgelegten Eides-Pflicht und in Gemäßheit des jüngsthin erst ergangenen Allerhöchsten Kayserlichen Befehls de 3ten Febr. d. Jahrs keine einseitige nichtige Gebotte achten und befolgen werde; Wir können auch von Gemeinschaftlicher Burgerschaft dahier um so mehr glauben, daß sie sich dem obgedachten einseitigen und höchst injuriosen Verlangen des Præsidenten von Hinckeldey keineswegs fügen werde, da sie sich ja ansonsten selbsten des ihnen angeschuldigten Meineids schuldig erkennen würde.

Inzwischen haben Wir gleichwohl für nöthig erachtet, Unsere treue Burgerschaft hiermit insbesondere an die genaueste Beobachtung ihrer gemeinschaftlichen Pflichten und Befolgung der sie hierzu anweisenden Kayserlichen Befehle zu erinnern, mit dem Bedeuten, daß sie sich hierinnen durch die jenseitige Bedrohungen keineswegs irre machen lassen, und dem jenseitigen Condominio unter Berufung auf ihre gemeinschaftliche Pflichten standhaft erklären solle, wie sie den angesonnenen anderweiten Eid nicht eher ablegen könte, und würde, biß sie vorhero von einem höchsten Reichs-Gericht für die Rebellen und Meineidige Leute erkläret worden, für die man sie jenseits auf eine höchstbeleidigende Art ausgeben will.

Uebrigens ermahnen Wir Unsere liebe Burgerschaft sich so wie sie es bishero von Anfang an gethan, also auch noch ferner ganz ruhig zu verhalten, und dabey versichert zu seyn, daß ihren dermaligen erleidenden Bedruckungen nächstens auf eine Reichsgesetzmäßige Art werde ein Ende gemacht werden.

Wertheim, den 24ten Junii 1781.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenstein-Wertheim.
Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim.
Ludwig Friederich, Graf zu Löwenstein-Wertheim, in eigenen und Vollmachts-Nahmen.

Sub eodem an sämtliche Zünfte expediret und insinuiren lassen.

Litt. Qq.

IN NOMINE DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, AMEN.

Seye hiemit kund und zu wissen, denen es zu wissen vonnöten, in Krafft dieses gegenwärtigen offenen Instruments, daß im Jahr Christi, Ein Tausend, Sieben Hundert und Ein und Achtzig, Indictione XIII. bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi IIdi hujus Nominis erwählt und gekrönten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalems Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Erz-Herzogs zu Oestreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Crain, Gros-Herzogs zu Toscana, Gros-Fürsten zu Siebenbürgen, Marggrafs zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern und zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza und Guastala, zu Calabrien, zu Baar, zu Monferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und Charleville, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont a Mouson, und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zuitphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falckenstein, Herrn auf Windisch Marck und zu Mecheln 2c. 2c. 2c. Unsers Allergnädigsten Kaisers, Königs, Fürsten und Herrn, Herrn 2c. Sr. Römisch-Kaiserlich- und Königlichen Majestät glorwürdigsten Regierung im Achtzehenden Jahr des Eilften Monats Septembris, Vormittag mir zu Ende unterzeichnetem Notarius, die Hochgräfliche Hochpreißliche Regierung in Gemäsheit des mir ertheilten Requisitions-Schreibens aufgetragen, über das mir zugleich zugegangene Protocoll und die darinnen enthaltenen Zeugen die Verpflichtung und eidliche Bestärkung über ihre Aussage ohngesäumt vorzunehmen, worauf ich solche alsobald eodem beschickt, und nachdeme solche erschienen, zu Folge der ergangenen Requisition nachstehendes Protocoll eod. ante Meridiem in der Hochgräflich-Friederichischen Hofhaltung im mittlern Stock, in einem Zimmer gegen Abend liegend vorgelesen, und da sie solches einstimmig bekräftiget, so habe ich solche nachstehenden körperlichen Eid darüber schwören lassen, und gedachte Eides-Formul sub Litt. A. nebst dem ergangenen Requisitions-Schreiben sub Litt. B. in Copia authentica diesem gegenwärtigen Instrument angebogen, das 1te und 2te Protocoll aber verbotenus eingeruckt. Lit. A. Lit. B.

Actum Wertheim, den 26ten Junii 1781.

Da der Fürstliche Präsident von Hinckeldey denjenigen hiesigen Bürgern, welche er am vorgestrigen Sonntag durch die ihnen ins Quartier gelegten Soldaten mit gewafneter Hand in den Fürstlichen Schloßhof schleppen lassen, bey ihrer Entlassung auferlegt hat, sich auf gestrigen Mondtag früh 7 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zu versammlen, mit der Bedrohung, daß, wenn sie nicht erscheinen würden, er sie auf eben die Art, wie am gedachten Sonntag geschehen, mit Mannschaft auf das Rathhaus transportiren lassen würde; und dann nicht nur diese sich um die bestimmte Zeit daselbst versammlet, sondern auch ein Theil der über der Tauber wohnenden Bürgerschaft Vernehmens nach mit gewafneter Hand herbey geholet worden ist, so hat man auf Hochgräflich Mitherrschaftlichen Befehl einige dabey zugegen gewesene Bürger, benanntlich:

1.) Andreas Eberhard Unger, Hofschreiner, 48 Jahr alt.
2.) Bartholomäus Kappes, Schreiner, 64 Jahr alt.
3.) Philipp Kreß, Schiffmann und Feldrichter, 64 Jahr alt.
4.) Peter Grötsch, Kürschner, 39 Jahr alt.
5.) Georg Michael Fiedler, Becker, 38 Jahr alt.
6.) Hieronymus Seelig, Schiffmann, 44 Jahr alt.
7.) Philipp Bonaventura Krizler, Schumacher, 42 Jahr alt.

beschickt, und sie bey ihrem Erscheinen über das, was bey dieser Versammlung vorgegangen, ad Protocollum vernommen, welche dann folgendes deponiret:

Nachdeme sie, die Bürger so viel ihrer dermalen in Wertheim anwesend seyen, sich gestern früh um 7 Uhr auf dem Rathhaus, welches an allen Thüren mit starken Soldaten-Wachten besezt gewesen, eingefunden, und diejenige, welche über der Tauber wohnten, durch Musquetiers mit aufgepflanzten Bajonetten und Husaren mit blanken Säbeln herbeygeholt, **womit schon frühe um 2 Uhr der Anfang gemacht worden**, sich mit ihnen daselbst versammlet gehabt; So habe sie der Præsident von Hinckeldey in Beyseyn der übrigen Fürstlichen Räthe, Heß, Hinckeldey, Emmert, Feder und von Serini, sodann des Notarii mit 2 Zeugen und des Fürstlichen Secretarii Riegels nachfolgendermassen angeredet:

„ Weil die Raths-Herren vorige Woche seinen Bemühungen, die Bürger zu „ ihren vorigen Eides-Pflichten, die sie gebrochen hätten, wieder zurück zu „ führen, nicht Gehör gegeben, und Ihm erstere jezo auf sein Vorfordern „ gar nicht mehr erschienen, so habe Er gestrigen Sonntag einen Versuch ma„ chen, sie die Bürger beim Herausgehen aus der Kirche auf dem Kirchhof ver„ sammlen, und zu solchem Ende alle Gassen und Ausgänge mit Mannschaft „ besezen lassen wollen, damit keiner ausweichen können; Und wenn sie sonach „ versammlet gewesen wären, ihnen von der Seite des Herrn Grafen Friede„ richs Hofhaltung her die Treppe herunter entgegen gehen, und sie sonach an „ die Erneuerung ihrer gebrochenen Huldigungs-Pflichten erinnern, auch sofort „ das Hand-Gelöbnis von ihnen abnehmen wollen; Weil sie aber unter dem „ Gottes-Dienst aus der Kirche hinausgeloffen und ihnen wieder viel Zeug „ würde vorgeschwäzt worden seyn; So hätte er Anstalt gemacht, daß die „ Soldaten ihre Hauswirthe in die Fürstliche Hofhaltung bringen sollen; Da „ er aber auch hierdurch nicht alle habhaft werden können, so hätte er sie auf „ heute hieher aufs Rathhaus beruffen, um ihnen ihr Vergehen zu Gemüth zu „ führen und sie wieder zu ihren Pflichten zurück zu weisen.

Er hätte ihnen hiebey ihr angebliches Vergehen nochmalen vorgehalten, daß sie am 17ten dieses Sturm geläutet, gegen ihren Fürsten rebelliret, ein groses Blutbad angerichtet, und dadurch ihre Eides-Pflichten gebrochen hätten, wodurch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sich genöthiget gesehen, Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg um Hülfs-Truppen zu Herstellung der Ruhe zu bitten, wovon Ihro Durchlaucht die Kosten einsweilen übernommen; Am End aber würde sichs schon zeigen, wer solche bezahlen müste. Wer viel zugeschlagen habe, müste auch viel an den Kösten bezahlen. Und, der Herr Graf Friederich, dessen Bediente alle dabey gewesen gewesen seyen, müste auch an den Musicanten bezahlen.

Er hätte jederzeit seine Sachen so gemacht, daß er zulezt gelacht habe; Er wollte also, da die Sache sehr viele Kosten verursachen würde, wohlmeynend rathen, die Huldigungs-Pflicht aufs neue abzulegen und sich mit Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht wieder auszusöhnen.

Philipp Kreß habe dem Präsidenten hierauf den ganzen Handel vom 17ten dieses, wie er solchen angesehen, unter Beruf auf seinen theuren Burger-Eyd umständlich erzehlet, und ihm die Lügen, womit dieser Vorfall allenthalben ausgebreitet worden, vorgehalten; Auch seye gegen ihn weiter versezt worden, wie es allerdings nothwendig gewesen, die Kirche vor geendigtem Gottesdienst zu verlassen, indeme sie wahrgenommen, daß die in der Kirche gewesene Herrn Officiers und Gemeine schnell aus derselben weggeruffen worden, welches eine grose Angst und Beunruhigung bey ihnen verursacht habe. Gleichwohl hätten sie daselbst so lange standhaft ausgehalten, bis sie gesehen, daß sowohl Hochgräfliche Herrschafften, als Bediente, ebenfalls aus der Kirche geruffen worden, worüber alles um so mehr in Bestürzung gerathen seye weil sich sogleich die Nachricht verbreitet,

daß

daß nebst dem Gräflichen Forstmeister Zahn und Cammer-Secretair Hörner auch ihr vorgesezter Stadt-Amtmann, dessen Rath und Beistand man bey solchen Umständen stündlich benötiget seye, arretirt worden, dessen Loslassung sie daher, unter Protestation gegen ein solches gewaltsames Verfahren, hiermit ernstlich verlangten. Durch die Wegschleppung der Bürger in die Fürstliche Hofhaltung mittelst ihrer im Quartier gehabten Soldaten, welche sie wie die ärgsten Missethäter aus ihren Häusern und von ihren Familien hinweg gerissen, wobey man auch die Wittweiber nicht verschont habe, seyen Weiber, Kinder und Mägde in den größten Schrecken und Jammer versezt worden, **und viele in Gichter und Ohnmachten gefallen.** Der Präsident habe hierauf so viel erwiedert, dem Stadt-Amtmann hätte er deswegen Stuben-Arrest gegeben, um die Bürger nicht mehr zum Ungehorsam verleiten zu können, zumalen ihn, als einen gemeinschaftlichen Beamten, die Sache der Herrschaften unter sich, nichts angehe; die übrigen Arrestaten hingegen seyen schon wieder frey gelassen worden. Er habe sein gestriges Ansinnen zu Ablegung einer neuen Eides-Pflicht wiederholt und unter andern die verfängliche Frage an sie gethan: Wie sie sich dann verhalten würden, wenn z. E. beederley Herrschaften mit einander in Duell geriethen? Worauf sie geantwortet, daß sie in solchem Fall darzwischen tretten und zu verhüten suchen würden, daß kein Theil den andern beleidigen. Im übrigen hätten sie die Beschuldigung, daß sie ihren Eid gegen ihren Durchlauchtigsten Fürsten gebrochen, und dahero meineidige Leute wären, eben so wenig verdient, als wenig sie Willens wären, solchen auf irgend eine Art zu erneuern, **sondern derjenige, welcher nur mit einem Ja, oder Handschlag sich vergehe, würde dadurch erst meineidig werden.** Blos durch die abscheulichsten Unwahrheiten seyen sie in das gegenwärtige Unglück gestürzt und bisher mit eisernen Ruthen gepeitscht worden; **Wie dann in der Welt noch nicht erhört und in keiner Chronick zu finden seye, daß ein Landesvatter seine getreue Unterthanen, die ihn nie beleidigt hätten, so belagere und an allen Orten ängstete, so wie sie es erfahren müßten.** Sie hätten dadurch, daß man sie als Aufrührer, Rebellen, Todtschläger ꝛc. in die Zeitungen setzen lassen, und sie um ihren guten Nahmen zu bringen getrachtet habe, an ihrer Nahrung, Ehre, und Gesundheit einen entsezlichen Schaden erleiden müssen.

„ Und obgleich der Präsident vorgegeben, daß er und seines Herrn Fürsten „ Durchlaucht zu Würzburg Vorstellungen vor sie gethan, nachdem sie „ durch die hieher geschickte Chirurgos und von hier aus erhaltene Proto- „ colla sich von dem Vorfall vom 17ten dieses genauer informirt gehabt „ hätten; So habe er dessen ohngeachtet sein Verlangen immer wieder „ vorgebracht, daß die Bürger das Hand-Gelöbnis an ihn ablegen und „ Versicherung geben solten, die Fürstliche Dienerschaft und Katholische „ Innwohner nicht mehr zu beleidigen, um sodann 400 Mann von denen „ anwesenden Truppen abgehen lassen zu können, wovon er 200 Mann „ zur Sicherheit der Katholicken hier behalten, und sehen wolte, wie sich „ die Bürger aufführen würden.

Hierauf hätten sie geantwortet, daß man hierzu nicht einen halben Mann nöthig gehabt, wenn die Wahrheit von dem Vorgang vom 17ten h. geredet und geschrieben worden wäre, und es seye ihnen bisher niemalen in den Sinn gekommen, die Katholischen zu beleidigen, sie hätten ja ohnehin ihren Jurisdictional-Beamten, der eine jede Ohrfeige zu bestrafen wisse.

Was sein oft wiederholtes Ansinnen betreffe, so blieben sie bey ihrer schon geäusserten Resolution, daß sie nicht mehr huldigten, indem sie ihren Huldigungs-Eid nicht gebrochen hätten. „ Da der Präsident gelegentlich

„ von einer Kaiserlichen Commission gesprochen," so hätten sie ihm darauf versezt: Das seye es eben, was sie wünschten und verlangten, denn überhaupt gehöre diese Sache für den höchsten Richter im Reich, und er der Präsident könne, da er hier einen **Ankläger vorstelle, nicht zugleich auch Richter seyn. Würde er als Kläger auch ihr Richter seyn, so hätten sie den Proceß im Voraus schon verlohren.**

„ Der Präsident: Die Kaiserliche Commission, welche eine militarische „ Bedeckung von 50 - 100 Mann zu ihrer Sicherheit, und um damit „ zugleich die Rebellen und Todschläger herbey zu holen, mitbringe, „ würde in einem viertel Jahr mehr als 25 - 30000 fl. kosten: sie solten „ daher lieber das verlangte Handgelöbnis und die Versicherung, die „ Katholische nicht mehr zu beleidigen, von sich geben.

Hierauf hätten sie erwiedert, daß sie es für die gröste Beleidigung hielten, daß man mit Gewalt ein Geständnis von ihnen erzwingen und sie durch die Erneuerung ihrer Pflichten erst meineidig machen wolle; einmal hätten sie ihrem Fürsten gehuldigt, und niemal wären sie ihm untreu worden: was bey der Wallfahrts - Affaire vorgefallen, seye aus Pflicht für ihre Hochgräfliche Landesväter geschehen, welchen einige von ihnen in der augenscheinlichsten Lebens - Gefahr, da man mit Crucifix und Fahnen - Stangen, auch Knitteln auf sie geschlagen, wobey der Fürstliche grose Laufer mit dem Kreuz den Anfang gemacht habe, beygesprungen seyen.

Sie blieben also bey ihrer oft gethanen Erklärung, und als der Präsident sein Begehren dahin wiederholt, „ daß sich allenfalls nur die Zunftmeister „ auf einem Quart - Blatt, welches nur in etlichen Zeilen die verlangte „ Bekräftigung und Versicherung enthalte, im Namen der Bürgerschaft „ unterzeichnen solten;" Auch darauf in die Raths - Stube, wo einige Raths - Glieder versammlet gewesen, hineingetretten, so habe er, der Hieronymus Seelig, durch den Stadt - Schreiber denenselben laut hinein sagen lassen, daß sie ja nichts unterschreiben mögten, indem die Bürgerschaft es nicht genehmigen würde; Auch seye dem Präsidenten auf seine Frage: „ Ob ihm dann die Bürger durch eine Deputation von 5 - 6 Mann „ anderwärts wieder erscheinen wollten?" zwar mit Ja, geantwortet, bey näherer Ueberlegung aber nach geendigter Versammlung wissend gemacht worden, daß man ihm auf der Fürstlichen Kellerey nicht, sondern nur auf einem gemeinschaftlichen Plaz wieder erscheinen würde; Und da er endlich auch die Frage aufgestellt habe, „ wie er denn die Soldaten bey solchen Um„ ständen wieder wegbringen solle? und wer die Kosten bezahle?" so hätten sie ihm unter Wiederholung, daß sie durchaus nichts unterschreiben könnten und würden, darauf erwiedert, daß derjenige, welcher die Soldaten hergebracht, **und die Spielleute bestellt habe**, auch dafür sorgen müste, wie er sie wieder wegschaffe und **bezahle**. Mit welcher Erklärung sie sonach weggegangen.

Endigen damit ihre Aussagen, und haben sich sonach facta Prælectione & Affirmatione, auch mit dem Erbieten, dieses alles eidlich zu bekräftigen, eigenhändig unterschrieben.

Ut supra.

Hieronymus Seelig.
Johann Philipp Kreß.
Johann Peter Grötsch.
Andreas Eberhard Unger.
Philipp Bonaventura Kriśler.
Georg Michael Fiedler.
Bartholomäus Kappes.

Con-

Continuatum, Wertheim den 28ten Junii 1781.

Nachdeme der Fürstliche Präsident von Hinckeldey vorgestrigen Dienstag einen ununterschriebenen Zettel durch den Canzley-Diener an die Zunftmeister überschickt, wornach die hiesige Bürgerschaft

1.) ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn, wie der Gräflichen Mit-Herrschaft treu und gehorsam zu seyn,

2.) bey Streitigkeiten ihrer Hohen Samt-Herrschaften unter sich, selbige betreffen, was sie wollen, sich von keiner Mit-Herrschaft gegen die andere gebrauchen zu lassen, und

3.) der Fürstlichen Dienerschaft und den Katholischen Einwohnern Friede und Ruhe zu gestatten, wie diese ihnen wiederum zu thun haben,

entweder mit einem Handschlag, oder auch nur durch Unterschrift ihrer Zunftmeister bekräftigen sollen, nachdem leztere vorher bey der Gräflichen Mit-Herrschaft angefragt haben, worüber die Erklärung auf Mittwoch Abends um 6 Uhr verlangt wurde, und dieses Papier auf erfolgte unterthänigste Anzeige und Anfrage von Seiten der Hochgräflichen Regierung beantwortet; der Bürgerschaft auch von daher eine ihren gegemeinschaftlichen Burger-Pflichten angemessene Weißung per Signaturam zugeschickt worden, so hat sich selbige um die bestimmte Zeit auf das hiesige Rathhaus verfügt. Weswegen man für nötig befunden, einige hiebey zugegen gewesene Bürger, benanntlich

1.) Den Schiffmann, Hieronymus Seelig,
2.) Hofschreiner, Andreas Eberhard Unger,
3.) Schreiner, Bartholomäus Kappes,
4.) Schiffmann, Philipp Kreß,
5.) Kürschner, Peter Grötsch,

darüber zu vernehmen, welche bey ihrem Erscheinen folgendes aussagen:

Als sie mit der übrigen Bürgerschaft nach 6 Uhr auf dem Rathhaus erschienen, wo sie nebst dem Präsidenten von Hinckeldey auch die übrigen Hof-Räthe, Heß, von Hinckeldey, Emmert, Feder und von Sirini, dann den Notarium nebst den Gezeugen angetroffen; so habe sie der Präsident gefragt, ob sie alle beisammen seyen, und unter Wiederholung der ihnen am Mondtag gemachten Vorwürfe von Meineid und Untreue gegen ihren Fürsten, womit er jedoch dißmal etwas glimpflicher und vorsichtiger zu Werk gegangen, ihnen zugemuthet, die an die Zunftmeister überschickte drey Punkten entweder mit einem Handschlag, oder Mann vor Mann mit einem Ja, oder auch nur durch die Unterschrift der Zunftmeister zu bekräftigen; welches sie aber schlechterdings verworfen, und ihm dagegen die von Gräflicher Regierung erhaltene Signatur übergeben hätten, mit der Erklärung, daß darinn ihre einzige und lezte Entschließung wovon sie nicht abgiengen, enthalten seye.

Der Präsident habe sie sonach gelesen, und darauf gesagt: Ja, so sollte es seyn.

Einige Bürger hätten sich hiebey nochmal beschweret, daß ihr Stadt-Amtmann der doch nothwendig hieher gehörte, noch immer arretirt seye; worauf der Präsident erwiedert, der Stadt-Amtmann habe keine Ballen ausgetheilt, und überhaupt seye er mit seinem Betragen nicht zufrieden, dessen ohngeachtet würde er seines Arrests entledigt werden.

Auf den hierüber entstandenen Wortwechsel und von dem Präsidenten gegen den Stadt-Amtmann vorgebrachten Beschuldigungen, habe er Schiffmann Seelig gegen den Präsidenten geäußert, er bitte ihn, von dem Stadt-Amtmann abzustehen, er greife ihm damit das Herz an, der Stadt-Amtmann

mann habe bisher sein Amt rechtschaffen versehen, gute Ordnung und Manns-Zucht unter ihnen gehalten. Er habe ihn selbsten zwar um 5 fl. gestraft, er könne ihm aber doch nicht feind darum seyn.

Der Präsident habe hierauf auch nach den Raths-Herren gefragt, ob sie nicht da wären? Und da sie ihm erwiedert, daß, weilen ihnen die drey Punkte nicht zugeschickt worden, sie auch nicht nötig gehabt hätten, allhier zu erscheinen, so seye dem Fürstlichen Canzley-Diener befohlen worden, sie hieher zu beruffen, welches er auch gethan, ohne daß jedoch die Raths-Herren bey der Versammlung erschienen seyen.

Schiffmann Seelig habe indessen gegen den Präsidenten geäußert, er halte es für sehr unerlaubt, daß man sie mit einer Execution von 600 Mann so belästige.

Der Präsident: Nun frage ich ihn Schiffmann Seelig! Wie habe ich es anders machen sollen bey solchen Streitigkeiten?

Seelig: Ihro Majestät der Kayser hätten einst Chursachsen eine Execution gegen Churbrandenburg aufgetragen, worauf Chursachsen 4 Mann Soldaten abgeschickt habe. Mit 4 Mann würde der Herr Präsident so viel, als mit gegenwärtigen 600 Mann gegen Wertheim ausgerichtet, und sie vor jenen so viel Respect gehabt haben, als vor diesem ganzen Corps.

Präsident: Trette Er hervor, Seelig! mit ihm will ich allein sprechen.

Seelig: Dermalen würde sichs nicht fügen. Er müßte sich dieses unterthänigst verbitten, und bliebe bey seinen Mitbürgern stehen.

Nachdeme nun die Bürgerschaft keine weitere mündliche Entschließung von sich geben zu können, declarirt, sich nochmal auf ihre übergebene Signatur bezogen, und man vor dem allzulauten Getöse nichts mehr hören können, so hätten sie, ohne sich um den Präsidenten und sein unstatthaftes Begehren weiter zu bekümmern, sich hinweg begeben, und ihn nebst übrig bey sich gehabten Räthen stehen lassen.

Womit sie nach geschehener Vorlesung und Bekräftigung vorstehender Aussagen, auch mit dem Erbieten, solche eidlich zu bestärken, wieder entlassen worden sind.

Ut supra.

Was nun obbemeldtermaßen an mich mündlich, als auch hernach schriftlich begehret worden, und ich vi officii dem Verlangen gemäs verrichtet, so habe ich hierauf solches ad Protocollum gebracht, hiernach dieses offene Instrument über diesem Vereidungs-Actu gefertiget und durch meinen Amanuensem abschreiben lassen, mit meinem Protocoll collationiret, nach befundener Uebereinstimmung meinen Tauf- und Zunamen eigenhändig unterschrieben, und mit meinen mir verliehenen Notariats-Solennien und Hand-Pettschaft corrobiret, auch von den Instruments-Gezeugen unterschreiben und besiegeln lassen.

Alles dieses ist verrichtet worden und geschehen, wie schon vornen im Eingang gedacht worden, im Jahr, Indictione, Kaiserl. Königl. Regierung, Monat, Tag und Ort, in Beyseyn der hierzu erbettenen Zeugen.

Actum ut supra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Gelßler, Imperiali authoritate Notarius Cæs. publ. juratus & Camera Imperiali augustissima immatriculatus, ad hunc legitimo modo requisitus in fidem præmissorum subscriptus.

(L. S.) Johann Friederich Neumann, als erbettener Notariats-Zeug.

(L. S.) Georg Daniel Betschler, als erbettener Zeug.

Litt. A.

Litt. A.

Ich N. N. und N. gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen mit Herz und Mund, daß die von mir geschehene Aussage und das mir vorgelesene Protocoll die reine und unverfälschte Wahrheit enthalte, und daß ich keine Liebe, Furcht, Gunst, Freund- oder Feindschaft angesehen habe, solches ist so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Litt. B.

Inscriptio:

An den Herrn Notarium Geißler dahier.

Vielgeehrter Herr Notarie!

Wir finden für nöthig, den hiesig gemeinschaftlichen Burger, Andreas Eberhard Unger, Bartholomäus Kappes, Philipp Kreß, Peter Grötsch, Georg Michael Fiedler, Hieronymus Seelig und Philipp Bonaventura Krizler ihre zu Protocoll gegebene Summarische Aussagen über den der hiesigen Burgerschaft den 25ten und 27ten Junii dieses Jahrs von dem Fürstlichen Herrn Präsidenten von Hinckeldey auf hiesig-gemeinschaftlichen Rathhaus geschehenen Verhalt nochmals vorlesen, und auf deren wiederholte Bekräftigung sie von ihnen eidlich bestärken zu lassen. Nicht minder finden wir uns veranlasset, auch den hiesigen Unterthanen Sohn, Johann Georg Nicolaus Wolf zu Grünenwörth seine ad Protocollum gethanene Aussage über das Betragen der Katholischen Wallleute bey ihrem letzthinigen Durchzug durch die Sachsenhäußer Marckung ebenfalls eydlich erhärten zu lassen. Dem Herrn Notario communiciren wir dahero in den Anlagen beederley Verhör-Protocolla, mit dem Ersuchen, die darinnen enthaltene Aussagen obbenannten Deponenten (welche quoad hunc Actum ihrer hiesig Gräflichen Mit-Herrschaften geleisteten Eides-Pflicht zu entlassen sind) nochmalen vorzulesen, und auf deren wiederholte Bekräftigung sie dieselbe eydlich erhärten zu lassen; sofort bemeldte Verhör-Protocolla mittelst Beifügung seiner Notariats-Attestation gehörig zu legalisiren, und sie uns hernach gegen die Gebühr zu weiterm Gebrauch zu remittiren. Die wir inzwischen verbleiben

Wertheim, den 11ten Sept. 1781.

Des Herrn Notarii

freundwillige

Hochgräflich Löwenstein-Wertheimische Gemeinschaftlicher Canzley-Director, Hof- und Regierungs-Räthe.

Vorstehende Abschriften sub Litt. A. & B. sind mit den Original-Concepten von Wort zu Wort gleichlautend, solches atteſtire Kraft dieser Notariats-Fertigung, in fidem.

Wertheim, den 11ten Sept. 1781.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayserlicher öffentlicher geschworner und bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht approbirt- und immatriculirter Notarius & Civis Suinfurtensis.

Litt. Rr.

Die Fürstliche Regierung verlangt, daß die hiesige Bürgerschaft folgende drey Punkten:

1mo. Ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn, wie der Gräflichen Mitherrschaft, treu und gehorsam zu seyn.

2do. Bey Streitigkeiten ihrer Hohen Samt-Herrschaften unter Sich, selbige betreffen was sie wollen, sich von keiner Mitherrschaft wider die Andere gebrauchen zu lassen, und

3tio. Der Fürstlichen Dienerschaft und den Catholischen Einwohnern Friede und Ruhe zu gestatten, wie diese ihnen wiederum zu thun haben,

entweder mit einem Handschlag, oder auch nur Mann vor Mann mit einem Ja! oder auch nur durch die Unterschrift ihrer Zunftmeister bekräftigen sollen, nachdeme leztere vorher bey der Gräflichen Mitherrschaft angefraget haben.

Die Antwort verlangt Fürstliche Regierung auf dem Rathhaus heut Abends 6 Uhr.

Wertheim, den 27ten Junii 1781.

Litt. Ss.

An die Zunft-Meister.

de dato Wertheim, den 27ten Juny 1781.

Auf die bey diesseitig Gräflichen Condominio durch hiesige Zunft-Meister Namens gesamter Burgerschaft gemachte Anzeige, daß ihr von Fürstlicher Mitregierung dahier heute durch eine an sie, Zunft-Meister, erlassene ohnunterschriebene und ohne gesiegelte Signatur angesonnen worden seye,

entweder mit einem Handschlag, oder Mann vor Mann mit einem Ja, oder auch nur durch die Unterschrift der Zunftmeister zu bekräftigen: daß sie 1.) ihrer Fürstlichen Mitherrschaft, so wie diesseitig Gräflicher treu und gehorsam seyn —

2.) bey Streitigkeiten ihrer Hohen Samtherrschaften unter sich, selbige betreffen, was sie wollen, sich von keiner Mitherrschaft gegen die andere gebrauchen lassen — und

3.) der Fürstlichen Dienerschaft nebst den Katholischen Einwohnern Friede und Ruhe gestatten wolle.

wird hiesig gemeinschaftlicher Burgerschaft hiermit ohnverhalten, daß sie sich auf dieses einseitige und verfängliche Ansinnen Fürstlicher Regierung gar nicht einzulassen, sich auf ihre den 25ten dieses auf dem Rathhauß bereits mündlich ertheilte und ganz angemessene Erklärung sowohl, als den demnächstens erfolgenden Ausspruch eines Höchsten Reichs-Gerichts lediglich zu beziehen habe; mit dem Beyfügen, Sie, die Burgerschaft, habe bereits ihren Samtherschaften eidlich versprochen, gleich treu und gehorsam zu seyn, diesen Eid habe sie bishero unverbrüchlich gehalten, und würde demselben auch noch ferner also nachzuleben beflissen seyn; an Streitigkeiten Hoher Herrschaften unter sich, wobei die Burgerschaft nicht mit interessiret seye, habe sie bishero keinen Antheil genommen, würde sich auch künftighin nicht darein mischen. Betrafen diese Streitigkeiten aber solche Gerechtsame, die den Unterthan mit angiengen, z. E. die Gerechtsame der Evangelischen Reli-

Religion, so könne der Bürgerschaft nicht verdacht werden, wenn sie sich dergleichen sie mitangehende theure Gerechtigkeiten in rechtlicher Ordnung zu erhalten angelegen seyn ließen; eben so wenig werde der Burgerschaft verarget werden können, wenn sie eine ihrer Landesherrschaften angegriffen und in Lebensgefahr sähe, daß sie sich derselben annähme, diesen Beystand seye jeder Mensch seinem Nächsten, noch mehr aber der Unterthan seinem Landesherrn schuldig; Und endlich habe die Burgerschaft die Fürstliche Dienerschaft, von welcher Religion sie auch seye, niemals zu beleidigen gesucht, sie würde auch fernerhin von ihr nicht das mindeste zu befahren haben; Und was diejenige Katholische Einwohner dahier anlange, die sich nicht in gemeinschaftlichem Schutz befänden, und sich gleichwohl unterstünden, die Burger gegen die gemeinschaftliche Zunft-Artikel in ihrer Nahrung zu stören, und ihnen das Brod wegzunehmen; so würden sie zwar auch diesen kein Leid noch Unrecht zufügen, doch werde der Burgerschaft nicht verwehret werden können, durch Gesetzmäßige Mittel den Pfuschereyen dieser Leute Einhalt zu thun, worinnen sie vielmehr hofte, daß man sie Fürstlich Mitherrschaftlicher Seits gerechtest unterstützen, und ihren langwierigen Klagen durch Ausschaffung dieser eingeschlichenen Nahrungs-Störer in Gemäßheit des höchstverehrlichen K. R. K. Gerichts Mandati de anno 1690. und des höchsten K. R. Hof-Raths-Conclusi vom 4ten July 1781. abzuhelfen, übrigens aber auch noch jenseitige Fürstliche Diener und Katholische Einwohner unter Androhung schwerer Strafe anzuweisen nicht ermanglen werde, daß sie die hiesige Burgerschaft ungekränket lassen, und sich aller weitern Thätlichkeiten, injurien, Beschimpfungen gegen sie enthalten sollen. Decretum

Gräfl. Regierung.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Ludwig Friederich, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. und in Vollmachts-Namen meines Herrn Bruders, Friderich Carls, Liebden.

Eodem 9 Exemplar: ausgefertiget und den Zünften insinuirt worden.

Litt. Tt.

Copie des sub Litt. G. den Fürstlich-Würzburgischen in Camera Imperiali übergebenen Exceptionen beygelegten Schreibens Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg, an den Herrn Fürsten zu Löwenstein.

de dato Bamberg den 25ten Junii 1781.

Da ich auf Euer Liebden an mich ergangene requisition in Dero mir so dringend vorgestellten Nothstand mit der von mir verlangten Hülfs-Mannschaft auf Dero Gefahr und Verantwortung, Reichs-Constitutionsmäßig gerne an Hand gegangen bin, um sich dadurch gegen allen ungerechten Gewalt ohne Jemandes Beleidigung schützen und in Nothwehr erhalten, auch Sicherheit und Ruhe in dortiger, nur nahe benachbarten Gegend herstellen zu mögen; Diese gute Absicht, wie ich aus den mir nach und nach zugekommenen Berichten meines, dem diesseitigen Auxiliar-Corps vorgesetzten Obrist-Lieutenant von Thuna versichert worden, nunmehr gänzlich erfüllet worden ist; zumalen Euer Liebden durch des löblichen Fränkischen Kreises an die Grafen von Wertheim wirklich resolvirt- und erlassenes Dehortatorium gegen alle besorgliche weitere Thätlichkeiten genugsam gedecket sind: Als ergehet solchen

Umständen nach, an Euer Liebden mein Freundschaftliches Ersuchen, es wollen Dieselbe das Ihro zur Nothwehr und Herstellung der Friedensmäßigen Sicherheit überlassene Truppen-Corps nach dermaliger gehobenen Gefahr, ohne einigen weiteren Aufenthalt zu entlassen, sich gefallen lassen. In wessen zuversichtlichen Verlaß ich forthin mit aller freundnachbarlichen Ergebenheit und Hochachtung verbleibe ꝛc. ꝛc.

Die gänzliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit ihrem Original wird hierdurch, nach beschehener aufmerksamer Conferirung, in fidem bezeuget.

Würzburg, den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Justus Philippi, Archivarius.

Litt. Xx.

In Nomine Domini. Amen.

Zu wissen und kund seye hiermit, denen solches zu wissen vonnöthen, daß in dem Jahr nach Christi, unsers Herrn Geburt, **Ein Tausend Sieben Hundert Ein und Achtzig**, in der XIII. Römer Zinßzahl, bei Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des IIten erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, der Königreiche Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogs zu Oesterreich, Burgund, Lothringen und Baar, Gros-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Brabant, Mayland, Stayer, Kärnten, Krain, Limpurg, Luxenburg ꝛc. ꝛc. Gros-Fürsten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville; Gefürsteten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn, Höchst Ihrer Kaiserlich Königlichen Majestät Regierung, im achtzehenten Jahr, den 26ten Junius, Abends zwischen 9 und 10 Uhr liesen Ihro des Herrn Grafen Friederich Ludwigs Hochgräfliche Excellenz, mich als zu denen Vorfallenheiten bei dermaliger Anwesenheit der Würzburgischen Völcker requirirten Notarium, nebst dem subrequirirten Herrn Notario Leube, weiter zu sich bescheiden, mit dem Vermelden, daß durch ein allgemeines Gerücht Ihnen bekannt worden wäre, daß in heutiger Nacht verschiedene hiesige Bürger durch das eingelegte Militare ausgehoben, und in Arrest gesezt werden solten.

Da nun solches dem Versprechen des Herrn Obrist-Lieutenants, als auch des Herrn geheimen Hof-Rath Hessen, nemlich daß Niemand ein Leid geschehen solte, schnurstracks zuwider seye; Als wolten Hochdieselben uns als Notarien, sowol in Ihrem als in Vollmachts-Namen Ihres Herrn Bruders und Herrn Vettern Liebden mündlich requiriren, daß wir uns alsobald zu nur erwähntem Herrn geheimen Hof-Rath verfügen, und daselbsten unter Vermeldung eines Compliments eine cathegorische Antwort verlangen solten, ob sothanes Gerücht gegründet, daß verschiedene Bürger in Arrest gezogen, und ob die Herrschaftlichen Personen so wol, als Ihre Dienerschaft und Bürgerschaft gesichert seyen, als weswegen man eine Versicherung und des Herrn geheimen Hof-Raths Erklärung verlange.

Wir begaben uns sogleich zur oben gedachten Zeit zu dem Herrn geheimen Hof-Rath Heß, eröfneten Demselben unsern Auftrag, und erhielten darauf die Antwort: Er habe in Abwesenheit des Herrn Präsidenten das Præsidium, und versichere, daß diese infame Canaillen, Hundsfüder und Spitzbuben seyen, die solches ausgesprengt hätten, und daß er solche zu wissen verlange, um sie der Kaiserlichen Commission,

welche

welche ehestens erkannt und einrücken würde, vorstellen zu können; ansonsten er diejenigen, so ihm solches hinterbracht, davor erkennen müste, und man daraus sehen könne, daß dieses nur darauf gerichtet, um eine Rebellion anzustellen; Er stehe mit seiner Ehre und Reputation davor, und versichere auf sein Gewissen, daß nicht das geringste daran seye, auch Niemand etwas geschehen solte, es wäre auch noch Niemand, als solche, so unter Fürstlicher Jurisdiction stünden, in Arrest gegeben worden:

Dieses alles hätte er nicht nöthig, Uns auf die Art zu versichern, sondern würde uns vielmehr damit abweisen, daß er uns hierüber nicht Red und Antwort zu geben schuldig seye, wenn dieses sich nicht wirklich so verhalte, welches wir nebst seinem unterthänigsten Compliment und Versicherung wieder referiren solten; Er subrequirire uns daher, hierüber die Ausrichtung so, wie er sie gegeben, zu machen, in unser Protocoll einzuverleiben, und ihm ein Instrument hierüber gleichfalls zu verfertigen, mit dem Anhang, daß wir ihm heute noch oder Morgens frühe die Antwort und die Anzeige dererjenigen Personen, so solches Gerücht verbreitet, hinterbringen und angeben solten.

Wie wir nun auch diese Antwort Ihro des Herrn Grafen Friederich Ludwigs Hochgräflichen Excellenz alles treulich referiret, so haben Hochdieselben uns Endes unterschriebenen Notarien einen schriftlichen Aufsatz, wie solcher hier verbotenus folgt, zur Ausrichtung zugehen lassen.

Ausrichtung

Vor die Herrn Notarien Geisler und Leube, an Herrn geheimen Hof-Rath Heß.

Unter Vermeldung eines Compliments wäre man demselben besonders verbunden, vor die ertheilte Versicherung, wie der Ruf ungegründet seye, daß nemlich gestern in der Nacht um 1 Uhr die Bürgere aus ihren Betten ausgehoben werden solten.

Den verlangten Authorem könne man nicht angeben, weil es sehr schwer seye, von einer allgemeinen Fama der Stadt denselben ausfinden zu machen.

Kein Mensch hätte denken können, daß a) der gemeinschaftliche Stadt-Amtmann in Arrest genommen werden solte: der noch deren von Regierungswegen erlassenen zweyen Communicationen ohngeachtet, noch nicht losgelassen, sondern wie der gröste Missethäter behandelt und bewachet werde.

b.) Daß alle Bürger, so viel deren zu bekommen gewesen, Sonntags unter dem Früh-Gottesdienst mit militarischer Begleitung unter vielem Jammer-Geschrey der ihrigen, worüber viele krank worden, geführet werden solten.

Man hätte dazumal diesen entstandenen Gerüchten in der Stadt keinen Glauben beigemessen, weil sie nicht nur gegen die Versicherung des commandirenden Herrn Officiers bei dem Einmarsch seiner Trouppen gewesen wären, „daß nemlich keinem „Menschen ein Leid geschehen solte;" sondern man auch sich solche Gesezwidrige facta kaum vorstellen könnte; diese wären aber dennoch geschehen. Weswegen Uns Niemand werde verargen können, wenn wir auch über diesen neuentstandenen allgemeinen Ruf, bei dem Herrn geheimen Hofrath Uns näher hätten erkundigen lassen.

Uebrigens wären sie befehliget, die Loslassung des Stadt-Amtmanns zu verlangen.

Nachts zwischen dem 26ten und 27ten Jun. 1781.

Continuatum den 27ten ejusdem.

Da es gestern zu spät geworden, den vorstehenden Aufsatz an die Behörde zu überbringen, so verfügten Endes subsignirte Notarii sich heute frühe 9 Uhr zu dem Herrn geheimen Hofrath Heß, um den gemeldten Aufsatz zu überbringen. Da aber derselbe nicht zu Hauß gewesen, und wir auf dessen Zimmer den Herrn Hofrath von Hinckeldey, Herrn Hofrath Emmert und Herrn Hofrath Serini angetroffen, und bei denenselben nach dem Herrn geheimen Hofrath Heß gefragt, auch erkläret, daß wir die Ausrichtung, so gestern Abends von demselben verlangt worden wäre, zu überbringen hätten, und dieselben darauf erwiederten, daß es das nemliche seye, wenn wir ihnen solche behändigten; So nahmen wir also auch keinen Anstand, jenen solche zu lesen zu geben, erklärten aber dabei, daß, da unser Auftrag dahin gienge, dem Herrn geheimen Hofrath solche selbsten zu überreichen, so wünschten wir gerne zu wissen, wo Dieselben sich aufhielten, damit wir Ihnen solches mündlich oder schriftlich hinterbringen könnten, verlangten auch die Loslassung des Herrn Stadt-Amtmanns; worauf der Herr Hofrath von Hinckeldey, daß solches bald geschehen könnte, erwiederte, indem sein Herr Vatter heut diesen Nachmittag wiederum ankommen und den Abmarsch der Trouppen besorgen würde. Während dieser Verweilung kam inzwischen der Herr geheime Hofrath Heß selbsten, dem wir unsern Auftrag vermeldeten, daß wir die gestrig verlangte Antwort, so uns schriftlich ertheilet worden wäre, zu hinterbringen hätten, wo wir dann auch zugleich eine glaubhafte Abschrift davon überreichet, welche oben verbotenus insinuiret worden. Nachdeme er dieselbe durchgegangen, versezte er darauf, diese wäre ihm schon recht, wenn ein allgemeines Gerücht von einer Sache wäre, so müßte man 100 Leute angeben können, die solches gehöret hätten, und es wäre nur die Absicht der Bürger, allerhand widriges auszusprengen, und erkläre nochmals diejenigen nach seiner gestrig gethanen Aeusserung für Hundsfüder, Spizbuben und Canaillen, die dergleichen Gerüchte verbreitet, und wann ihm solche nicht angegeben würden, er diejenigen, die ihm solches hätten hinterbringen lassen, davor ansehen müsse.

Da wir nun die verlangte Loslassung des Herrn Stadt-Amtmanns nochmals erinnert, und auf eine Antwort warteten, so gaben sie uns ironice zur Antwort, wir könnten darauf warten.

Da nun auch diese Ausrichtung an unsern Hochgräflichen Herrn Requirenten geschehen ist; so haben wir solches alles der Wahrheit gemäs anhero fideliter ad Protocollum gebracht.

Actum ut supra.

Dieses alles ist geschehen auf Verlangen, wie aus obigem zu ersehen, beider requirirenden Theile, und von uns aus Kaiserlicher Macht und Gewalt offenbar geschwornen Notarien gehört und verrichtet worden, worauf auch gegenwärtiges Instrument in optima Forma probandi aufgesezt und gefertiget, und durch unsern Amanuensem niedergeschrieben worden; nach gepflogener Collationir- und Vorlesung dem Original-Protocoll in allem gleichstimmig von Wort zu Wort befunden, auch solches mit unserm vorgesezten grösern Notariats-Insiegel und Unterschreibung unsers Vor- und Zunamens, zu Steuer der Wahrheit corrobiret, und solennisiret worden.

Dieses alles ist geschehen Anno Christi, Indictione, Römisch Kaiserlich Königlicher Majestät Regierung, Monat, Tag, Stund, Zeit und Ort, wie oben im Eingang schon erwähnet und gedacht worden.

Hierzu absonderlich requiriret.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayserlich öffentlich geschworner und bei dem Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht approbirt und immatriculirter Notarius. In fidem subscripsit.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæsar. publ. juratus.

Litt. Yy.

Actum Wertheim, den 4ten Julii 1781.

Da man in Erfahrung gebracht, daß der hiesige Burger und Schumacher, Heinrich Ulzhöfer, Wissenschaft davon habe, daß von dem dahier gelegenen Würzburgischen Militari gestern vor 8 Tagen, in der Nacht, hiesige Burger ausgehoben werden sollten; so wurde solcher anhero citiret, und über seine dießfallsige Wissenschaft, unter abgelegter Handgelöbnis, die Wahrheit zu sagen, befraget und vernommen, welcher denn sofort folgendes deponirte:

Es seye gestern vor 8 Tagen der Burger und Schumacher Zwingel, gegen Abend zu ihm, in sein Hauß gekommen, und hätte ihm erzählet, wie er von dem Schiffer Weneiß erfahren, daß ein vor dem Mühlen-Thor gestandener Grenadier zu einem Fürstlichen Bedienten gesaget haben solle; daß selbige Nacht hiesige Bürger ausgehoben werden solten, weßwegen der vorgemeldte Schuster Zwingel, ihme Deponenten, als Zunftgeschwohrnen, gesaget habe: daß bey so bewandten Umständen, es nicht undienlich seyn möchte, ein Gebott bey der Zunft anzusagen, um sich über die Sache zu berathen; alleine er habe diese Meinung vor unnütz und vergeblich angesehen, welche doch ein grosses Auffsehen machen möchte. Darauf wären seine 2 eingelegte Musquetiers nacher Hauß gekommen, deren einer ihn befraget, was das bedeuten solle, daß so viele Bürger über der Tauber zur Nachtszeit, aus ihren Häussern giengen, welchem er aber dargegen versetzet; wie er davon nichts wüste, und hätte sofort jener ihme Deponenten gemeldet, wie sie scharfe Ordre hätten, sich allstündlich bereit zu halten, dieser hätte dahero auch sein Gewehr zurecht gemacht, Pulver auf die Zündpfanne geschüttet, und alles zusammen gepacket, und da ihm dieses sehr schreckhaft gewesen und sich darüber ängstlich bezeiget, so hätte der Soldat ihme gesaget, daß er Deponent ja auch etwas auf die Seite gehen könnte, welchem er aber dargegen versetzet: was er das thun sölte? Er hätte eine alte 70jährige Frau, und würde die nicht allein zu Hauß lassen. Seine 2 Soldaten hätten sich hierauf schlafen geleget, und ihm befohlen: daß wann er in der Nacht die Trummel oder sonsten Lärmen hören sollte, er solche sogleich wecken möchte. Die Nacht wäre aber ruhig vorbei gegangen, und wüste also weiter nichts zu erzählen.

Quo prælecto & confirmato dimissus.

Indeme auch gemeldet worden, daß der hiesige Burger und Häfner, Michel Bauer, einige Nachricht von der vorgehen sollenden Aushebung einiger Bürger haben solle; so wurde solcher gleichfalls anhero beschieden, und über die Sache befraget, welcher, nach vorhero abgelegten Handgelöbnis die Wahrheit zu sagen, vermeldete:

wie er weiter davon nichts wüßte, als daß einer seiner eingelegten Soldaten ihme am Montag vor 8 Tagen gesaget, daß wann er Deponent auch bey der Affaire der Wallfahrts-Procession gewesen, er auf die Seiten gehen solte, denn sie hätten Ordre, diejenige Leute mit nach Würzburg zu nehmen, welche bey jenem Handel gewesen wären, deme er aber versetzet: daß er davor ruhig seyn könnte, weilen er nicht bey dem Vorgang gewesen; endiget somit seine Aussage, welche solcher, auf deren Vorlesung, nochmahls bestättigte.

v. l.

J. F. Leube.

Lit. Zz.

An den Crais-Convent zu Nürnberg.

de dato Wertheim den 24ten Junii 1781.

Euer rc. und Unsere rc. werden aus Unserer vor etlichen Tagen an den dermalen zu Nürnberg versamleten Hochansehnlichen Kraiß-Convent erlassenen Vorstellung bereits des mehrern ersehen haben, auf was für eine landfriedbrüchige Art hiesige evangelische Stadt und Grafschaft den 21ten dieses von dem Hochstift Würzburg und dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim rc. überfallen worden seye; und Wir zweifeln um so weniger, daß Euer rc. und Unsere rc. diesen Vorgang mit gerechtestem Abscheu angesehen, und Unser Anrufen um die Krais-Societæts-mäßige Hülfe gebilliget haben werden, da Dieselben, noch ehe ein Hochansehnlicher Krais-Convent aus Unserer Vorstellung von dem wahren Vorgang der den 17ten dieses hier vorgefallenen Schlägerey, und von den Folgen derselben benachrichtiget worden, das unbescheinigte Anbringen des Herrn Fürsten von Löwenstein für übertrieben gröstentheils gehalten, dahero auch Wohldesselben Gesuch um Abschickung einer Krais-Executions-Mannschaft für allzuvoreilig angesehen, und die Erlassung eines Dehortatorii bey beeden Theilen noch zur Zeit für hinlänglich geachtet haben.

Wie sehr muß nicht aber die Entrüstung Euer rc. und Unserer rc. zunehmen, wann Dieselben vernehmen werden, was für exorbitante Gewaltthaten und Excesse seitdem von hiesig Fürstlichen Condominio und denen von seinem Winck lediglich abhangenden Würzburgischen Völkern verübet worden seyen.

Um die Gedult eines Hochansehnlichen Krais-Convents nicht zu ermüden, so übergehen Wir vor jetzo die viele von Fürstlicher Seite seit dermaliger Unruhen geschehene Mißhandlungen Gemeinschaftlicher Diener und Unterthanen, und die häufige unter militarischer Assistenz gewagte Beeinträchtigungen unserer Mitherrschaftlichen Gerechtsame, womit man jenseits jeden Tag der Anwesenheit der Würzburgischen Völker auf eine strafbare Weise bezeichnet hat; und begnügen Uns dermalen wegen Kürze der Zeit bloß denjenigen schreckvollen Vorgang anzuzeigen, wovon Wir gestern schon furchtbare Ahndungen hatten, und der heute an dem allen christlichen Gemeinden so heiligen Tag die ganze Stadt in das äusserste Entsetzen, und solchen Schrecken gestürzet hat,

hat, daß eine in Herrschaftlichen Diensten gestandene Gouvernantin davon plötzlich gestorben, und viele andere Personen in Ohnmachten, wie todt, dahin gefallen sind.

Schon gestern nehmlich liesse hiesig Fürstliche Regierung der Gemeinschaftlichen Burgerschaft dahier bekandt machen, sie seyen alle Rebellen und meineidige Leute gegen das hiesige Fürstliche Condominium, und solten demselben also aufs neue einseitig den Eid der Treue ablegen, damit man hernach wieder einen Theil der eingeruckten Truppen abgehen lassen könne.

Sobald unsere Regierung diesen Vorschritt erfuhre, so erliesse sie sogleich an die jenseitige die hier sub No. 1. anliegende Vorstellung, worinnen der Fürstlichen Regierung zu Gemüth geführet wurde, daß hiesige Burgerschaft gemeinschaftlich seye, und kein Condominus von derselben einseitig, ohne Begrüß- und Genehmigung des andern Condomini Huldigungs-Pflichten abverlangen könne, die anverlangte neue Huldigung aber hier um so weniger statt habe, da die ganze Burgerschaft schon ihren Samtherrschaften den Eid der Treue abgeleget habe, und die Burger nicht eher für eidbrüchig und Rebellen gehalten werden könnten, biß sie dafür von einem Höchsten Reichs-Gericht auf vorangängige rechtliche Untersuchung würden erkandt worden seyn.

Fürstliche Regierung aber, die schon von langen Zeiten her factisch zu Werk zu gehen sich angewöhnet hat, würdigte nun, da sie so viele hundert Würzburgische Völker zu ihrer Disposition dahier hat, jene Vorstellung noch weniger einer Achtung noch Antwort, sondern gieng bloß darauf aus, ihre vorgesetzte Absicht, es koste was es wolle, durchzusetzen, und noch den nehmlichen Abend spät hatte man zu erfahren, daß die Würzburgische Völcker die Ordre erhalten, sich auf den andern Tag, d. i. auf den heutigen Sontag beym frühesten Morgen in Bereitschaft zu setzen, und so wie sie von der Kirchen-Parade nach Hauß kämen, in ihrem Quartier gepackt zu bleiben, damit sie beym ersten Lermen erscheinen könnten; ja es verlautete auch schon hier und da, daß während des Evangelischen Früh-Gottes-Dienstes der Kirchhof mit Soldaten besetzet, und nach dessen Endigung die Burgerschaft in Empfang genommen und mit Gewalt in die Fürstliche Hofhaltung geschleppet werden solte.

Da nur wenige diese Nachricht vernommen, und diese nicht glauben konnten, daß man Fürstlicher Seits fähig seyn werde, eine solche Gewaltthätige Handlung mit schnödester Entheiligung des Sonntags auszuüben, so wurde der heutige Frühe-Gottesdienst, wie gewöhnlich, besuchet, und es kamen sogar viele Würzburgische Officiers und Soldaten in die Evangelische Kirche; während des Gottesdienstes aber wurden auf einmal alle Thoren der Stadt verschloßen, und nun fieng der gestern schon beschlossene Lermen an.

Plötzlich musten alle in der Kirche gewesene Officiers und Soldaten zum allgemeinen Aufsehen dieselbe verlassen, und gleich darauf erschallte in der Kirche der Lermen, daß nicht nur der Verdienstvolle Gemeinschaftliche Stadt-Ammtmann, der sich bißhero seiner untergebenen Burgerschaft in ihren bedrängten Umstenden so standhaft angenommen, sondern auch der Gräfliche Forstmeister, und ein Gräflicher Secretarius mit Arrest beleget worden, und daß alles ausserhalb in den Waffen seye.

Alle diese Nachrichten, die leider nur allzuwahr waren, und der lermende plötzliche Aufbruch der in der Kirche gewesenen Würzburgischen Soldaten erfüllte alles mit der grösten Bangigkeit, so daß jeder, für seine und der Seinigen Sicherheit besorgt, mitten in dem Gottesdienst sich voll Schrecken nach Hauß zu flüchten suchte. Durch diese Flucht der geängstigten Burgerschaft wurde zwar das Vorhaben sie vom Kirchhof aus in die Fürstliche Hofhaltung schleppen zu lassen vereitelt; dagegen wurde sie nun aber einzeln, so viel man deren habhaft werden konnte, durch besondere militarische Commandi aus ihren Häusern herausgerissen, und unter scharfer Bedeckung und unter dem Gehöhn vieler hundert zu diesem Schauspiel in die Stadt gekommener fremder Katholischer Leute, durch die Strassen in die Fürstliche Hofhaltung gleich den grösten Missethätern geführet, wo der zusammen gebrachte Haufen mit einem starken Detachement umzingelt, und vor das Gerüst, worauf der Fürstliche Præsident von Hinckeldey, der boßhafte Anstifter aller dieser unerhörter Gewaltthaten, mit einigen Fürstlichen Räthen stunde, geführet.

Hier wurden sie unter den schrecklichsten Bedrohungen vor den zu besorgen habenden Bestrafungen für die ärgste Boßwichte, Rebellen, und meineidige Leute ausgegeben und ihnen angesonnen, daß sie dem Herrn Fürsten aufs neue huldigen, und dann eine Deputation an Denselben schicken sollten, die ihn Fußfälligst um Verzeihung und Gnade anflehen sollte.

Da die versamlete Burger aber, sich dessen weigerten, und überdies nur etwa die Hälfte anwesend ware, so wurden sie vor diesmal wieder entlassen, jedoch mit dem Befehl, daß sich die ganze Burgerschaft morgen früh um 7 Uhr zu gleichem Endzweck vor dem Rathhauß einfinden sollte, widrigenfalls sie sich der strengsten Behandlung aussetzen würde. Wie alles dieses des mehrern aus dem hier sub No. 2. beygefügten Notariat-Instrument zu entnehmen ist.

Immittelst war alles in der Stadt in dem unbeschreiblichsten Jammer und Angst, und konnte weder den Communicanten das H. Abendmal gereichet, noch wegen der von den Würzburgern besezt gehaltenen Kirchen- und Glocken- Thurn- Thüren, und der den Leuten morgends eingejagten Angst der gewöhnliche Mittägige und Abends-Gottesdienst nicht gehalten werden.

Viele Weiber, denen die Männer aus den Armen gerissen wurden, sanken in Ohnmacht dahin; selbst manche angesehene rechtschaffene Burger, die durch diese beschimpfende Behandlung ganz ausser aller Fassung gesetzet worden, fielen betäubt zu Boden, und eine noch grössere Anzahl Bürger, die von den vorgehen- sollenden Excessen schon vorhero Nachricht erhalten hatten, irren nun schon etliche Tage herum, und müssen in den verborgensten Wäldern ihren Zufluchts-Ort suchen.

Und noch sehen sie ihrem Jammer kein Ende, jeder Tag hat seine neue Plage, und schon zittert die abgeängstigte Burgerschaft vor den Ereignissen des morgenden Tages.

Wir haben zwar durch ein an sämtlich hiesige Zünfte unter heutigem dato erlassenes Decret, wovon hier eine Abschrift sub No. 3. beyfolgt, sie in ihrer Standhaftigkeit zu bestärcken gesucht, inzwischen fürchten Wir doch, daß unsere Burger durch die allzu oft auf einander folgende Beängstigungen endlich ganz muthloß gemacht werden möchten, oder sie noch härtere Auftritte zu erleben haben dürften.

Schon durch die bloße Einquartirung werden unsere arme Bürger erschöpft, da mancher der mit saurer Mühe kaum sich und die Seinige ernähren kan, nun 6. 8 und noch mehr Soldaten in seinem Hauß liegen hat. Und obwohl Fürstliche Regierung dahier diesen Soldaten etwas an Fleisch, Brod, und Wein abreichen lässet, so ist dieses doch bey weitem nicht hinreichend, den Soldaten der zur Execution hieher berufen zu seyn glaubt, zu begnügen.

Sollte dahero unsere Hülfe nur noch etwas verziehen, so gehet unsere arme Stadt ganz zu Grund, was sich vor den noch besorgenden Gewaltthaten der eingefallenen Völcker retten kan, ergreifet die Flucht, immittelst bleibet die Profeßion des Burgers liegen, und Weib und Kinder leiden zu Hauß den bittersten Kummer.

Euer ꝛc. ersuchen Wir dahero auf das dringendste, diesen schreyenden Gewaltthaten des Hochstifts Würzburg, und dem Muthwillen des Fürstlich Löwensteinischen Præsidenten von Hinckeldey ein schleuniges Ende zu machen, und da ein Hochansehnlicher Kraiß Convent vielleicht ohnehin schon ein scharfes Dehortatorium nach Würzburg erlassen haben wird, dieses aber wenigen Eindruck bey dem factischen Hochstift Würzburg gemacht haben kan; die nachgesuchte thätige Kraiß-Hülfe, auf das bäldeste zu erkennen, damit unsere arme Burger aus ihrem unbeschreiblichen Nothstand errettet — zugleich aber auch ihr würdiger Vorsteher aus seinem unanständigen und unverdienten Arrest befreyet werden möge.

Unter

Unter sehnlichster Erwartung dieser hochnöthigen Hülfe, haben Wir die Ehre ꝛc. ꝛc.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim.

Sub eodem expediret und per Estaff. fortgeschicket.

Semmler.

Litt. Zz.

Nomine Celsissimorum

Conventum Circul. Franconito.

de dato Wertheim, den 26ten Junii 1781.

Auf das von dem Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. an Unsere ꝛc. ꝛc. unterm 18ten dieses erlassene Eröffnungs- und Antrags-Schreiben in Betreff der Tags vorhero nahe bey hiesiger Stadt wegen einer Fürstlicher Seits anmaßlich angestellten Solennen Wallfahrts-Procession vorgefallenen Schlägerey haben Dieselben zwar Wohl ersagtem Herrn Fürsten die nachgesuchte Krais-Hülfe zu versagen, jedoch aber unter dem 22ten dieses das heute hier angelangte Dehortatorium an Uns zu erlassen beliebet.

Ob wir nun zwar Unsern ꝛc. ꝛc. sehr verbunden sind, daß Dieselben den Antrag des Herrn Fürsten zu Löwenstein, auf Erkennung einer thätigen Krais-Hülfe gegen Uns, und deren Uebertragung an das Hochstift Würzburg für unstatthaft gehalten haben, so können Wir doch nicht bergen, daß Uns manche mit eingeflossene Stellen, als nach welchen es scheinet, daß Dieselben Uns der von dem Herrn Fürsten von Löwenstein ohne die mindeste Bescheinigung fälschlich aufgebürdeten Excesse für fähig gehalten, sehr empfindlich gefallen seyen.

Würden alle Stände des Reichs gegen andere Religions-Verwandten so duldsam, und so wenig von dem Reformations-Geist beseelet seyn, als Wir, so würden die Religions-Gravamina bey den Höchsten Reichs-Gerichten eine ganz unbekandte Sache seyn.

Die Unserem Gräflichen Hauß mit aller Landes-Hoheit schon beynahe 2 Sæcula hindurch zuständige Grafschaft Virneburg, worinnen Wir biß jetzo noch nicht einen einigen Protestantischen Unterthanen aufgenommen, auch seit mehr als 100 Jahr nicht einmal Protestantische Beamte dorthin aufgestellet haben, giebt hiervon ein so überzeugendes Beyspiel, dergleichen gewiß kein anderer Katholischer Reichs-Stand in Ansehung seiner besitzenden Evangelischen Länder aufzustellen vermögend seyn wird.

Zu der Gemüthsbilligkeit Unserer ꝛc. halten Wir Uns jedoch versichert, daß Dieselben nun, da Unsere 2 an einen Hochansehnlichen Krais-Convent wegen der hiesigen Unruhen erlassene und bescheinigte Anzeigen, allda angelanget seyn — und die von dem Fürstlich Löwensteinischen Præsidenten von Hinckeldey ausgebreitete schändliche Unwahrheiten ins Licht gestellet haben müssen, von der Verhältniß der Sache, und Unserer Denckungsart ganz anders urtheilen werden. Nicht Wir, sondern der Herr Fürst von Löwenstein, oder vielmehr der Ihn ganz dirigirende Præsident von Hinckeldey und dessen von einem unruhigen Geist besessener unbesonnener Sohn, der Fürstliche Hof-Rath von Hinckeldey, tragen die alleinige Schuld an den dermaligen

hiesigen Unruhen; nur bey diesen, und nun auch dem Hochstift Würzburg, welches sich wegen seines eingewurzelten Hasses gegen die Evangelische Grafschaft Wertheim, so gern in diese Händel gemischet hat, können Krais-Dehortatoria und Bedrohungen mit der Krais-Hülfe statt finden; und Wir leben auch der trostvollen Zuversicht, daß auf unsere 2 bescheinigte Anzeigen diese Abmahnungs- und Bedrohungs-Schreiben so-gleich an erstbemeldte Störer des hiesigen Landfriedens und Ruhestands werden abge-lassen worden seyn, und daß Unsere höchst und hohe Herrn Krais-Mitstände die von Uns nachgesuchte Krays-Societaetsmäßige Hülfe um so mehr beschleunigen werden, da Unsere Noth seitdem noch im geringsten nicht abgenommen, sondern sich von Tag zu Tag vergrössert. Es ist auch biß jezo noch nicht ein einziger Mann von denen landfriedbrüchiger Weiß hier eingefallenen Völckern von hier abgegangen, ohngeachtet man sicherem Vernehmen nach hiesig Fürstlicher Seits bey dem Hochfürstlichen Krais-Ausschreib-Amt zu Anspach und einem hohen Krais-Convent schon vor mehreren Tagen die falsche Nachricht ausgesprenget, daß 400 Mann von diesen Völckern wie-der abgezogen seyen.

So wie vorzüglich der unruhige Geist des jungen von Hinckeldey den Grund zu allen diesen Unruhen geleget hat, so suchet nun dessen Vater, da er die weit aussehende und gefährliche Folgen davon einsiehet, ihm durch die niedrigste Unwahrheiten heraus zu helfen, und dagegen die Schuld auf andere zu wälzen, dabey aber sich der Gelegenheit zu bedienen, um seine Rache an Unserm Gräflichen Hauß und Evangelischen Unterthanen auszuüben.

Was für ein grosser Meister dieser Mann in Hervorbringung der schändlichsten Unwahrheiten seye, davon zeuget das in dem Namen seines Herrn Fürsten an das hohe Krais-Ausschreib-Amt erlassene Vorstellungs-Schreiben vom 18ten dieses. Das Ganze ist eine Kette von geflissentlichen und vorsezlichen Unwahrheiten.

Grundfalsch ist es nehmlich, daß dahier ein Interims-Recefs de 1666. existire, worinnen den Katholicken dahier die Haltung der Processionen in hiesig Evangelischer Stadt und Grafschaft zugestanden worden seye. In bemeldtem Jahr haben zwar die damals hier anwesend gewesene Kayserliche Commissarii beeden Theilen ein Project eines Interims-Vergleichs vorgeleget, wie weit etwa biß auf erfolgende rechtliche Erledigung der hiesigen Religions-Gravaminum die Uebung der Katholischen Religion zugestanden werden möchte; selbst nach diesem Project aber solte die Haltung der Processionen ausdrücklich verbotten werden. Jenseits wollte man in seinen Monitis noch ein und andere Punckten e. g. wegen der Reception Katholischer Unterthanen noch einverleibt haben, diesseits aber konnte man nicht einmal das alles verwilligen, was im qu. Project stunde, und so blieb alles unvollzogen auf sich erliegen; deswegen trugen auch Ihro Kayserliche Majestät 1674. den damals ernannten Commissariis auf:

> Daß sie sich bemühen sollten, die der A. C. zugethane Grafen NB. zu ajoustir- und Unterzeichnung des vorgemeldten Interims-Vergleichs-Projects allererst in der Güte zu disponiren.

Bey diesen Umständen ware dahero Uns Gräflichen Herrschaften nicht zu verdencken, daß Wir Uns der jenseitigen Anmassung, eine solenne Procession in hiesig Evangelischer Grafschaft zu halten, widersezet haben. Wir wurden vielmehr dazu selbsten von dem andern Theil aufgefordert, da der jenseitige Hofrath von Hinckeldey, der, ob er gleich äusserlich ein Protestant ist, dennoch seit einiger Zeit die hiesige Kapuziner zu den widerrechtlichsten Parochial-Eingriffen in Stadt und Land angehezet hatte, und von dessen unbesonnener Denckungsart man sich nichts gutes versehen konte, wenige Zeit vor der gehaltenen Wallfahrts-Procession einigen von Uns Herrschaften ins Gesicht gesagt, daß die Katholicken nächstens eine solenne Wallfahrts-Procession halten müsten, und daß diese, wann Wir Uns diesem entgegen setzen wollten, so gut auf Uns, als Unsere Leute zuschlagen würden. Und daß es den Katholischen, ohngeachtet der von Fürstlicher Regierung der unsrigen gegebenen Versicherung dennoch ein Ernst gewesen, qu. Procession mit Gewalt durchzusetzen, beweisen die jenseits hierzu gemachte Anstal-

stalten in Aufbietung mehrerer ausherrischer Katholischer Gemeinden, und deren Versehung mit Knütteln. Und coram competente soll es noch durch Zeugen bewiesen werden, was für eine scandalöse aufrührerische Streitpredigt der Kapuziner zu seinen Wallleuten gehalten, da sie 2 Stunden von Wertheim das hiesige Territorium, das von ihm sogenannte Ketzerland, betretten haben.

Diese Aufwiegelungen des jungen Hinckeldey und die aufrührerische Rede des Kapuziners setzten die Wallleute in solche Raserey, daß sie hernach den glimpflichsten Vorstellungen weder unserer Beamten noch der Herrschaften Gehör gaben, und in ihrer Verwegenheit gar so weit giengen, daß sie zuerst, ehe jemand von unseren Leuten ans schlagen gedachte, sogar auf die anwesend gewesene Herrschaften, da sie Mine machten, ihnen die Kreutze und Fahnen niederzubiegen, oder andernfalls abzunehmen, mit Krucifixen und Prügeln zuschlugen, und mit einem heftigen Steinregen sie empfiengen, auch die neben ihnen stehende Diener zu Boden schlugen.

Diesseits suchte man so sehr alle Thätlichkeiten zu vermeiden, daß wir nicht nur unsere Bedienten ohne alle Waffen, und sogar ohne Stöcke zur Stadt hinaus schickten, sondern ihnen auch noch am Thor die Enthaltung von allen Thätlichkeiten aufs gemessenste untersaget wurde.

Ein falsches Hinckeldeyisches Vorgeben ist es also, daß alle unsere Bedienten bewafnet gewesen seyen; erst da sie ihre Herrschaften angegriffen und in Lebens-Gefahr gesehen, suchten sie sich bey den nächsten Garten-Zäunen mit einem Prügel zu bewafnen.

Eben so falsch ist es, was in mehrgedachtem Schreiben von den zusammen berufenen und bewafneten vielen hundert Burgern und Bauren schändlicher Weiß vorgespiegelt worden, da bey dem eigentlichen Streit ausser den Herrschaftlichen Personen und einem Theil ihrer Diener niemand gewesen, als solche Burger und Handwercks-Pursche, die von einem Spaziergang dazu gekommen, wovon nur der wenigste Theil ein Spanisch-Rohr bey sich hatte.

Erst nachdem die Schlägerey vorbey, und ein verwundeter Evangelischer Handwercks-Pursch in die Stadt gekommen, und von der Gefahr, worinn die Gräfliche Herrschaften sich befunden, Nachricht gebracht, wurden von einigen bey Hof bediensteten Weibspersonen aus Angst einige Glocken angezogen, wie dann von denen auf dieses Geläut zum Thor hinaus geloffenen Leuten keiner mehr zum Streit gekommen ist.

Eine der boßhaftesten Hinckeldeyischen Unwahrheiten ist es wiederum, daß von Uns oder unsern Leuten bey gedachter Schlägerey Lästerungen gegen Gott, Kayserliche Majestät und die Katholische Religion ausgestossen worden, es wird dahero auch jenseits mit keinem Wort angeführet, worinnen diese Lästerungen bestanden seyn, noch wer sie eigentlich ausgesprochen habe, und wer der Zeuge davon seye.

Was jenseits von einem Blutbad dahin geschwätzet wird, fällt ganz ins Absurde, da beederseits nur einige wenige leicht verwundet worden, wovon die am meisten getroffene schon den folgenden Tag wieder ihre gewöhnliche Arbeit verrichten konnten. In diesem Punckt der Unwahrheit hat man es jedoch bey einem Hohen Krais-Ausschreib-Amt jenseits noch etwas gelinder gegeben, als zu Würzburg, wo man, um den Religionshaß gegen Wertheim desto mehr in Bewegung zu bringen, sogar ausgesprenget hat, daß ein Kapuziner erschlagen worden, 5 andere Leut todt geblieben, und mehr als 50 gefährlich verwundet worden seyen. Und während dem in Wertheim alles in der grösten Ruhe war, wurden jenseits täglich Couriere nach Würzburg abgeschickt, und die fürchterlichste Beschreibungen von weiters vorgefallenen Mordthaten allda fälschlich ausgebreitet, nur um den Abmarsch der Würzburgischen Truppen eher zu bewürcken, als man diese allzugrobe Unwahrheiten entdeck n möchte. Gleich den nehmlichen Abend, da die Schlägerey vorgegangen, herrschte in der Stadt die vollkommenste Stille, und nicht ein Katholick ist seitdem von einem Protestanten insultiret worden, wogegen wohl jenseits de-

rasendeste und verwegenste injurien sogar gegen Uns Gräfliche Herrschaften ausgestossen worden.

Es liessen sich dahero auch schon den folgenden Tag die Kapuziner wieder öffentlich in der Stadt sehen, und verrichteten den Gottesdienst in dem Chor der Stadt-Kirche nach wie vor.

Und nur ein Fürstlicher Laufer, der zuerst und zwar auf eine Herrschaft zugeschlagen, hielte sich etliche Tage in einem auswärtigen Kloster auf, mehr aber aus innerem Bewußtseyn seiner frechen und höchststrafbaren Handlung, als wegen einer Gefahr, die er hier geloffen, da man die Satisfaction gegen diesen Haupträdelsführer im Wege Rechtens zu suchen sich vorgenommen hatte.

Bey solchen Umständen, wo gar kein Schatten einer Rebellion gegen den Herrn Fürsten von Löwenstein vorwaltet, wird jeder Vernünftige zugeben, daß derselbe nicht befugt gewesen wäre solche Unterthanen, die von ihm allein abgehangen, mit militarischer Mannschaft zu belegen, und andere Fürsten um die Capitulationsmäßige Assistenz zu requiriren. Ganz unverantwortlich ist aber das Verfahren dieses Herrn Fürsten und des Hochstifts Würzburg, daß sie ein Uns Gemeinschaftlich zuständiges Land, wo der Herr Fürst nach Allerhöchst Kayserlichen Judicatis nur eine kleine Schloßwache in seine Hofhaltung legen, und diese zu gar keinen Executionen gegen Gemeinschaftliche Diener und Unterthanen brauchen darf, mit einem viele hundert Mann starcken Corps, das Canonen mit brennenden Lunten, Pulverwägen und Sturmleitern bey sich führet, feindlich überziehen, dieselben den Gemeinschaftlichen Dienern und Burgern einlegen, durch diese feindliche Truppen die gröste Insolenzien und Excesse verüben, und die angesehenste würdigste Gemeinschaftliche Beamten, denen der Herr Fürst nach dem erst den 3ten Februar. d. J. ergangenen Höchstverehrlichen R. H. R. Concluso bey angedroheter schwehrester Strafe nicht das geringste einseitig befehlen oder verbieten solle, sogar auf die schimpflichste Art gefänglich niederwerfen, gleich den grösten Missethätern mit 10 Mann bewachen lassen, Uns Herrschaften selbsten Unserer Mitherrschaftlichen Gerechtsamen fast entsetzen, ja Uns nicht einmal zum Thor hinaus lassen, ohne Uns anfragen zu lassen, wohin Wir giengen, und wie lange Wir ausblieben.

Dieses sind solche exorbitante, Friedensbrüchige, und allen Reichs-Gesetzen zuwiderlaufende tollkühne Handlungen, daß sie kein Reichs-Gericht und Stand des Reichs, von welcher Religion Er auch seye, ohne Verabscheuung vernehmen kan. Wir widerholen dahero Unser dringendes Bitten um schleunigste Remedur, damit Wir nebst Unseren Unterthanen bey dem von Tag zu Tag steigenden Muthwillen Unserer Feinde nicht ganz zu Grunde gerichtet werden mögen.

Die Wir ꝛc.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenstein-Wertheim.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim.

Ludwig Friederich, Graf zu Löwenstein-Wertheim.

Sub eodem expediret und mit Herrn Land-Amtmann fortgeschickt.

Semmler.

Den 7ten Julii eine Abschrift nach Regenspurg gefertiget.

Christ.

Litt. Aaa.

Litt. Aaa.

Dict. Nürnberg, den 5ten Julii 1781.

P. P.

Euer ꝛc. und Euer ꝛc. werden die zeitherige jüngere Creyß-Tags-Verhandlungen und die Höchstdenenselben darüber sonder Zweiffel zugegangene Gesandschaftliche Berichte, jene äusserst bedenckliche Unruhe und Thätlichkeiten nicht unbekannt gelassen haben, welche Gelegenheitlich der von Waldthüren zurückgekehrten Wallleute in der Gemeinschaftlichen Stadt Wertheim und zwar, wo man es bei dem heutigen gesitteten Zeit-Alter am allerwenigsten hätte erwarten sollen, leider zum würcklichen und übelfolgbaresten Ausbruch gekommen sind.

Ob man nun gleich Creyses wegen, nach Anleitung der hierhero einschlagenden und auf den jetzigen Fall wohl anwendbaren Reichs-Satzungen und in Abmas der, denen Reichs-Creysen für die Erhaltung der gemeinen Sicherheit mit anvertrauten Obsorge sich zur vordersamsten Anliegenheit gemacht hat, nach Zeugniß der abschriftlichen Nebenlage mittelst schleuniger Aberlassung eines Sach angemessenen Notificatorii und Dehortatorii respective an des Herrn Fürstens zu Löwenstein Fürstliche Gnaden, und an die Herren Grafen zu Wertheim die erhitzte Sache anwieder gänzlich zu beruhigen und alles auf eine gemeinerwünschliche Art zu entfernen, was nur immer zu Unterhaltung des eingebrochenen Unfriedens den mindesten Anlaß geben könnte; so hat sich jedoch, wie die inzwischen eingelangte anderweite Anzeige darlegen, und zu bestättigen scheinet; Unsere zuversichtsvolle Hofnung verfehlt gesehen, so daß sich noch immer solche Auftritte ergeben, welche nichts weniger als die hergestellte offene Ruhe bemercken lassen.

Unter diesen gemeinbedauerlichen Umständen, und da der geheiligte Landfrieden und die dahin sich beziehende Reichs-Executions-Ordnung die deutlich bestimmte Vorschrifft enthält, daß diejenigen, welche durch widriges Betragen über die Gränzen der Reichs-Gesetzlichen Verfassung hinaus gewichen sind, zum stracklichen Gehorsam zurück gebracht und durch thätige Hülfs-Vorkehr allen Arten offentlichen Vergewaltignngen die engste Schrancken gesetzet werden, dieses aber ein Gegenstand der gemeinsamen Creyß-Ausschreib-Amts-Obsorge ist; so sehen wir uns durch die Reichs-Grund-Gesetze und die darauf mitberuhende Creiß-Verfassung angeleitet — Euer ꝛc. und Euer ꝛc. hiedurch in aller Geziemenheit dahin zu belangen, daß Höchst Ihroselben gerechtest gefällig seyn möge, ihr aufhabendes Amt mit werckthätigem Erfolge ins Mittel tretten, und welches Höchstderselben Anordnung ohnehin ganz überlassen bleibt, entweder einige Räthe zu näherer Untersuchung und Gesetzmäßiger Einstellung der etwa noch fortdaurenden Thathandlungen nach Wertheim abgehen oder je nachdeme es die andringende Umstände erforderlich machen sollten, Creyß-Ausschreib Amtliche Hülfs-Mannschaft, jedoch allemahl ohne mindestes aggravio der ohnehin mit vielen Ausgaben beladenen Creyß-Cassa dahin abrucken zu lassen, damit der Landfriedensmäßige Ruhestand wieder in balden zurück und eingeführt werden möge, wobei man ohnehin in der tiefgeziemenden Zuversicht stehet, daß es Euer ꝛc. und Euer ꝛc. gnädig beliebig seyn werde, nach gewichener Unruhe dem versammleten Kreyß den Unterricht zu seinem weiteren Bemessen mittheilen zu lassen.

Worüber hin ꝛc.

Nürnberg, den 30ten Junii 1781.

Conventus.

Litt. Bbb.

Mandatum

de indilate abducendo milite, de non ulterius offendendo & non via facti, sed iuris procedendo, Sine Clausula

in Sachen

derer Grafen zu Löwenstein-Wertheim,

wider

Bischoffen und Fürsten zu Würzburg und Fürsten zu Wertheim ꝛc.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Lodomerien ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Gros-Herzog zu Toscana, Gros-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. ꝛc. Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Franz Ludwig Carl Philipp Anton, Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, Herzogen zu Francken, Unserem lieben Fürsten und Andächtigen

Sodann

Dem Hochgebohrnen Carl, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc. Unserem Lieben Oheim und Fürsten, Unsere Gnad und alles Guts

Ehrwürdig lieber Fürst und Andächtiger

auch

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst!

Was an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht die Edle, Unsere und des Reichs liebe Getreue Grafen zu Löwenstein-Wertheim durch ihren bestellten Anwaldt klagend unterthänigst für- und anbracht haben, solches ist ab beykommenden Supplicationen und deren Beylagen sub Nis. 1. usque 11. des mehreren zu ersehen. Wann nun hierauf dieß Unser Kayserlich Mandatum de indilate abducendo Milite, de non ulterius offendendo & non via facti, sed Juris procedendo, sine Clausula vermittelst des unter heutigem dato ertheilten Decreti erkannt, Terminus ad docendum de paritione auf vierzehen Tage restringiret, übriges Begehren aber facta reproductione ad Judicium erwiesen worden.

Hierum so gebiethen Wir Dr. Andacht und Dr. Liebden von Römisch Kayserlicher Macht, und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil ihnen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich und wollen, daß Dieselbe die eingerückte Trouppen alsobald aus der Stadt und Grafschaft zurück berufen, gedachte Impetranten und ihre Unterthanen nicht weiter beeinträchtigen, sondern an dem Wege Rechtens begnügen lassen sollen, deme also gehorsamlich nachkommen, als lieb seyn mag vorangeregte Poen zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabenebens Deine Andacht und Deine Liebden von berührter Unserer Kayserlichen Macht auch Gericht und Rechts wegen hiermit auf den vier-

vierzehenden Tag, den nächsten nach beschehener Ueberantwortung dieses, welche Wir Denenselben pro primo, secundo & tertio und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremtorie oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach an diesem Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht durch Dero bevollmächtigte Anwäldte zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserem Kayserlichen Straf-Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Dieselbe in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Entschieds darüber zu gewärtigen.

Wann Deine Andacht und Deine Liebden kommen und erscheinen; alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf Gegentheiliges Anruffen und Erfordern hierinn im Rechten mit gemeldter Erkänntnüs, Erklärung und anderem gegen Dieselbe verhandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Deine Andacht und Deine Liebden sich zu richten. Gegeben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wezlar, den Sieben und zwanzigsten Tag Monaths Junius, nach Christi Unseres Lieben Herrn Geburth im 1781ten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden &c.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S.
Cæsar.)

Hermann Theodor Moriz Hoscher, Kayserlicher Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter.

Georg Matthias von Sachs,
Kayserlicher Cammer-Gerichts
Proto-Notarius.

Litt. Ccc.

Actum, Wertheim den 18ten Julii 1781.

Præs. Des Herrn Stadt-Amtmann Städels, Herrn Burgermeister Schärtlen, Hofman Sen. Wilhelmi, Kappes, Becker, Bach, Bauer, Hofmann und Plaz.

Nachdem unterm 12ten dieses dem Burger und Schiffer, Georg Nicolaus Buch, dem Kürschner-Meister Johann Peter Grötsch, und Schreiner-Meister Christoph Philipp Unger, im Namen Stadt-Amt, Burgermeister und Raths und gesammter Burgerschaft dahier, der Auftrag ertheilt worden, die unterthänigste Vorstellung, in Betreff der Einquartirung der Hochfürstlich Würzburgischen Truppen, bei Ihro Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, im Namen der ganzen Stadt unterthänigst zu überreichen und die weitere mündliche Vorstellung devotest zu machen, ermeldte 3 Deputirte den Auftrag auch würcklich angenommen und zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht abgereiset sind; so gaben die ermeldte Deputati nach ihrer vorgestern erfolgten Rückkunft nachstehende wahre Geschichts-Erzählung auf ihre Burger-Pflichten zu Protocoll:

„Sie hätten Ihro Hochfürstliche Durch-
„laucht auf dem Weg nach Johannes-

„ Kirchen in Mannheim anzutreffen, die
„ Gnade gehabt.

„ Nachdem sie sich vor dem Gast-Hof
„ zum 3 König daselbst auf der Strassen
„ gezeigt, hätten Jhro Durchlaucht laut
„ gefragt: Wer sind die Leute? worauf
„ Höchstdieselben vom Fenster weggegangen,
„ und sich nicht mehr sehen lassen. Sie
„ hätten sich überall vor Wertheimer aus-
„ gegeben, die ein unterthänigstes Memo-
„ riale bey Jhro Durchlaucht zu überrei-
„ chen hätten, sich auch unter diesem Na-
„ men durch die Bedienten zum 2ten mal
„ melden wollen lassen, welche ihnen ins
„ Gesicht erklärt, daß sie nicht gemeldet
„ werden würden. Hierauf hätten sie be-
„ schlossen, ihr unterthänigstes Memoriale
„ bey dem Einsteigen in die Kutsche zu
„ überreichen, sich morgens früh dem Haus-
„ thor genähert und seyen allmählig gegen
„ die Kutsche zugegangen; allein als sie
„ näher gekommen, seye ein Bedienter,
„ welcher, so viel sie gehört haben, Jacob
„ heisse, hinter der Kutsche mit der grö-
„ sten Geschwindigkeit hervorgesprungen,
„ habe den Kürschner-Meister Grötsch an
„ der Brust gefaßt, zurück gestossen und
„ vor das Thor hinaus geworfen, und
„ darauf auch den Schreinermeister Unger
„ an der Brust gefaßt, und eben dahin zu-
„ rück gestossen, unter der heftigen Bedro-
„ hung: packt euch zurück! eure Sachen
„ werden nicht angenommen; Jhro Durch-
„ laucht haben befohlen, daß sich keiner
„ unterstehen soll, sich der Kutsche zu
„ nähern, sonst werdet ihr sehen, was
„ paßiret. Als sie hierauf versezt: nun,
nun, stößt man die Burger so zurück,
so seye ihnen trotzig von dem nemlichen
Bedienten versezt worden: kommt nach
Johannes-Kirchen, daselbst wollen wir
es miteinander ausmachen.

Darauf seyen sie zurück gegangen, und
vor dem Hauß stehen geblieben, worauf
Jhro Durchlaucht, als Höchstdieselben sie
erblickt, mit abgewendetem Gesicht vor-
bey gefahren wären. Neben der Kutsche
seye eine gute Strecke ein Reitknecht ge-
gangen, welcher eine Pistol in einer leder-
nen Kuppel anhängen gehabt, worauf sie
Deputati ihren Rückweg unverrichteter
Dingen wieder angetretten.

Wur-

Wurde das vorgelesene Protocoll von denen Deputirten selbst eigenhändig unterschrieben.

Georg Nicolaus Buch.
Johann Peter Grötsch.
Christoph Philipp Unger.

Eod. quo supra.

In fidem Johann Jacob Günther,
Stadt-Schreiber.

Litt. Ddd.

Copia Schreibens der Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Regierung an die Churfürstliche Regierung zu Mainz und mut. mut. an die Fürstliche Regierung nach Würzburg. de dato Wertheim den 7. Jul. 1781.

P. P.

Was die unverschämte und wahrheitswiedrige Ausstreuungen des Fürstlich-Löwensteinischen Præsidenten von Hinckeldey, in Betref des den 17ten vorigen Monats sich zu Wertheim ereigneten Vorfalls fremder Orten, besonders aber hierherum für traurige Folgen haben, und wie sie die Gemüther des leichtglaubigen Pöbels eingenommen, auch den Geist der verabscheuungswürdigsten Verfolgung gegen hiesige bedrängte Unterthanen verbreiten, und wie sogar die Ehre unserer Hochgräflichen Herrschaften öffentlich anzutasten keinen Scheu getragen wird, werden Ew. ꝛc. aus einigen anliegenden beweißlichen Adjunctis des mehreren zu ersehen geruhen; Ew. ꝛc. können leicht ermessen, daß es uns ohnmöglich seye, jene darinnen enthaltene abscheuliche Ausbrüche von Lästerungen und Rache sowohl gegen unsere Hochgräfliche Herrschaften als hiesige bedrängte Unterthanen mit Gleichgültigkeit anzusehen.

Die Erhaltung Hochderselben Ehre und Sicherstellung ihrer getreuen Unterthanen gegen dergleichen angedrohte Thathandlungen machen uns also zur Pflicht Ew. ꝛc. vor allen Dingen gehorsamst zu ersuchen, diesen zu denen traurigsten Auftritten leicht Anlaß geben könnenden Begegnissen durch baldige Gesetzmäßige Verfügungen noch in Zeiten den schleunigsten Einhalt zu thun, und dadurch die vorhin genossene Ruhe eines blühenden Landfriedens unter hiesige Unterthanen und der jenseitigen Nachbarschaft wiederherzustellen, zu dem Ende ohngesäumt denen herumliegenden Deroseitigen Ober- und übrigen Aemtern gerechtest aufzugeben, daß Sie ihren unter sich habenden Gemeinden sogleich alle verpönte Thätlichkeiten, Drohungen und Lästerung gegen diesseitige Herrschaften und Unterthanen bei empfindlicher Strafe untersagen, hingegen diese zu einer guten Nachbarschaft und wechselseitigen Verträglichkeit anmahnen sollen.

Da Unser Ansinnen sich auf die Billigkeit und Erhaltung der öfentlichen Sicherheit gründet, so versichern Wir Uns zum Voraus einer baldig gefälligen Rück-Antwort, in der vollkommensten Veneration erharrend

Ew. ꝛc.

Regierung.

Litt. Eee.

Dict. Nürnberg den 4. August 1781.

P. P.

Euer Fürstliche Gnaden kan nicht unbekant seyn, und setzt das von Dero untergebenen Regierung an die dahiesige Crais-Versammlung beförderte Pro-Memoria vom 24. vorigen Monats Julius nunmehr außer Widerspruch, daß entweder unter Ihroselben ausdrücklichen hohen Begnehmigung oder Nachsicht ein Extractus Fränkischen Crais-Protokolls zum Abdruck gekommen seye, wovon sehr viele Abdrücke unter das Publicum ausgestreuet worden seyn sollen.

Da sich nun nach der Gräflich Wertheimischer Seits bei dem Convent ebenfalls angelangten Anzeige wahrscheinlich machen will, daß sothane Ausstreuung bei einzelnen Vorfallenheiten die benachbarte katholische Unterthanen zu einer gewissen Art Unfrieden gereitzt, und bereits zur unglückseeligen Folge gehabt habe, daß denen — der Augspurgischen Confession verwandten Wertheimischen Unterthanen die Gelegenheit erschwehret worden, die unentbehrliche Nahrungs-Geschäfte mit denen beigränzenden fremdherrschaftlichen Unterthanen, so, wie sonsthin friedlich und in Ruhe fortzusetzen, So wird Euer ꝛc. erlauchten Einsicht nicht entgehen, und sich die Ueberzeugung von selbst machen, daß man sich Schritte von so bedenklicher Art nicht hätte erlauben sollen, welche dahero Kraiseswegen nicht nur allein mißbilliget werden — sondern auch zu Ihroselben gemein belobten Gemüths-Billigkeit sich mit ganzem Zutrauen versehen wird, **es werden Dero nachgeordneten Regierung die engsten Schrancken gesetzt werden, damit dergleichen übelfolgbare Ungebühren ein für allemahl eingestellet** und auf solche Art iedermann der Anlaß zu Stiftungen des gemeinschädlichen Unfriedens entzogen **bleiben möge.**

Womit ꝛc.

Nürnberg den 4. August 1781.

Conventus.

Litt. Fff.

Dict. Nürnberg den 28. August. 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Carl des heil. Römischen Reichs regierender Fürst zu Löwenstein Wertheim ꝛc.

Unsern freundlichen und auch günstigen Gruß zuvor.

P. P.

Auf Anrufen des Gräflich Wertheimischen Herrn Creyß-Deputirten um ein sogenantes Injunctorium an Uns in der Wertheimischen Landfriedensbruch und Tumult-Sache, haben Unsere ꝛc. per Majora für gut befunden, das hierbei uneröfnet zurückgehende Schreiben an Uns abzulassen. Da uns der Innhalt davon durch eine Abschrift desselben bereits bekannt gemacht worden, und Unsere bei reiferer Ueberlegung des von Unserer nachgesetzten Fürstl. Regierung unterm 24. elapsi an Dieselbe auf jenes Anrufen gebrachten Pro memoria, unmöglich mißkennen werden, daß der Gegenstand der anmaßlich Gräfl. Beschwerde nimmermehr zu einer Creyß-Berathschlagung sich vereigenschafte, sondern lediglich für einen competenten Richterstuhl ge-

gehöre, dergleichen ein teutscher Reichs-Creyß zwischen seinen verwanden Ständen in Sachen, welche durch die Reichsgesetze und das Herkommen dahin nicht gewiesen sind, nicht seyn kan; So werden Unsere 2c. von selbsten erleuchtest einsehen, daß durch Dero Berathschlagung und unbefugte Erkenntniß in gegenwärtiger Sache, Ihro Kayserl. Majestät in Dero allerhöchstes Richteramt ein unerlaubter Eingriff geschehen sey, an welchem Wir durch Erbrechung Dero Schreibens Antheil zu nehmen, billiges Bedenken tragen.

Wir leben auch zu unsern Hoch- und Löbl. Creiß-Mitständen der Zuversicht, daß Dieselbe diese Ermächtigung Ihrer Herren Abgesandten und Deputirten nicht billigen, sondern Uns und andere Mitstände gegen solcherley Zudringlichkeiten für das künftige sicher stellen werden, massen keine Reichs-Constitutiones vorhanden sind, worinnen einem Creyß aufgetragen - oder überlassen wäre, dafür zu sorgen, daß etwas nicht gedruckt werde, oder daß ein Stand den Unterthanen des andern ihre Nahrung nicht entziehe, oder in welch enge Schranken ein Creyß-Stand seine Regierung sezen solle. Wir stehen im Begriff, Unsere Hoch- und Löbl. Creyß-Mitstände hierüber geziemend zu belangen, und wenn Uns gegen Vermuthen der Beyfall durch abermalige Majora entstehen sollte, bey Kayserl. Majestät gegen die über Uns angemaßte Jurisdiction die allergerechteste Hülfe und Genugthuung zu suchen, die Wir 2c.

Unserer 2c.

2c. 2c.

Johanniskirchen, den 13. Aug. 1781. Carl, Fürst zu Löwenstein.

Litt. Ggg.

Extr. Prot. Seß. 1757.

d. a. 6. Oct. 1781.

Directorium erwehnte weiter, wie bereits jüngsthin gedachter maßen, die Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachische fürtreffliche Gesandschaft an dasselbe den Antrag gebracht hätte, damit die Sache wegen des von des Herrn Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Fürstl. Gnaden ohnerbrochen zurückgesendeten diesseitigen Convents-Schreibens in Vortrag gestellet werden möge. Da man nun damals vernommen, daß die sämtlich fürtreflichen Gesandschaften und Bevollmächtigte mit denen höchsten und hohen Verhaltungsbefehlen versehen seyen, so wolle man nicht umhin sein Amt zu handeln, und die alltheiligen Stimmen hierüber aufnehmen.

Würzburg hätte einem hochlöbl. Convent zu erkennen zu geben, wie Seine Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg, treugehorsamster Gesandschaft gnädigster Fürst und Herr, zu dem Herrn Fürsten zu Wertheim so wenig eine Vorliebe, als gegen die dasige Herren Grafen eine Abneigung hätten, und daher gegen keinen von beeden Theilen mit einer Partheylichkeit befangen seyen.

Daß Höchstdieselben den andern nicht hätten beystimmen lassen, welche das bekannte Injunctorium zu erlassen für gut befunden, wäre lediglich um der Ursache willen geschehen, weilen Sie sich von der Befugniß des Creyßes, in einer zum obersten Richter des Reichs gebrachten Sache, worinn dazu noch schon eine Erkenntniß erfolgt gewesen seye, einanderes zu verfügen, sich nicht hätten überzeugen können, zumalen ansonsten, zu einer neuen Verwirrung in dem Reiche, sich oft zutragen würde, daß zugleich die Reichsgerichte, und zugleich auch der Creyß Verfügungen erliesen, die sich einander widersprechen dürften. Eine solche Ueberzeugung könnten sich Höchstdieselben dermalen noch nicht verschaffen, dahero Sie dann auf Ihrer vorigen Meynung ferner und so lange noch bestehen müßten, bis von anderst Gesinnten überzeugende Gründe von ihrer entgegengesezten Meynung beygebracht werden würden, welches Falls sie nicht das mindeste Bedenken nehmeten, ihre Gesinnung zu ändern, und alles das mit anzugehen, was man wegen des unerbrochenen zurückgeschickten Convent-

Schreibens zu verfügen diensam finden würde. Da aber Höchstdenenselben sothane Ueberzeugung noch zur Zeit abgieng, so bliebe ihnen nichts übrig, als denjenigen, die anderst dächten, und zu Erlassung des erfagten Schreibens angestimmet hätten, zu überlassen, was sie, um sich der vermeynten Beleidigung halber Genugthuung zu verschaffen, für Maasregeln ergreifen wollten.

Brandenburg-Onolzbach legte sein schriftliches Votum in folgendem ab.

Seine des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Culmbach Hochfürstl. Durchl. haben über den von des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Fürstl. Gnaden mittelst Zurücksendung des an Dieselben vom Hochlöblichen Convent erlassenen Mißbilligungs-Schreibens gewagten Schritt sich nicht genug verwundern können. Höchstdieselbe sehen solchen als eine der Reichs- und Creyß-Verfassung schnurstracks zuwiderlaufende Handlung, als eine ausgezeichnete Uebertrettung der Regeln der Creyß-Societæt, und als eine offenbare Beleidigung und Verletzung der sämtl. Höchst und Hohen Herren Fürsten und Ständen dieses löblichen Reichs-Creyses schuldigen Achtung an, Höchstdieselben lassen eben deswegen Höchstdero äuserstes Mißfallen hierüber, so wie Dero gerechtes fernerweites Befremden hiemit öffentlich erklären, daß gedachter Herr Fürst den Reichs- und Creyß-Grundverfassungs-widrigen Grundsaz habe aufstellen, und die Handlungen und Schlüsse des Convents, der Fürsten und Stände repräsentiret, in Dero Schreiben, so zu sagen als Handlungen bloßer Privat-Personen habe erklären mögen. Höchstdieselben würden sich in den Wertheimischen Unruhen nie anderst als auf Reichs- und Creyßgesezmäßige Art intereßiren; Da aber Höchstdenenselben als Creyßmitausschreibenden Fürsten, als Creyß-Obristen und Stand des Creyßes, die Erhaltung der Ruhe mehrfach mit obliege, so seyen Höchstdieselbe hierdurch bewogen worden, bey dem von gedachtem Herrn Fürsten mittelst Divulgirung des Hochfürstl. Bamberg. Protocolli, zu Unterhaltung der Unruhen gemachten bedenklichen Vorschritt, auf eine deswegen ohne Eingriff in die vom Kayserlichen Reichs-Cammergericht schon in der Sache ergangene Erkenntnißen zu machende Verfügung mit anstimmen zu lassen. Höchstdieselben wollen, daß wegen des von gedachtem Herrn Fürsten begangenen Gesez- und Achtungswidrigen Schritts, dem Hochlöblichen Convent, das heißt: sämtlichen Höchst und Hohen Herren Fürsten und Ständen des fränkischen Creyses, hinlängliche Genugthuung wiederfahre. Die Ehre des Creyses aufrecht zu erhalten, liegt Höchstdenenselben, so wie des Herrn Fürsten zu Bamberg Hochfürstl. Gnaden, als beeden Creyßausschreibenden Herren Fürsten, vorzüglich ob, und um so mehr, als, wann ein dergleichen Vorgang ungeahndet bliebe, das Creyß-Ausschreib-Amt selbst, dissoluto Conventu, vor ähnlichen Ereignissen nicht sicher wäre, alle Gesezze, alle Ordnung, alle Creyß-Verfassung aber über den Haufen fallen müßten. Höchstderoselben Meynung ist also, daß dem Herrn Fürsten zu Löwenstein das unerbrochen remittirte Mißbilligungs-Schreiben nochmalen übersendet und Ihro die Befremdung und Mißfallen des Convents über die so offenbare Uebertrettung der Schranken der Creyß-Verfassung, und der dem Convent, das heißet, den Höchst- und Hohen Herren Fürsten und Ständen des fränkischen Creyses, schuldigen Achtung mit dem Anhang zu erkennen gegeben werde, daß man auf weitere dergleichen Vorschritte mit andern Creyßverfassungsmäßigen ernstlichen Maasregeln gegen Ihn verfahren werde.

Eichstätt: Das Conclusum seye per Majora gefaßt worden, und es liege dahero dem Convent ob, dessen Ansehen zu erhalten. Es seye ein Schritt, den man nimmermehr erwartet hätte. Kein Privatus könne es gleichgültig aufnehmen, wenn man ihm sein Schreiben ohnerbrochen zurückschickte.

Wäre dahero der Meynung und ausdrücklich dahin angewiesen, Seiner Fürstl. Gnaden zu Löwenstein-Wertheim das befragte Schreiben zu remittiren, Denenselben die über eine so gestaltete Beleidigung geschöpfte Empfindsamkeit und Mißfallen nebst deme zu erkennen zu geben, wie man verhoffe, daß Dieselben sich künftighin nach Anständigkeit, und so, wie es dem Ansehen des Creyses und der Societæt gemäß sey, betragen würden, damit man nicht andere Maasnehmungen ergreifen müsse.

Bran-

Brandenburg-Culmbach, wie Brandenburg-Onolzbach.

Teutschorden: Wäre das Schreiben zu remittiren, wie von Brandenburg-Onolzbach und Eichstädt angetragen worden.

Henneberg-Schleusingen, Henneberg-Römhild, Henneberg-Schmalkalden könne sub spe rati den Majoribus beytretten.

Schwarzenberg per Bamberg. Da man auf die Ueberlassung des Mißbilligungs-Schreibens an Se. Fürstl. Gnaden zu Löwenstein-Wertheim nicht mit angestimmet hätte, so könne man auch nicht mit antragen, daß solches remittirt werde, wie Würzburg.

Rückerinnerlicher maßen wäre die diesseitige Meynung ausdrücklich dahin gerichtet gewesen, daß entweder an beyde, nehmlich an den Herrn Fürsten, und an die Herren Grafen, oder an keinen von beiden Seiten Sachen in Druck gegeben worden wären.

Hohenlohe-Waldenburg abest.

Hohenlohe-Neuenstein, abest.

Castell sey angewiesen, das Schreiben zu remittiren, wie Brandenburg-Onolzbach und Culmbach.

Wertheim, abest.

Rieneck, auser Instruction.

Erbach, wie Castell.

Limburg-Gaildorf per Brandenburg, wie Brandenburg-Onolzbach und Culmbach; mit dem Anhang, wie man noch dieses bemerklich zu machen hätte, daß, wenn ein Conclusum per Majora gefaßt würde, und die Ehre derjenigen angegriffen werde, welche dazu angestimmt hatten, doch allemal auch die Ehre derjenigen, die solchem nicht beygewürkt hätten, mit beleidiget werden müßte, indeme es ein Convents-Schluß bleibe, und offenbar eine Sache seye, die den ganzen Convent angienge.

Nach der Fürstl. Schwarzenbergischen Aeuserung wäre nicht in Abrede zu stellen, daß man doch zu Ueberlassung des Mißbilligungs-Schreibens eventualiter angestimmet habe. Seine des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. liesen auch in allen Dingen Majora gelten: Wenn sich aber der Fall ergäbe, daß etwas per Majora entschlossen würde, welches Sie oder einen andern im Gegentheil interessire, so würde es gewiß nicht gleichgültig angesehen werden, wenn sich Ihro höchsten Orts davon loßgezehlt, oder der von einem andern verachtete Schluß nicht aufrecht erhalten werden wollte.

Es sey hier gar nicht die Frage, welche Status dem Concluso quæst. beygetretten, sondern blos nur davon, ob ein Stand ein Schreiben, welches von Creyßes wegen beliebt worden, ohnerbrochen zurückzusenden befugt seye?

Es seyen auch, wie schon oben erwehnt worden, keine Handlungen der Gesandten, sondern Handlungen hoher Herren Fürsten und Stände. Wenn dieses Principium, welches der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim in dem nur beregten ersten Satz sehr irrig aufstelle, Platz greifen sollte, so würde die ganze Creyß-Versammlung über den Haufen geworfen werden.

Limburg-Speckfeld abest.

Seinsheim, wie Schwarzenberg.

Reichelsberg, wie Würzburg.

Nürnberg, könne sich den vorliegenden mehrern Stimmen, welche antragen, daß das von des Herrn Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Fürstl. Gnaden unerbrochen zurückgesendete Schreiben remittiret werde, conformiren.

Rothenburg
Windsheim
Schweinfurth
Weisenburg
} wie Nürnberg.

Bamberg, aus den obangeführten Gründen per omnia, wie Würzburg, äusserte anbey auch, daß man von Directorii wegen das nach der ausgefallenen Mehrheit der Stimmen anbeliebte Schreiben zu entwerfen nicht ermangeln würde.

ꝛc. ꝛc.

Litt. Hhh.

Dict. Nürnberg, den 12ten Octob. 1781.

P. P.

Euer ꝛc. haben sich durch jene unvollgültige Ursachen, welche in Dero- an die dahiesige Creyß-Versammlung unterm 15ten August dieses Jahres ergangenen Rückschreiben bemerkt sind, ohne Rücksichtnehmung auf die darob entstehende Folgen bewegen lassen, das an Ihroselben wegen des zum Abdruck beförderten Auszugs fränkischen Creyß-Protokolls, unterm 4ten vorberegten Monats, von Convents wegen erlassene Mißbilligungs- und Abmahnungsschreiben ohnerbrochener hiehero zurückzusenden.

So wie man nun Crayses wegen diesen Verfassungs widrigen Schritt nicht anders als für eine gänzliche Auseraugensezung jener Achtung, welche jeder Mitstand dem Convent, somit den höchst und hohen Herren Ständen des fränkischen Creyses schuldig ist, betrachten und halten kann, geruhen Euer ꝛc. nach Dero gemein belobten Eyfer für die gute Ordnung von selbst einzusehen, daß diese zu weit getriebene Handlung in der natürlichen Folge groses Befremden und Mißfallen habe erwecken müssen.

Aus dem wichtigen Grund, um die Verfassung nicht in Unordnung und Zerrüttung verfallen zu lassen, kan man über Unternehmungen von so unerwarteter Art von Conventswegen nicht gleichgültig bleiben, und siehet sich dahero veranlasset, Ihroselben das obberührte Convents-Schreiben vom 4ten August in dem urschriftlichen Beyschluß mit der ganzen Zuversicht nochmalen zuzusenden, daß man jenorts den mit offenbarer Uebertrettung der Schranken der Creyß-Verfassung gemachten Schritt um so weniger wiederholen werde, als ohnvermeidlicher es ansonsten seyn würde, nach dem vor sich habenden geöfneten Wege, solche Mittel und Maasregeln einzuschlagen, welche zu Erhaltung des unverlezbaren Ansehens hoher Herren Fürsten und Ständen dieses Creyses erkleklich und zugleich auch nach der Verfassung bemessen seyn werden.

Nürnberg, den 9. Octob. 1781.

Conventus.

Litt. Iii.

Copia

Fürstl. Löwensteinischen Regierungs-Schreibens an die Churfürstliche Regierung zu Maynz d. d. Wertheim den 5. Julii 1781.

P. P.

Unsere ꝛc. werden nicht allein durch öffentliche Blätter und andere Nachrichten in Erfahrung gebracht haben, was für blutige und gefährliche Unruhen von denen Herrn Grafen und dem grösten Theile der Burgerschaft bey Gelegenheit der gewöhnlichen jährlichen Wallfarths-Procession angerichtet worden seyen, sondern Dieselbe werden auch ohne Zweifel bereits von Dero gnädigsten Herrn Churfürstl. Gnaden die Ansuchungs-Schreiben unsers Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, worinnen Höchstdieselbe um Unterstüzung in dem dieserhalb bey höchstpreißl. Kais. Reichs-Hofrath erhobenen Procefs gehorsamst gebetten, erhalten haben.

Um nun Unsere ꝛc. von der Gerechtigkeit der diesseitigen Sache vollkommen zu überzeugen, geben wir uns die Ehre, Denenselben die zu Wien eingereichte Klagschrift, nebst ihren Nachträgen und sämtlichen Beylagen, hiemit freundnachbarlich zu communiciren, auch dabey ferner zu eröfnen, daß zwar in Anno normali der Status Religionis in hiesiger Grafschaft pure evangelicus gewesen seye; daß sich aber Herr Graf Ferdinand Carl, hochseeligen Andenkens, vermöge des in pace Westphalica allen Reichsständen vorbehaltenen juris reformandi, sive introducendi aliam Religionem sine detrimento Religionis dominantis, für berechtigt gehalten, in hiesiger Stadt das Coexercitium Religionis catholicæ einzuführen, auch zu diesem Ende das Chor der Stadt-Kirche im J. 1671. würklich occupirt habe; daß die Evangelischen Herrn Grafen noch in selbigem Jahr bey Kayserl. Reichs-Hofrath Klage erhoben, die Sache aber, weil der Westphälische Friede in Ansehung des Simultanei überhaupt dunkel schiene, an den Reichs-Tag, um daselbst authenticam legis interpretationem zu erwürken, verwiesen worden seye, daß daselbst bekanntlich beede Theile über diese Materie überhaupt in partes gegangen, und also der hiesige Religions-Streit noch heutzutage in unentschiedenen Rechten schwebe, obgleich Ihro Kaiserliche Majestät im Jahr 1665. eine Local-Commission utriusque religionis ad amicabilem compositionem allergnädigst angeordnet haben, welche aber, da sie wegen der Hartnäckigkeit des protestantischen Theils nichts auszurichten vermochte, sich blos damit begnügen muste, durch einen Commissions-Verlaß den Statum Possessionis durante lite vestzusezen.

Allein eben dieser Commissions-Verlaß ist denen Herren Grafen von jeher ein Dorn in den Augen gewesen, und sie haben vorzüglich durch Hülfe der ihnen ex respectu religionis ganz ergebenen Bürgerschafft den Catholischen Gottesdienst von Zeit zu Zeit mehr zu beschräncken gewußt, dergestalt, daß davon in kurzer Zeit keine Spuhr mehr übrig bleiben würde, wenn man nicht alle mögliche Vorsicht und Thätigkeit zu dessen Erhaltung anwendete.

Die gewaltthätige Stöhrung der mehr als 100. Jahr lang ruhig hergebrachten Wallfarths Procession und die rasende Aufführung der hiesigen Bürgerschafft bey dieser Gelegenheit geben von dem leztern den besten Beweiß ab, und wir finden unnöthig hier anzuführen, daß, wenn denen Landfriedensbrechern und Aufrührern dieser Streich unbestrafft hingehen sollte, solche hierdurch noch zu weit kühnern Unternehmungen angefrischt werden würden.

Nur können wir nicht unbemerkt lassen, daß, wenn diese Verbrecher sich etwa mit der - im Westphälischen Frieden erlaubten Selbsthülfe entschuldigen wollten (wiewohl die Verordnung, daß, wenn die Reichsgerichte binnen 3. Jahren nach Erhebung der Klage die Sache nicht beendigen würden, die Selbsthülfe Plaz haben solle, in diesem Falle nicht einmal von dem ganzen Religionstheile anwendbar seyn würde, weil noch sehr zweifelhafft, ob die Herrn Grafen durch Einführung des Simultanei Wertheimensis auch würklich beschwert seyen) hieraus der Schluß folgen müßte, daß jeder einzelne Reichs-Stand und jeder Unterthan berechtigt seye, den Weg der Selbsthülfe vor sich einzuschlagen, und dadurch in kurzem die traurige Zeiten des Faustrechts zurük zu bringen, ohngeachtet das Corpus Evangelicorum von jeher selbst behauptet hat, daß die Selbsthülfe blos von Seiten des ganzen Corporis, prævia Causæ cognitione, ausgeübt werden könne.

Unsere ꝛc. werden hieraus erleuchtest ermessen, wie sehr so wohl dem öffentlichen Ruhestand überhaupt, als auch dem ganzen Catholischen Publico in Teutschland daran gelegen seye, daß dieser gemein ärgerliche Vorfall nicht ungeahndet bleibe, und wir nehmen uns daher, in Hoffnung, ganz gewiß keine Fehlbitte zu thun, die Freyheit, Dieselbe um Dero Verwendung bey Jhro Churfürstlichen Gnaden ergebenst zu ersuchen, daß Höchstdieselbe gnädigst geruhen mögten, die diesseitige gerechte Sache, entweder interveniendo als hoher Ordinarius, oder doch wenigstens unter der Hand, bey Kays. Reichs-Hofrath kräftigst dahier unterstüzen zu laßen, daß eine Commissio localis utriusque religionis ad inquirendum, sumptibus Pacifragorum, erkannt, und die Verbrecher zur verdienten Strafe gezogen werden mögten.

Wir werden nicht ermangeln von allem, was in dieser wichtigen Angelegenheit noch in Zukunft vorfallen sollte, mit Unsern ꝛc. vertrauliche Communication zu pflegen.

Die wir ꝛc. ꝛc.

Litt. Kkk.

Martis 28. Augusti 1781.

zu Löwenstein Wertheim regierender Herr Fürst contra die mitregierende Grafen daselbst, et Conf. den verübten Landfriedensbruch und dabey angerichtetes Blutbad betreffend:

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo. Hat des implorantischen Theils Begehren ob præventionem fori Cameræ Imperialis hier Orts nicht Statt.

2do. Ponatur desselben mandatum procuratorium ad acta.

Johann Peter Söhngen.

Note.

Eben da man Gräflich = Wertheimischer Seits im Begriffe war, diese umständliche Geschichtserzählung in das Publikum ausgehen zu lassen, hat man dienige schändliche Lästerschrift zu Gesicht bekommen, welche die Fürstliche Kanzlei zu Wertheim zwar schon vor mehreren Monaten angekündigt, nun aber erst, unter dem Titel: Fürstlich Löwensteinische beurkundete Nachricht ꝛc. zu divulgiren angefangen hat.

Anstatt aber hierin die Schande der Herrschaften, so wie man anderseits unverschämterweise zu drohen sich erfrechet hatte, aufzudecken, hat derselbe bekannte Verfasser vielmehr seine eigene aufgedeckt, und sich der Welt in seiner ganzen häßlichen Gestalt, als den niedrigsten Kalumnianten dargestellet.

Auch ohne Fingerzeig wird jeder vernünftige Leser die unglaublichen Lügen und die in denen größtentheils selbst geschmiedeten ienseitigen Verhören unbeeidigter und verwerflicher Zeugen häufig vorkommenden Widersprüche, so wie die Menge von andern elenden Chikanen und falschen Sätzen, die in der ienseitigen so rubricirten beurkundeten Nachricht enthalten sind, von selbst bemerken.

Noch kenntlicher werden sich dieselben aber durch diese Geschichtserzehlung, und die ihr nächstens nachfolgende und bereits in der Presse seiende wahrhafte Darstellung der wertheimischen Religionsverfassung vor Augen legen. Da aber in der Fürstlichen Schrift doch noch ein - und die andere Umstände eingemischt sind, die man, weil man ihren Inhalt vorher nicht wußte, in den diesseitigen Impressis nicht beleuchtet hat; so wird man auch hierauf, in so weit man es nöthig finden wird, in einem bald nachfolgenden Nachtrage das Erforderliche zu versetzen nicht ermangeln.

Bis wohin der Leser sein Urtheil in Ansehung der diesseits unberührt gebliebenen Umstände auszusetzen gebeten wird.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Geschichte der von einigen fürstl. Löwenstein-Bedienten zu Wertheim veranlaßt. Thätlichkeiten

S.l. 1781

2 Ded. 452,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324732-6
VD18 14469022-001